



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Umsetzung der Istanbul-Konvention

Gutachten zur Weiterentwicklung

des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von
Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP
zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der
Istanbul-Konvention

**Unabhängiges Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans
zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer
Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**

Prof. Dr. Petra J. Brzank, MPH
Professur für Soziologie und Methoden der Sozialforschung

Unter Mitwirkung von:
Verena Mörath (Expert*innen-Interviews)
Juliane Schinkel (Online-Befragung)
Sarah Leuders (Kartenerstellung)

Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen
petra.brzank@hs-nordhausen.de

1 Einleitung	6
2 Die Istanbul-Konvention als Instrument und Vision	8
2.1 Zweck des Übereinkommens	8
2.2 Geschlechtsspezifische Gewaltdefinition, Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit	8
2.3 Rechtliche und diskriminierungsfreie Verpflichtung	9
2.4 Rahmen für Strategie und Maßnahmen, Akteure, Kooperation und Monitoring	9
2.5 Explizite Aufgaben: Verhüten – Schützen – Unterstützen – Verfolgen	10
3 Die Situation in Brandenburg	13
3.1 Zahlen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in Brandenburg	15
3.1.1 Häusliche Gewalt	15
3.1.2 Körperverletzungen und Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen	16
3.1.3 Zwangsheirat und Genitalverstümmelung	18
3.2 Situation der Frauenunterstützungseinrichtungen	18
3.2.1 Datengrundlage	19
3.2.2 Ist-Analyse des Unterstützungssystems bei (häuslicher) Gewalt gegen Frauen	20
3.2.3 Merkmale der Schutzsuchenden und abgeleitete Anforderungen an die Frauenhäuser	23
3.2.4 Beratungsauftrag der Frauenschutzkompetenzzentren	28
3.2.5 Personalsituation	33
4 Einordnung des Landesaktionsplans 2015–2019 in die Umsetzung der Istanbul-Konvention	35
4.1 Grundsätzliche Einschätzung der Fachexpert*innen zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention	35
4.2 Landesspezifischer Bedarf und Empfehlungen orientiert an der Istanbul-Konvention	35
4.2.1 Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit	35
4.2.2 Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	39
4.2.3 Kapitel III – Prävention	47
4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung	61
4.2.5 Kapitel V – Materielles Recht	80
4.2.6 Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	87
5 Generelle Empfehlungen für die Fortschreibung des Brandenburger Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) im Sinne der Istanbul-Konvention	97
5.1 Mit einem gemeinsamen, landesweiten politischen Bekenntnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention den Gewaltschutz im Flächenland realisieren	97
5.2 Gesamtgesellschaftliche Debatte und Sensibilisierung anstoßen	98
5.3 Steuerung durch Landeskoordinierungsstelle und Begleitgremium, spezifische, messbare, attraktive, realistische und terminierte (SMARTE) Ziele	99
5.4 Monitoring von Daten und Maßnahmen der Gesamtstrategie	101
5.5 Stärkung der NGOs und der landesweiten Vernetzung der Trägerlandschaft	101
5.6 Entwicklung einer präventiven Gesamtstrategie mit geteilter Verantwortung	102
5.7 Möglichkeiten des Bildungssystems zur Sensibilisierung von bedeutenden Berufsgruppen	103
5.8 Stärkung der Brandenburger Frauenhäuser und Verstetigung der Finanzierung	103
5.9 Ausbau der Beratungs- und Hilfsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen	104
5.10 Besonders schutzbedürftige Zielgruppen in den Blick nehmen und spezialisierte Angebote schaffen	104

5.11 Kriminalitätsstatistik optimieren und Lagebild zu häuslicher Gewalt erweitern	105
5.12 Strafrechtliche Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt	106
5.13 Stärkung der Opferrechte und Verbesserung der Strafverfolgung in diesem Sinne	106
5.14 Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren	107
5.15 Potenzielle Stakeholder bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention	107
Literatur	109
Abkürzungsverzeichnis	113

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsdichte im Bundesland Brandenburg	13
Abbildung 2:	Armutsgefährdungsquote 2018	13
Abbildung 3:	Kriminalitätshäufigkeitszahl häusliche Gewalt 2019	14
Abbildung 4:	Frauenschutzeinrichtungen in den Landkreisen/kreisfreien Städten in 2019	14
Abbildung 5:	Polizeilich erfasste Körperverletzungen mit Frauen als Opfer pro 10.000 Einwohner*innen ...	16
Abbildung 6:	Polizeilich erfasste sexualisierte Gewalt mit Frauen als Opfer pro 10.000 Einwohner*innen ..	16
Abbildung 7:	Polizeilich erfasste Körperverletzungen/Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Frauen als Opfer 2013–2019 in Brandenburg	17
Abbildung 8:	Standorte der Schutzeinrichtungen	20
Abbildung 9:	Lage der Schutzeinrichtungen nach Angabe der Mitarbeiterinnen	21
Abbildung 10:	Örtliche Erreichbarkeit der Einrichtungen	21
Abbildung 11:	Auslastung der Einrichtungen	22
Abbildung 12:	Überlast der Einrichtungen	22
Abbildung 13:	Aufnahmen und Abweisungen	23
Abbildung 14:	Aufgenommene Personen	23
Abbildung 15:	Anzahl der Räume in den Einrichtungen	27
Abbildung 16:	Verweildauer in den Schutzeinrichtungen	27
Abbildung 17:	Interne und externe Unterstützungsangebote der Einrichtungen	28
Abbildung 18:	Beratene Frauen und Anzahl der Beratungsgespräche	31
Abbildung 19:	Beratungsformen	31
Abbildung 20:	Anteil der gemeldeten Körperverletzungen (Faxe) an Schutzeinrichtungen	32
Abbildung 21:	Faxe der Polizei im Verhältnis zu erfassten Fällen von Körperverletzungen mit Frauen als Opfer	32
Abbildung 22:	Einschätzung der eigenen Arbeitssituation	34
Abbildung 23:	Einschätzung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg	36
Abbildung 24:	Das ökologische Modell mit Risikofaktoren auf den 4 Ebenen nach der Violence Prevention Alliance	47
Abbildung 25:	Bettenkapazität in Relation zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention	60
Abbildung 26:	Zimmerkapazität in Relation zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention	60
Abbildung 27:	Erreichbarkeit der Schutzeinrichtungen nach Entfernungsradien	61
Abbildung 28:	Heatmap der Schutz- und Beratungseinrichtungen nach Kernindikatoren	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Angebote der Schutzeinrichtungen mit Sprachmittlung	26
Tabelle 2:	Aufgabenspektrum der Frauenhausmitarbeiterinnen	29
Tabelle 3:	Frauenschutzeinrichtungen, ihr Platz- und Raumangebot sowie regionale Einwohner*innenzahlen	30
Tabelle 4:	Benchmark-Bewertung der einzelnen Frauenhäuser oder Schutzwohnungen	62

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten für die Landesregierung Brandenburg wurde im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Weiterentwicklung des ressortübergreifenden Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) im Sinne des „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention (IK)) von der Hochschule Nordhausen erstellt. Das Gutachten bietet zum einen eine Bestandsanalyse des bestehenden Brandenburger Frauenschutzhilfesystems und gibt zum anderen weitreichende, kurz- und langfristig umzusetzende Empfehlungen. Es kann damit als Diskussionsgrundlage für die weitere fachpolitische sowie intersektorale Beschäftigung mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg dienen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag (KoaV) der Brandenburger Regierungsparteien von 2019. Dort heißt es: *„Die Koalition wird Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder entschlossen bekämpfen. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in Brandenburg umzusetzen. Hierfür ist die Fortschreibung und Umsetzung des ‚Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und Kindern‘ unverzichtbar.“* (KoaV von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen 10/2019, S.49). Die Brandenburger Landesregierung hat bereits 2001 den ersten LAP mit dem genannten Ziel beschlossen. Dieser wurde ressortübergreifend unter Federführung des Frauenministeriums erarbeitet und seitdem 2006, 2011 und 2015 fortgeschrieben. Die nunmehr geplante Weiterentwicklung des LAP soll die von Deutschland 2018 ratifizierte Istanbul-Konvention berücksichtigen. Mit der Istanbul-Konvention ist erstmals ein völkerrechtliches Instrument in Deutschland gültig, welches anhand detaillierter Ziele den staatlichen Schutzauftrag für die Betroffenen rechtsverbindlich formuliert. Dies verpflichtet alle staatlichen Ebenen in Deutschland, den Bund, die Länder und die Kommunen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen und Betroffene umfassend zu unterstützen.

Die Bestandsanalyse sowie die Empfehlungen des Gutachtens basieren zum einen auf der Analyse der vorliegenden Daten, vornehmlich der Zufluchtsstatistiken und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bzw. der Sonderauswertung zu häuslicher Gewalt aus dem Land Brandenburg der zurückliegenden Jahre. Zum anderen wurden für die Evaluation des LAP und zur Bedarfserhebung im Zeitraum von September bis November 2020 sowohl eine quantitative Online-Befragung (n=41) als auch qualitative Interviews (n=17) mit Expert*innen im Land Brandenburg durchgeführt und statistisch bzw. qualitativ inhaltsanalytisch ausgewertet. Aus diesen empirischen Ergebnissen leiten sich Handlungsempfehlungen mit struktureller und inhaltlicher Ausrichtung ab. Die Empfehlungen für spezifische Maßnahmen berücksichtigen die Besonderheiten Brandenburgs und basieren auf der vielfältigen Expertise der Gutachterin.

Das Kapitel 2 *„Die Istanbul-Konvention als Instrument und Vision“* bietet eine wichtige einleitende theoretische Abhandlung zur Deutung der Istanbul-Konvention, ihren Zielen und Anforderungen. In Kapitel 3 *„Die Situation in Brandenburg“* werden im Sinne einer Bestandsaufnahme die landesspezifische Kriminalitätslage und die Brandenburger Frauenunterstützungsinfrastruktur dargelegt. Das Kapitel dient dem besseren Verständnis der nachfolgenden Empfehlungen im nächsten Kapitel. Dieses Kapitel 4 *„Einordnung des Landesaktionsplans 2015–2019 in die Umsetzung der Istanbul-Konvention“* analysiert bis auf die Ebene von Einzelmaßnahmen den Sachstand in Bezug auf die Umsetzungsbedarfe der Istanbul-Konvention. Die Erläuterungen in diesem Kapitel orientieren sich – analog dem GREVIO-Bericht der Bundesregierung (BMFSFJ, 2020b) – eng am Aufbau und der Artikelstruktur der Istanbul-Konvention. Bewertet werden die einzelnen Artikel in Bezug auf den Brandenburger Umsetzungsstand. Thematisch gebündelte Empfehlungskästen liefern zudem zahlreiche einzelne Handlungsmöglichkeiten zur weiteren Realisierung der Konvention in Brandenburg und somit zur möglichen Weiterentwicklung des LAP. Aufgrund der gewählten Struktur von Kapitel 4 (Orientierung an den Artikeln der Istanbul-Konvention) wiederholen sich bestimmte Inhalte und Aussagen. Dies ist wiederum dem Charak-

ter und der Intention der Konvention geschuldet, da die Inhalte der einzelnen Artikel der Istanbul-Konvention nicht trennscharf, sondern miteinander verzahnt sind und vielfältige Schnittmengen aufweisen. Das Kapitel 5 bündelt die Kernbotschaften des gesamten Gutachtens mit den wichtigsten inhaltlichen und strukturellen Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des LAP im Sinne der Menschenrechtskonvention. Neben fachspezifischen Hinweisen sollen grundlegende Denkanstöße einen Rahmen aufzeigen, wie die quantitativen und qualitativen Herausforderungen bei der Realisierung der Istanbul-Konvention im Flächenland Brandenburg durch die Landesregierung und im Zusammenwirken mit Kommunen und NGOs bewältigt werden können.

Das Gutachten ist an die verschiedenen Interessengruppen adressiert. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist vorrangig eine staatliche Aufgabe, gleichwohl fordert die Menschenrechtskonvention in ihrer Breite und Tiefe eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Ebenen. Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann in der Praxis vielfach nur gelingen, wenn verschiedene Fachbereiche verschiedener politischer Ebenen von Bund, Land und Kommunen kooperieren und mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammenwirken. Das Gutachten ist erstellt für die Landesregierung. Gleichwohl sollten sich auch die Brandenburger Kommunen zur Umsetzung bekennen, Verantwortung übernehmen und auf regionaler Ebene, Handlungserfordernisse bestimmen und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Zudem haben diverse Maßnahmen, die originär in kommunaler Zuständigkeit liegen, für die Landesregierung eine Bedeutung, sodass das Land hier eine steuernde Funktion einnehmen sollte.

Das Gutachten unterbreitet der Landesregierung – eng orientiert an der Istanbul-Konvention – eine große Bandbreite an möglichen kurz- und langfristigen Handlungsempfehlungen, wie die Konvention in Brandenburg realisiert werden könnte und damit der geschlechtsspezifische Gewaltschutz verbessert werden kann. Die Priorisierung und Bewertung von Handlungsmöglichkeiten sowie die Formulierung von Zielen muss nunmehr durch die Landesregierung selbst stattfinden.

Dies sollte im Rahmen eines breit angelegten Partizipationsprozesses mit der kommunalen Ebene und den Nichtregierungsorganisationen des Landes erfolgen.

2 Die Istanbul-Konvention als Instrument und Vision

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sog. Istanbul-Konvention, wurde 2011 vom Europarat verabschiedet und ist seit dem 01.02.2018 in Deutschland in Kraft. Die Konvention ist ein umfassender Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt und formuliert umsetzungsorientiert in insgesamt 12 Kapiteln mit 81 Artikeln zu ergreifende Maßnahmen, die für Bund, Länder, Kommunen, Gesetzgeber, Gerichte, Behörden etc. völkerrechtlich bindend sind. Sie gilt auf allen staatlichen Ebenen und Stellen, die den Gewaltschutz durchzusetzen haben. Damit steht die Istanbul-Konvention im Rang eines Bundesgesetzes, das vor Landesrecht geht, und ist zugleich internationales Recht, welches eine völkerrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts erfordern kann (vgl. Uerpmann-Witzack, 2017).

Sie ist Instrument und Vision gleichermaßen. Als handlungsorientiertes Instrument benennt die Istanbul-Konvention vielfältige Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion, für deren Umsetzung sowohl nationale und regionale staatliche Stellen sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und die Zivilgesellschaft verantwortlich bzw. einzubinden sind. Als Vision strebt die Istanbul-Konvention ein Europa frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt an.

2.1 Zweck des Übereinkommens

Laut Artikel 1 der Istanbul-Konvention zielt das Übereinkommen an erster Stelle auf den Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt und die Prävention, Verfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention will zur Beseitigung jeder Diskriminierungsform von Frauen beitragen und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, fördern. Sie will einen umfassenden Rahmen sowie weitreichende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entwerfen; die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fördern sowie Organisationen und Strafverfolgungsbe-

hörden darin unterstützen, wirksam intersektoral für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zusammenzuarbeiten. (Europarat, 2011: 4f) Damit beruht die Istanbul-Konvention auf den Säulen „Gewalt verhüten“ – „Frauen schützen und unterstützen“ – „Gewalt verfolgen und sanktionieren“.

2.2 Geschlechtsspezifische Gewaltdefinition, Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit

Gewalt wird in der Istanbul-Konvention als Menschenrechtsverletzung und gesellschaftliches Problem verstanden (Artikel 3), das in gesellschaftlichen Normen und Strukturen verwurzelt ist und auf der Diskriminierung von Frauen basiert. In der Präambel wird vorausgeschickt, dass „Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat“ und dass „Gewalt gegen Frauen eine der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch die Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.“ (Europarat, 2011: 4) Das Grundverständnis der Istanbul-Konvention kann zusammengefasst werden mit „Ohne Gleichstellung keine Gewaltfreiheit, ohne Gewaltfreiheit keine Gleichstellung“ (Grieger, 2019).

Damit nimmt sie eine geschlechtsspezifische Perspektive ein und bezieht sich auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Artikel 2). Weil Frauen überproportional von dieser Gewalt betroffen sind – so die Begründung der Istanbul-Konvention – sind sie die Zielgruppe aller Maßnahmen, wobei alle Frauen und Mädchen (unter 18 Jahren) gemeint sind. Geschlechtsspezifische Gewalt wird mit der Istanbul-Konvention als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung anerkannt. In Artikel 3 der Konvention wird Gewalt definiert als „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“. Der Begriff häusliche Gewalt wird durch die Übertragung auf andere Opfergruppen wie z. B. Männer oder auch auf ein

sozial konstruiertes weibliches Geschlecht (Transfrauen) ausgeweitet. Der Gewaltbegriff berücksichtigt die ökonomische Dimension und ist damit umfassender als frühere Definitionen.

2.3 Rechtliche und diskriminierungsfreie Verpflichtung

Die Istanbul-Konvention ist als Handlungsaufforderung zu verstehen, denn Artikel 4 betont das Ergreifen von „erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen [...] zur Förderung und zum Schutz“ der Rechte von Personen auf ein gewaltfreies Leben im Öffentlichen und Privaten. Gemeint sind damit die „Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern“, das „Verbot der Diskriminierung der Frau“ sowie die „Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden“. (Europarat, 2011: 6) Zuwiderhandlungen sind zu sanktionieren.

Die mit der Istanbul-Konvention vereinbarten Maßnahmen vor allem jene zum Schutz der Rechte der Opfer sollen diskriminierungsfrei für alle gleichermaßen durchgeführt werden. Als potenzielle Diskriminierungskategorien werden das biologische oder soziale Geschlecht, „Rasse“^[1], Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand, Migranten- oder Geflüchtetenstatus oder sonstiger Status aufgezählt (Europarat, 2011: 6).

Die ratifizierenden Staaten verpflichten sich (Artikel 5), dass alle staatlichen Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit der Istanbul-Konvention handeln. Artikel 5 beschreibt die Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von unter

die Istanbul-Konvention fallenden Gewalttaten durch andere Personen. (Europarat, 2011: 7)

2.4 Rahmen für Strategie und Maßnahmen, Akteure, Kooperation und Monitoring

Mit ihrer Handlungsorientierung fordert die Istanbul-Konvention eine landesweite, umfassende und koordinierte politische Gesamtstrategie als „ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen“ z.B. in Form von Aktionsplänen der wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen (Artikel 7) und kein Patchwork aus aneinandergereihten, nicht abgestimmten Modellprojekten wie es in Deutschland derzeit meist noch der Fall ist. Für diese koordinierten und auf Rechte der Opfer fokussierten Maßnahme- und Präventionsprogramme sind angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit zu stellen (Artikel 8) und für eine effektive Kooperation die Zivilgesellschaft sowie spezialisierte NGOs wie Verbände oder Vereine (z. B. djb e. V., bff., BIG e. V.) und autonome Zusammenschlüsse (z. B. FHK oder ZIF)^[2] einzubeziehen, wertschätzend anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen (Artikel 9). (Europarat, 2011: 7)

Um die politischen und sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt umzusetzen, zu beobachten und zu evaluieren, sieht die Istanbul-Konvention eine oder mehrere unabhängige offizielle Koordinierungsstellen (Artikel 10) vor, die ausreichende, zusätzliche Ressourcen und Entscheidungsbefugnisse erhalten. Diese Stellen sammeln und analysieren Daten und verbreiten die Ergebnisse. (Europarat, 2011: 7f) Der Aufbau einer derartigen wirkungsvollen Koordinierungsstelle kann eine besondere Herausforderung darstellen, denn es bedarf einer interministeriellen und -sektoralen Zusammenarbeit sowie einer multiprofessionellen und -disziplinären Herangehensweise, die über eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen hinausgeht und Strategien gemäß der Istanbul-Konvention entwickelt, sodass beispiels-

[1] Im englischen Original „race“

[2] DJB Deutscher Juristinnenbund, bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, BIG Berliner Initiative gegen Gewalt, FHK Frauenhauskoordination, ZIF Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

weise ein Aktionsplan mit Bezug zur Istanbul-Konvention entsteht. Diese Stelle muss mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sein und ein Mandat zur Koordination und Umsetzung von Maßnahmen haben.

Für das Monitoring der Umsetzung werden Daten gesammelt und Forschung gefördert (Artikel 11). Weiterhin sollen die Wirksamkeit von Maßnahmen evaluiert und regelmäßige bevölkerungsbezogene Studien zur Verbreitung und Entwicklung aller Gewaltformen durchgeführt und die ermittelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. (Europarat, 2011: 8) Auch dieser Aufbau der unabhängigen Monitoring-Stelle braucht besondere Aufmerksamkeit und Ressourcen. Diese Stelle sollte unabhängig sein und Datenerhebungen in Auftrag geben und diese zusammenführen können sowie die Maßnahmenumsetzung evaluieren. Ein effektives Monitoring braucht empirische Erkenntnisse. Derzeit kann keine Auskunft gegeben werden zu der Anzahl von Frauen, die nach OEG entschädigt werden oder der Anzahl der Asylanträge von Frauen aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Umsetzung der LAP-Maßnahmen wurde nicht auf ihre Wirkung hin evaluiert. Künftige Forschungsvorhaben sollten sich am Normgehalt der Istanbul-Konvention orientieren und die Praxisperspektive berücksichtigen. Zu empfehlen ist die vorherige Entwicklung eines konkreten Monitoring-Konzeptes.

Es braucht ein EU-weites einheitliches Indikatoren-Modell zur regelmäßigen Berichterstattung des Monitorings. Die standardisierte Datenerfassung der Leistungen der Beratungsstellen, Gesundheitsversorgungseinrichtungen und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sollten sich an die Berichtsbedarfe der GREVIO anpassen. Die Daten sind bei Erhebung und Auswertung nach Geschlecht, Alter, Täter, Opfer, deren Beziehung, OEG-Antragungszahlen/-Ablehnungszahlen, etc. zu differenzieren. Modellprojekte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sollten grundsätzlich mit Begleitforschung geplant werden.

Die weiteren Artikel der Istanbul-Konvention, die sich der konkreten Ausgestaltung der Strategien und Maßnahmen widmen, werden nachfolgend im Kontext der

besonderen Situation in Brandenburg (s. Kapitel 3), der Bewertung des LAP zur Bekämpfung von Gewalt anhand der empirischen Ergebnisse der Online-Befragung sowie der Expert*innen-Interviews (s. Kapitel 4) dargestellt.

2.5 Explizite Aufgaben: Verhüten – Schützen – Unterstützen – Verfolgen

Verhüten

Die Prävention von Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt und deren Ursachen sieht die Istanbul-Konvention als wesentliche und verpflichtende Aufgabe (Artikel 12–15).

Es sollen umfassende, ineinandergreifende Maßnahmen zur Veränderung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern sowie zum Abbau tradierter Geschlechterrollenzuweisungen wie z. B. der Unterlegenheit von Frauen in der eigenen wie in anderen Kulturen getroffen werden. Die Bedürfnisse besonders vulnerabler Personengruppen sind zu berücksichtigen und ihr Schutz zu gewährleisten.

Männer und Jungen sind zur aktiven Gewaltprävention zu motivieren. Regelmäßige Kampagnen und Programme, die in Kooperation mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden, sollen zur breiten öffentlichen Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung dienen. Die Hervorhebung der weitreichenden Prävention durch den Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Istanbul-Konvention ist bemerkenswert und wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die systematisch zu verankern ist, verstanden.

Dem Bildungs- sowie dem Aus-, Weiter- und Fortbildungsbereich kommt eine besondere Bedeutung bei der Prävention zu, daher ist pädagogisches Material für alle Unterrichtsstufen zur Förderung von Werten wie Gleichstellung der Geschlechter, gegenseitiger Respekt in zwischenmenschlichen Beziehungen und Gewaltfreiheit auszuarbeiten und Module über Gleichstellung, Respekt und gewaltfreie Kommunikation in

die Schullehrpläne zu integrieren. Auch in anderen Bereichen wie Sport und Kultur sind Gewaltdiskurse zu fördern. (Europarat, 2011: 9f)

Allen Berufsgruppen, wie z.B. Mitarbeitenden der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, Rechtspraktiker*innen, Fachkräften in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung, die regelmäßig mit Gewaltopfern oder -täter*innen konfrontiert sind, sollen „geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Gewalt gegen Frauen sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Gewalt an Frauen, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ durch inadäquates Verhalten sowie zur „koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit [...] für eine Weiterverweisung angeboten werden“ (Artikel 15). (Europarat, 2011: 10)

Implementiert werden sollen Täter*innen-Programme zum Erlernen von gewaltfreiem Verhalten und zur Verhinderung von Straftaten (Artikel 16). Der private Sektor inklusive der Medien soll ermutigt werden, sich an Aufklärung und Sensibilisierung zu beteiligen sowie Richtlinien der Selbstregulierung festzulegen (Artikel 17).

Schützen und Unterstützen

Allgemein verpflichtend schreibt die Istanbul-Konvention zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer sowie der Zeug*innen die Etablierung wirksamer Kooperationsmechanismen zwischen „allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden und nichtstaatlichen sowie sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung“ vor und ggf. kann an andere Hilfsdienste verwiesen werden. Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen sollen bestimmte Kriterien erfüllen und auf einem geschlechtsbewussten Verständnis aufbauen und das Verhältnis zwischen Opfern und Täter*innen berücksichtigen, eine sekundäre Viktimisierung verhindern sowie die Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen stärken und die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen berücksichtigen. Diese Schutzangebote dürfen nicht

an die Bedingung einer Anzeigebereitschaft geknüpft sein. (Artikel 18) Die Istanbul-Konvention sieht eine Informationspflicht über Unterstützungsangebote in entsprechenden Sprachen vor (Artikel 19). (Europarat, 2011: 12)

Die Istanbul-Konvention betont, dass Betroffene von Gewalt Schutz und Hilfe beim Wiederaufbauen ihres Lebens benötigen, hierfür ist der Zugang zu Diensten und Angeboten für eine Genesung nach widerfahrener Gewalt, wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung, Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie der Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten zu garantieren sowie deren angemessene Ausstattung und geschulte Mitarbeitende zu gewährleisten. Qualitätsstandards für Schutz- und Hilfsdienste sind zu implementieren. (Artikel 20) (Europarat, 2011: 12)

Spezialisierte Unterstützungsdienste sind in angemessener geografischer Verteilung für sofortige, kurz- und langfristige Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bereitzustellen (Artikel 22). Gleiches gilt für geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte wie z. B. Frauenhäuser in ausreichender Zahl (Kalkulation: 1 Familien-Platz pro 10.000 Einwohner*innen), die eine aktive Ansprache erlauben (Artikel 23). Ergänzt werden sollen die Unterstützungsangebote durch eine kostenlose, 24/7 Stunden landesweit erreichbare Telefonberatung (Artikel 24). Für die Opfer sexueller Gewalt sind leicht zugängliche Krisenzentren für medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Trauma-Hilfe und Beratung einzurichten (Artikel 25). (Europarat, 2011: 13) Bei diesen Hilfsangeboten sind die Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Zeug*innen von Gewalt zu berücksichtigen und für eine altersgerechte psychosoziale Beratung zu sorgen (Artikel 26). Zeug*innen sollen ermutigt werden, Gewalt zu melden um das Schweigen zu brechen. Bestimmte Berufsgruppen, die normalerweise der Schweigepflicht unterliegen, sind bei hinreichenden Verdachtsmomenten auf Gewalt von dieser entbunden. (Artikel 27, 28). Diese Angebote, zu denen zentral die spezialisierten Fachberatungsstellen zählen, müssen für alle Betroffenen zugänglich sein und zu einer umfassenden und barrierefreien Infrastruktur von Unterstützungs- und Beratungsangeboten

für Frauen, Kinder und von häuslicher Gewalt betroffenen Männern ausgebaut werden. (Europarat, 2011: 13)

Recht, Verfolgen und Entschädigen

Opfer sollen mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber den Täter*innen ausgestattet (Artikel 29) und bei Schadensersatzforderungen an diese unterstützt werden. Eine angemessene zeitnahe staatliche Entschädigung bei schweren Körperverletzungen oder Gesundheitsschäden, auch bei psychischen Folgen ist bei Ausfall finanzieller Entschädigung durch andere zu gewähren (Artikel 30). Bei Besuchs- und Sorgerechtsentscheidungen sind Gewaltvorfälle zu berücksichtigen und eine Gefährdung auszuschließen (Artikel 31). (Europarat, 2011: 14)

Als Straftaten zu verfolgen sind psychische, körperliche, sexuelle Gewalt und Nötigung, Vergewaltigung und Stalking, Zwangsverheiratung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und -sterilisation, sexuelle Belästigung sowie die Beihilfe oder Anstiftung zu Gewalthandlungen (Artikel 32–41). (Europarat, 2011: 15ff) Diese Taten sollen wirksam, angemessen und abschreckend sanktioniert werden und ihrer Schwere Rechnung tragend, können Freiheitsentzug, Überwachung und Betreuung Verurteilter sowie den Entzug elterlichen Rechts bei Kindeswohlgefährdung beinhalten (Artikel 45). Als strafverschärfend soll gelten: Gewalt gegen die (Ex-)Frau oder (Ex-)Partnerin, Schutzbefohlene oder Kinder, sowie bei Autoritätsmissbrauch, Wiederholungstat, gemeinschaftlich begangener Gewalt, Waffengebrauch oder -androhung oder wenn Gewalt mit schweren körperlichen oder psychischen Schäden verbunden ist (Artikel 46). Alternative Streitbeilegungsverfahren wie beispielsweise Mediation sind in Fällen häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen auszuschließen (Artikel 48). (Europarat, 2011: 18f)

Strafverfolgung ist wirksam und ohne zeitlichen Verzug durchzuführen. Die Strafverfolgungsbehörden haben den Opfern umgehenden Schutz bereitzustellen und sich an Prävention inklusive vorbeugender operativer Maßnahmen und der Beweiserhebung zu beteiligen. (Artikel 50) Die Istanbul-Konvention sieht ergänzend eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanage-

ment vor, d. h., dass von allen Behörden kooperativ Gewaltschwere und -wiederholung analysiert und eine Gefahr für Leib und Leben der Opfer eingeschätzt wird. Bei der Analyse und den verordneten Schutzmaßnahmen ist der Besitz oder Zugang zu Feuerwaffen einzubeziehen (Artikel 51). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Eilschutzanordnungen (wie bspw. Betretungsverbot oder Wegweisung) sowie Kontakt- und Näherungsverbote und/oder Schutzanordnungen (wie bspw. Einstweilige Verfügungen) einzuführen (Artikel 52). Sanktionen sind möglich, wenn der Staat seine Schutzaufgabe nicht erfüllt oder vernachlässigt.

Bei der Beweisführung sind Ausführungen zum Sexualverhalten des Opfers nur dann zu erlauben, wenn diese sachdienlich und notwendig sind und nicht, um Straftäter aus ihrer Verantwortung zu entlassen oder diese zu verringern (Artikel 54). Um den Opfern (re-)traumatisierende Situationen durch langwierige Strafverfahren zu ersparen, verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragspartner, Ermittlungen und Strafverfahren zu ermöglichen, ohne dass diese von den Opfern abhängen (Artikel 55). Dem Opfer häuslicher Gewalt sind umfassende Opferschutzmaßnahmen im Verfahren sowie Rechtsbeistand und beratende Unterstützung zu gewähren (Artikel 55, 56). Sie sind vor Einschüchterung und Vergeltung zu schützen und bei Gefahr über Flucht oder Freilassung des Täters/der Täterin zu informieren. Sie sind über Unterstützungsmöglichkeiten, über veranlasste Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Ermittlungs- oder Verfahrensstand und ihre Rolle sowie die ergangene Entscheidung zu unterrichten. Kontakte zwischen Opfern und Täter*innen sind bei den Strafverfahren zu vermeiden, den Opfern wird die Aussage ohne Anwesenheit im Gericht ermöglicht (Artikel 56). (Europarat, 2011: 22)

3 Die Situation in Brandenburg

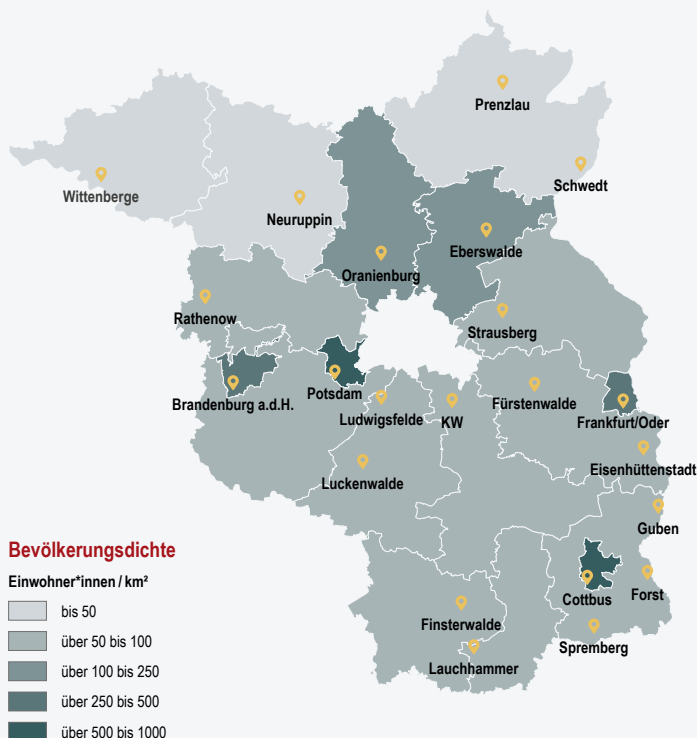
Brandenburg gehört mit einer maximalen diagonalen Ausdehnung von knapp 300 km und einer jeweiligen horizontalen bzw. vertikalen Ausdehnung von etwa 240 km zu den flächenreichsten Bundesländern Deutschlands. Mit knapp 30.000 km² Gesamtfläche verteilt auf 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte ist es das größte der neuen Bundesländer.^[3] Mit einer Bevölkerungsdichte von 85,1 Einwohner*innen je km² im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 232,6 Einwohner*innen je km² ist es sehr dünn besiedelt (s. Abbildung 1). So macht die brandenburgische Bevölkerung etwa 3% der Gesamtpopulation der Bundesrepublik aus. (IW Medien, 2020: 118)

Von der brandenburgischen Bevölkerung haben 4,9% nicht die deutsche Staatsbürgerschaft.^[4] Damit liegt dieser Anteil bei ca. einem Drittel des bundesweiten Durchschnitts von 12,5% (IW Medien, 2020). In Teilen der nördlichen und südlichen Regionen liegt die Quote mit ca. 2% bei der Hälfte des brandenburgischen Mittels (AfS-BBB, 2020a). Anders als in den anderen neuen Bundesländern finden sich in Brandenburg nur vier größere Städte mit einer vergleichsweise niedrigen Bewohner*innenzahl von 180 Tsd. in Potsdam, 100 Tsd. in Cottbus, 72 Tsd. in Brandenburg/Havel und 58 Tsd. in Frankfurt/Oder (AfS-BBB, 2020b), sodass das Land Brandenburg als stark ländlich geprägt beschrieben werden kann. Laut Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes liegt die Armuts- und SGBII-

[3] Vgl. <https://www.brandenburg.de/de/land/bb1.c.475252.de>

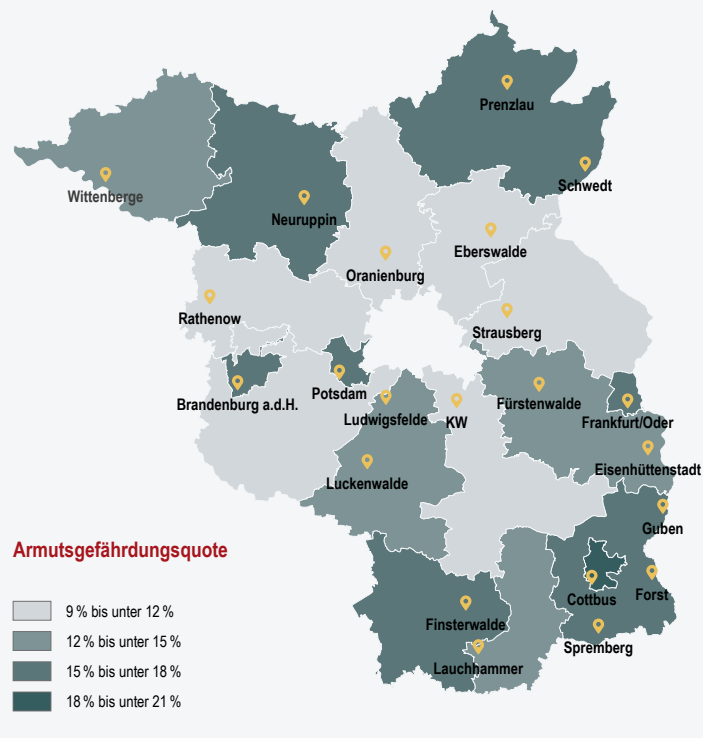
[4] In der amtlichen Statistik wird die Staatsbürgerschaft erfasst und nicht der Migrationshintergrund, das bedeutet, dass die Zahlen der amtlichen Statistik nicht ohne weiteres auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) oder die Statistik der Frauenschutzunterkünfte übertragen werden können.

Abbildung 1: Bevölkerungsdichte im Bundesland Brandenburg



Stand: 31.12.2019 (AfS-BBB, 2020b)

Abbildung 2: Armutsgefährdungsquote 2018



Quelle: Regionaler Sozialbericht Berlin und Brandenburg 2019

Quote in Brandenburg deutlich unter dem Bundesdurchschnitt; Brandenburg gehört folglich „zu den fünf Ländern mit der geringsten Armutsdichte in Deutschland“ (Pieper et al., 2020). Angesichts seiner großen Fläche werden allerdings bemerkbare Unterschiede im Vergleich der Regionen z. B. im Hinblick auf die Altersstruktur und Erwerbsquoten deutlich. Bei der Betrachtung von ausgewählten Sozialindikatoren zeigen sich der Norden und Süden – vor allem der äußerste Nordwesten (PR und OPR) – bei der Armutsgefährdungsquote (s. Abbildung 2) und dem Anteil der Bevölkerung mit niedrigem Bildungsstand als besonders belastet. Die Sonderauswertung der PKS mit insgesamt 4.371 Fällen häuslicher Gewalt differenziert das Vorkommen

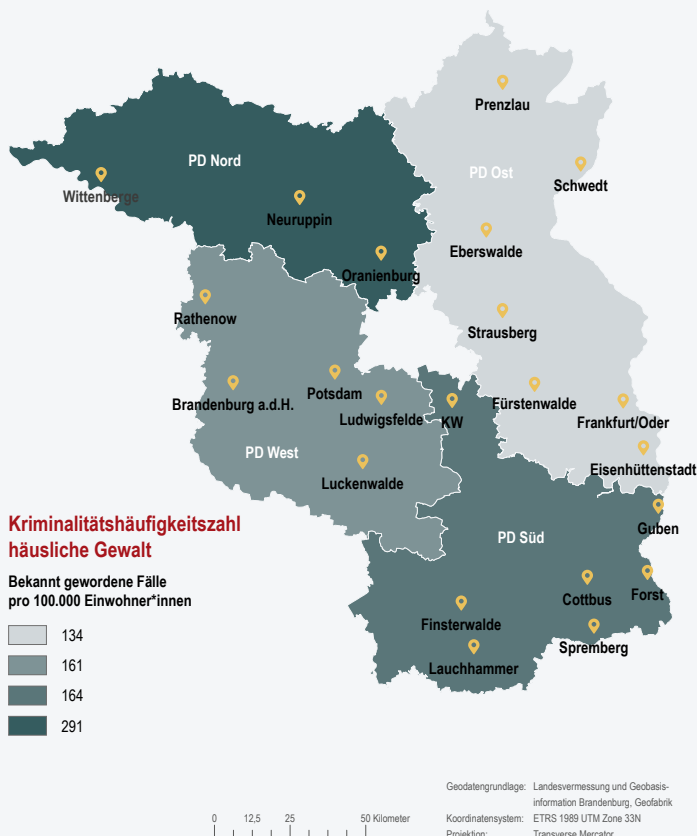
nach Polizeidirektionen, um Brennpunkte zu verdeutlichen (s. Abbildung 3). Auch nach der gemeldeten Kriminalhäufigkeitszahl von häuslicher Gewalt zeigt sich der Nordwesten als besonders belastet, ohne dass in dieser Region besonders viele Frauenhausplätze zur Verfügung stehen würden (s. Abbildung 4).^{[5][6]}

Studien haben gezeigt, dass häusliche Gewalt alle Frauen unabhängig von sozialem Status, Einkommen, Bildung, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit treffen kann. Regionale Erwerbslosigkeit oder Armut kann jedoch zu geringeren Steuereinnahmen im Landkreis führen. Die Finanzierung des Unterstützungssystems bei (häuslicher) Gewalt gegen Frauen basiert auf

[5] Kriminalitätshäufigkeitszahlen = (erfasste Straffälle x je 100.000) / Einwohner*innenzahl

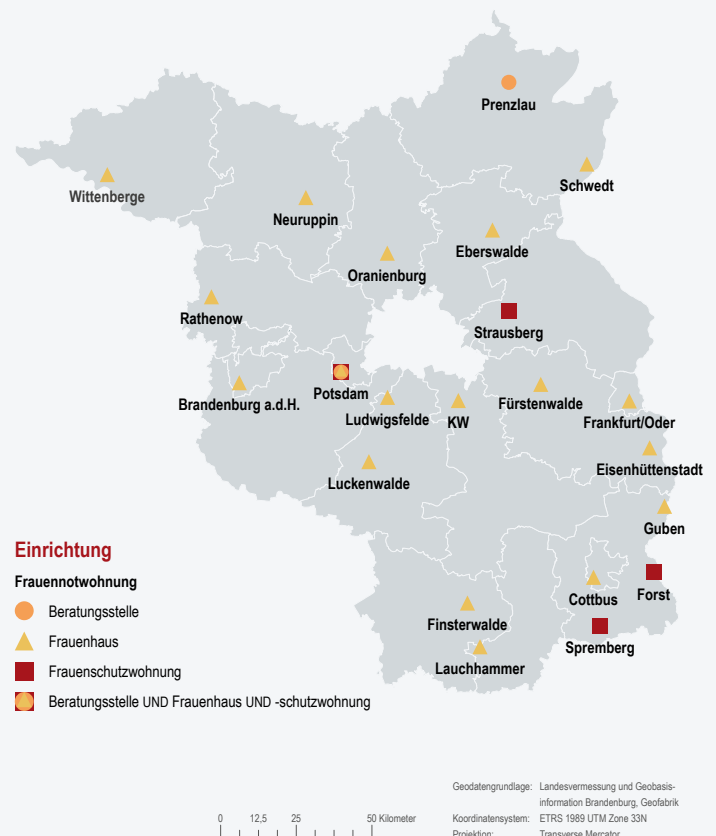
[6] Die Karte gibt die Angaben des LASV (2019) mit expliziten Frauenunterstützungseinrichtungen wieder. Da die LASV keine ergänzenden Projekte (wie Täterarbeit, Vertrauliche SpuSi, Frauenzentren, Opferberatung, Traumaambulanzen, Weißer Ring etc.) auflistet, sind diese nicht kartografisch erfasst. Nach Auskunft des MSGIV verfügt FFO wieder über ein Frauenhaus.

Abbildung 3: Kriminalitätshäufigkeitszahl^[5] häusliche Gewalt 2019



Quelle: LKA BB (2020a)

Abbildung 4: Frauenschutzeinrichtungen in den Landkreisen/kreisfreien Städten in 2019^[6]



Quelle: LASV (2019)

einem Mischsystem aus Landesgeldern, die eine Ko-Finanzierung der Kommunen voraussetzt, sowie einem Eigenanteil in Form von Tagespauschalen der Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen (LASV, 2020b; NbF, 2018). Sind Kommunen weniger üppig mit Geldern ausgestattet, kann sich das in der Finanzierung von Frauenhäusern und damit auf die Anzahl der Plätze und Räume sowie deren Ausstattung auswirken (s. Abbildung 4). Eine relative regionale Unterversorgung lässt sich für die Landkreise PR, OPR, UM, PM sowie LDS feststellen, z. T. liegen hier die Einrichtungen mehr als 50 km voneinander entfernt.

3.1 Zahlen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in Brandenburg

Nachfolgend werden verschiedene Delikte von häuslicher oder sexueller Gewalt gegen Frauen abgebildet, die im Zusammenhang mit einem Schutzbedarf in einer Zufluchtseinrichtung oder mit einem Beratungsgesuch stehen können. Die Darstellungen basieren auf den Hellfeldzahlen, d. h. den öffentlich bekannt gewordenen Fällen. Diese Daten stammen zum einen aus der Sonderauswertung des Landeskriminalamtes (LKA) zu häuslicher Gewalt gegen Frauen und Männer mit insgesamt 4.371 Fällen in 2019 (LKA BB, 2020a) und zum anderen auf den Angaben, die als Antwort des Brandenburger Landtages auf eine kleine Anfrage aus der PKS 2019 berichtet werden, mit insgesamt 5.068 Fällen von Körperverletzung mit Frauen als Opfer und 644 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen unabhängig von der Opfer-Täter*innen-Beziehung (LT BB, 2020).

3.1.1 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird als Gewalt gegen Erwachsene in Paarbeziehungen verstanden, die auf Kontrolle und Zwang über die andere Person zielt und i. d. R. ein Misshandlungssystem aus physischer, sexueller, psychischer, ökonomischer, sozialer und anderer Gewalt darstellt (s. Kapitel 2.2), wobei bislang nicht alle Gewaltformen einheitlich in einer Statistik^[7] erfasst werden. Nach der Sonderauswertung der Polizeilichen

Kriminalstatistik (PKS) Brandenburg umfasst häusliche Gewalt „alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt, gegebenenfalls auch mittelbar durch Gewalt gegen Sachen, die gegenüber Personen stattfindet, die in enger persönlicher Beziehung zum Gewaltanwender stehen oder gestanden haben“ (LKA BB, 2020a: 5). In die Sonderauswertung werden aufgenommen:

- Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag),
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit und ohne Todesfolge, sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen),
- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, (vorsätzliche leichte) Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Misshandlung von Kindern und Schutzbefohlenen, Raub, räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und
- sonstige Straftatbestände gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) wie Erpressung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Nachstellen. (LKA BB, 2020a: 5)

Andere Formen der Gewalt gegen Frauen wie Zwang zur Prostitution, Menschenhandel oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bleiben in der PKS unberücksichtigt. Allerdings werden Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche mit aufgenommen.

Laut dieser Auswertung wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt 4.371 Fälle von häuslicher Gewalt festgehalten. Mit 84,4 % kamen die sog. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit am häufigsten vor, gefolgt von sonstigen Straftatbeständen mit 7,4 %, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 4,4 % und gegen das Leben mit 0,3 %. Insgesamt wurden 14 Straftaten gegen das Leben erfasst, darunter waren 8 Morde und 6 Fälle von Totschlag (LKA BB, 2020a: 17). Von den Tatverdächtigen waren 79,8 % männlich (LKA BB, 2020a: 18). Bei den Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen haben 92,0 % der Opfer

^[7] Dies wird Aufgabe der nach der Istanbul-Konvention einzurichtenden künftigen bundesweiten Monitoringstelle sein.

eine Beziehung zum/zur Täter*in. 30,1% der Opfer lebten zum Tatzeitpunkt mit dem/der Täter*in in einem gemeinsamen Haushalt (LKA BB, 2020a: 10).

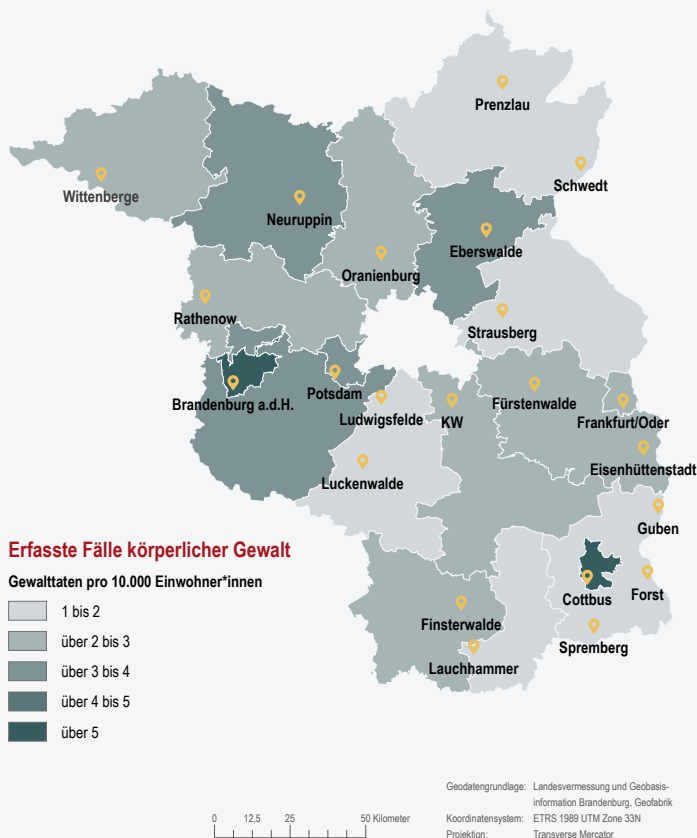
In Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete oder Asylsuchende wurden insgesamt 66 Fälle in der PKS erfasst, auch hier bildeten die Körperverletzungen mit 44 Fällen die Mehrzahl (LKA BB, 2020a: 17).

Für diese 4.371 Fälle von häuslicher Gewalt wurden 4.184 Opfer festgestellt, davon waren 71,9% weiblich. Die Differenz zwischen Fällen und Opferzahlen zeigt an, dass insgesamt maximal 187 Personen mindestens zweifach Opfer geworden sind. Diese Personen, die mehrfach in der Statistik erfasst werden, sind im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung als Hochrisikogruppe einzuordnen, die proaktiv angesprochen werden sollte.

3.1.2 Körperverletzungen und Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen

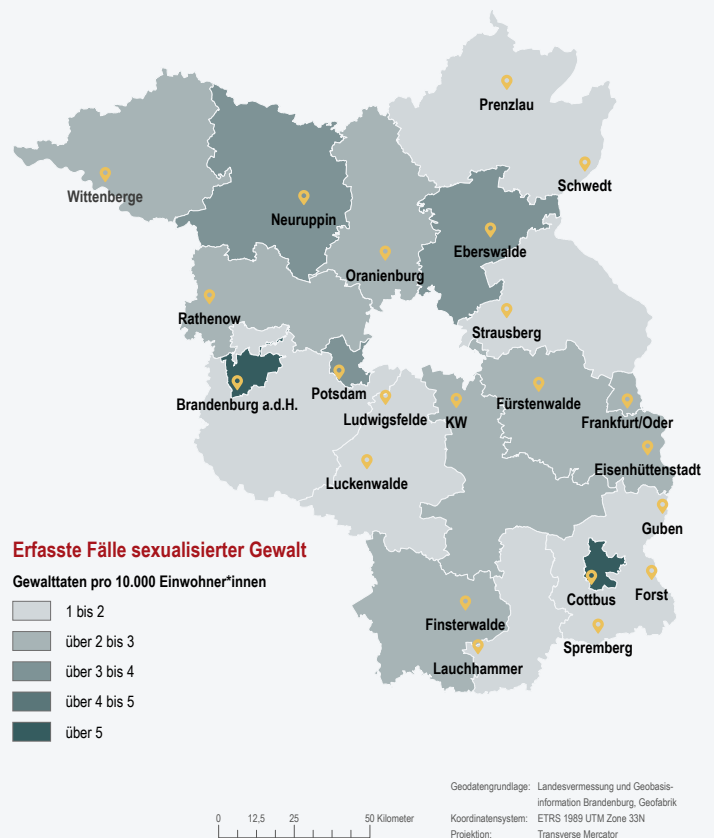
Die hier dargestellten Zahlen zu den Fällen von Körperverletzungen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Frauen als Opfer wurden basierend auf der PKS und differenziert nach Landkreisen auf eine kleine Anfrage in Brandenburg berichtet (LT BB, 2020). Mit 5.068 derartiger Fälle liegt diese Zahl weitaus höher als die der PKS-Sonderauswertung, sodass hier nicht nur Fälle von häuslicher Gewalt berücksichtigt wurden, sondern alle Körperverletzungen unabhängig von der Beziehung zwischen Opfer und Täter*innen einbezogen sind. Diese nach Postleitzahl erfassten Straftaten wurden zur Vergleichbarkeit auf eine Falldichte pro 10.000 Einwohner*innen für jeden Landkreis berechnet und kartografisch dargestellt (s. Abbildung 5, Abbildung 6). Dabei zeigt sich ein anderes Bild als die regionale Darstellung der Kriminalitätshäufigkeitszahlen (s. Abbildung 3), die sich auf häusliche Gewalt unabhängig

Abbildung 5: Polizeilich erfasste Körperverletzungen mit Frauen als Opfer pro 10.000 Einwohner*innen



eigene Darstellung, Datenbasis AFS-BBB (2020b), LKA BB (2020a)

Abbildung 6: Polizeilich erfasste sexualisierte Gewalt mit Frauen als Opfer pro 10.000 Einwohner*innen



eigene Darstellung, Datenbasis AFS-BBB (2020b), LKA BB (2020a)

vom Geschlecht bezieht. Diese Abbildungen zeigen die Koinzidenz der Häufigkeitszahlen für körperliche oder sexualisierte Gewalt in den Landkreisen und kreisfreien Städten und sie belegen das Misshandlungssystem häuslicher Gewalt gegen Frauen, hier in der PKS basierend auf körperlicher und sexualisierter Gewalt. Einzig in PM zeigen sich keine gleich hohen Prävalenzen für diese beiden Gewaltformen.

Für das Land Brandenburg lassen sich große regionale Unterschiede feststellen. Die mit Abstand höchsten Anteile an den Straftaten mit Frauen als Opfer, unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung, werden von der PKS (s. Abbildung 5, Abbildung 6) in den kreisfreien Städten Brandenburg/Havel sowie in Cottbus erfasst, an zweiter Stelle stehen für körperliche und sexualisierte Gewalt die Landkreise OPR sowie BAR und PM für körperliche Gewalt. Geringe Fallzahlen beider Gewaltformen weisen die Landkreise UM, MOL, SPN, OSL, TF sowie PM für sexualisierte Gewalt auf. Über die Ursachen für diese Unterschiede gibt die PKS keine Auskunft. Vertiefend sollten diese im Auftrag der Landesregierung wissenschaftlich untersucht werden. Geprüft werden müsste, ob in den Regionen mit einer geringen Fallzahl ein hinreichend dichtes Unterstützungs- und Polizeinetz vorhanden ist, sodass Betroffene sich schnell und ohne einen größeren Aufwand an entsprechende Stellen wegen Unterstützung oder Anzeige wenden können.

Wie der Abbildung 7 zu entnehmen ist, steigt seit 2013 die Anzahl der Körperverletzungen gegen Frauen sowie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen (LKA BB, 2020a). Von 2013 bis 2019 beträgt der Zuwachs bei den Körperverletzungen insgesamt 16,0% und für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 49,8% (LT BB, 2020). Grundsätzlich kann von steigenden Straftat-Inzidenzen nicht auf eine

Abbildung 7: Polizeilich erfasste Körperverletzungen/Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Frauen als Opfer 2013–2019 in Brandenburg



Datenquelle: LT BB (2020), eigene Darstellung

tatsächlich erhöhte Zahl an Straftaten geschlossen werden. Die Statistiken zeigen nur die angezeigten, öffentlich bekannt gewordenen Taten. Als ursächlich für diesen Anstieg kann ein geändertes Anzeigeverhalten^[8] der Betroffenen vermutet werden.

Bei den erfassten Fällen von Körperverletzungen mit Frauen als Opfer haben 92,0% der Betroffenen eine Beziehung zum Tatverdächtigen und 30,1% lebten zum Tatzeitpunkt mit dem Tatverdächtigen zusammen (LKA BB, 2020a). Von den 662 Fällen sexualisierter Gewalt in 2019 werden von der PKS 192 Taten (29,0%) unter häusliche Gewalt gefasst (LKA BB, 2020a).

Schätzungen zur Prävalenz zeigen, dass jede vierte Frau in Deutschland (25%) mindestens ein Mal in

[8] Im Jahr 2016 wurde bspw. das Sexualstrafrecht unter dem Motto „Nein heißt Nein“ reformiert und hat bundesweit zu einem hohen Anstieg der Zahlen an Ermittlungsverfahren (50.000 in 2015 auf 82.000 in 2019) geführt (Bundestag, 2019c). Auch öffentlichkeitswirksame Aufklärungskampagnen oder #MeToo tragen dazu bei, Gewalt gegen Frauen aus dem Tabubereich zu holen und in das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein zu rücken, sodass Betroffene sich nicht alleine mit ihren Erfahrungen fühlen und auf Verständnis hoffen. Weitere Gründe können angenommen werden, allerdings würde deren inhaltliche Ausführung den Umfang dieses Gutachtens sprengen. Um die Ursachen umfassend erfassen zu können, braucht es wegen des Zusammenspiels vielfältiger Einflussfaktoren weitergehende, auch ländervergleichende Untersuchungen, die nach dem sozialökologischen Modell (s. Kapitel 3.1.3) verschiedenste Entwicklungen der letzten Jahre aufnehmen sollte.

ihrem Leben und etwa 3% in den vergangenen 12 Monaten Gewalt durch einen Beziehungspartner erleidet (BMFSFJ, 2004; FRA, 2014). Werden diese Prävalenzzahlen auf die brandenburgische Bevölkerung hochgerechnet, die ca. zur Hälfte weiblich ist (in 2019 insgesamt 1.28 Mio. Frauen), ergibt sich, dass 319.650 Frauen in 2019 jemals in ihrem Leben und etwa 9.589 Frauen in den vergangenen 12 Monaten Gewalt durch einen Partner erlebt haben. Von diesen suchen ca. 12% institutionelle Unterstützung, das wären in Brandenburg etwa 1.150 Frauen jährlich. Für Brandenburg ist zu fragen, ob die Beratungskapazitäten ausreichend sind. Etwa 64% der betroffenen Frauen leiden unter somatischen Folgen, sodass sich eine geschätzte Zahl an Frauen mit somatischen Beschwerden von ca. 6.137 ergibt (BMFSFJ, 2004; Brzank et al., 2005; FRA, 2014).

Im Vergleich zur brandenburgischen Migrationsquote liegt der Anteil von Täter*innen mit Migrationshintergrund bei den erfassten Körperverletzungen mit Frauen als Opfer je nach Landkreis zwischen 7,0% bis 28,4% (LT BB, 2020) und somit wesentlich über dem Migrationsanteil der Bevölkerung in Brandenburg. Gleichzeitig liegt der Anteil an Frauen mit Migrationsbiografie oder Fluchterfahrung in den Frauenhäusern deutlich über dem proportionalen Anteil an der Gesamtbevölkerung. Hier ist ein Zusammenhang zu vermuten, der höhere Anteil an Personen mit Migrationshintergrund bzw. ohne deutsche Staatsangehörigkeit zeigt sich sowohl in den Zahlen der Gewaltbetroffenen als auch der Täter*innen. Gleichwohl ist allgemein bekannt, dass sich in den Frauenhäusern eher diejenigen Frauen einfinden, die aufgrund ihrer Lebenssituation sowie mangelnder finanzieller und sozialer Ressourcen keinen anderen Schutzraum finden können.

2019 wurden 662 Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Brandenburg erfasst (LT BB, 2020). 192 dieser Taten entfielen auf häusliche Gewalt (LKA BB, 2020a: 10). Auch bei den erfassten Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist ein deutlicher Zuwachs um 51,4% im Vergleich von 2013 zu 2019 (s. Abbildung 6) sowie ein höherer Anteil an Täter*innen mit Migrationsanteil zu verzeichnen.

3.1.3 Zwangsheirat und Genitalverstümmelung

Auch wenn Zwangsheirat seit 2011 mit dem § 237 StGB und Genitalverstümmelung seit 2013 mit dem § 226a StGB als Straftaten in Deutschland geahndet werden können, spielen sie in der Strafverfolgung und PKS bislang eine untergeordnete Rolle und sind in der deutschen Gesellschaft noch weitestgehend tabuisiert. So wurden 2019 in Brandenburg kein Tatbestand und im gesamten Bundesgebiet 74 Fälle der Zwangsheirat erfasst (BKA, 2020a). Grundsätzlich kann hier von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden, da die Eheschließungen meist im Ausland vorgenommen werden (BMFSFJ, 2007).

Genitalverstümmelung wird in der PKS nur in den Fällen erfasst, „in denen der bzw. die Tatverdächtige in Deutschland gehandelt hat.“ (Bundestag, 2019b) Im Berichtsjahr 2018 wurden in der bundesweiten PKS vier Fälle weiblicher Genitalverstümmelung und 2017 kein Fall erfasst. Im Hellfeld der PKS des Landes Brandenburg wurde in den letzten 10 Jahren kein Fall bekannt, der unter den eingeführten Erfassungsschlüssel gefallen wäre. Es wird davon ausgegangen, dass unter den in Deutschland lebenden Mädchen zwischen 2.785 bis 14.752 und unter den Frauen ca. 67.000 von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht sind. Die meisten dieser Frauen stammen aus den Herkunftsländern Somalia, Eritrea, Indonesien, Ägypten und Irak. (BMFSFJ, 2020b)

3.2 Situation der Frauenunterstützungseinrichtungen

Als Flächenland steht Brandenburg vor spezifischen Herausforderungen im Hinblick auf Versorgungsstrukturen seiner Bevölkerung z. B. bei der Gesundheit, dem öffentlichen Verkehr oder auch der Unterstützung bei (häuslicher) Gewalt und so auch bei der konventionskonformen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Nachfolgend werden die bestehenden Angebote dargestellt. Die Ausführungen basieren auf vorliegenden Brandenburger Beratungs- und (Zufluchts-)Statistiken der Jahre 2014 bis 2019 sowie auf den empirischen Ergebnissen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragungen (s. u.).

3.2.1 Datengrundlage

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf verschiedenen Daten, die bereits vorlagen oder für das Gutachten explizit erhoben wurden.

Brandenburger Beratungs- und Zufluchtsstatistik

In dieser Statistik, die für die vergangenen 5 bis 7 Jahre vorliegt, sind die vorhandenen Plätze, Auslastung, Abweisungen, Aufenthaltsdauer im Frauenhaus oder Anzahl der Beratungen etc. aufgeführt, die regelmäßig vom Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) zur Verfügung gestellt werden. Eine detaillierte Darstellung der Zahlen folgt.

Quantitative und qualitative Befragungen

Um das Gutachten auf eine breitere empirische Basis zu stellen, wurden im Mixed-Method-Design bestehend aus einer quantitativen Online-Befragung und qualitativen Expert*innen-Interviews Mitarbeitenden, Akteur*innen und Stakeholdern Fragen zur Ist-Analyse der Unterstützungsstrukturen und zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg gestellt. Nachfolgend wird die jeweilige Methode, Fragestellung und Durchführung der Befragung komprimiert dargestellt.

Quantitative Querschnittsbefragung der Frauenschutzeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen

In der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 31.10.2020 wurden Mitarbeitende von Schutzeinrichtungen und Ministerien sowie Netzwerkorganisationen im Bereich Gewaltschutz gebeten, einen eigens entwickelten Online-Fragebogen zu beantworten. Mit weitestgehend geschlossenen Fragen wurde die Erfüllung von Ziel 6 „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ des Landesaktionsplans (LAP) (MASGF, 2016) und die Anforderungen sowie der Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dazu zählen:

- Versorgung verschiedener Zielgruppen
- Häufige Gewaltformen
- Soziodemografische Beschreibung der Zielgruppe

- Hilfs- und Unterstützungsangebote für verschiedene Zielgruppen
- Zahlen, Gründe und Umgang mit Abweisungen
- Personelle Ausstattung und Arbeitsklima in den Schutzeinrichtungen
- Lage und Ausstattung der Einrichtungen, Barrierefreiheit
- Kenntnisse der Istanbul-Konvention und Umsetzung des LAP
- Kurz- und langfristige zu ergreifende Maßnahmen

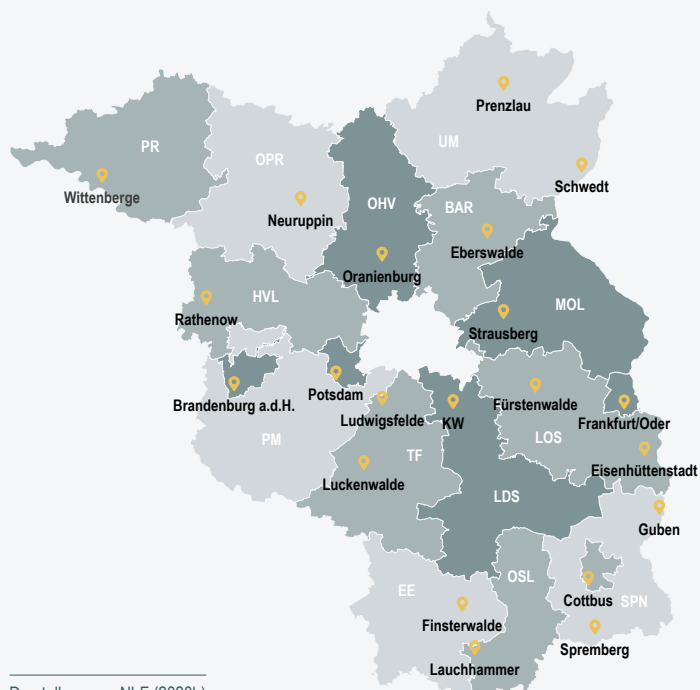
Per Mail wurden die interessierenden Personengruppen um Teilnahme gebeten. Mit einer Reminder-Mail wurde nach zwei Wochen an die Teilnahme erinnert. 25 Mitarbeitende von Gewaltschutzeinrichtungen und 16 Mitarbeitende des koordinierenden Bereichs haben sich an der Umfrage beteiligt, sodass ein Rücklauf von ca. 69% (n=41) vorliegt. Die Verantwortlichkeit schwankt innerhalb des Fragebogens. Aufgrund des kurzen Erhebungszeitraums und des indirekten Feldzugangs konnten keine Bewohnerinnen in Schutzeinrichtungen befragt werden. Die Antworten wurden univariat deskriptiv mit dem Statistik-Programm SPSS 25 ausgewertet.

Qualitative Expert*innen-Interviews von Mitarbeitenden, Akteur*innen und Stakeholdern

Vertiefend zur Online-Befragung wurden 15 Brandenburger Expert*innen aus der Landes- und Kommunalpolitik, der Wissenschaft, der Polizei und von NGOs von August bis Ende November 2020 befragt. Alle zeigten eine hohe Teilnahmebereitschaft. Die Interviews fokussieren die Infrastruktur des Hilfesystems (Unterstützungsangebote und Schutzeinrichtungen) für die mehrheitlich weiblichen Gewaltopfer, Prävention und Strafverfolgung sowie Sanktionen von Gewalt gegen Frauen. Erfragt wurde auch die Einschätzung von Maßnahmen und (Modell-)Projekten wie die Vertrauliche Spurensicherung (SPUSI), die psychosoziale Prozessbegleitung oder die Täter*innenarbeit sowie Maßnahmen zum Opferschutz wie der proaktive Ansatz^[9] oder auch das etablierte Gewaltschutzgesetz/

^[9] Mit dem proaktiven Ansatz sollen Polizist*innen, die zu einem Fall häuslicher Gewalt gerufen werden, dem Opfer anbieten, sich an ein Frauenhaus/-beratungsstelle zu wenden bzw. einzuwilligen, dass sich diese mit ihm in Kontakt setzen. Das unterschriebene Einwilligungsformblatt wird von der Polizei an eine Schutzeinrichtung gefaxt, sodass diese das Opfer kontaktieren kann.

Abbildung 8: Standorte der Schutzeinrichtungen



Darstellung von NbF (2020b)

Wegweisung und der Umgang mit konflikthafter Situationen im Rahmen des Umgangsrechts/Elternrechts versus Opferschutz. Abschließend wurden die Expert*innen um ihre Einschätzung gebeten, welche dringenden Handlungsbedarfe sie zur Optimierung des spezialisierten Hilfesystems sehen und welche kurz-, mittel- und langfristigen Ziele Politik, Verwaltung ebenso wie Zivilgesellschaft und NGOs definieren und erreichen sollten.

Die Expert*innen-Interviews dauerten 60 bis 120 Minuten und folgten einem Leitfaden. Sie wurden auditiv aufgenommen, transkribiert und qualitativ inhaltsanalytisch nach Mayring (2000) ausgewertet. Die Auswertung der Interviews erfolgte anonym. Die hier verwendeten Interviewausschnitte (Ankerbeispiele) wurden analog der Handlungsbereiche der Befragten gekennzeichnet: NGO steht für zivilgesellschaftliche oder nichtregierungsorganisatorische Expert*innen (n=3); HS für Mitarbeitende aus dem Hilfesystem (Schutz, Unterstützung, n=4) und MIN für Mitarbeitende aus dem Ministerium, der Verwaltung oder der staatlichen

Infrastruktur (n=8). Dem Kürzel folgen die Nummer der interviewten Person sowie die Zeilenangabe der jeweiligen Transkription.

3.2.2 Ist-Analyse des Unterstützungssystems bei (häuslicher) Gewalt gegen Frauen

In Deutschland steht gewaltbetroffenen Frauen i. d. R. ein seit Jahrzehnten gewachsenes, ausdifferenziertes Hilfesystem, bestehend aus Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen sowie spezialisierten Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen bei sexualisierter Gewalt und proaktiven Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, sowie weitere spezifische Fachberatungsstellen zur Unterstützung von Opfern z. B. von Menschenhandel, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung zur Verfügung (FHK, 2014). Die Situation in Brandenburg ist dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere ambulante Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen in Form von spezifischer Fachberatung für von häuslicher und/oder sexueller Gewalt betroffene Frauen kaum vorhanden sind. Unterstützung und Beratung werden vornehmlich durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser zusätzlich zur alltäglichen Arbeit im Frauenhaus geleistet.

Versorgung mit Schutzeinrichtungen

In Brandenburg stehen den schutzsuchenden Frauen insgesamt 22 Unterkünfte entweder als Frauenhäuser oder Schutzwohnungen zur Verfügung. Ambulante Beratung wird von den Mitarbeiterinnen dieser Schutzräume sowie von 2 speziellen Beratungsstellen in Prenzlau und Potsdam durchgeführt (s. Abbildung 8).

Die kartografische Darstellung der räumlichen Verteilung der Frauenhäuser und Notwohnungen (s. Abbildung 8) lässt die regionalen Versorgungslücken erkennen: Schutzunterkünfte sind im Gürtel um Berlin und weiter im Süden zu finden. Insbesondere der Norden, der durch hohe Fallzahlen gekennzeichnet ist (LKA BB, 2020a), mit den Landkreisen PR, OPR, UM, aber auch MOL im Osten und PM im Westen sowie LDS im Süden, zeigen weite Flächen ohne Schutzunterkünfte und vermutlich langen Fahrtwegen zum nächsten Standort. PM verfügt über keine eigene Frauenschutzunterkunft oder Beratungsstellen, sondern reicht seine Finanzierung an Potsdam weiter. Schutz und Unterstützung su-

Abbildung 9: Lage der Schutzeinrichtungen nach Angabe der Mitarbeiterinnen

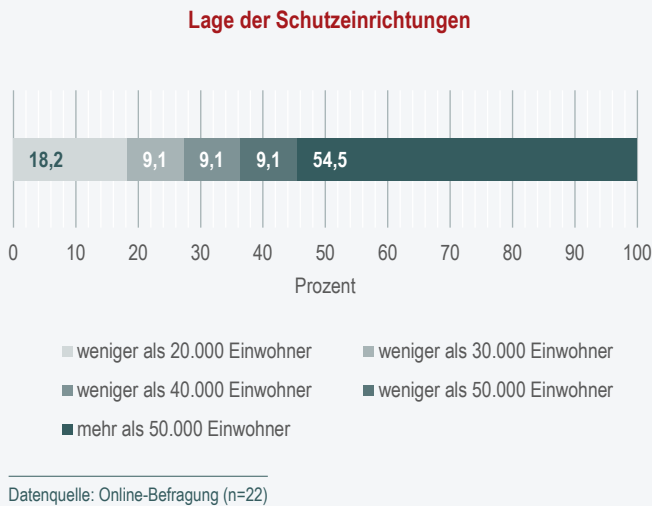
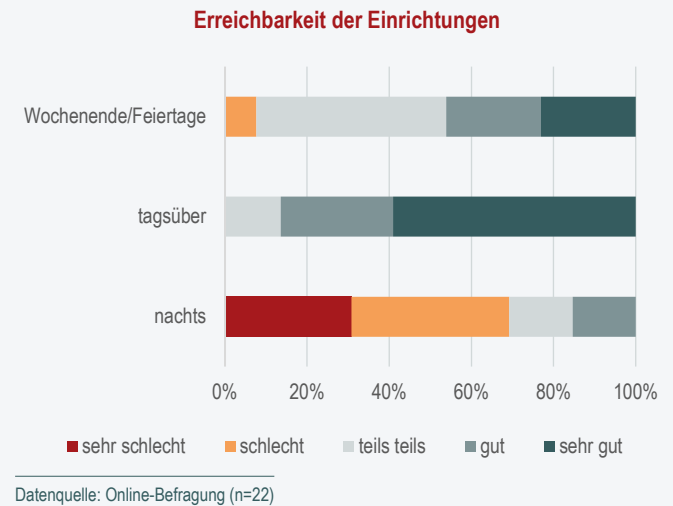


Abbildung 10: Örtliche Erreichbarkeit der Einrichtungen



chende Frauen aus PM müssen sich daher an Potsdam wenden.^[10]

Nach Auskunft der Mitarbeiterinnen (n=22) liegen 54,5% dieser Unterkünfte in Städten mit mehr als 50.000 und 18,2% in Ortschaften mit weniger als 20.000 Einwohner*innen (s. Abbildung 9). Einerseits sind aus Gründen der Erreichbarkeit von gesundheitlichen Versorgungsangeboten oder amtlichen Stellen verständlicherweise mehr Schutzunterkünfte in städtischen Regionen zu finden, andererseits lässt sich hier eine Unterversorgung des ländlichen Raums ableiten.

Erreichbarkeit der Schutzunterkünfte

Am Beispiel der Orte Putlitz im Norden und Schönewalde im Süden Brandenburgs wird exemplarisch die Erreichbarkeit der nächsten Einrichtungen aufgezeigt. Im Schnitt dauert eine Autofahrt von Putlitz in die nächstgelegene Schutz Einrichtung nach Wittenberge 44 Minuten und tagsüber mit dem ÖPNV 78 Minuten. Ab 17:30 gibt es keine Möglichkeit mehr, die Einrichtung mit dem ÖPNV zu erreichen. Ähnliches gilt für Schönewalde. Mit dem PKW beträgt die Fahrt 37 Minuten zur nächsten Schutz Einrichtung in Luckenwalde. Die Fahrt mit dem ÖPNV beträgt 128 Minuten inklusive 5 Umstiegen und wird ab 17:30 nicht mehr angeboten. Am Wochenende gibt es keine ÖPNV-Verbindungen.^[11] Auch

die Mitarbeiterinnen der Schutz Einrichtungen schätzen die Erreichbarkeit insbesondere nachts sowie an Sonn-/Feiertagen schlechter ein als tagsüber (s. Abbildung 10).

Regionale Auslastungen und nicht gedeckte Bedarfe

Bei der Auslastung^[12] der Einrichtungen im Bundesland Brandenburg sind laut LASV (2020b) erhebliche Unterschiede festzustellen, so reicht sie von 1,3% bis 100%, wobei die Hälfte der Einrichtungen eine Auslastung von 39,2% bis 72,3% (MW^[13] 55,5%; Mdn^[14] 60,4%) erreicht. Die Mehrzahl der Einrichtungen haben eine Auslastung von mehr als 60%.

Die regionalen Unterschiede werden auch in der kartografischen Darstellung deutlich. Auffallend ist in Abbildung 11 die hohe Auslastung der Schutz Einrichtungen in Potsdam, Brandenburg/H., Luckenwalde und Fürstenwalde. Mögliche Erklärungen sind die höhere Anzahl von Gewalttaten im städtischen Raum (vgl. Zahlen zu häuslicher Gewalt in Brandenburg, Abschnitt 3.1 oben) sowie das Fehlen einer Einrichtung im Landkreis PM und die Nähe bzw. gute Erreichbarkeit von Berlin aus, denn nach Auskunft der Frauenhauskoordination (FHK) werden aus Sicherheitsgründen auch schutzsuchende Frauen aus Berlin nach Brandenburg verwiesen.

[10] Bei der Berechnung der von der Istanbul-Konvention empfohlenen Mindestanzahl an Frauenhausplätzen und -räumen werden daher Potsdam und Potsdam-Mittelmark als eine Region betrachtet.

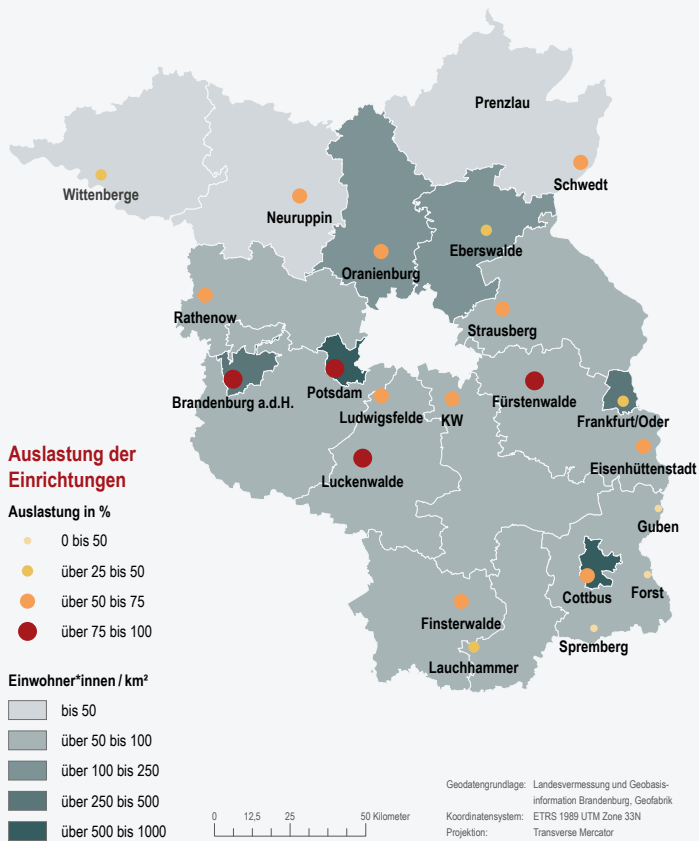
[11] Berechnung basiert auf Google Maps und DB Reiseauskunft, Stand: 18.11.2020

[12] Die Auslastung wird in der LASV als durchschnittliche jährliche Auslastung der verfügbaren Plätze (Betten) der jeweiligen Einrichtung definiert und operationalisiert.

[13] Gemeint ist der arithmetische Mittelwert oder Durchschnitt.

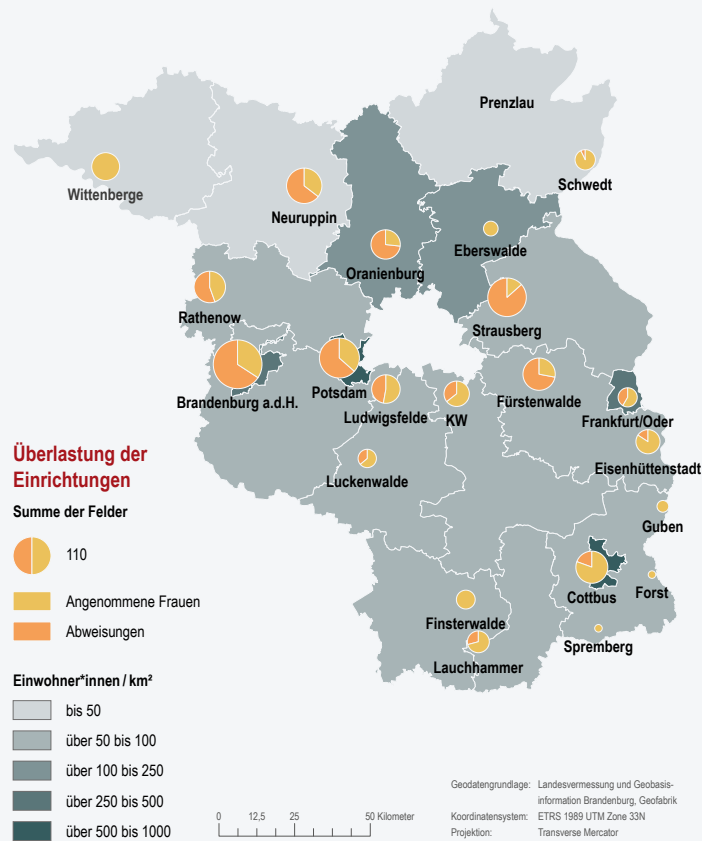
[14] Der Median teilt eine Verteilung in genau die Hälfte und ist robust gegenüber ausreißenden Werten.

Abbildung 11: Auslastung der Einrichtungen



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020b)

Abbildung 12: Überlast^[15] der Einrichtungen



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020b)

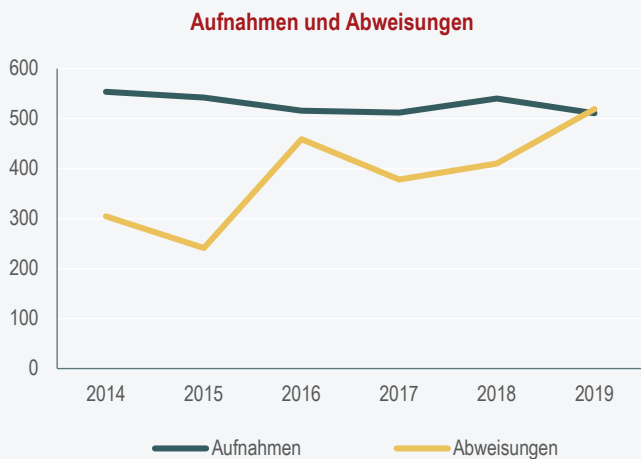
Die Zahl der Abweisungen schwankt stark zwischen den einzelnen Schutzunterkünften (LASV, 2020b). Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, wurde die Zahl der Abweisungen ins Verhältnis zu den Aufnahmen der einzelnen Einrichtungen gesetzt. Abbildung 12^[15] zeigt, dass sehr viele und hier vor allem die nördlich gelegenen Einrichtungen 2019 mehr Frauen abgewiesen als aufgenommen haben. In einigen Einrichtungen mussten keine Frauen abgewiesen werden, in anderen Einrichtungen kamen 2 Abweisungen auf eine Aufnahme. In Strausberg waren es 6,5 abgewiesene pro eine aufgenommene Frau. In Oranienburg, Fürstenwalde und Brandenburg/H. wurden ca. doppelt so viele Frauen abgewiesen wie aufgenommen. Das heißt, im Durchschnitt konnte in Brandenburg jeder zweiten Zuflucht suchenden Frau kein Schutz angeboten werden. Im absteigenden Ranking der abgewiesenen Frauen mussten folgende Einrichtungen am häufigsten

Schutzsuchende abweisen: Strausberg, Oranienburg, Finsterwalde, Brandenburg/H., Neuruppin und Potsdam. Allerdings zeigen sich auf den ersten Blick keine Zusammenhänge zur Bevölkerungsdichte. Die Ursachen sollten genauer untersucht werden.

In der Online-Befragung gaben 10 Mitarbeiterinnen an, dass Schutzsuchende abgewiesen werden mussten. Am häufigsten mit 9 Nennungen wurde der Grund „alle Plätze waren belegt“ (9) berichtet, gefolgt von „psychischer Verfassung der Schutzsuchenden“ (8), „Unterbringung älterer Söhne“ (8), „keine personalen Kapazitäten“ (4) und „coronabedingte Beschränkungen“ (4) sowie wegen „einer Behinderung/Funktionsstörung“ (3). Abweisungsgründe wie „Finanzierungsunsicherheit“, „falsches Geschlecht“ und eine „akute Krankheit“ wurden selten angegeben. Um die Gründe für eine Abweisung künftig detaillierter beschreiben zu können,

^[15] Die Überlast ergibt sich aus dem Verhältnis der aufgenommenen zu den abgewiesenen Frauen und ihren Kindern. Unberücksichtigt bleiben bei der rein numerischen Darstellung die Gründe für die Abweisungen, die vertiefend untersucht werden sollten.

Abbildung 13: Aufnahmen und Abweisungen



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020a)

differenziert das LASV ab 2020 seine Statistik zwischen verschiedenen Ursachen.^[16]

Mussten Schutzsuchende abgewiesen werden, so fanden sie am häufigsten Zuflucht bei Freunden oder Verwandten (9 von 10), wurden an andere Einrichtungen weitervermittelt (7), ambulant weiter betreut (6), bei Freiwerden eines Platzes informiert (5) oder stationär in einem Krankenhaus untergebracht (3).

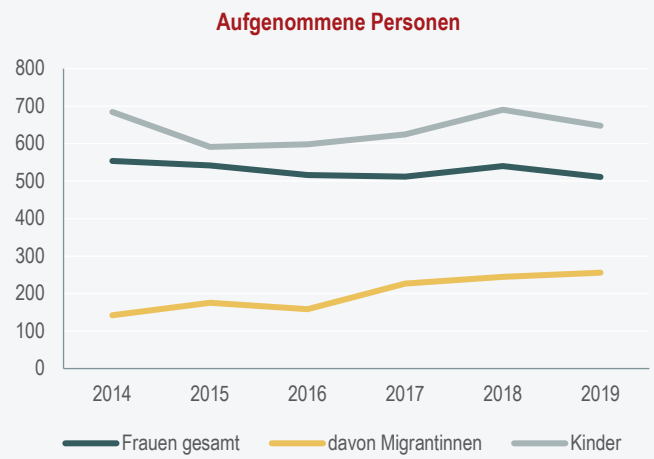
Aufnahmen und Abweisungen im Zeitverlauf

2019 standen in den 22 Schutzunterkünften 286 Plätze in 127 Zimmern zur Verfügung. Insgesamt wurden 511 Frauen mit ihren 648 Kindern in diesem Jahr aufgenommen. Die Zahl der Aufnahmen von Frauen und auch der Anteil der Kinder bleibt über die Jahre gesehen relativ gleich hoch (s. Abbildung 13). Im Mittel liegt die Zahl der Aufgenommenen pro Jahr bei 529,2 Frauen und 639,3 Kindern.

Im Jahr 2019 wurden 519 Frauen abgewiesen, womit die Zahl der Abweisungen leicht über der der Aufnahmen liegt. Wie Abbildung 13 zu entnehmen ist, hat sich das Verhältnis von Aufnahmen und Abweisungen im Zeitverlauf deutlich verschlechtert

Während die Zahl der aufgenommenen Frauen von 2014 bis 2019 eher konstant blieb, wuchs die Zahl der Abweisungen im gleichen Zeitraum von 305 auf 519 an, was einen Anstieg um 70,1% bedeutet. Der

Abbildung 14: Aufgenommene Personen



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020a)

konstante Anteil der Aufgenommenen kann mit gleich bleibenden Ressourcen erklärt werden, während der tatsächlich bestehende Bedarf schon 2014 nicht gedeckt werden konnte und die Situation sich bis 2019 weiter zugespitzt hat.

3.2.3 Merkmale der Schutzsuchenden und abgeleitete Anforderungen an die Frauenhäuser

Häusliche Gewalt gegen Frauen kommt laut Expert*innen-Interviews auch in Brandenburg in allen Schichten und Altersgruppen vor, wobei der Anteil von Frauen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen in den Schutzrichtungen sehr hoch ist, was auf mangelnde Alternativen der Unterbringung und des Schutzes im familiären Umfeld schließen lässt. Abbildung 14 zeigt die Anzahl der aufgenommenen Frauen und Kinder im zeitlichen Verlauf von 2014 bis 2019, die nur sehr gering variiert. Deutlich wird, dass im gesamten Zeitraum mehr Kinder als Frauen aufgenommen wurden, im Schnitt 1,2 Kinder je Frau. Der Anteil der aufgenommenen Frauen mit Migrationshintergrund stieg von 2014 bis 2019 stetig an und beträgt im Schnitt 200,8 Frauen pro Jahr. Prozentual gesehen stieg der Anteil der Migrantinnen von 31% im Jahr 2016 um 61% oder um knapp 20 Prozentpunkte auf 50% der Bewohnerinnen in 2019. Damit werden in nahezu allen Schutzrichtungen im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerungsstruktur, in der der Anteil Nichtdeutscher bei ca. 4,9% liegt, überproportional viele Frauen mit Migrationshintergrund aufge-

^[16] Unterscheidung in strukturelle Ursachen (Vollbelegung oder fehlendem Familienzimmer bzw. Barrierefreiheit) oder aufgrund Persönlichkeitsmerkmalen der Schutzsuchenden (psychische Probleme, EU-Ausländerin ohne Einkommen, Asylsuchende, mit einem Sohn über 12 Jahren oder mit einem Haustier)

nommen. Die Gründe für diesen sukzessiven Anstieg sind unklar und bedürfen einer wissenschaftlich vertiefenden Analyse.^[17]

Grundsätzlich kann jedoch angenommen werden, dass Frauen mit Migrationshintergrund sowie Frauen mit geringen finanziellen oder sozialen Ressourcen wenige individuelle Alternativen haben und auf staatlichen oder kommunalen Schutz und Unterstützung angewiesen sind. Diese statistisch festgehaltenen Merkmale der Schutzsuchenden werden auch von den Mitarbeiterinnen in der Online-Befragung berichtet. Die Arbeit der Mitarbeiterinnen wird so bestimmt von eingeschränkten Deutschkenntnissen oder akut psychischen Beschwerden der Bewohnerinnen.

Gefragt nach den Einkommensquellen der Schutzsuchenden vor Aufnahme ins Frauenhaus gaben die Mitarbeitenden (Online-Befragung, n=14, Mehrfachantworten) an, dass 71,9% der Schutzsuchenden Sozialleistungen bezogen hatten und 44,4% finanziell von Partner*innen abhängig waren.

Häufigste Gewaltformen und Problemlagen

Die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen (Online-Befragung, n=10) wurden aufgefordert, die Gewaltformen nach der Auftretenshäufigkeit unter den Bewohnerinnen in eine Rangfolge zu bringen. Genannt wurde, dass 1. psychische Gewalt am häufigsten vertreten ist, gefolgt von 2. physischer Gewalt, 3. sexueller Gewalt, 4. sozialer und ökonomischer Gewalt, 5. Stalking und 6. Gewalt gegen Kinder. Auffallend ist, dass psychische Gewalt den Platz 1 einnimmt.

In den qualitativen Interviews wurden von den Expert*innen folgende Problemlagen der schutzsuchenden Frauen aufgezählt.

- psychische Gewalt (teils über Jahrzehnte),
- psychische Gewalt in Folge häuslicher körperlicher Gewalt,

- psychische Beeinträchtigung,
- Alkohol- und Drogensucht, eigene oder die des Partners,
- wirtschaftliche Abhängigkeit vom Partner, vor allem im bürgerlichen Milieu,
- prekäre Lebensverhältnisse,
- Anstieg häuslicher Gewalt durch/mit Corona,
- Zeit der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen kann jahrelang andauern,
- Transgenerationale Übertragung der Gewalt auf die Kinder.

Einige Expert*innen berichten von transgenerationaler Weitergabe, d.h. Frauen, die als Kinder schon Gewalt erlebt haben, sind als Erwachsene oft auch von häuslicher Gewalt betroffen, und auch erwachsene Täter waren als Kinder Opfer von Gewalt.

Berichtet wird auch von dem vielfach empirisch belegten Zusammenhang zwischen Trennung und Trennungsversuchen) und höchster (Lebens-)Gefahr für Frauen.

Ausrichtung der Einrichtungen auf verschiedene Zielgruppen

Auf die Frage, welche Personen mit welchen Bedarfen von den Schutzeinrichtungen aufgenommen werden können, antwortet die Mehrzahl der Mitarbeitenden (Online-Befragung, n=12), dass Frauen ohne besondere Bedarfe (10) und Frauen mit jüngeren Kindern oder älteren Töchtern (10) aufgenommen werden können. Frauen mit spezifischen religiösen und kulturellen Bedürfnissen oder körperlichen Einschränkungen können gleichermaßen (7) versorgt werden. Weniger als die Hälfte der Mitarbeiterinnen gibt an, dass Frauen mit älteren Söhnen (4), Frauen mit geistigen Einschränkungen (4) und Personen anderen Geschlechts (2) in ihrer Einrichtung aufgenommen werden können. Keine Einrichtung ist auf die Aufnahme von Männern eingestellt. Diese Aussagen decken sich mit den genannten Gründen für die Abweisungen Schutzsuchender.

^[17] Mögliche Gründe für den Anstieg können sein: Verzerrungseffekte aufgrund unterschiedlicher definitorischer Erfassung; die in 2015/2016 stark gestiegene Zahl Geflüchteter und Asylsuchender aus dem syrischen Bürgerkrieg und anderen Krisenregionen wie Afghanistan oder Irak. Je nach Brandenburger Region liegt 2018 der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund bei 2,5 bis 6,0% und der von Asylsuchenden zwischen 0,9 bis 2,1% (MSGIV, 2020a); verbesserter Schutz bei häuslicher Gewalt für Frauen in Flüchtlingsunterkünften (MASGF, 2018).

Barrierefreiheit für Frauen mit körperlichen Funktionseinschränkungen

Auch wenn 7 von 12 Mitarbeiterinnen in der Online-Befragung angeben, dass sie Frauen mit körperlichen Einschränkungen aufnehmen können, bedeutet es nicht, dass diese Einrichtungen tatsächlich barrierefrei sind. Explizit nach Barrierefreiheit gefragt, wird dies von 2 Mitarbeiterinnen für ihre Einrichtungen bejaht. In einer weiteren Einrichtung sind Umbaumaßnahmen geplant. Diese Diskrepanz kann auf ein unterschiedliches Verständnis und in Abhängigkeit vom Grad der Einschränkungen zurückzuführen sein. 6 von 12 Mitarbeiterinnen gaben an, dass ihre Einrichtung nicht barrierefrei sei und auch keine Maßnahmen diesbezüglich geplant sind. Als offene Antworten wurden zu diesem Aspekt genannt: die/der Eigentümer*in des Objektes verweigerte die Zustimmung zum barrierefreien Umbau (1), der Umzug in ein barrierefreies Objekt ist geplant (1), im Bedarfsfall wird eine möblierte Wohnung angemietet (1). Eine geeignete barrierefreie Unterbringung steht somit in den wenigsten Fällen zur Verfügung.

Laut der Referentin für Barrierefreiheit des Netzwerkes der Brandenburgischen Frauenhäuser e. V. (NbF) (2017) ist jede dritte Schutzeinrichtung ganz oder teilweise rollstuhlgerecht, was jedoch nicht gleichbedeutend mit vollständiger Barrierefreiheit ist. Teilweise stehen Beratungsangebote mit rollstuhlgerechtem Zugang zur Verfügung. Durch die Umsetzung des Bundesinvestitionsprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (2020–2023) soll u. a. der barrierefreie Umbau der Schutzeinrichtungen mit jährlich 860.000 € Bundesmitteln und 92.000 € Landesmitteln forciert werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im Rahmen der regulären Landesförderung angehalten, auf die Umsetzung der Barrierefreiheit hinzuwirken.

Barrierefreiheit für Frauen mit geistigen Einschränkungen

Die Aufnahme von kognitiv beeinträchtigten Frauen bedeutet für die Versorgungsstrukturen in Brandenburg eine größere Herausforderung, denn nur bei 4 von 12 Einrichtungen besteht laut Online-Befragung diese Möglichkeit. Viele Hilfsangebote stehen Frauen mit geistigen Einschränkungen nicht zur Verfügung, da nicht alle Angebote in leichter Sprache in allen Einrich-

tungen offenstehen. Am häufigsten steht laut den 10 Befragten folgendes in leichter Sprache zur Verfügung: Beratung bei der Strafverfolgung von Gewalt (9), Beratung bei der Beantragung von Sozialleistungen, Beratung bei Trennung/Unterhalt/Sorgerecht, Beratung bei Nachstellung oder Empfehlung für eine anwaltliche Vertretung (je 8), psychologische Beratung/Behandlung (7), Sprachmittlung, psychosoziale Prozessbegleitung, Beratung zum Aufenthaltsrecht, Wohnungssuche oder Planung des weiteren Berufsweges (je 6), Suche nach spezifischen Pflegeleistungen oder Begleitung von Kindern als Zeug*innen (je 5). Medizinische Behandlung in leichter Sprache kann nur von 3 Einrichtungen organisiert werden. Diese Aussagen decken sich mit den Daten des NbF (2017).

Barrierefreiheit für Frauen mit Migrationshintergrund

Weder Migrationshintergrund noch fehlende Sprachkenntnisse werden als Abweisungsgrund für eine Aufnahme im Frauenhaus genannt (Online-Befragung), jedoch geben nur 9 von 12 befragten Mitarbeiterinnen an, dass ihre Einrichtung auf Frauen mit geringen oder fehlenden Deutschkenntnissen eingestellt sei. Bei der Frage nach Beratungsangeboten mit professioneller oder informeller Sprachmittlung, berichteten 9 von professionellen und 11 von informellen Angeboten. Nach der Häufigkeit der Nennungen ergibt sich das in Tabelle 1 dargestellte Ranking.

In den ergänzenden offenen Texteingaben zeigen sich die sehr unterschiedlichen Sprachmittlungsmöglichkeiten. Während in einer Einrichtung nonverbal „mit Händen und Füßen“ kommuniziert wird, verfügen andere Einrichtungen über interkulturelles Personal, Fremdsprachenkenntnisse und den Zugang zu professionellen Übersetzungsdiensten, z. T. mit Video. Deutlich wird die erschwerte Situation in diesem Zitat aus der Online-Befragung: *„Die Kommunikation gestaltet sich äußerst schwierig und beginnt schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon und später im Haus z.B. beim Erklären der Einrichtung. [...] und der Frage, des Sicherheitsgefühls bei uns. Hilfsmittel sind zu Beginn das Übersetzungsprogramm auf dem Smartphone; wenn wir Glück haben, das Hilfetelefon, welches ein wenig die wesentlichsten Sachen für die Frau übersetzt. Ehemalige Bewohnerinnen können auch bei einigen*

Tabelle 1: Angebote der Schutzeinrichtungen mit Sprachmittlung

Anzahl	Professionelle Sprachmittlung für... (n=9)	Informelle Sprachmittlung für... (n=11)
8	Beantragung Sozialleistungen	Sprachmittlung, Empfehlung anwaltliche Vertretung
7	Beratung bei Nachstellung, Psychosoziale Beratung/ Behandlung	Beantragung Sozialleistungen, Beratung bei Nachstellung, Verfolgung von Straftaten
6	Verfolgung von Straftaten, Empfehlung anwaltliche Vertretung	Psychosoziale Beratung/Behandlung, Beratung zum Aufenthaltsrecht, Beratung bei Trennung/Unterhalt/ Sorgerecht, Planung des weiteren Berufsweges
5	psychosoziale Prozessbegleitung, Begleitung von Kindern als Zeug*innen	Unterstützung bei der Wohnungssuche, psychosoziale Prozessbegleitung
4	Beratung bei Trennung/Unterhalt/Sorgerecht,	Suche nach spezifischer Pflegeleistung
3	Planung des weiteren Berufsweges, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Suche nach spezifischer Pflegeleistung, Beratung zum Aufenthaltsrecht	Begleitung von Kindern als Zeug*innen, medizinische Behandlung
1	Medizinische Behandlung	

Datenquelle: Online-Befragung

Sprachen hinzugezogen werden. Eine professionelle Beratung zur erlebten Gewalt und zur Entwicklung von Zielen ist nicht möglich und für beide Seiten mehr als nur unbefriedigend. Auch das Zusammenleben der Frauen untereinander ist erschwert und gelingt meist nur den Kindern. Diese werden aus der Not heraus leider auch sehr oft zum Übersetzen in Anspruch genommen.“

Hilfesuchende ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen haben in vielen Fällen keinen Zugang zu relevanten Beratungsangeboten und somit keinen von der Istanbul-Konvention geforderten diskriminierungsfreien Zugang zum Hilfesystem.

Ausstattung der Frauenhäuser

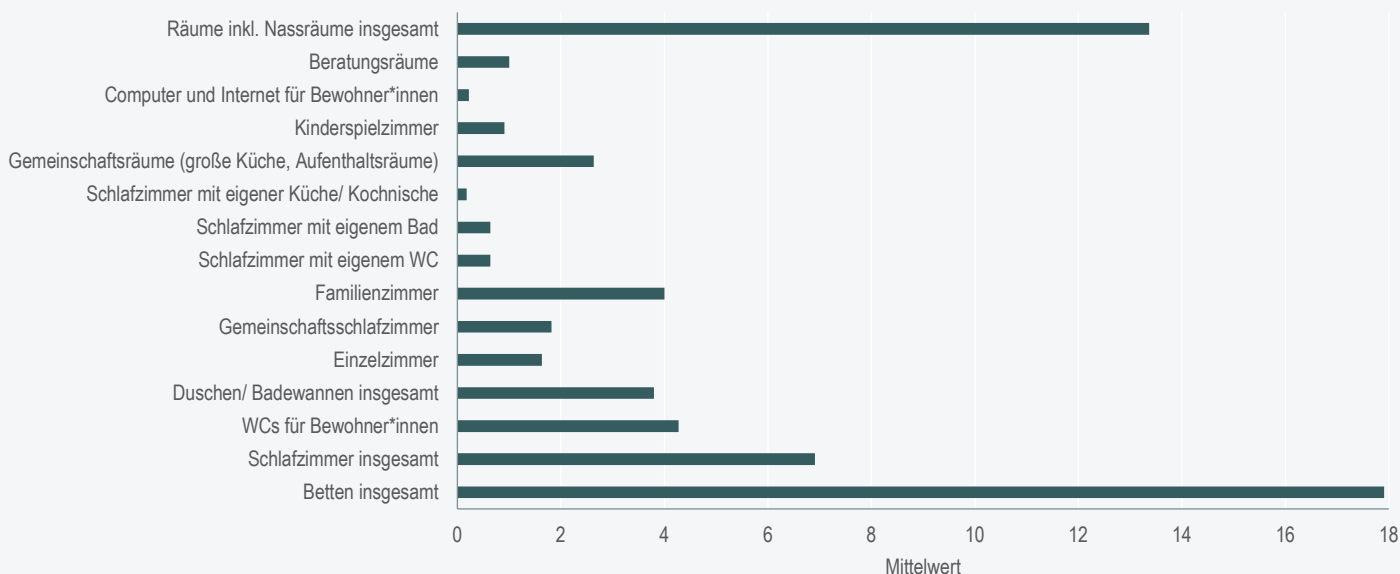
In der Online-Befragung wurde nach der Anzahl der verschiedenen Räume und auch nach Ausstattungsmerkmalen gefragt. Werden die Besonderheiten der 20 Antworten (s. Abbildung 15) zusammengefasst, so ergibt sich folgendes: Im Schnitt verfügen die Einrichtungen über 18 Betten mit einer auffallend geringen Anzahl von sanitären Einrichtungen im Verhältnis zur Betten- bzw. Personenzahl. Bei einer vollen Auslastung der Einrichtung stehen im Schnitt eine Toilette für

4 Personen, eine Dusche oder Badewanne für 5 Personen sowie 1 Küche für 7 Personen zur Verfügung. Wenige Einrichtungen verfügen über Schlafzimmer mit separaten Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheiten. Nicht jede Einrichtung hat ein Kinderspielzimmer oder kann eine Computernutzung anbieten.

In der Online-Befragung schätzen 9 von 10 Einrichtungen den Internetzugang für die Bewohnerinnen als (sehr) schlecht ein. Nur 1 Einrichtung verfügt nach eigener Einschätzung über einen sehr guten Internetzugang. Dies bedeutet eine eingeschränkte Teilhabe der Bewohner*innen, z. B. bei eigenständiger Kontaktaufnahme zu Ämtern sowie der Informationssuche oder für die Kinder während der Corona-Pandemie im Homeschooling. Auch in den qualitativen Interviews wird von den Expert*innen mitgeteilt, dass weder für die Mitarbeiterinnen noch für die Bewohnerinnen, obwohl sie mehr und mehr darauf angewiesen sind, ein guter Computerarbeitsplatz mit ausreichender Internetverbindung zur Verfügung steht.

Gefragt nach dem Zustand der Möbel in den Schutzeinrichtungen, berichtete mehr als die Hälfte der 11 Antwortenden, dass die Möblierung gebraucht oder sehr

Anzahl der Räume und Ausstattungen in den Einrichtungen



Datenquelle: Online-Befragung (n=20)

verbraucht sei. Nur 1 Einrichtung gab an, dass sie mit neuen Möbeln ausgestattet sei.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ein – auch in den Interviews festgestellter – erheblicher Bedarf an Sanierung und Modernisierung sowie der Herstellung der baulichen Barrierefreiheit und digitalen Ausstattung besteht.

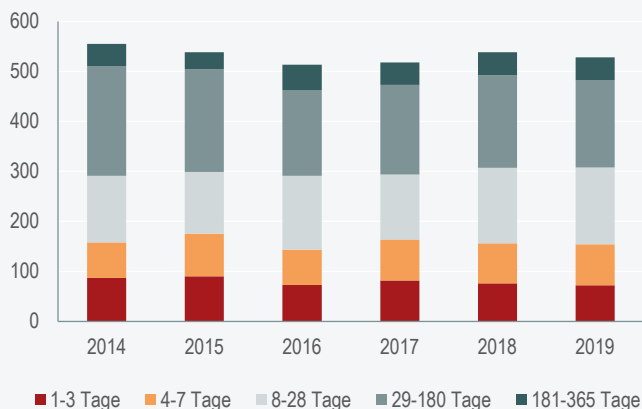
Dauer des Aufenthalts in Schutzeinrichtungen und Verbleib

Im Hinblick auf die Verweildauer der Bewohnerinnen im Frauenhaus (Zufluchtsstatistik 2014–2019) zeigt sich eine kontinuierliche Tendenz zu einem längeren

Aufenthalt zwischen 1 bis 6/7 Monaten, wie Abbildung 16 zu entnehmen ist. Zum einen könnte die multiple Problemlage der Bewohnerinnen sowie die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt die lange Aufenthaltsdauer erklären. Dieser längere Aufenthalt wirkt sich auf die Platzkapazitäten aus, denn ein einmal belegtes Bett oder Familienzimmer wird ggf. auf längere Zeit nicht wieder frei. Wohnübergangsangebote im Sinne des Übergangmanagements oder sog. Second-Stage-Projekte, die den Übergang zwischen Frauenhaus und eigenständiger Lebensgestaltung erleichtern und bereits z. B. in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erfolgreich erprobt werden, könnten hier Abhilfe schaffen.

Abbildung 16: Verweildauer in den Schutzeinrichtungen

Verweildauer in Schutzeinrichtungen



Datenquelle: LASV (2020a)

Nach Einschätzung der Mitarbeitenden (Online-Befragung, n=8) suchen sich die meisten Schutzsuchenden nach dem Aufenthalt im Frauenhaus ein eigenes Zuhause, wobei das Zurückkehren zur/zum Partner*in am zweithäufigsten genannt wird. Danach folgt die Rückkehr in die bisherige Wohnung, der Umzug in eine andere Einrichtung oder die Unterbringung bei Verwandten und Freunden. Selten schließt sich ein Wechsel in eine betreute Einrichtung an.

Vorhandene Unterstützungsangebote in den Schutzeinrichtungen

Laut Online-Befragung können die Schutzeinrichtungen in Brandenburg etliche Unterstützungen entweder intern oder extern für die Bewohnerinnen oder Be-



Datenquelle Online-Befragung (n=17, Mehrfachnennungen)

ratungssuchende anbieten (s. Abbildung 17). In der Rangfolge der häufigsten Nennungen bieten die Einrichtungen intern am häufigsten Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen an (16), gefolgt von Beratung bei Nachstellung oder Empfehlung für eine anwaltliche Vertretung (je 15), Beratung zur Strafverfolgung von Gewalt (13) sowie zu Trennung, Unterhalt und Sorgerecht (11) oder der Planung des weiteren Berufsweges (10). Extern kann nach Anzahl der Nennungen am häufigsten medizinische Behandlung angeboten werden (15), Beratung zum Aufenthaltsrecht (14), Sprachmittlung (11) sowie Beratung zur rechtlichen Verfolgung von Gewalttaten (10). Seltener wurden als interne oder externe Angebote genannt: Beratung und Weitervermittlung von Täter*innen, interne Sprachmittlung, psychologische Beratung/Behandlung, Begleitung von Kindern als Zeug*innen, psychosoziale Prozessbegleitung oder Kinderbetreuung.

3.2.4 Beratungsauftrag der Frauenschutzkompetenzzentren

In Brandenburg übernehmen die Frauenschutzeinrichtungen nicht nur eine Schutzfunktion, sondern fungieren auch als Kompetenzzentren für Gewaltschutz. Dadurch entsteht für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser ein sehr breites Spektrum an Aufgaben und täglichen Arbeitsabläufen, die vom NbF wie folgt beschrieben werden (vgl. 2018).

Dabei sind die einzelnen Frauenhäuser in Brandenburg im Schnitt mit 3,3 Stellen je Einrichtung ausgestattet, wobei der Stundenumfang nicht bekannt ist.

Tabelle 2: Aufgabenspektrum der Frauenhausmitarbeiterinnen

Aufgabenbereich	Konkrete Aufgaben
Prävention von Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> → Aufbau u. Durchführung von multidisziplinären Runden Tischen zu häuslicher Gewalt, bei denen Behörden, Politik u. Vereine/Verbände regelmäßig zu Gewaltschutzthemen tagen; → Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention: Organisation von/Teilnahme an lokalen Konferenzen/Seminaren, Bereitstellen von Infomaterial/Infotischen bei örtlichen Veranstaltungen, Vorstellung der eigenen Arbeit in Institutionen/Behörden; Aufnahme/Aufrechterhaltung von Kontakten zu lokalen Medienvertreter*innen; → Erstellen, Verbreiten u. Aktualisieren von Informationen über niederschweligen Gewaltschutz u. Beratung, durch Soziale Medien, Webpräsenz, Broschüren, Flyer.
Beratungsarbeit/ Krisenintervention	<ul style="list-style-type: none"> → Aufnahme u. Erstintervention mit Gewaltbetroffenen u. ihren Kindern; → Psychosoziale Beratungen mit Gewaltbetroffenen; → Nachgehende Beratung u. Begleitung nach dem Frauenhausaufenthalt; → Proaktive Beratung im Rahmen der Interventionsstelle nach polizeilicher Intervention; → Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffene, die Mitarbeiterinnen/die Frauenhausbewohner*innen zusammen mit den relevanten Sicherheitsbehörden; → Unterstützung der Behördengänge/behördlichen Korrespondenz von Gewaltbetroffenen; → Austausch/Vernetzung mit Ansprechpersonen aus den relevanten Behörden wie Jugendämter, Jobcenter, Ausländerbehörde etc.; → Aufbau/Vernetzung von Kontaktpersonen in relevanten Einrichtungen, z. B. Kitas, Schulen, Flüchtlingsunterkünfte, Wohnungsbaugesellschaften etc.; → Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Dolmetscher*innen bei geflüchteten/migrantischen Gewaltbetroffenen; → Organisation/Teilnahme an Supervision und Fallsupervision.
Ambulante Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> → Organisation/Durchführung von ambulanten Fachberatungen, teilweise in externen Büroräumen u. mit festen Sprechzeiten.
Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> → Betreuung der Kinder im Rahmen der allgemeinen Frauenhausarbeit (keine Ressourcen für eine spezialisierte, psychosoziale Arbeit mit Kindern vorhanden); → Organisation der Aufnahme von Kindern in Schulen, Kitas etc.
Professionalisierung/ Weiterbildung/Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> → Organisation von Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen; → Teilnahme an Weiterbildungen/Konferenzen; → Teilnahme/Mitarbeit bei Vernetzungstreffen des NbF (6 x pro Jahr); → Aufbau, Koordination u. Vernetzung von Ehrenamtlichen; → Organisation von Schulungen, Weiterbildungen für Ehrenamtliche der Frauenhausarbeit (Bereitschaftstelefon, Kinderbetreuung u. allgemeinen Bereiche)
Logistische Instandhaltung/ Facility Management	<ul style="list-style-type: none"> → Bereitstellung der Räume für Gewaltbetroffene, Aufräumen nach Auszug; → Koordination von Handwerker*innen, Ehrenamtlichen für Reparaturen u. Instandhaltung
Unterstütz-/Begleitung bei Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> → Aufbau/Vernetzung von Kontakten zu Rechtsanwält*innen; → Stärkung/Begleitung bei Zeug*innen-Vernehmungen u. Gerichtsprozessen
Fundraising/Akquise/ Antragswesen	<ul style="list-style-type: none"> → Antragsstellung für Co-Finanzierung bei Landkreisen, kreisfreien Städten u. Kommunen; → Einwerben von Nutzungsentgelten → Akquise von Sach- und Geldspenden; → Inhaltliches und finanzielles Antragswesen.
Bereitschaftsdienste 24/7	<ul style="list-style-type: none"> → Organisation/Durchführung von ehrenamtlichen telefonischen Bereitschaftsdiensten durch Mitarbeiterinnen des Frauenhauses oder Außenstehender.

Quelle: NbF (2018)

Beratung der Unterstützungs- und Schutzsuchenden
Schutz und Unterstützung finden gewaltbetroffene Frauen im Bundesland Brandenburg derzeit bei folgenden Einrichtungen (s. Tabelle 3):

Die Frauenhausmitarbeiterinnen übernehmen vor allem die Krisenunterstützung und Betreuung der Frauen. Sie unterstützen bei Antragstellungen, Ämtergängen, Fragen rund um die Gesundheitsversorgung und

Tabelle 3: Frauenschutzeinrichtungen, ihr Platz- und Raumangebot sowie regionale Einwohner*innenzahlen

	Landkreis/kreisfreie Städte	Standort der Schutzeinrichtung	Anzahl Betten	Räume	Einwohner*innenzahl LK/kreisfreie Städte
Frauenhäuser/Frauenschutzwohnungen					
BAR	Barnim	Eberswalde	15	7	182.760
BRB	Brandenburg/H.	Brandenburg/H.	16	7	72.124
CB	Cottbus	Cottbus	23	14	100.219
LDS	LK Dahme-Spreewald	Bestensee	29	11	169.067
EE	Elbe-Elster	Finsterwalde	16	6	102.638
FFO	Frankfurt/Oder	Frankfurt/Oder	10	4	57.873
HVL	Havelland	Rathenow	15	5	161.909
MOL	Märkisch-Oderland	Strausberg	8	4	194.328
OHL	Oberhavelland	Oranienburg	10	3	211.249
OSL	Oberspreewald/Lausitz	Lauchhammer	18	8	110.476
LOS	LK Oder-Spree	Fürstenwalde	9	4	178.658
LOS	LK Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	15	7	
OPR	Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	17	5	99.078
P	Potsdam	Potsdam	21	12	178.089
PM	Potsdam-Mittelmark				216.566
PR	Prignitz	Wittenberge	12	5	76.508
SPN	Spree-Neiße	Guben	10	2	114.429
SPN	Spree-Neiße	Spremberg	5	2	
SPN	Spree-Neiße	Forst	5	2	
TF	Teltow-Fläming	Luckenwalde	10	8	168.256
TF	Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	10	5	
UM	Uckermark	Schwedt	12	6	119.552
Brandenburg gesamt			286	127	2.513.779
Spezialisierte Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen			Anzahl		
P	Potsdam	Potsdam	1		
UM	Uckermark	Prenzlau	1		
Brandenburg gesamt			2		2.513.779

Datenquelle: Afs-BB (2020b), BLR (2019), IW Medien (2020), LASV (2020b)

Finanzen, bei der Kita- und Schulplatzsuche sowie der gesundheitlichen Versorgung oder Wohnungssuche. „Alle lebenspraktischen Sachen“, so formuliert es eine der Mitarbeiterinnen im qualitativen Interview. Zusätzlich erhalten Frauen eine niedrigschwellige, psychosoziale Beratung, die jedoch keine psychotherapeutische Behandlung ersetzen kann. So sollen Betroffene dabei unterstützt werden, ihre Gewalterfahrungen zu bearbeiten und neue Perspektiven für ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu entwickeln.

Ambulante Beratungsgespräche

Laut Zufluchtsstatistik wurden im Zeitraum 2014 bis 2019 jährlich zwischen 2.500 und 3.500 Beratungsgespräche mit Unterstützung suchenden Frauen oder Bewohnerinnen von Schutzunterkünften gehalten. Bei etwa einem Drittel der Frauen reicht 1 Gespräch, ca. 700 bis 900 Frauen benötigen 2 bis 6 Gespräche und einen sehr hohen Beratungsbedarf haben etwa um die 300 Frauen jährlich. Abbildung 19 zeigt die Anzahl der Beratungsgespräche nach verschiedenen Beratungsformen. Auffallend ist die hohe Anzahl an telefonischen Beratungen, die deutlich über der Zahl der persönlichen Beratungen liegt. Aufsuchende Beratungen werden eher in geringem Umfang durchgeführt.

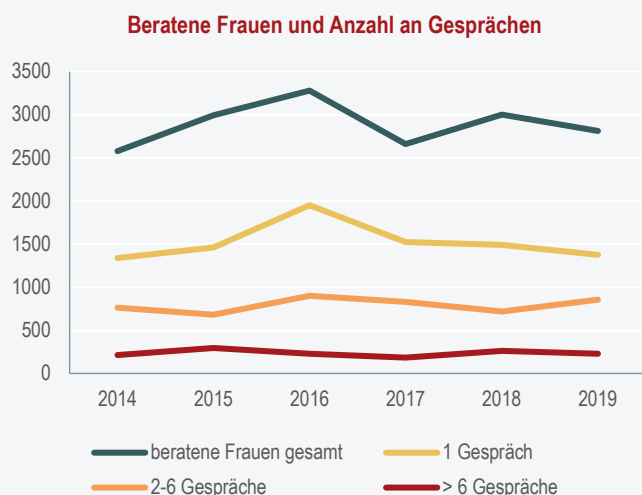
Die Zufluchtsstatistik von 2019 zeigt eine unterschiedliche Anzahl der Beratungsgespräche pro 10.000 Ein-

wohner*innen der einzelnen regionalen Einrichtungen. Auffallend ist die hohe Zahl an Gesprächen in Cottbus, Brandenburg/H. und Potsdam. Alle 3 Standorte sind kreisfreie Städte mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Eine Ausnahme bildet Frankfurt/O., wo sich die relative Zahl der Beratungen auf dem Niveau von ländlich geprägten Landkreisen, z. B. dem von LDS bewegt. Auch innerhalb der Landkreise abseits großer kreisfreier Städte zeigen sich große Unterschiede. Eine relativ hohe Anzahl an Beratungen können die Landkreise UM, TF und LOS aufweisen, die sich dadurch auszeichnen, dass mehrere Schutzeinrichtungen pro Landkreis vorgehalten werden.

Präventionskooperationen

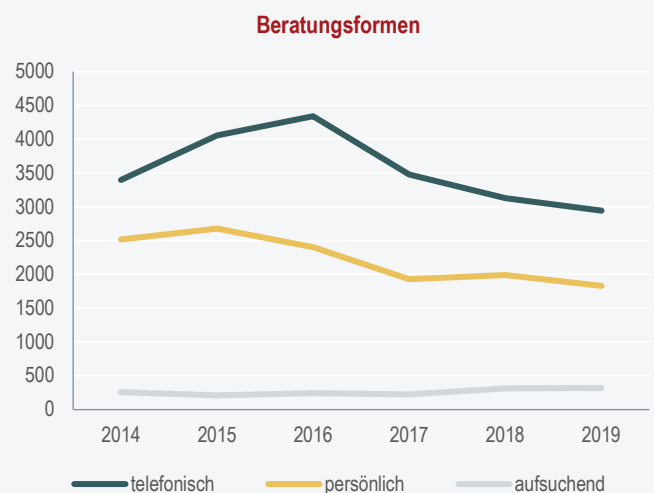
Die Frauenschutzeinrichtungen kooperieren im Rahmen von lokalen Netzwerken zu häuslicher Gewalt mit lokalen und regionalen Gremien, mit den vielfältigsten (nicht-)staatlichen Akteur*innen wie bspw. kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Jugendämtern, Sozialbehörden, Polizei, Täterarbeit, Opferhilfe, Trauma-Ambulanzen, Kitas, Frauenzentren, etc. In Schulen und anderen Bildungseinrichtungen werden Informationsveranstaltungen mit Schüler*innen abgehalten und Prävention betrieben. Eine andere Form der Prävention ist die Kooperation mit der Brandenburger Polizei im Rahmen des proaktiven polizeilichen Handelns.

Abbildung 18: Beratene Frauen und Anzahl der Beratungsgespräche



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020a)

Abbildung 19: Beratungsformen



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020a)

Bekanntheit der Unterstützungsangebote

Nach Einschätzung der Mitarbeitenden (n=12) in der Online-Befragung sind die Angebote insbesondere bei Ämtern und Behörden sowie bei der Polizei weitestgehend bekannt. Ebenfalls hoch wird die Bekanntheit bei erwachsenen Schutzsuchenden unter 65 Jahren, ohne Migrationshintergrund sowie bei niedergelassenen Ärzt*innen eingeschätzt. Eine mittelmäßige Bekanntheit wird beim Krankenhauspersonal angenommen. Die geringste Bekanntheit wird bei Schutzsuchenden mit besonderen Bedarfen, z.B. kognitiven Einschränkungen geschätzt. Im Hinblick auf die geringe Anzahl von beratungssuchenden Einrichtungen (s. u.) besteht weiterer Bedarf an Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Beratungssuchende Angehörige und Einrichtungen

Neben betroffenen Frauen wurden 2019 insgesamt 206 Kinder/Jugendliche, 385 Angehörige sowie 736 Einrichtungen beraten. Gering ist der Anteil der Einrichtungen, z. B. Kitas und Behörden, die Beratungen von Schutzsuchenden in Anspruch nehmen (LASV, 2020a). In Bezug zur Bevölkerung der Landkreise

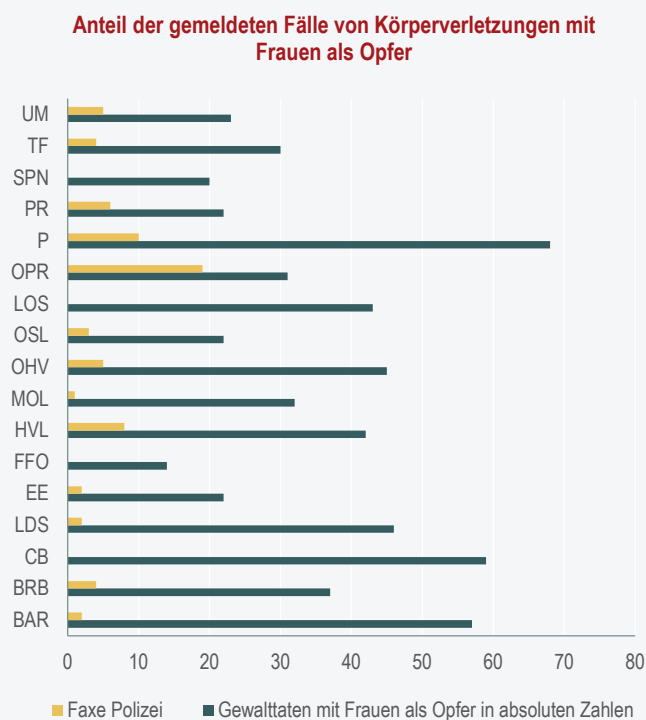
wurde diese Möglichkeit 2019 in 0,38 Fällen (MW) pro 10.000 Einwohnende in Anspruch genommen. Als Grund der geringen Inanspruchnahme kann die hohe Arbeitsbelastung der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen vermutet werden.

Proaktives polizeiliches Handeln

Um die Zusammenarbeit der Polizei mit den Gewaltschutzeinrichtungen darzustellen, wurden die erfassten Gewalttaten mit Frauen als Opfer ins Verhältnis zu den Meldungen von Gewalttaten an Einrichtungen des Gewaltschutzes gesetzt (LASV, 2020b; LKA BB, 2020a) (s. Abbildung 20) Dabei zeigen sich erhebliche Unterschiede. Während im Kreis OPR über 60 % der Gewalttaten mit Frauen als Opfer an die Gewaltschutzeinrichtung gemeldet wurden, wurden in FFO und im LOS keine Taten den Gewaltschutzeinrichtungen mitgeteilt.

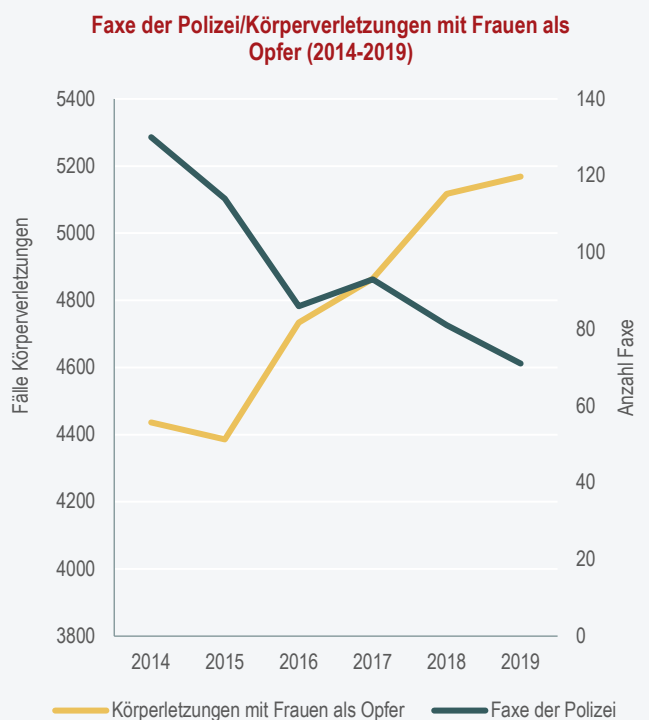
Auffallend ist, dass die Zahl der polizeilichen Faxmitteilungen an die Schutzseinrichtungen trotz steigender erfasster Fälle von Körperverletzungen gegen Frauen rückläufig ist, wie Abbildung 21 zu entnehmen ist.

Abbildung 20: Anteil der gemeldeten Körperverletzungen (Faxe) an Schutzeinrichtungen



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020a), PKS (2020)

Abbildung 21: Faxe der Polizei im Verhältnis zu erfassten Fällen von Körperverletzungen mit Frauen als Opfer



Datenquelle: Zufluchtsstatistiken 2014–2019 (LASV 2020a), Landesregierung Brandenburg (2020)

3.2.5 Personalsituation

Qualifikation der Mitarbeiterinnen

In der Online-Befragung wurden die Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen nach der eigenen Qualifikation befragt. Dabei zeigt sich das hohe Qualifikationsniveau. Alle 12 Antwortenden verfügen mindestens über eine abgeschlossene Berufsausbildung, 17 Studienabschlüsse wurden genannt, sodass nahelegt, dass alle Mitarbeiterinnen, die einen BA-Abschluss angegeben hatten, auch noch über einen Master-Abschluss verfügen. Bei den Fachrichtungen überwiegen die sozialen und pädagogischen, gefolgt von den psychologischen Abschlüssen. Der meist genannte Bildungsabschluss ist das pädagogische Diplom, das bereits seit ca.10 Jahren nicht mehr von Hochschulen vergeben wird. Das lässt auf das hohe Maß an Berufserfahrung bei den Mitarbeiterinnen und auch ihr Alter schließen.

Personalsituation und unbesetzte Stellen

In den Expert*innen-Interviews wird an sehr vielen Stellen auf die prekäre Arbeitssituation der Mitarbeiterinnen hingewiesen, die von einer sehr hohen Arbeitsverdichtung bei gleichzeitigem Personalmangel und geringer Vergütung, die sich nicht an den Hochschulabschlüssen der Mitarbeiterinnen orientiert, gekennzeichnet ist. Als Gründe für den vorhandenen Personalmangel geben die meisten Befragten (n=9) in der Online-Befragung an, dass keine ausreichende Finanzierung für weitere Stellen gegeben ist. Im Hinblick auf die Einschätzung der Arbeitsbelastung (vgl. Abbildung 22) ist jedoch eine Aufstockung von Personal dringend angezeigt. Die zweithäufigsten Gründe für Personalmangel sind die wenig attraktiven Bezahlungen und die Arbeitsbedingungen. Eine Fluktuation der Mitarbeitenden sowie krankheitsbedingte Ausfälle wurden nicht genannt.

Einschätzung der Arbeitssituation

Die Mitarbeiterinnen der Schutzeinrichtungen (n=12) beurteilen ihre eigene Arbeitssituation in der Online-Befragung als sehr heterogen (s. Abbildung 22). Die meisten schätzen ihre Arbeit als sinnstiftend ein, während gleichzeitig die gesellschaftliche Anerkennung als gering bewertet wird. Ein gemischtes Bild ergibt sich bei der Wertschätzung der Schutzsuchenden bezüg-

lich der eigenen Arbeit. Jede vierte Mitarbeitende hat eigene Gewalterfahrungen und sieht dies als Beweggrund für die eigene Arbeit an. Obwohl sich nur 33,0% der Befragten angemessen bezahlt fühlen, lehnen 75,0% der Befragten einen Stellenwechsel ab. Dies weist auf ein hohes Maß an intrinsischer Motivation für die eigene Arbeit hin. Die Mehrzahl der Befragten geben mit knapp 42% an, dass ihre Leistungen im Team sehr anerkannt werden und 67% stimmen (genau) dieser Aussage zu. Besonders heterogen sind die Einschätzungen der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen und Kompetenzzentren zu ihrer persönlichen Arbeitsbelastung. Keine der Befragten hat vollständig zugestimmt, dass die Arbeit in der vorgegebenen Zeit gut zu bewältigen ist und 41,6% (stimmt und stimmt genau) gaben an, dass sie aufgrund der Vielzahl an Aufgaben nicht wissen, was sie zuerst erledigen sollen.

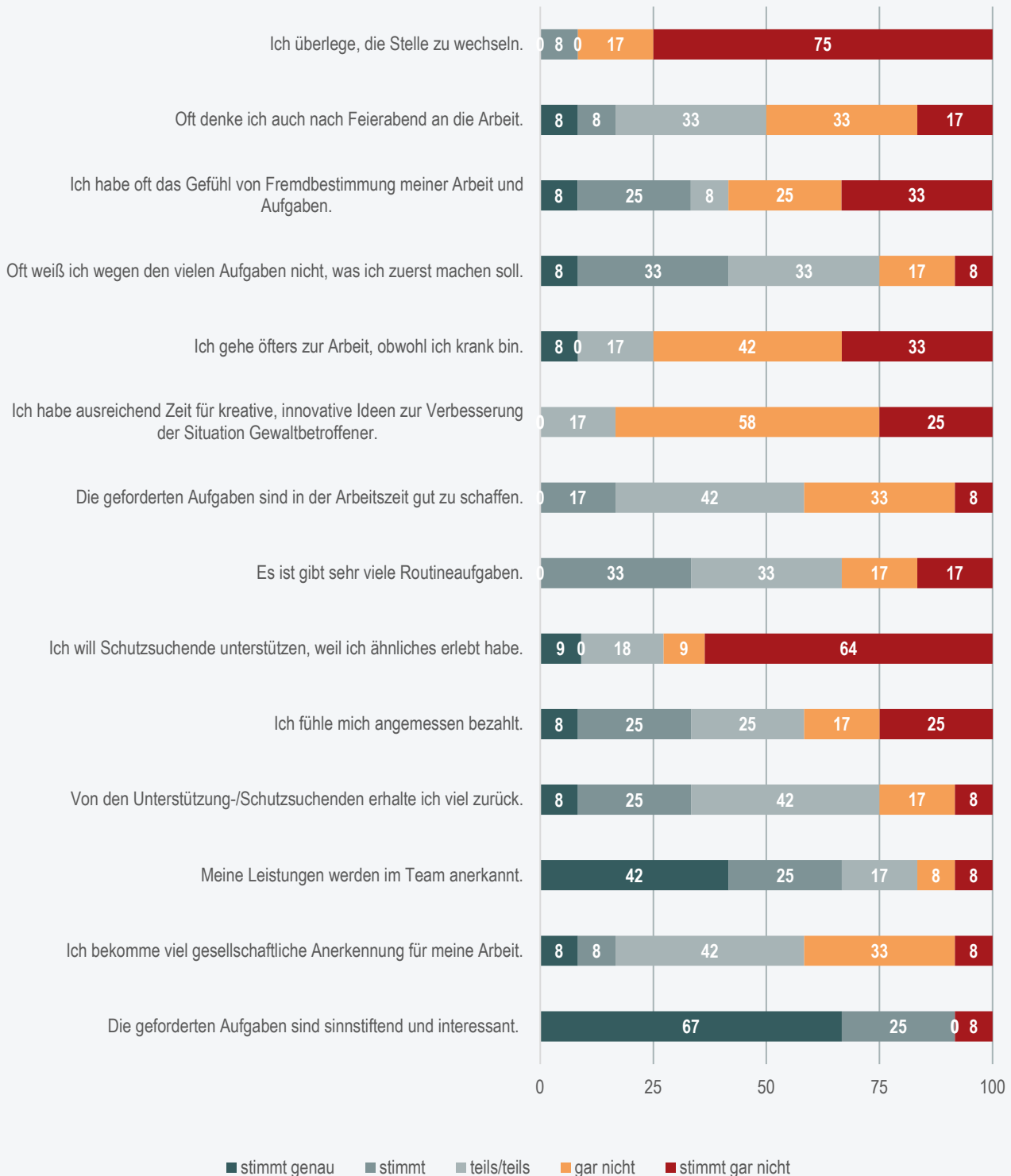
Eigene Fort- und Weiterbildung

Einige der befragten Expertinnen aus dem Unterstützungssystem bedauern, dass sie wegen der hohen Arbeitsbelastung kaum an Supervision und Fortbildung teilnehmen können, wobei angesichts der Corona-Pandemie-Maßnahmen die Notwendigkeit einer zeitnahen Fortbildung zur Digitalisierung für Beraterinnen und andere Fachkräfte betont wird, um nicht nur Hardware- oder/und Softwarekompetenzen zu erweitern, sondern auch um sich auch mit den Rahmenbedingungen der digitalen Beratung vertraut zu machen. In der Digitalisierung wird die Chance gesehen, Beratungs- und psychosoziale Unterstützungsangebote in die Fläche zu bringen, allerdings sollte dieses Angebot professionell aufgestellt sein.

Angesichts des hohen Anteils an Frauen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund in den Frauenschutzeinrichtungen ist das Thema interkulturelle Öffnung und Diversität/Vielfalt fortbildungsrelevant. Unter den Frauenhausmitarbeiterinnen mangelt es nicht an Interesse, Fortbildungen wahrzunehmen, sondern personelle und finanzielle Ressourcen stellen eine sehr große Hürde dar. (HS2, 558–65)

Abbildung 22: Einschätzung der eigenen Arbeitssituation

Aussagen zur eigenen Arbeitssituation der Mitarbeiterinnen der Unterstützungseinrichtungen (n=12)



4 Einordnung des Landesaktionsplans 2015–2019 in die Umsetzung der Istanbul-Konvention

Nachfolgend werden der Brandenburger Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) im Hinblick auf die Istanbul-Konvention und die spezifischen Besonderheiten in Brandenburg beschrieben sowie Empfehlungen ausgesprochen. Die Ausführungen orientieren sich an der Kapitelstruktur der Istanbul-Konvention.

4.1 Grundsätzliche Einschätzung der Fachexpert*innen zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention

Alle Teilnehmenden der qualitativen und quantitativen Erhebungen wurden nach ihrer Einschätzung der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Rahmen des LAP befragt. Positiv anzumerken ist, dass allen die Konvention bekannt ist. Insgesamt wird ein erheblicher Handlungsbedarf gesehen. Kein Artikel wurde mehrheitlich als ‚(sehr) gut‘ umgesetzt eingeschätzt (s. Abbildung 23). Am positivsten wurden die Umsetzung eines Opferschutzkonzeptes der Polizei, die wachsende Vernetzung und Kooperation im Kontext der Antigewaltbekämpfung sowie der begonnene Ausbau der psychosozialen Zeugenberatung und Prozessbegleitung bewertet. Der dringendste Handlungsbedarf wird konstatiert im Bereich der Strafverfolgung/Justiz für die Identifikation von Hochrisikogruppen und den daraus abgeleiteten Präventionsmaßnahmen sowie allgemein im Ausbau des Zeugenschutzes: In Bezug auf die Beratungs- und Schutzangebote wird dringlicher Bedarf gesehen für die Herstellung der Barrierefreiheit, die bessere Versorgung des ländlichen Raumes sowie die zielgruppenspezifische Gestaltung der Angebote für geflüchtete Frauen bzw. Frauen mit Migrationshintergrund.

4.2 Landesspezifischer Bedarf und Empfehlungen orientiert an der Istanbul-Konvention

Die folgenden Ausführungen orientieren sich in ihrer Gliederung am Aufbau der Istanbul-Konvention und

bewerten die landesspezifische Situation mit Bezug auf die einzelnen Kapitel bzw. der Artikel der Istanbul-Konvention und leiten daraus resultierende Handlungsbedarfe und -möglichkeiten ab.

4.2.1 Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit^[18]

Dieses Kapitel gibt wesentliche Eckpfeiler und den Rahmen der Istanbul-Konvention vor. Beschrieben werden Zweck (Artikel 1), Geltungsbereich (Artikel 2), Begriffsbestimmungen (Gewaltdefinition (Artikel 3), Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4), Verpflichtungen und Sorgfaltspflicht (Artikel 5) sowie geschlechtersensible politische Maßnahmen (Artikel 6) des Übereinkommens.

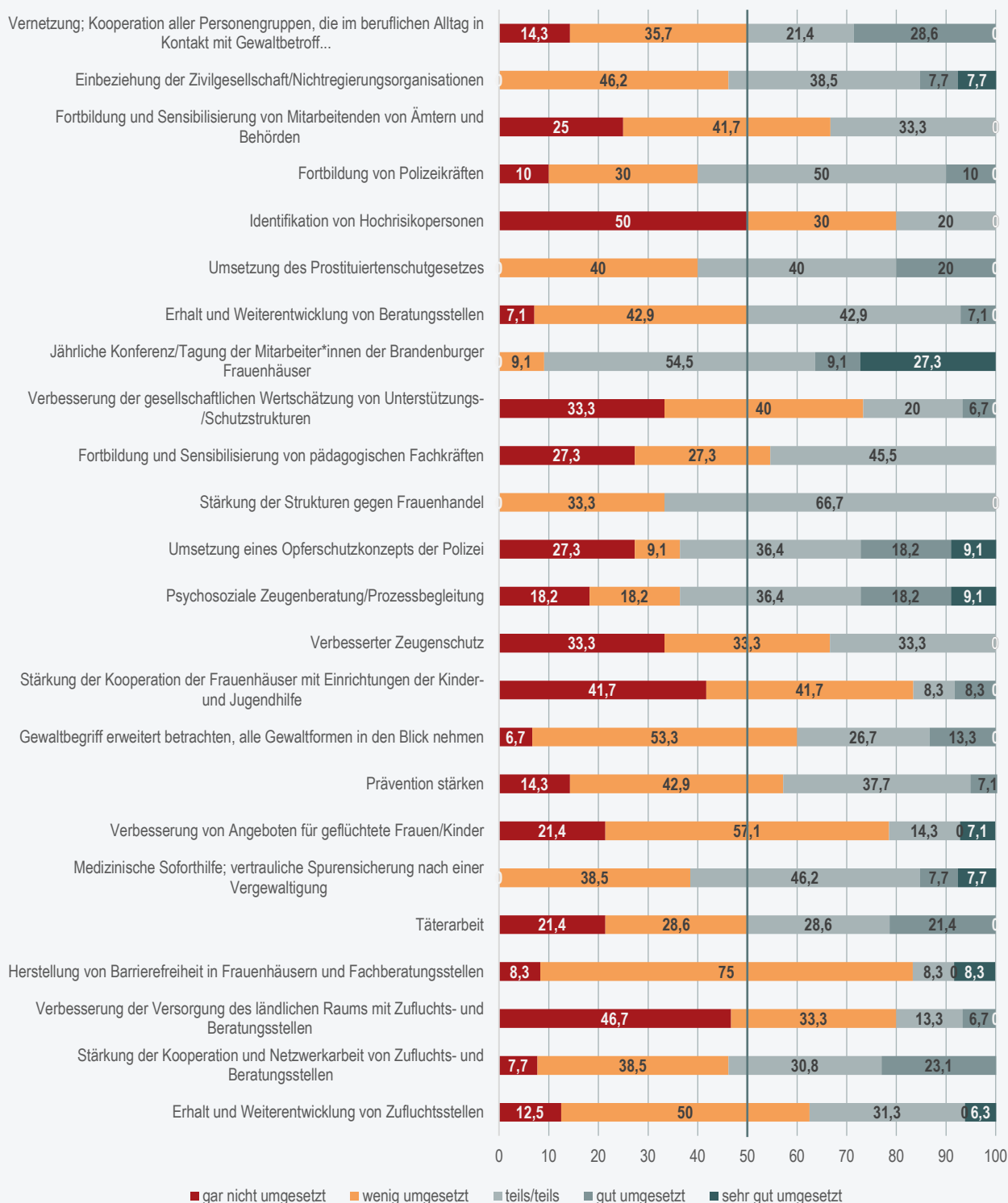
Die Brandenburger Landesverfassung betont in Artikel 26 Absatz 3 *„Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens.“* Einhergehend mit diesem verfassungsrechtlichen Auftrag ist die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ein Schwerpunkt der Frauen- und Gleichstellungspolitik in Brandenburg. Ziel ist es, staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen miteinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt aufeinander abzustimmen und bedarfsgerecht vorzuhalten. Auf dieser Grundlage stellte 2001 die Brandenburger Landesregierung einen Aktionsplan (LAP) auf, der die Maßnahmen des Landes bündelte. Die Zielsetzung des LAP wurde 2006 auf mitbetroffene Kinder ausgeweitet. 2011 und 2015 fand eine Fortschreibung statt. Zuletzt wurde der LAP in das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm für das Land Brandenburg 2015–2019 integriert. Damit präsentierte die Landesregierung Brandenburg lange bevor die Istanbul-Konvention 2011 vorgestellt wurde einen abgestimmten Maßnahmenkatalog.

Die Bedeutung der politischen Selbstverpflichtung im Kampf gegen Gewalt an Frauen wird von den Expert*innen betont (NGO2, 218–29), denn *„Es hängt*

^[18] Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Struktur der Istanbul-Konvention.

Abbildung 23: Einschätzung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg

Umsetzung der IK in Brandenburg (n=16)



immer an den Akteurinnen, wie wichtig und wie präsent das Thema ist“ (MIN4, 535). Das Land Brandenburg könnte sich selbst verpflichten, indem es seinen absoluten politischen Willen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (bzw. für das Recht auf Gewaltfreiheit) in den Grundrechten der Landesverfassung verankert.

Empfohlen wird **a)** eine eindeutige und öffentliche Positionierung des Landes Brandenburg durch Verankerung der „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ als Ziel in die Landesverfassung, **b)** eine eindeutige Positionierung des Landes Brandenburg und ihrer führenden Repräsentant*innen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention, **c)** dem Handlungsfeld Gleichstellung von Frauen durch Einrichtung eines Frauenministeriums oder einer entsprechenden Änderung des Geschäftsordnungsplans mehr Bedeutung beizumessen und **d)** vor Inangsetzung oder Verabschiedung eine regelgeleitete Prüfung aller (sozial-)politischen Maßnahmen und Gesetze im Sinne des Gender Mainstreaming auf ihre Auswirkungen auf alle Geschlechter.

Mit dem LAP setzt Brandenburg bereits ein deutliches Zeichen zum Verständnis der Ursachen und der Prävention von Gewalt gegen Frauen: (Häusliche) Gewalt gegen Frauen wird als in den ungleichen Chancen der Geschlechter begründet verstanden, sodass Prävention von Gewalt gegen Frauen Teil der Gleichstellungspolitik zu sein hat bzw. nur gelingt, wenn die ungleichen Geschlechterverhältnisse abgebaut werden. Dieses Verständnis deckt sich mit dem der Istanbul-Konvention, das in ihrer Präambel und den Artikeln 1 bis 3 formuliert ist.

Trotz des langjährigen Bestehens des LAP, so wurde es in den Expert*innen-Interviews deutlich, dass auf den politischen Anspruch eines gewaltfreien Lebens von Frauen nicht mit ausreichenden Ressourcen hingewirkt wird, denn das Problem häusliche Gewalt werde in Brandenburg „nicht politisch ernst genommen“ (NGO2, 218–29). Diese Einschätzung wird gestützt

durch die kritische Betrachtung des brandenburgischen LAP, der unter häuslicher Gewalt auch Gewalt gegen Kinder und Jugendliche^[19] fasst und entsprechende Handlungsfelder für diese Zielgruppe formuliert. Das bundesweite Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) spricht in seinem Alternativbericht zur Istanbul-Konvention von „Entgeschlechtlichung“ von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt, wenn die Geschlechterdimension der häuslichen Gewalt aus dem Fokus gerät und verschiedenste Gruppen mitgemeint sind (BIK, 2021). Auch der Brandenburger LAP ist nicht hinreichend auf gewaltbetroffene Frauen ausgerichtet, obwohl Frauen seit Jahren konstant in der PKS 80–90 % der Opfer von häuslicher Gewalt ausmachen und häusliche Gewalt vom Verständnis her Gewalt unter Erwachsenen und nicht gegen Kinder und Jugendliche gerichtete Gewalt (Kindesmisshandlung) oder andere Formen wie Gewalt gegen Ältere meint. In den insgesamt 45 aufgeführten Maßnahmen des LAP bezieht sich etwa ein Drittel auf Frauen als Opfer von (häuslicher) Gewalt, ein weiteres Drittel nimmt Kinder und Jugendliche inklusive der sie betreffenden Gewaltformen in den Fokus und das letzte Drittel bilden allgemeine Opferschutzmaßnahmen, die sich an alle Personengruppen richten, allgemeine Fortbildungen und Sensibilisierungen, Öffentlichkeitsmaßnahmen sowie sektorenübergreifende Kooperationen der Landesorgane mit NGOs. Auch die polizeilichen Informationsflyer^[20] sowie Homepages der Polizei zu „Opferschutz und Opferhilfe“^[21] richten sich nicht explizit an Frauen, sondern sprechen allgemein von häuslicher Gewalt oder adressieren allein Kinder und Jugendliche sowie Senior*innen. Der geschlechtsspezifischen Dimension des Begriffs „häusliche Gewalt“ werden der LAP sowie die vorliegenden Informationsangebote bis dato nur mangelhaft gerecht. Im Sinne der Istanbul-Konvention ist dieser Bezug perspektivisch zu schärfen.

Empfohlen wird **a)** die geschlechtsorientierte Perspektive in allen Instrumenten und Maßnahmen, die vorrangig der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häus-

[19] Bspw. im Handlungsfeld „Sensibilisierung für Häusliche Gewalt im Kindes- und Jugendalter“

[20] „Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt“, „Merkblatt für Opfer sexueller Gewalt“ oder „Merkblatt für Opfer von Stalking“

[21] <https://polizei.brandenburg.de/seite/gewalt-ist-kein-schicksal-wehren-sie-sic/444634> und <https://polizei.brandenburg.de/liste/wie-schuetze-ich-mich-davor-opfer-einer-/416571>

licher Gewalt dienen, zu schärfen und zu verankern, **b**) für die Öffentlichkeitsarbeit in allgemeineren Informationen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen explizit die Geschlechterdimension aufzunehmen und die Opfer dieser Gewalt sowie deren Ausmaß deutlich zu nennen bzw. anzusprechen, **c**) Informationsmaterial exklusiv an Frauen und Mädchen zu richten, damit sie sich angesprochen fühlen sowie **d**) die Homepages der Polizei und der Landesregierung zu aktualisieren und die Verlinkung zu prüfen.

In der Fachdiskussion hat sich das Verständnis^[22] von häuslicher Gewalt als Gewalt gegen Erwachsene in Paarbeziehungen etabliert, die auf Kontrolle und Zwang über die andere Person zielt und i. d. R. ein Misshandlungssystem darstellt, das aus verschiedenen Gewaltarten wie physischer, sexueller, psychischer, ökonomischer, sozialer und anderer Gewalt besteht (s. Istanbul-Konvention-Definition in Kap. 1.2, zur Definitionsdiskussion vgl. BIK, 2021: 5; Brzank, 2012: 27–35).

Dieses breitere Verständnis wird von den interviewten Expert*innen geteilt. Ihr Eindruck ist, dass andere als physische und sexuelle Formen von Gewalt wie die häufig vorkommende psychische und ökonomische Gewalt trotz Definition in der Istanbul-Konvention in Brandenburg nicht als Gewalt ernst genommen und auch nicht in den Landesstatistiken (bspw. PKS) berücksichtigt würden (MIN10, 36–50). Für das „Lagebild Häusliche Gewalt im Land Brandenburg“^[23] gilt derzeit: „Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt, gegebenenfalls auch mittelbar durch Gewalt gegen Sachen, die gegenüber Personen stattfindet, die in enger persönlicher Beziehung zum Gewaltanwender stehen oder gestanden haben.“ Ausgewertet werden folgende Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen: Ehepartner, nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft, ehemalige Partnerschaften, Kinder, Enkel, Eltern,

Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern/-sohn/-tochter, sonstige Angehörige. In der Istanbul-Konvention werden die Opfer-Täter-Konstellationen nicht in dieser Breite benannt. Die Istanbul-Konvention spricht von „Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen“ unabhängig von einem gemeinsamen Wohnsitz. Andere Personen wie z. B. andere Generationen oder familiäre Konstellationen werden explizit nicht genannt.

In der PKS werden derzeit weder ökonomische noch psychische Gewalt oder sexuelle Belästigung erfasst. Der Nachweis von psychischer Gewalt und somit eine Strafverfolgung von Täter*innen – wie es in Artikel 33 der Istanbul-Konvention gefordert wird sei schwer, da es in diesen Fällen „kein Prügelattest“ gäbe (HS2, 258–62). Eine Expertin berichtet: „psychische Gewalt wird überhaupt nicht anerkannt“, dabei würden Frauen diese „manchmal Jahrzehnte erleiden, weil sie nicht wissen, wie sie da rauskommen sollen.“ (HS1, 969–75) Auch in der Online-Befragung berichteten die Frauenhausmitarbeiterinnen, dass die Bewohnerinnen am häufigsten von 1. psychischer Gewalt, gefolgt von 2. physischer, 3. sexualisierter, 4. sozialer und ökonomischer Gewalt, 5. Stalking und 6. Gewalt gegen ihre Kinder betroffen sind.

Für ein sinnhaftes Monitoring von (häuslicher) Gewalt gegen Frauen sowie eine Abstimmung der Strategien und Maßnahmen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene braucht es ein gemeinsames Verständnis von Gewalt und eine entsprechende Definition. Beides ist bislang noch nicht gegeben. „Damit wir bundesweite Zahlen überhaupt erheben können, müssen wir ja alle die gleichen Grundlagen haben, wie wir es definieren.“ (MIN1, 887–922). Analog zur Istanbul-Konvention werden in der PKS auch Gewalttaten zwischen Partner*innen als häusliche Gewalt aufgefasst, wenn sie nicht (mehr) in einer häuslichen Gemeinschaft leben,

[22] Zum Begriff äußert sich der Alternativbericht zur Istanbul-Konvention: „Generell ist die Begrifflichkeit der ‚häuslichen Gewalt‘ kritisch zu betrachten, da sie das dahinterstehende Phänomen Gewalt gegen Frauen verdeckt, neutralisiert und nicht benennt. Der Begriff der ‚häuslichen Gewalt‘ hat sich mittlerweile institutionsübergreifend etabliert, der gesellschaftspolitischen Dimension von Gewalt gegen Frauen wird damit jedoch keine Rechnung getragen.“ (BIK, 2021: 5)

[23] Sonderauswertung der PKS zum Thema häusliche Gewalt

während die Generalstaatsanwaltschaft nur die Fälle in die Statistik aufnimmt, bei denen die Partner*innen in einem Haushalt wohnen, „sodass die Statistik in dem Bereich nicht verlässlich ist“ (MIN10, 100).

Empfohlen wird, **a)** Schärfung der Begrifflichkeit „häusliche Gewalt“, **b)** die Erarbeitung einer bundesweit einheitlichen und verbindlichen Definition von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, die auf der Definition der Istanbul-Konvention basiert und für alle Statistiken und Bereiche, die mit Opfern und Täter*innen in Kontakt oder betraut sind, Gültigkeit hat, **c)** die Berücksichtigung von psychischer und ökonomischer Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt in der Statistik sowie für Präventions- und Interventionsmaßnahmen, **d)** differenzierte Darstellung der Täter-Opfer-Beziehungen nach familiärer Konstellation im Lagebericht häusliche Gewalt und **e)** Erstellung von entsprechenden Informationsmaterialien zur Ansprache von Betroffenen unterschiedlichster Gewaltformen inklusive psychischer und ökonomischer Gewalt, damit diese sich mit ihren Widerfahrnissen und in ihrer Suche nach Unterstützung ernst genommen fühlen.

In Kapitel I, Artikel 4.3 der Istanbul-Konvention wird die diskriminierungsfreie Umsetzung der Maßnahmen angesprochen. Benannt werden hier die Diskriminierungskategorien biologisches/soziales Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand, Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status. Wegen der Übersichtlichkeit ist die Einschätzung des LAP im Hinblick auf diesen Aspekt im Kapitel 4.1.4 zu finden.

Zur diskriminierungsfreien Umsetzung der Maßnahmen der Istanbul-Konvention können nur Aussagen basierend auf der derzeitigen Praxis der Frauenhäuser und der angegliederten Beratungsstellen getroffen werden. Zwar stellen die Frauenhäuser grundsätzlich einen niedrigschwelligen Ansatz dar und sind im Prinzip für alle Frauen offen, allerdings können laut Expert*innen-

Interviews und Online-Befragung keine Frauen aufgenommen werden, die

- mit älteren Söhnen und/oder Haustieren Schutz suchen,
- stark psychisch belastet oder traumatisiert sind,
- substanzmittelabhängig sind,
- größere Funktionseinschränkungen haben und sich nicht selbst versorgen können und/oder
- kognitiv beeinträchtigt sind.

Weitere Einschränkungen in der Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Beratungsangeboten ergeben sich für Frauen mit mangelnden Deutschkenntnissen aufgrund fehlender (zeitlicher und räumlicher) Sprachmittlung sowie für Frauen mit geringen finanziellen Bezügen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch haben, wenn sie den Eigenanteil nicht zahlen können (s. auch Ausführungen Kapitel 3 sowie 4.1.4, Artikel 23).

Empfohlen wird **a)** der differenzierte Ausbau der Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen, um den Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen gerecht zu werden sowie **b)** die Bereitstellung der 24/7 Sprachmittlung.

4.2.2 Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Kapitel II widmet sich den umfassenden, ineinandergreifenden und koordinierten politischen Maßnahmen zur ganzheitlichen Verhütung/Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und den notwendigen Rahmenbedingungen insbesondere die politischen Rechte der Opfer, die intersektorale Kooperation aller Akteur*innen (Artikel 7), die Bereitstellung finanzieller/personeller Mittel (Artikel 8), die Förderung, Anerkennung und Unterstützung der NGOs/Zivilgesellschaft (Artikel 9), die einzu-richtende Koordinierungsstelle zur Umsetzung/Koordinierung/Beobachtung/Bewertung von Maßnahmen sowie Koordination der Datensammlung (Artikel 10) sowie der Datensammlung und Forschung inkl. Forschungsförderung über verschiedenste Aspekte zum Verständnis von Gewalt und der Evaluation der Istan-

bul-Konvention-Umsetzung sowie ihrer Dissemination (Artikel 11).

Im Rahmen des LAP wirken Landesregierung, Kommunen und NGOs bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder zusammen. Federführend ist das für Frauen zuständige Ministerium. Ein Begleitgremium berät bezüglich der strategischen Umsetzung, Weiterentwicklung bzw. Neuaufnahme von Maßnahmen zu Handlungsfeldern wie Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Zufluchts- und Beratungsangeboten sowie Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Das Begleitgremium besteht auf ministerieller Ebene aus Vertretungen der Bereiche Frauen, Gesundheit, Inneres, Justiz und Jugend. Darüber hinaus sind die Landesgleichstellungsbeauftragte, das LKA, das NbF sowie die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. (OHB) vertreten. Das Thema der sexualisierten Gewalt wird in einer gesonderten Unterarbeitsgruppe mit Vertretungen des Brandenburgischen Rechtsmedizinischen Instituts (BLR) der Krankenhäuser und der OHB erörtert.

Das Begleitgremium des LAP wird koordiniert durch das MSGIV. In den ersten Jahren des LAP fanden nach Auskunft der befragten Expert*innen die Termine des Gremiums kontinuierlich etwa 3- bis 4-mal im Jahr statt. Unterarbeitsgruppen oder spezielle Runde Tische arbeiteten zu spezifischen Fragen oder Problemen zu oder bereiteten Maßnahmen vor. Dieses Gremium mit seinen Unterarbeitsgruppen ist geeignet, (neue) Maßnahmen an den Bedarfen und der Istanbul-Konvention orientiert zu konzipieren und formativ evaluierend zu begleiten. Von den Expert*innen wurde bedauert, dass dieses Gremium in den vergangenen Jahren nicht mehr in der gewohnten Kontinuität stattgefunden hat. Als Ursache wurden eventuelle knappe Personalressourcen in den zuständigen Referaten der Ministerien vermutet. Zu überlegen wäre auch eine partizipative Beteiligung und Interessensvertretung durch betroffene Frauen.

Die Istanbul-Konvention legt erstmalig umfassende und koordinierende Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung und Verfolgung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vor, die nicht nur Bund und Ländern,

sondern auch den Kommunen Orientierung geben können. Denn gerade den Kommunen kommt bei der Gewaltschutzarbeit im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge eine entscheidende Rolle zu – direkt vor Ort, direkt bei den Menschen. Vereinzelt bestehen im Land Brandenburg lokale Gremien und Runde Tische „Häusliche Gewalt“. Mit der Informations- und Vernetzungskampagne „Istanbul goes Brandenburg“ verfolgt das Frauenministerium das Ziel, die Istanbul-Konvention in der Fläche bekannter zu machen und kommunale Netzwerke zu initiieren. Seit 2019 führt die Koordinierungsstelle des NbF daher in Kreisen und Städten in Zusammenarbeit mit den hiesigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten derartige Veranstaltungen durch. Ein erfolgreiches Ergebnis dieser Anstrengungen ist u. a. ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg zur Sicherung der Finanzierung des örtlichen Frauenhauses und der Einführung eines Runden Tisches im Januar 2020 entstanden (Beschluss-Nr: 0103/04/19, Stadtverordnetenversammlung Oranienburg). Dieser Beschluss sieht vor, dass 1) sich die Stadt Oranienburg künftig an der Finanzierung von Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder im Landkreis OHL (Frauenhaus Oberhavel) mit jährlich 6.700 Euro beteiligt, 2) der Bürgermeister für die Jahre 2019 und 2020 überschüssige Haushalts- und Restmittel für die Förderung des Frauenhauses bereitstellt und 3) die Stadt Oranienburg sich zum entschlossenen Kampf gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bekennt und ihren Bürgermeister auffordert, sich beim Landkreis OHL und den kreisangehörigen Kommunen für ein stabiles Hilfesystem zum Schutz vor häuslicher Gewalt inklusive einer angemessenen, soliden und verlässlichen Finanzierung des Frauenhauses und der Frauenberatung Oberhavel sowie einer finanziellen Planungssicherheit über die Dauer eines Jahres hinaus sowie der Stärkung der Prävention einzusetzen.

Um regionale Netzwerke in Form von Runden Tischen mit allen relevanten Akteur*innen der Zivilgesellschaft, des Gesundheitswesens, der Jugendämter etc. zu initiieren, könnte eine Anschubfinanzierung hilfreich sein. In NRW haben in den 2010er Jahren alle Initiator*innen 1.000 Euro für diese Netzwerkarbeit erhalten. Derzeit

hat das badenwürttembergische Sozialministerium einen Fördertopf in Höhe von 1,4 Mio. Euro für innovative Projekte ausgeschrieben.^[24]

Grundsätzlich lässt die Einbettung des Brandenburger LAP in das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm erkennen, dass die Ursache von Gewalt gegen Frauen in der Diskriminierung von Frauen gesehen wird. Verschiedenste Maßnahmen wurden im Ziel 6 „Bekämpfung von Gewalt“ benannt, die jedoch eine zielgerichtete Verzahnung sowie Outcome-Indikatoren vermissen lassen, sodass die Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit nicht wissenschaftlich evaluiert werden können.

Empfohlen wird, **a)** die gemeinsame Entwicklung und Festsetzung von Handlungsfeldern und ineinandergreifenden Maßnahmen für eine ressort- und sektorübergreifende Gesamtstrategie, die die Rechte der Opfer fokussiert und sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert sowie die gesellschaftlichen Kontextbedingungen berücksichtigt, **b)** für eine gelungene intersektorale Kooperation und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und NGOs Sorge zu tragen, **c)** das Begleitgremium wiederzubeleben oder ein anderes übergreifendes Steuerungsgremium zu etablieren, **d)** eine engere Einbindung von NGOs und Vertreter*innen der Basisarbeit in das Begleitgremium sowie **e)** Partizipation der Zielgruppe zur Entwicklung und Begleitung der Maßnahmen vorzusehen.

Finanzielle Ressourcen

In der Evaluation des LAP sind die für die einzelnen Maßnahmen aufgewendeten Mittel inklusive der bereitstellenden Ministerien aufgeführt. Deutlich wird zum einen, dass das Land Brandenburg bereits etliche Mittel insbesondere für den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen in den Frauenhäusern aufwendet und zum anderen, dass sich auch andere Ministerien jenseits

des MSGIV an der Finanzierung beteiligen. Einhellige Meinung aller qualitativ oder quantitativ Befragten ist jedoch, dass das zur Verfügung stehende Budget bei weitem nicht für ein adäquates Unterstützungssystem und zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ausreicht (MIN5, 297–353). Die finanzielle Situation der Frauenhäuser in Brandenburg wird mehrheitlich als ausgesprochen schlecht bewertet (ausführlicher s. Kapitel 4.1.4). Die derzeitige Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen und angesiedelten Frauenberatungsstellen beruht auf a) Landesmitteln als Sockelfinanzierung für alle Landkreise und kreisfreien Städten (bis 2018 jährlich 62,5 TEUR, ab 2019 erhöht auf 111 TEUR), b) auf Ko-Finanzierung der Kommunen (ca. 40 % der Gesamtfinanzen, je nach finanzieller Lage weniger) und c) aus Eigenmitteln der Bewohnerinnen (unterschiedliche Tagessätze pro Erwachsene und für Kinder (s. u.)). In den Jahren 2016 bis 2018 wurden vom Land für die Schutzeinrichtungen jeweils 1,125 Mio. Euro finanziert, die 2019 und 2020 auf 2,1 Mio. Euro jährlich für Personalstellen bspw. für Kinderbetreuung aufgestockt wurden. Im Vergleich hat Schleswig-Holstein, das sowohl von der Einwohner*innenzahl als auch den Fällen häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen ähnliche Zahlen wie Brandenburg aufweist, 2019 und 2020 je 6,4 Mio. Euro jährlich für Frauenhäuser und -beratungsstellen bereitgestellt^[25] (Röstel, 2020). Nach Prüfung des Kommunalen Finanzausgleichs wurde am 1.1.2021 eine Weiterentwicklung beschlossen, die u. a. zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen eine Erhöhung von 1,12 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro sowie eine dynamische Steigerung von 2,5 % jährlich vorsieht.^[26]

In Brandenburg wurde für 2021 bis 2022 eine Förderrichtlinie entwickelt, die die bis 2020 bestehenden Fördergrundsätze ablöst (MSGIV, 2020b; NbF, o. J.). Bislang war diese Form der Finanzierung für die Frauenhäuser nicht verlässlich und brachte wenig

[24] <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-foerdert-innovative-projekte-gegen-haeusliche-und-sexuelle-gewalt/>

[25] Beide Bundesländer liegen bei ausgewählten finanziellen Landesparameter nicht weit auseinander: die gesamten Steuereinnahmen betragen 2019 in SH 14,6 Mio. und in BB 12,9 Mio. EUR, die Armutsgefährdungsquote beträgt in SH 15,9 und in BB 13,3 (vgl. <https://www.statistikportal.de/de/oeffentliche-haushalte-steuereinnahmen>, <https://www.statistikportal.de/de/nachhaltigkeit/ergebnisse/ziel-1-keine-armut/armutsgefaehrungsquote>

[26] <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/Finanzen/FinanzausgleichTextbausteine/bedarfsgerechteWeiterentwicklung.html>

Planungssicherheit, sodass die Mitarbeiterinnen zusätzlich zu ihren Kernaufgaben stetig Lobbying und Sensibilisierung kommunaler Akteur*innen zur Mittelakquise betreiben müssen. Als Beispiel wird in einem Interview berichtet, dass sich die Leiterin eines Frauenhauses regelmäßig in die zuständigen (Sozial-) Ausschüsse einladen lässt, um bei Stadtverordneten für eine Förderung zu werben. Dieses Engagement ist entscheidend für die über die Sockelfinanzierung hinausgehenden kommunalen Gelder (MIN4, 766). Es ist nicht davon auszugehen, dass mit den neuen derzeit geltenden Förderrichtlinien die finanzielle Situation der Frauenschutzeinrichtungen zufriedenstellend gelöst werden kann. Eine Veranstaltung des NbF im November 2020 thematisierte den Finanzierungsbedarf der Einrichtungen und die verschiedenen Finanzierungsmodelle (NbF, 2020a).

Kritik besteht insbesondere an dem Eigenanteil der Bewohnerinnen. Mit diesem Eigenanteil, der in Brandenburg zwischen 5,60 bis 12,52 Euro je Frau und 0 bis 9,00 Euro für die Kinder liegt (LASV, 2020b), werden bestimmte schutzsuchende Frauen ausgeschlossen, weil sie sich den Aufenthalt nicht leisten können wie bspw. Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, z. T. EU-Angehörige und Frauen mit eigenem oder gemeinsamen Vermögen, weil sie nach SGB II oder XII nicht oder nur eingeschränkt leistungsberechtigt sind (vgl. Haller in NbF, 2020a).

Grundsätzlich bewerten sowohl die interviewten als auch andere Expert*innen die Frauenhausfinanzierung über die Säule des Nutzungsentgeltes als problematisch. Vermehrt wird sowohl in anderen Bundesländern als auch in Brandenburg die Abschaffung dieses prekären Finanzierungsbausteins gefordert. Seit längerem wird die Finanzierung der Frauenhäuser über Nutzungsentgelte aufgrund hinreichender Problemlagen für gewaltbetroffene Frauen und Schutzeinrichtungen bundesweit kritisch diskutiert, denn für viele Frauen werden die Nutzungsentgelte bzw. Tagessätze zur Zugangshürde oder führen zu Überschuldung. Für die Frauenhäuser bedeutet das Einbringen der Entgelte einen enormen administrativen Beschaffungsaufwand, sodass letztlich Zeit für die eigentliche Präventions-

arbeit, Betreuung und Beratung gewaltbetroffener Frauen und Kinder fehlt. Eine etwaige Kostenübernahme dieses Finanzierungsbausteins durch das Land brächte durchaus Vorteile. Schutzsuchende Frauen erhielten unabhängig von ihrer finanziellen Situation und ihrer Herkunft Zuflucht und liefen nicht länger Gefahr, sich durch einen Frauenhausaufenthalt zu verschulden. Für die Frauenhäuser entfielen die finanzielle Unsicherheit, der enorme administrative Arbeitsaufwand sowie die permanente Akquise von Spendengeldern. Beratung und Schutz der Bewohnerinnen als Kernaufgaben der Frauenhäuser würden gestärkt. Bislang schließt eine Finanzierung mittels Nutzungsentgelten jedoch verschiedene Opfer-Gruppen strukturell aus und ein diskriminierungsfreier Zugang zum Unterstützungssystem ist nicht gegeben.

Solange also eine Finanzierung durch Nutzungsentgelte besteht, kann das Land Brandenburg die Istanbul-Konvention nicht erfüllen. Bei einer Landesfinanzierung des Nutzungsentgeltes könnte Brandenburg im Sinne der Istanbul-Konvention einen wesentlichen bundesweiten Vorsprung bei der Absicherung des Schutzsystems erreichen. So setzt Artikel 23 der Istanbul-Konvention fest, dass alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen sind, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen.

Jenseits dieser Finanzierungssäule wird mehrheitlich von den befragten Expert*innen ein Bundesfrauenhausfinanzierungsgesetz als Finanzierungsmodell favorisiert, denn Frauenhäuser bieten eine offene Schutzstruktur für alle Frauen auf deutschem Territorium (NGO2, 930–932). Da in Brandenburg öfter Frauen aus Berlin Zuflucht finden, würde ein bundesweites Finanzierungsmodell einen späteren, vielleicht verwaltungsaufwändigen, finanziellen Ausgleich erübrigen. Mit einer derartigen bundeseinheitlichen und einzelfallunabhängigen Regelung, wie sie von den Verbänden bff., Der Paritätische und die ZIF gefordert werden, würde die gesellschaftliche Verantwortung für strukturell bedingte Gewaltverhältnisse gemeinschaftlich getragen. Allen schutzbedürftigen Frauen würde das Frauenhaus schnell und unbürokratisch ohne Eigenbetrag

und unabhängig vom Bundesland offenstehen, denn in der Praxis kommen Frauen aus Sicherheitsgründen häufig in den Schutzeinrichtungen anderer Regionen unter als in denen in ihrem Wohnumfeld. Mit einer Bundesfinanzierung könnten gleiche Qualitätsstandards für Unterbringung und Betreuung unabhängig von dem kommunalen Finanzstatus gesetzt werden.

Ein Bundesfinanzierungsmodell könnte folgendermaßen zusammengesetzt sein:

- einem für alle Frauenhäuser gleichen Sockelbetrag für Prävention, Kooperation und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Verwaltung und Rufbereitschaft sowie
- einer von der Anzahl der Plätze abhängigen Platzkostenpauschale mit einem Personalschlüssel von pädagogischen Mitarbeiterinnen von 1 zu 4 Bewohnerinnen oder Kindern, 1 VZÄ auf 40 Plätze für Gebäudemanagement, sonstige Gemeinkosten in Höhe von 10% der Personalkosten, Sach- und Betriebskosten in Höhe von 20% der Personalkosten und
- den Gebäudekosten, die die Miete und Anschaffungskosten sowie Verbrauchs-, Betriebs- und Nebenkosten und Kosten für Instandhaltung sowie Renovierung umfasst. (vgl. Haller in NbF, 2020a)

Eine derartige Finanzierung setzt die Istanbul-Konvention um und berücksichtigt alle Frauen unabhängig von ihrer Situation, sensibilisiert für Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem, baut Bürokratie und Kostenstreitigkeiten ab und senkt so Verwaltungskosten. Die brandenburgische Landesregierung kann sich auf der Bundesebene für ein derartiges Gesetz einsetzen, die letzte Entscheidung ist jedoch auch von anderen abhängig.

Da nicht absehbar ist, ob und ggf. wann sich eine derartige Finanzierung durchsetzt, plädieren andere Befragte für ein Landesfrauenhausfinanzierungsgesetz, bei der eine Finanzierung unabhängig von den Kommunen und dafür einheitlich sowie regionsunabhängig gehandhabt wird. „Das ist vielleicht schneller gestrickt, als wenn wir auf eine bundeseinheitliche Finanzierung hoffen“ (HS2, 830–32). Ein Landesfinanzierungs-

konzept könnte sich an dem seit 1997 bestehenden schleswig-holsteinischen Modell (vgl. Röstel in NbF, 2020a) orientieren, das auf einem kommunalen Finanzausgleich basiert und den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt 6,4 Mio. Euro in den Jahren 2019 sowie 2020 zur Förderung von

- Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
- der regionalen Koordination von Kooperation und Intervention bei häuslicher Gewalt sowie
- von Frauenberatungsstellen

zuweist. Von diesem Betrag gehen 80%, d.h. 5,12 Mio. Euro an die Frauenhäuser und 20%, d.h. 1,28 Mio. Euro an die Frauenberatungsstellen. Die Frauenhäuser erhalten eine Festbetragsfinanzierung, einen Platzkostensatz von z. Z. 12,6 TEUR, sowie Mietkosten oder Kosten für Zinsen und Tilgung, wobei Betriebsmittelrücklagen gebildet werden können. Zusätzliche Mittel wurden 2016 für Beratung und Koordination, Sprachmittlung, den Landesverband sowie 50% der Finanzierung von 30 Sofortplätzen bereitgestellt. Eine jährliche Dynamisierung ist eingeplant, sodass ab 2021 insgesamt 7,5 Mio. Euro bereitgestellt werden. Schleswig-Holstein hat mit 2,5 Mio. Einwohner*innen eine gleich hohe Bevölkerung wie Brandenburg und hält insgesamt 16 Häuser mit 351 Plätzen vor. Damit verfügt Schleswig-Holstein über 65 Betten oder 23% mehr Bettenkapazität als Brandenburg und stellt 4,3 Mio. Euro, d.h. ca. 2 Drittel mehr an finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Für Brandenburg kann von einer auf Basis der Repräsentativstudien (BMFSFJ, 2004; FRA, 2014) hochgerechneten Prävalenz von 9.589 von Partnergewalt betroffenen Frauen in 12 Monaten ausgegangen werden, von denen etwa 1.150 Frauen jährlich Schutz und Unterstützung suchen würden. Hier stellt sich die Frage, ob die derzeit bereitstehenden Schutzplätze und die Finanzierung von Maßnahmen ausreichend sind oder ob beide nicht etwa verdoppelt werden müssten.

Als besonders dringlich für Brandenburg wurden von den befragten Expert*innen die Abschaffung der Nutzungsentgelte durch die Frauenhausbewohnerinnen,

die einheitliche und angemessene Bezahlung von Mitarbeiterinnen sowie die Festlegung von Stellen für Migrationssozialarbeit, Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung und professionelle Sprachmittlung eingestuft. Weiter sollten verbindliche Landesmittel für die Netzwerk- und Kooperationstätigkeiten und ggf. Projektarbeit sowie für Supervision und Fortbildungen bereitgestellt werden. In einem Interview wird formuliert *„wir brauchen ein deutliches Signal [von der Politik], dass wir ein Muss statt dem Kann haben. Damit ist die Finanzierung gesichert. Es gibt bundesweit Standards, die Frauenhauskoordinierung hat Standards entwickelt und der Paritätische. Das System muss einfach bedarfsgerecht ausgestattet werden.“* (HS2, 701–704)

Personelle Ressourcen

In den Expert*innen-Interviews wird wiederkehrend die geringe personelle Ausstattung der Unterstützungsinfrastruktur bemängelt (ausführlicher s. Kapitel 4.1.4). Zum einen sind die Schutzeinrichtungen nicht bedarfsgemäß ausgestattet, zum anderen sind die Frauenhausmitarbeiterinnen durch die Einstufung als Kompetenzzentren für eine große Bandbreite an Aufgaben verantwortlich. Das größte Problem stellt hier der Mangel an entsprechenden Beratungsstellen dar. Beratung wird derzeit – bis auf 2 Beratungsstellen – von den Mitarbeiterinnen der Schutzeinrichtungen gestemmt. Mit derzeit 281 Betten und 69 Mitarbeiterinnen sind die Anforderungen an die personelle Ausstattung gemäß den Empfehlungen der FHK in etwa gegeben, allerdings konnte weder aus der Statistik des LASV noch des NbF die Stellenanteile entnommen werden, sodass hier nicht bewertet werden kann, ob die personellen Ressourcen ausreichend sind. Allerdings bezieht sich der FHK-Schlüssel auf Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen, ohne dass von diesen die explizite thematische Breite abgedeckt werden muss, wie es letztlich von den Mitarbeiterinnen ohne spezifische Beratungsstellen in Brandenburg erwartet wird.

Anerkennung, Förderung, Unterstützung von NGO und Zivilgesellschaft sowie enge Kooperation

Für Deutschland mit seiner expliziten Beteiligung der Zivilgesellschaft bspw. an Runden Tischen sowie der

langen Tradition von autonomen Frauenunterstützungsstrukturen erscheint dieser Aspekt nicht problematisch, wenngleich die NGO-Einrichtungen in Brandenburg jünger sind als in den alten Bundesländern und somit keine vergleichbare Position innehaben.

Empfohlen wird, **a)** die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auf der kommunalen wie regionalen Ebene sowohl für die Entwicklung, die Durchführung, Begleitung als auch Evaluation der Maßnahmen, **b)** im Sinne der Gender Budgetierung eine landeseinheitliche regelhafte, bedarfsgerechte, auskömmliche und verlässliche Finanzierung von Frauenschutzplätzen, die auf das Nutzungsgeld der Bewohnerinnen verzichtet, sodass ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Frauen gewährleistet ist, **c)** das Engagement der Brandenburger Landesregierung für ein einheitliches Bundesfinanzierungsmodell, **d)** die Finanzierung ausreichender Personalstellen in den Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen, **e)** Anschubfinanzierung für regionale Netzwerke, **f)** Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse bei der Entwicklung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, **g)** Weiterführung und ggf. Ausbau einer kontinuierlichen Kooperation mit NGOs und Zivilgesellschaft bspw. an thematischen Runden Tischen, **h)** kontinuierlich 3- bis 4-mal im Jahr stattfindende Gremien (Round Tables), **i)** partizipative Beteiligung Betroffener an den Round Tables, **j)** gemeinsame Festlegung der Handlungsfelder und Maßnahmen unter Partizipation von Betroffenen(-vertretungen), **k)** gemeinsame Definition von SMARTen Zielen^[27] und klaren Erfolgsindikatoren für Umsetzung der Maßnahmen – auch für die Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, **l)** formative und summative Evaluation sowie Evidenzbasierung der Maßnahmenumsetzung und **m)** wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten.

Koordinierungsstelle, Datensammlung und Dissemination

Gemäß der Istanbul-Konvention sind entsprechende Stellen für Koordinierung und Monitoring sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene einzurichten.

^[27] Spezifische, Messbare, Attraktive, Realistische, Terminierte Ziele sind i. d. R. gut zu evaluieren.

Grundsätzlich sollte die Koordinierungsstelle im Ministerium angesiedelt und mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein. Das Monitoring sollte möglichst einer unabhängigen Stelle übertragen oder als Forschungsaufträge organisiert werden. In Brandenburg sollte folglich die Koordinierung beim MSGIV oder einem Frauenministerium liegen und/oder gemeinsam mit den NGOs erfolgen. Erfahrungen aus anderen Projekten haben gezeigt, dass eine gut ausgestattete, kontinuierlich arbeitende Koordinierungsstelle essentiell für das Gelingen komplexer Maßnahmen und Interventionen ist. Hierfür sollte das zuständige Referat im Ministerium personell aufgestockt werden, damit es seinem breiten Aufgabenfeld gerecht werden und die umfassenden Maßnahmen koordinieren kann. Die personelle und finanzielle Ausstattung sollte neben der Koordination in Brandenburg die Vernetzung und den Austausch mit anderen Bundesländern und ggf. international ermöglichen sowie Vertretung und Urlaubsanspruch abdecken. Trotz der weitreichenden Aufgaben sollte es auf dieser Koordinierungsstelle möglich sein, zeitliche Kapazitäten zur Entwicklung von innovativen Konzepten vorzuhalten, d. h. die Evaluation zu beauftragen und die Ergebnisse für eine Weiterentwicklung zu nutzen sowie Maßnahmen abgestimmt zu planen, sodass Interventionsketten von unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen auf verschiedensten Niveaus entstehen können. Die Istanbul-Konvention betont neben dem Schutz auch die Prävention, sodass von dieser Koordinierungsstelle gemeinsam mit dem Begleitgremium auch entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Frauen und Männer zu entwickeln sind a) zur Prävention und b) zur Intervention und zum Schutz bei aufgetretener Gewalt sowie für eine bessere Unterstützung und Strafverfolgung.

Neben dieser Landeskoordinierungsstelle sollte es auch eine Koordinierungsstelle der NGOs geben, die dazu beitragen kann, die landesweite Vernetzung und Abstimmung seitens der Zivilgesellschaft und nicht-staatlicher Stellen im Flächenland zu bündeln. In enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle der Landesregierung wäre dies eine effektive Symbiose und ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung.

Empfohlen wird **a)** die Einrichtung einer ressortübergreifenden und entscheidungsbefugten Koordinierungsstelle des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf ministerieller Ebene, **b)** entsprechend ihrer Aufgaben eine adäquat finanziell ausgestattete und ausgerichtete Koordinierungsstelle, **c)** aufgrund der Komplexität der Aufgaben einhergehend mit der Bekämpfung vielfältigster Gewaltformen und den umfangreichen Abstimmungsbedarfen ist eine personelle Ausstattung der Koordinierungsstelle mit mindestens 2 Vollzeitstellen vorzusehen, die entsprechend ihrer Aufgaben und Qualifikation vergütet werden; **d)** für die Gewährleistung einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit ist die Benennung fester Zuständigkeiten und Ansprechpersonen im Rahmen des Umsetzungsprozesses in wichtigen beteiligten Ressorts wie Innen, Justiz, Jugend und Gesundheit unablässig sowie **e)** eine landesfinanzierte Koordinierungsstelle der NGOs.

Die für Brandenburg vorliegenden Daten bieten noch keinen umfänglichen oder auch differenzierten, tiefergehenden Überblick über die Situation der Gewaltbetroffenen. Eine Monitoringstelle, die die Zahlen bündelt, vergleichend analysiert, Trends aufzeigt oder weitere Datenquellen generiert, ist derzeit nicht vorhanden. Im Sinne der Istanbul-Konvention sollte eine Brandenburger Monitoringstelle konzipiert und aufgebaut werden.

Die derzeit bestehende Datenlage beruht ausschließlich auf dem Hellfeld von (häuslicher) Gewalt gegen Frauen, d. h. derzeit werden nur die Fälle abgebildet, die polizeilich bekannt, strafverfolgt werden oder sich an Schutzeinrichtungen wenden. Diese Daten werden einmal von der Polizei im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen oder Strafanzeigen erfasst (Fälle von häuslicher Gewalt oder Fälle von körperlicher Gewalt gegen Frauen bzw. Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen, ohne Darstellung anderer Gewaltformen wie psychischer oder ökonomischer Gewalt) und andererseits werden im Kontext von Schutz und Unterstützung vom Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) bzw. von den jeweiligen Diensten und Serviceeinrichtungen (wie z. B. FHK, Täterprojekt des BZfG oder Projekt zur anonymen Spurensicherung) Daten

erfasst und zusammengestellt. Als Problem wird von den Expert*innen benannt, dass es derzeit keine einheitliche Definition von häuslicher Gewalt gibt. Diese Vereinheitlichung wird für das bundesweite Monitoring gegenwärtig erarbeitet^[28] und sollte sich an der Definition der Istanbul-Konvention orientieren.^[29]

Über weitere Datenquellen für ein möglichst umfassendes Bild des Problems und Ansatzpunkte für entsprechende Maßnahmen ist nachzudenken wie bspw. Daten der Gesundheitsversorgung oder der Strafverfolgung (vgl. Brzank et al., 2006). Bei der Zusammenstellung der Daten ist zu berücksichtigen, dass diese zu sehr unterschiedlichen Zwecken erhoben werden und daher nicht unbedingt deckungsgleich sind.

Für das bessere Verstehen der spezifischen Situation von Brandenburg im Hinblick auf das Vorkommen in einem ländlichen Flächenstaat, Ursachen von häuslicher Gewalt und deren gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen auf die Betroffenen sowie ihre Nachkommen (transgenerationale Übertragung) und die Nutzung von Beratung und Unterstützung sollte über eine entsprechende explorative Studie im Mixed-Method-Design nachgedacht werden. Aufbauend auf diesen Ergebnissen können zielgruppenspezifische Maßnahmen entwickelt werden, die sich passgenau an den Bedarfen der Zielgruppen orientieren.

Obwohl Forschung kein explizites Thema in den Interviews mit den Expert*innen war, wünschen sich einige Befragte mehr wissenschaftliche Expertise: „*Was bringt es am Ende und können wir den Frauen [...] tatsächlich das bieten bzw. erreichen wir das, was wir suggerieren.*“ (MIN7, 550ff). Als Forschungsthemen werden benannt

für Brandenburg:

→ Dunkelfeldstudien zur realistischen Abschätzung der Betroffenheit nach differenzierten Gewalttypen,

- eine explorative Studie zur geringen Inanspruchnahme der anonymen Spurensicherung,
- bei einem Anstieg der Inanspruchnahme der anonymen Spurensicherung eine Evaluation mit einem longitudinalen Design von 2 bis 5 Jahren oder länger zur Analyse der Daten für die Erfassung des faktischen Outcomes, um zu ermitteln,
 - wie häufig Spurensicherungen in Relation zu den PKS-Zahlen durchgeführt werden,
 - wie häufig sie zu einer zeitnahen Anzeigeaufnahme führen und
 - wie häufig sie zu einem nahen oder späteren Zeitpunkt für ein Strafverfahren angefordert werden,
 - ob sie erfolgreich im Strafverfahren eingesetzt werden konnten.
- die Wirksamkeitsforschung von Präventionsmaßnahmen insbesondere zum Opferschutz, zu Interventionsketten und der Vernetzung von Angeboten/ Akteuren sowie zum Hochrisikomanagement.
- Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention, denn bei der Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen ist „*ein wissenschaftlicher Blick*“ nötig (MIN5, 901f).^[30]

als grundsätzlich notwendige nationale oder internationale Untersuchung:

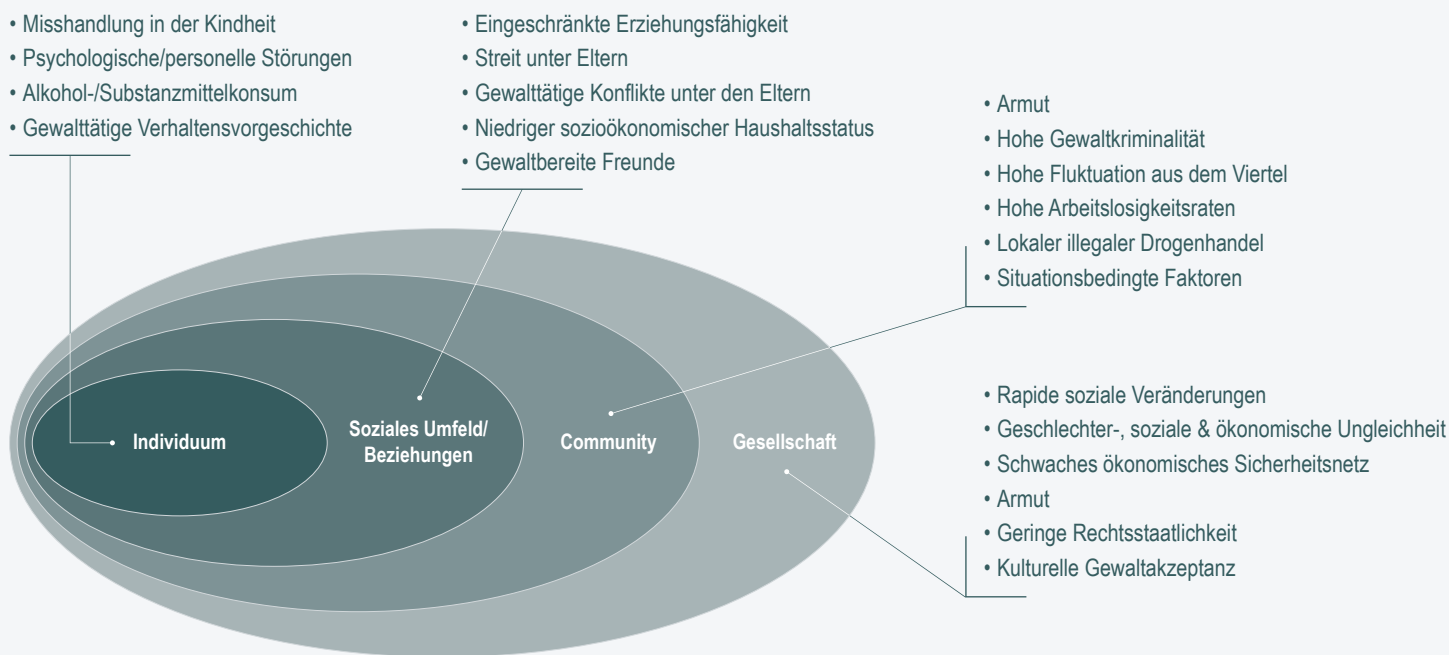
- die Wirksamkeitsforschung von Maßnahmen für ein nachhaltiges gewaltfreies Leben für betroffene Frauen oder für das Durchbrechen der transgenerationalen Übertragung von Gewalt auf die nachkommende Generation. Denn es zeigt sich nach Angaben der Frauenhausmitarbeiterinnen, dass in den Frauenhäusern häufiger erwachsene Opfer Schutz suchen, die bereits als Kinder mit ihren Müttern im Frauenhaus Schutz suchten.

Empfohlen wird **a)** Entwicklung eines Konzeptes für das Monitoring, **b)** Aufbau einer unabhängigen Moni-

^[28] Das Deutsche Institut für Menschenrechte erarbeitet derzeit Indikatoren zum Monitoring, die eine einheitliche Definition voraussetzen dürften.

^[29] Laut Beschluss der Innenministerkonferenz vom Juni 2020 soll bis zum Frühjahr 2021 eine bundeseinheitliche Begriffsdefinition für Gewaltstraftaten im familiären Umfeld gefunden werden (IMK, 2020: 41).

^[30] Diese Aufgabe fällt in den Bereich der künftigen Monitoringstelle.



vgl. VPA (2021)

toringstelle, **c)** Vereinheitlichung der Gewaltdefinition im Sinne der Istanbul-Konvention und der Indikatoren zum Monitoring, **d)** Eröffnen weiterer Datenquellen, **e)** Aufbau einer landeseinheitlichen Datenbank in Abstimmung mit dem Indikatorensatz für ein nationales Monitoring, wie es derzeit vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIM) zum Aufbau einer Monitoringstelle des Bundes erarbeitet wird, **f)** Erfassen des Dunkelfelds und Studie zu Ursachen, Auswirkungen, Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung im Flächenland, transgenerationale Übertragung, **g)** Erforschung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit im Sinne der Prävention sowie **h)** Kooperation mit Hochschulen zur Vergabe von Abschlussarbeiten zur Exploration bestimmter Fragestellungen.

4.2.3 Kapitel III – Prävention

Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen für weitergehende gesellschaftliche Präventionsmaßnahmen, die bedarfsgerecht und fokussiert auf die Menschenrechte aller Opfer zugeschnitten sind und Menschen (insb. Jungen/Mädchen) zur aktiven Beteiligung an der Verhütung von unter die Istanbul-Konvention fallender Gewalt ermutigen soll und keine Rechtfertigung von Gewalt durch Kultur/Bräuche/Religion/Tradition oder „Ehre“ zulassen sowie zum Empowerment von Frauen und Mädchen oder Jungen beitragen soll.

Prävention kann sich auf Verhältnisse und/oder auf Verhalten beziehen. Werden die gewaltverursachenden Verhältnisse in den Fokus genommen, so müssten die gesellschaftlichen Bedingungen, die die ungleichen Geschlechterverhältnisse und daraus resultierend Gewalt gegen Frauen hervorbringen, anvisiert werden wie z.B. der Gender Pay Gap, der die ökonomische Abhängigkeit von Männern stützt. Verhaltensprävention zielt auf das individuelle Verhalten bspw. mit den Täterprogrammen, in denen gewalttätige Partner*innen lernen, anders mit konflikthafter Situationen umzugehen. Auf der Verhaltensebene wird weiter differenziert in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Die Primärprävention richtet sich an die Gesamtbevölkerung und versucht Entstehung von Gewalt zu verhüten z. B. mit Schulprojekten zur Reflexion von Rollenbildern. Mit der Sekundärprävention werden Risikopersonen angesprochen, um potenzielle Gewalttaten zu verhindern z. B. mit Täterprogrammen. Die Tertiärprävention zielt auf die Eindämmung der Folgen z.B. durch psychologische Beratung der Opfer. Im Gesundheitsbereich haben sich Maßnahmen bewährt, die sich am jeweiligen Setting der Adressat*innen orientieren wie Schulprojekte, Prävention auf der Arbeit oder im Sportverein.

Die im LAP aufgeführten Maßnahmen beinhalten vornehmlich Präventionsprojekte gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht aber Maßnahmen, die explizit Partnergewalt adressieren oder sich an die Zielgruppe Frauen richten bzw. ihre Lebensbedingun-

gen in den Blick nehmen. Zum besseren Verständnis der Ursachen sowie der Risiken und damit zur effektiveren Prävention von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bietet sich das sozialökologische Modell nach Bronfenbrenner (1976) an. Diesem Ansatz folgt auch die Weltgesundheitsorganisation (VPA, 2021) und argumentiert im Hinblick auf die Entstehungsbedingungen von Gewalt mit der empirisch belegten Interaktion der Risikofaktoren auf vier Ebenen: der individuellen, der Ebene der sozialen Beziehungen oder des sozialen Umfeldes (Mikro), der Gemeinde- oder Community-Ebene (Meso) und letztlich der gesellschaftlichen Ebene (Makro) (s. Abbildung 24). Um mit Prävention erfolgreich zu sein, sollten folglich Maßnahmen auf allen vier Ebenen angesiedelt werden. Derartige umfassende Maßnahmen würden bspw. auf der individuellen Ebene auf die Minderung transgenerationaler Übertragung und Gewalt in der Kindheit zielen, auf der Beziehungsebene stünden die elterlichen Kompetenzen und die finanzielle Situation im Fokus, auf der Community-Ebene würden z. B. die Arbeitslosigkeit und Armut bekämpft werden und auf der gesellschaftlichen Ebene die ungleichen Geschlechterverhältnisse – um dies exemplarisch zu verdeutlichen.

Neuere Präventionsmaßnahmen orientieren sich am Konzept des Lebensverlaufs („*life course framework*“) sowie den spezifischen Risiken und adressiert Mütter und ihre Kinder gleichermaßen. Verschiedene Faktoren wie Lebensereignisse, Entscheidungen oder Interaktionen können das Risiko für häusliche Gewalt erhöhen oder senken, sodass sich etliche, wiederkehrende Präventionsmöglichkeiten von Gewalt durch Intervention durch adäquate Maßnahmen zur richtigen Zeit ergeben (vgl. BSCF, 2019).

Um eine Prävention adäquat planen zu können, müssen potenzielle Risikogruppen seitens der von Gewalt Betroffenen als auch der Gewaltausübenden bspw. mittels Forschung(-sergebnissen) identifiziert werden.

Primärprävention

Von allen Befragten wurde Prävention als eine der Säulen der Istanbul-Konvention zur langfristigen Bekämpfung von häuslicher Gewalt thematisiert. An erster Stelle wurden Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und

Öffentlichkeitsarbeit genannt, die zwar unter die Prävention fallen, aber wenig spezifisch sind. Wichtige lokale Primärprävention leisten derzeit die beratenden Frauenhäuser als Kompetenzzentren und die Frauenberatungsstellen. Ihnen fehlen jedoch angesichts ihrer diversen Aufgaben die Zeit und auch die finanziellen Ressourcen für eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit. „*Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern [gehen] auch in Schulen. Aber das ist nicht flächendeckend. Weil es einfach nicht machbar und schaffbar ist.*“ (NGO1, 422–425). Dabei sollte das Thema „*unbedingt in Schulen, in Kita, in Fortbildung, in Lehrerfortbildung*“ behandelt (HS2, 894) sowie außerschulisch bspw. als Empowerment für Mädchen angeboten werden, damit diese „*gar nicht erst in Situationen von häuslicher Gewalt kommen oder zeitig genug erkennen, um von sich aus Hilfe zu suchen und Möglichkeiten haben, auszuweichen.*“ (NGO1, 452–456). Mädchenarbeit zur Reflexion von Gleichstellung und Rollenbilder ist laut einer Befragten die beste Präventionsarbeit und ähnliche Angebote sollten auch für Jungen vorgehalten werden, „*das ist längst überfällig, das muss zum Standard der schulischen Bildung gehören.*“ (HS4, 473). Als gelungen gelten die vom LAP finanzierten Tandems aus einer Jugendschutz- und Frauenhausreferentin, die gemeinsam in Schulen zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vortragen. Davon profitieren sowohl die Kinder als auch das Hilfesystem insbesondere der Jugendschutz: „*Das hat uns nähergebracht, vernetzt und auch den Blick auf die Situation der Frauen im Frauenhaus geschärft.*“ (HS2, 802)

In Brandenburg gibt es gute Projekte für die Zielgruppe mit ersten Liebesbeziehungen, damit Jugendliche „*ein vernünftiges und gesundes Partnerschaftsbild für ihr Leben vermittelt bekommen.*“ Aber es bräuchte „*noch mehr kreative Ideen*“, um „*verschiedene Altersgruppen zu erreichen*“ und um Gewalt zu verhindern, „*damit es gar nicht erst dazu kommt, dass man in Beziehungen gewalttätig wird*“, diese Projekte sollten stärker auf Gewalt in Partnerschaften zielen. (MIN4, 999–1007)

Die Auswertungen der qualitativen Interviews zeigen die vielfältigen Projekte und Maßnahmen in Brandenburg für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche, wobei der Fokus bei sexueller Gewalt gegen Kinder und nicht

auf Gewalt in Paarbeziehungen liegt. Nach Auskunft der Expert*innen (vgl. MIN6, 103ff) gibt es folgende Projekte auf Landesebene:

- Die Brandenburger Fachstelle Kinderschutz berät Jugendämter und deren Kooperationspartner im Hinblick auf Qualifizierung mit entwickelten Präventionsstandards zu sexueller Gewalt.
- Das Sozialtherapeutische Institut Berlin Brandenburg führt landesweit Präventionsprogramme gegen sexuellen Missbrauch durch.
- Die Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitute bilden bedarfsspezifisch auch zu sexueller Orientierung aus und fort.
- Die Träger von Kitas haben eigene Institute für Präventionsfortbildungen (Stopp-Nein-Sagen etc.) und klären auch in Schulen über Cybermobbing und andere Themen auf.
- Schulen kooperieren mit der Polizei zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder.
- Die Sportjugend in Brandenburg bietet Fortbildungen an und schult ihre Mitglieder.

Die Mehrzahl der Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, thematisiert sexuellen Missbrauch^[31] oder Cybermobbing. Diese Maßnahmen können in den Bereich der Prävention eingeordnet werden, wenn sie auf den Prinzipien des Empowerments und der Grenzziehung basieren. Präventionsprogramme mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche würden respektvolle (Liebes-)Beziehungen thematisieren, wenn sie ihre Prävention im Sinne der Istanbul-Konvention ausrichten würden. Primärprävention kann nicht früh genug ansetzen und könnte bereits im früheren Kindesalter beginnen.

Die Brandenburger Polizei ist einer der wichtigsten Akteure in der Primärprävention und hält für diese Aufgabe rund 70 sogenannte Präventorer bereit, die zu verschiedensten Themen der Prävention in unterschiedlichen Settings informieren (MIN8, 862–902) wie

z. B. in Schulen oder auch über die Möglichkeiten des Einbruchsschutzes mit Informationsständen in Einkaufszentren. Zu diesen Informationsveranstaltungen oder -ständen fehlt jedoch eine landeseinheitliche Erfassung der konkreten Themen und der Intensivität. Fraglich ist, ob ähnlich viele Präventorer-Vorträge zum Thema häusliche Gewalt wie im Vergleich z. B. zu Wohnungseinbrüchen gehalten werden, wobei häusliche Gewalt in der PKS (LKA BB, 2020a) mit 4.371 Fällen in 2019 an 5. Stelle der häufigsten Delikte steht und damit um 65 % deutlich häufiger als Straftat verübt wurde, als es für Einbrüche mit 2.654 Taten (LKA BB, 2020b) dokumentiert ist.^[32]

Zur Umsetzung des Artikels 12 der Istanbul-Konvention könnten diese Präventorer ihre Aufgabenschwerpunkte verschieben und mehr Informationsveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen halten und so konkret bei Veranstaltungen in Schulen zur Bewusstseinsbildung von Lehrenden und Schüler*innen beitragen. Insgesamt richtet die Polizei ihre Aufmerksamkeit nicht explizit auf häusliche Gewalt. *„Die polizeiliche Gewaltprävention fokussiert auf Schulen, Kinder und Kinderschutz. Zum Thema häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch arbeiten sie weniger selbst, eher in Kooperation mit anderen Trägern/Anbietern“* (MIN1, 40f).

Zunehmend nimmt auch der Landespräventionsrat (LPR) häusliche Gewalt in den Blick und prämierte 2021 eine Plakataktion des NfB mit dem Brandenburger Landespräventionspreis.^[33] Zudem fördern das Brandenburger Frauenministerium, der LPR und die Staatskanzlei/Tolerantes Brandenburg 2021 ein landesweites Öffentlichkeitsprojekt, um auf Gewalt an Frauen aufmerksam zu machen.

In die Prävention von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sollten weitere, bislang nicht oder nur sporadisch beteiligte Akteur*innen integriert werden wie z. B. verstärkt der Landespräventionsrat, Vertre-

^[31] Aufgrund der Kritik an dem Begriff Missbrauch wird heute von sexueller Gewalt gegen Kinder gesprochen.

^[32] Ein höheres Ausmaß an Straftaten liegt laut LKA (2020) nur für Körperverletzung gesamt (15.815), Rauschgiftdelikte (9.616), Diebstahl an/aus KFZ (7.054), Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht/Asyl- und Freizügigkeitsgesetz (5.070) vor.

^[33] <https://mik.brandenburg.de/mik/de/ministerium/stabs-und-geschaefsstellen/landespraeventionsrat/landespraeventionspreis/platz-1/>

ter*innen der Gesundheitsversorgung, die Landesärztekammer, Gesundheit Berlin Brandenburg e.V., Gesundheitsziele Brandenburg, Jobagenturen und Sozialarbeitende sowie Familienhebammen und Babylotsen wegen der großen Überschneidung von Gewalt gegen Kinder und Partnergewalt von 6 % bis 30 % je nach Studientyp (Hellbernd et al., 2004) und andere Akteur*innen.

Empfohlen wird für die Primärprävention **a)** die Orientierung von Maßnahmen an dem sozioökologischen Modell, **b)** Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Geschlechter, die an den Risikofaktoren und den Lebensbedingungen in der jeweiligen Lebensphase ansetzen^[34] **c)** Maßnahmen zur Durchbrechung der transgenerationalen Übertragung, **d)** Maßnahmen gegen Gewalt in den ersten Liebesbeziehungen (Teen Dating Violence)^[35], **e)** Maßnahmen für Jungen zur Auseinandersetzung mit Männlichkeitsattributen und -rollen^[36], **f)** Maßnahmen, die die Ungleichheit der Geschlechter thematisieren, **g)** Maßnahmen, dass Frauen unabhängig leben können, **h)** polizeiliche Präventioneur stärker engagieren für häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie **i)** weitere Akteure in die Prävention integrieren.

Sekundärprävention

Die vom Justizministerium finanzierte Opferhilfe Brandenburg^[37] ist mit ihren landesweit 6 Beratungsstellen (ausführlicher, siehe Opferhilfe Brandenburg, Kap. 3.1.4.) im Feld der Primär- und Sekundärprävention aktiv, um „diejenigen, die mit Betroffenen zu tun bekommen, zu sensibilisieren, dass sie nicht sekundär viktimisieren“ (HS3, 1300ff), d.h. Opfer sind als Subjekte im Ermittlungs- wie im Strafverfahren mit Respekt, ohne Schuldvorwürfe oder Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit zu behandeln.

Auch die Polizei führt zur Aufklärung und Sensibilisierung der Polizeibeamt*innen Veranstaltungen durch, damit diese entsprechend einfühlsam mit Opfern umgehen lernen. Laut der Lagedarstellung Häusliche Gewalt im Land Brandenburg (LKA BB, 2020a) fanden im Jahr 2019 insgesamt 1.327 Präventionsveranstaltungen zur allgemeinen Gewaltprävention mit 27.741 Teilnehmer*innen statt. Zum Thema „Häusliche Gewalt“ waren es 20 Präventionsveranstaltungen mit insgesamt 206 Teilnehmer*innen (davon 9 in der PD Nord, 11 in der PD West und keine in PD Ost oder PD Süd). Im Jahr 2018 waren es noch 88 Präventionsveranstaltungen mit insgesamt 1.442 Teilnehmenden zu häuslicher Gewalt (LKA BB, 2019). Die spezifischen Präventionsveranstaltungen der Polizei sind in einem Jahr folglich um 77 % zurückgegangen. Hier braucht es verbindliche und verpflichtende Fortbildungen für alle Polizeibeamt*innen.

Prävention ist auch „immer im Sinne der Justiz“ – so eine Rechtsexpertin denn „wir sind froh über jedes Verfahren, was wir nicht führen müssen“ (MIN9, 883–886). Das Ministerium für Justiz ist zwar in keinem speziellen Gremium zu häuslicher Gewalt vertreten aber im Arbeitskreis Opferschutz des Landespräventionsrats Brandenburg (LPR). Sollte die Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt aufgrund der Corona-Pandemie sehr ansteigen, wird dies nach Meinung einer Expertin dort behandelt werden (MIN9, 893–905).

Der im Ministerium für Inneres (MIK) angesiedelte Landespräventionsrat (LPR) ist ebenfalls im Feld häusliche Gewalt aktiv. In den Interviews mit den Expert*innen wird die besondere Schnittstelle von LPR und AK Opferschutz, dem die Opferberatung Brandenburg angehört, deutlich. Da im LPR Expert*innen unterschiedlicher ministerieller Ressorts und Arbeitsgebiete zusammenkommen, kann sich gemeinsam dem Feld

[34] z. B. Ausbau der Frühen Hilfen

[35] Gewalt in den ersten Liebesbeziehungen von Jugendlichen. Erfolgreiche Präventionsprojekte sind bspw. Safe Date <https://youth.gov/content/safe-dates>, www.violencepreventionworks.org/public/safe_dates_page, Together for girls www.togetherforgirls.org/families-for-safe-dates/ oder Start Strong: Building Healthy Teen Relationships (Start Strong) www.futureswithoutviolence.org/children-youth-teens/start-strong/, RESPECT! Campaign <https://www.futureswithoutviolence.org/children-youth-teens/respect/>; <https://www.was-geht-zu-weit.de/>

[36] z. B. Coaching Boys into Men www.futureswithoutviolence.org/engaging-men/coaching-boys-into-men/

[37] www.opferhilfebrandenburg.de/

häusliche Gewalt als Querschnittsthema angenommen werden. (MIN9, 913–930)

Als Maßnahme der Sekundärprävention kann der sogenannte Opferschutzkompass eingeordnet werden, der derzeit von den Opferschutzbeauftragten ausformuliert wird und Stalking sowie häusliche Gewalt erstmals als Themen aufnimmt und sich dabei an der Istanbul-Konvention orientiert. Mitte 2021 wird dieser Kompass vorgestellt werden (MIN8, 113–131).

Das Netzwerk Frühe Hilfen kann im Bereich der Sekundärprävention dafür Sorge tragen, dass potenziell gefährdete Familien durch die Familienhebammen frühzeitig erkannt werden und Unterstützung erhalten.

Das NbF betreibt ebenfalls Prävention, in dem es bspw. betroffene Frauen auf Schutz- und Unterstützungsstellen hinweist oder eine Kampagne zu Gewaltsensibilität in der Nachbarschaft während der Maßnahmen der Corona-Pandemie „Nebenan knallt's. Was kann ich tun?“^[38] initiiert hat.

Öffentlichkeitskampagnen während der Pandemie haben auch das MSGIV in Form von Pressemitteilungen sowie diversen Interviews der Ministerin zu häuslicher Gewalt ausgebaut und ein ressortübergreifendes Infomaterial für „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ mit Notrufnummern, Beratungsangeboten und Unterstützungsangeboten^[39] veröffentlicht, die auch während der Lockdowns zugänglich waren.

Auch die Präventionsarbeit im Bereich der Täterarbeit wurde im Zuge der Pandemie ausgebaut. So wurde das Angebot der Täterarbeit durch die vom MSGIV geförderte Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg durch eine akut eingerichtete Hotline erweitert. Sie berät (auch anonym) bei Gewalt und Gewaltfantasien in Partnerschaft und Familie. Bei weiterem Hilfebedarf oder auf Wunsch ist auch eine Teilnahme an einem sozialen Trainingsprogramm möglich. Zudem wurde eine mobile Beratung im Flächenland ermöglicht.

Von den Befragten wird Prävention insgesamt als bedeutender Einflussfaktor zur Verringerung der Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betrachtet. Allerdings – so die überwiegende Mehrheit der Befragten – muss sich das präventive Engagement in Brandenburg insgesamt erhöhen: Mehr Öffentlichkeitsarbeit sowohl zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Gewaltopfer als auch zur Bewusstseinsbildung aller Bevölkerungsgruppen. Vor allem die Zielgruppe der Jugendlichen sollte mehr Angebote zur Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt erhalten, um Mädchen und Jungen zu sensibilisieren und zu stärken. Langfristig sollte die transgenerationale Weitergabe von Gewalt in Partnerschaften durchbrochen werden. Ein wichtiger Akteur in der Prävention ist der Landespräventionsrat, in dem sich interdisziplinäre Fachexpertise trifft und abspricht.

Da nicht für alle Frauen eine Trennung vom gewalttätigen Partner die beste Möglichkeit darstellt, sollte über Projekte nachgedacht werden, die die Reduktion von Gewalt in diesen Beziehungen in den Blick nimmt.

Prävention und vor allem auch die Sekundärprävention basiert vornehmlich auf dem Erkennen der Betroffenen von Gewalt. Hier sollten insbesondere jene Fachgruppen, die die Folgen von Gewalt wahrnehmen können, für eine Prävention gewonnen werden.

Empfohlen wird für die Sekundärprävention, **a)** Maßnahmen, die Risikogruppen (Täter*innen oder Opfer) für/von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen identifizieren, **b)** Entwicklung von Projekten zur Reduktion von Gewalt in gewaltgeprägten Paarbeziehungen, **c)** Maßnahmen zur Sensibilisierung von Lehrenden, Ärzt*innen, Polizei, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und Richter*innen zur Vermeidung von Sekundärviktimsierung durch inadäquate belastende Zeug*innenvernehmung und Konfrontation mit Tätern.

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung durch Förderung/Durchführung regelmäßiger Kampagnen/Programme

[38] <https://www.facebook.com/ASF.25.BB/posts/nebenanknallteswaskannichtun/2775037459230299/>

[39] <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/service/publikationen/detail/~07-04-2021-hilfen-bei-haeuslicher-gewalt>

zur Bewusstseinsbildung in Kooperation mit anderen Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen mit dem Ziel: Verständnis von Erscheinungsformen, Auswirkungen auf Kinder, Notwendigkeit zur Gewaltverhütung), Informationsverbreitung in der breiten Öffentlichkeit zur Gewaltverhütung.

Die Abgrenzung zwischen Prävention und Bewusstseinsbildung ist weder trennscharf noch notwendig. Von den befragten Expert*innen wurden folgende Maßnahmen genannt, die unter Artikel 13 angeordnet werden können: gezielte Öffentlichkeitsarbeit, flächendeckende Aufklärung, landesweite Kampagnen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie zur Information über alle Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen, Projekte im schulischen Kontext für Kinder und Jugendliche sowie im Rahmen von Sozialarbeit für Mädchen und Jungen, in der Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen.

Nicht nur am 25. November, dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, oder bei Bekanntwerden von sehr schweren Fällen von häuslicher Gewalt sollte das Thema in der Öffentlichkeit präsentiert werden, sondern „es muss einfach immer da sein. Auf verschiedenen Ebenen – auch mehrsprachig. [Es] muss jeder sofort wissen, wie mit der 110-Nummer, die ist ja auch jedem im Kopf.“ (HS2, 1055ff)

Jegliche Gelegenheiten zur Information sollten genutzt werden, um über Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, deren Kontext sowie ihre weitreichenden Folgen zu informieren bspw. über die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen und ihre große Armutsgefährdung, die gesundheitlichen Folgen, die soziale Isolation und die hohen Depressionsraten, die Mitbetroffenheit der Kinder und die transgenerationale Übertragung, die Auswirkungen auf die Konzen-

trationsfähigkeit der Kinder und ihre Lernerfolge, die hohe Prävalenz von Gewalt unter Alkohol- und Drogenabhängigen sowie Obdachlosen, die hohen Kosten für Schutz und Unterstützung der Opfer und die Strafverfolgung der Täter etc. Die zahlreichen thematischen Schnittstellen, die sich durch die weitreichenden Auswirkungen von häuslicher Gewalt ergeben, können als Anhaltspunkte für die Aufklärung in diversen Bereichen genutzt werden. Hier braucht es eine bestehende Sensibilisierung unter spezifischen Berufsgruppen und den politischen Willen, das Thema immer wieder aufzunehmen.

Zur Entwicklung von Kampagnen und weiteren Informationsmaterialien könnten die Hochschulen des Landes sowie Vertreter*innen der Medienlandschaft eingebunden werden, um hier Synergieeffekte zu erzielen.

Empfohlen wird, **a)** Kampagnen für eine weitreichende Informationsverbreitung in der Öffentlichkeit zu den vielfältigen Aspekten rund um häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere den geschlechtsspezifischen Ursachen, zu den Auswirkungen auf die Kinder und den gesellschaftlichen Folgen, **b)** bedeutende Personen als Schirmfrauen oder –herren oder Gesichter der Kampagne gewinnen^[40], **d)** Informationsverbreitung an hoch frequentierten Orten wie dem ÖPNV oder in der Bahn, **e)** Sensibilisierung der Nachbarschaft und Stadteilkampagnen^[41], **f)** Einbindung der Hochschulen^[42] im Land Brandenburg für die Gestaltung von Kampagnen, kurzen Erklärvideos oder Filmclips, **g)** Initiierung von Partnerschaften mit der Medienlandschaft in Brandenburg wie Rundfunk oder Medienboard Berlin-Brandenburg^[43] sowie **h)** Auslobung eines Preises für z. B. die beste Plakatserie, den besten Kurzfilm etc.

[40] z. B. die BIG e. V.-Plakataktion mit „Tatort“-Kommissaren „Sehen Sie fern, aber nicht weg!“ aus dem Jahr 2004 oder die bff: – Kampagnen <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/kampagne-der-richtige-standpunkt.html> in 2007/8 oder <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/kampagne-dialog.html> in 2009 gestartet

[41] Sehr erfolgreich ist das Projekt StOP, <https://stop-partnergewalt.org>, ein anderes Projekt in Niedersachsen appelliert ebenso an die Nachbarschaft: „Hast du das auch gehört?“ <https://pr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-haesusliche-gewalt?XA=details&XID=225>

[42] Hier bspw. Fächergruppen wie Pädagogik, Sozialwissenschaften, Soziale Arbeit, Gesundheit(swissenschaften), Justiz oder auch Medien und Film

[43] www.medienboard.de/

Artikel 14 – Bildung: an den Entwicklungsstand angepasste Lernmittel in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufnehmen zu den Themen Gleichstellung Frauen und Männer, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Recht auf Unversehrtheit der Person.

Die Istanbul-Konvention fordert, dass das Thema und insbesondere die Geschlechterdiskriminierung als Ursache für Gewalt gegen Frauen sowie die Reflexion über Geschlechterstereotypen in die Lehrpläne des Bildungssystems aufgenommen werden. Nach Sichtung des Rahmenlehrplans Berlin-Brandenburg auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg findet sich für die Klassen 1 bis 10 unter „*Fachübergreifende Kompetenzentwicklung*“ das Thema „*Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)*“, das hier kurzgefasst ist und viel Spielraum ermöglicht. Nicht erwähnt wird, dass das weibliche Geschlecht aufgrund der Geschlechterverhältnisse ein Risikofaktor für häusliche Gewalt darstellt.^[44] Ebenfalls unter „*Fachübergreifende Kompetenzentwicklung*“ findet sich das ausführlicher dargestellte Thema „*Gewaltprävention*“, das sich allerdings nur auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bezieht.^[45] Für die gymnasiale Oberstufe steht im Rahmenlehrplan die Aufforderung, geschlechtsspezifische Perspektiven in den Unterricht zu integrieren, da so die Unterschiedlichkeit und Individualität der Lernenden deutlich und die Verwirklichung von gleichberechtigten Lebensperspektiven möglich wird. Die Schüler*innen sollen bestärkt werden, unabhängig von tradierten Rollenfestlegungen Entscheidungen über ihre berufliche und persönliche Lebensplanung zu treffen.“^[46]

Hier besteht folglich noch ein großer Bedarf an thematischer Ergänzung und zusätzlichem Engagement zur Aufnahme des Problems häuslicher Gewalt und Gewalt

gegen Frauen oder Geschlechterdiskriminierung, Gender Pay Gap etc. in die schulischen Curricula sowie zur flächendeckenden Behandlung der Themen. Die polizeilichen Präventoren und auch die Frauenhausmitarbeiterinnen bringen das Thema in die Schulen ein, allerdings ist nicht ersichtlich, welchen inhaltlichen Schwerpunkt diese Informationsstunden haben, ob sie bspw. über Gewalt gegen Kinder hinausgehen, und ob sie flächendeckend angeboten werden. Hier braucht es eine Evaluation der angebotenen Veranstaltungen inklusive erreichter Anzahl an Teilnehmenden, Altersgruppen, Schulklassen und -typen etc.

Empfohlen wird, **a)** Verankerung des Themas häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen inklusive der Ursachen und Folgen in allen Brandenburger Rahmenlehrplänen (Jahrgangsstufen 1–10, Gymnasiale Oberstufe, Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt, Berufliche Bildung, zweiter Bildungsweg) und in den Curricula der Brandenburger Hochschulen, **b)** Informationsverbreitung über das Hilfesystem in Brandenburg und Deutschland, **c)** Verankerung des Themas und Sensibilisierung in allen Lebensbereichen durch Kooperation verschiedener Bildungsbereiche mit landesweiten Gremien wie z. B. in der Kultur^[47] und im Sport^[48].

Artikel 15 thematisiert Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die mit Opfern/Tätern arbeiten zu Verhütung/Aufdeckung, Bedürfnissen/Rechten der Opfer, Verhinderung sekundärer Viktimisierung, Ermutigung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit für einen umfassenden, geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Die befragten Expert*innen sehen in der Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselakteur*innen eine langfristig wirkungsvolle und präventive Maßnahme. Insbesondere gelte dies für die Fachkräfte von Polizei

[44] <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rjp-online/b-fachuebergreifende-kompetenzentwicklung/gleichstellung-und-gleichberechtigung-der-geschlechter-gender-mainstreaming>

[45] <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rjp-online/b-fachuebergreifende-kompetenzentwicklung/gewaltpraevention>

[46] https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/gymnasiale_oberstufe/curricula/2018/RLP_GOST_PB_BB_2018.pdf

[47] z. B. „Plattform kulturelle Bildung in Brandenburg“ (Netzwerk von mehr als 90 kultur- und kulturpädagogischen Einrichtungen in Brandenburg, <https://www.plattformkulturellebildung.de/>)

[48] z. B. dem Landessportbund, <https://lsb-brandenburg.de/>

und Justiz sowie Gesundheit, die zu den Themen häusliche und sexuelle Gewalt, Erkennen von und Umgang mit Opfern, proaktiver Ansatz der Polizei sowie Gewaltschutzgesetz und Wegweisungen sowie psychosoziale Prozessbegleitung und Opferschutz, sekundäre Viktimisierung entweder verstärkt oder regelmäßiger sensibilisiert und geschult werden müssten. Die Regelmäßigkeit der Schulung ergibt sich aus der Fachkräftefluktuation vor allem in den Polizeidirektionen und Kliniken sowie wegen der sich rasch entwickelnden Gesetzgebung oder Anpassungen von Maßnahmen. Die Befragten sprechen sich für besondere Aus- und Weiterbildungen für Gesundheits- und Pflegefachkräfte aus, vor allem für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen bzw. Wohneinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Klinikfachpersonal.

Fortbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich

Nach Meinung der Expert*innen sollte medizinisches Fachpersonal auf jeden Fall entsprechend weitergebildet werden, wenn es mit einer vertraulichen Spurensicherung nach sexueller Gewalt konfrontiert ist oder wenn es Fälle von häuslicher Gewalt in ihrer täglichen Praxis erkennen sollte (MIN6a, 189–194; 315–318). Pädagogische Fachkräfte als wichtige Akteur*innen, die sowohl zu den Kindern als auch den Eltern Kontakt haben, sollten ebenfalls sensibilisiert werden, damit sie Gewalt an Kindern oder häusliche Gewalt im Elternhaus erkennen können. Themen wie häusliche Gewalt und die Istanbul-Konvention sollten künftig in die Aus- und Weiterbildungscurricula aller Gesundheitsfachberufe integriert werden.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit Projekten wie BIG e. V.^[49], SIGNAL e. V.^[50] oder GESINE^[51] zeigen die Erfolge von Fortbildungen der Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit oder Strafverfolgung und Rechtsprechung, wenn diese verpflichtend und in Kooperation mit den Fachgesellschaften angeboten werden. Der Gesundheitsbereich – so wurde in den vergangenen Dekaden gezeigt – nimmt eine besondere Schlüsselrolle in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

und auch anderen Formen von interpersoneller Gewalt ein. Gesundheitsfachkräfte nehmen ihre Verantwortung in diesem Bereich meist an. Sie sind aufgrund der mit häuslicher Gewalt meist einhergehenden sozialen Isolierung der Betroffenen häufig die einzigen Personen, die die erlittene Gewalt an den gesundheitlichen Folgen erkennen können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diese Tatsache mit ihrem Weltbericht zu Gewalt und Gesundheit 2002 anerkannt und Gewaltprävention auf ihre Agenda gesetzt (WHO, 2002). Mit der Verstärkung der Finanzierung von SIGNAL als „Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt“ zeigt der Berliner Senat seit 2010 sein Engagement in diesem Bereich und die große Bedeutung von Intervention und Prävention im Gesundheitsbereich. Bei SIGNAL sind mittlerweile auch die Geschäftsstelle Runder Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie die Fachstelle Traumanetz Berlin, Vernetzung zur Verbesserung der psychischen Gesundheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder in Berlin angesiedelt.

Um Professionalität im Umgang mit Opfern von Gewalt zu garantieren, d. h. Betroffene zu identifizieren, sensibel anzusprechen, ggf. Verletzungen gerichtsfest zu dokumentieren, sie an Schutz- und Unterstützungseinrichtungen weiterzuleiten und die Gefährdungssituation abzuklären, braucht es fortlaufende Aus- und Fortbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen – vor allem der Polizei, Justiz und der Gesundheitsfachberufe sowie des pädagogischen Personals in Bildungseinrichtungen und in der Jugendhilfe, in Schulen oder Kitas, der Beschäftigten im Sozialbereich, bei den Arbeitsagenturen, an Hochschulen oder in der Behindertenhilfe. Hierfür sind Zertifikats- oder Weiterbildungsprogramme zu entwickeln oder den Fachkräften ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Programmen anderer Länder einzuräumen und zu finanzieren. Aus der Erfahrung anderer Projekte sollte die Teilnahme an der-

^[49] <https://www.big-berlin.info/node/24>

^[50] <https://www.signal-intervention.de/>

^[51] <https://www.gesine-intervention.de/gesine-netzwerk-gesundheit-en-2/>

artigen Fort- und Weiterbildungen immer verpflichtend sein und zertifiziert werden.

Fortbildungen für die Polizei

In einem Flächenland wie Brandenburg nimmt die Polizei eine besondere Rolle ein, sie wird landesweit aufgrund ihrer Aufgabenbereiche zum Schutz der Bevölkerung und somit auch bei häuslicher Gewalt eingesetzt. In jeder Region gibt es eine Polizeidirektion. Meist sind die Polizist*innen die Ersten, die bei häuslicher Gewalt, Opfer- und Zeugenschutz aktiv sind. (MIN9, 286–292). In Brandenburg sind insgesamt 34 polizeiliche Opferschutzbeauftragte intern für ihre Kolleg*innen als Ansprechpersonen bei Fragen zum Umgang mit oder Verhalten bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt tätig. Sie leisten keine Opferhilfe, können aber Opfer an entsprechende Einrichtungen vermitteln und sie überprüfen bei Bedarf die Fälle häuslicher Gewalt. Sie werden als Referent*innen zu Fachveranstaltungen eingeladen, sind regional in Runden Tischen vernetzt und bilden häufig eine Schnittstelle zum gesamten Hilfesystem. Diese Position könnte in Zukunft gestärkt werden, damit sie sich intensiver in die Fortbildung und Sensibilisierung von Kolleg*innen einbringen kann. Zu empfehlen ist auch die Evaluation ihrer Arbeit bspw. der Fortbildungsveranstaltungen.

Fortbildungen für Richter- und Staatsanwaltschaft

Diese Berufsgruppe wird von manchen der befragten Fachkräfte des Hilfesystems oder NGO-Vertreterinnen als eine eher schwer erreichbare und „fortbildungsresistente“ Berufsgruppe beschrieben, wobei gerade diese Gruppe wegen ihrer besonderen Rolle im Opferschutz und bei der Strafsanktion sensibilisiert sein sollte. Kritisiert wird von den Expert*innen, dass a) die Verfahrensdauer einer Strafanzeige zu lange dauert, b) der Umgang mit Opfern teils unsensibel ist bzw. Opfer nicht hinreichend vor weiteren Übergriffen von Tätern geschützt werden und c) dass, wenn es zu einem Urteil kommt, das Strafmaß häufig zu niedrig ausfällt. Hier wird ein hoher Bedarf an Fortbildung und Schulung dieser Berufsgruppen gesehen (HS3, 1157f). Eine Befrag-

te spricht sich für eine vergleichbare Qualifikationsverpflichtung analog den Grundsätzen des „Reformpakets zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (BMJV, 2020) für den Bereich häusliche Gewalt aus (HS3, 1160).

Im Widerspruch zu dieser Wahrnehmung weisen die interviewten Rechtsexpertinnen darauf hin, dass in dem Sonderdezernat Häusliche Gewalt nur spezialisierte Fachkräfte arbeiten und dass gezielt Fortbildungen für Jurist*innen, bspw. zu sensiblen Vernehmungstechniken, angeboten und wahrgenommen werden. Das Angebot von Fortbildungen sei in Berlin und Brandenburg sehr umfangreich (MIN9, 243–250) und finde exklusiv in Jurist*innenkreisen statt, sodass andere Fachkreise kaum Kenntnis davon hätten (MIN9, 275ff). Um diese widersprüchlichen Erfahrungen auf eine empirische Basis zu stellen, würde sich eine Evaluation dieser Fortbildungen im Hinblick auf Teilnahmebereitschaft sowie Themen und Position anbieten. Es könnte ausgesprochen hilfreich sein, Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft des Sonderdezernates Häusliche Gewalt auch an der Entwicklung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu beteiligen und ihre Fachexpertise zu integrieren.

Empfohlen wird, **a)** sukzessiver Ausbau der Sensibilisierungen und Fortbildungen für die o.g. Berufsgruppen – beginnend mit dem Gesundheitsbereich^[52] sowie für Mitarbeitende im Jobcenter oder anderen sozialen Bereichen sowie Polizei und Justiz, hierfür bietet sich eine Kooperation mit SIGNAL, BIG u. a. an, **b)** Verpflichtung und Zertifizierung der Fortbildungen, um Anreize zu schaffen, **c)** Fortbildungen sollten möglichst sektoren- und professionsübergreifend angeboten werden, damit ein Netzwerk an Mitarbeitenden aus Ministerien und weiteren (potenziell) involvierten Berufsgruppen entstehen kann, **d)** ärztliche Weiterbildungen sollten in Kooperation mit der Brandenburger Landesärztekammer durchgeführt werden, damit dieses Angebot entsprechend zertifiziert und mit Weiterbildungspunkten versehen wird, **e)** grundsätzlich sollte das Thema

[52] Für Gewalt gegen Kinder gibt es seit langem einen Brandenburger Leitfaden zum Erkennen und zum Umgang von gewaltbetroffenen Kindern im Gesundheitsbereich. https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/gewaltleitfaden2013.pdf

häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen in die Hochschul- und Lehrausbildung von künftigen Pädagog*innen für alle Bildungsstufen und Sozialarbeitende sowie bei der Polizei und Justiz integriert werden, **f**) für die Weiterbildungen von Fachkräften sollte mit landesweiten Gremien der (außer-)schulischen Arbeit wie dem Fachverband Medienbildung Brandenburg kooperiert werden und **g**) grundsätzlich sollten alle Fortbildungen evaluiert werden.

Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme: Einrichtungen/Unterstützung von Täter*innenprojekten mit Fokus auf Sicherheit, Unterstützung und Menschenrechte der Opfer.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern oder Berlin^[53] startete in Brandenburg erst 2019 recht spät ein Projekt zur Täterarbeit in Trägerschaft des Berliner Zentrums für Gewaltprävention (BZfG)^[54] mit fortlaufender Evaluation und einer bislang befristeten Laufzeit bis 2021. Es ist mit 2 halben Stellen für einen Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin plus Projektkoordination ausgestattet und in Potsdam und Oranienburg angesiedelt. Für eine Ausweitung in der Fläche stehen derzeit keine ausreichenden Mittel zur Verfügung. Das auf definierten Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häuslicher Gewalt (BAG TäHG) basierende Angebot richtet sich an Täter*innen häuslicher Gewalt, die ambulant einen mehrmonatigen Anti-Gewalt-Kurs (Gruppenarbeit) wahrnehmen können. Die Arbeit mit den Täter*innen soll diese befähigen, a) die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, b) Empathie zu entwickeln und c) Handlungsoptionen zu erlernen und zu erkennen, dass sie Wahlmöglichkeiten haben und d) ihnen helfen, diese in ihren Alltag zu integrieren, also eine Transferleistung zu bewältigen (HS5, 60–72). Oberstes Ziel der Täterarbeit ist der Opferschutz. Die teilnehmenden Täter*innen sind bis dato zwischen 20 und 70 Jahren alt und kommen aus allen Berufsstatusgruppen (Akademiker, Ungelernte, Angestellte, Selbstständige). Sie sind zur Hälfte in einer Beziehung oder sind mit der Partnerin aufgrund gemeinsamer Kinder

verbunden. Sie kommen vor allem aus Potsdam oder dem Südwesten Brandenburgs. Anfragen kommen aus ganz Brandenburg. Nach der BZfG-Statistik gab es 6 Anfragen in 2019 und 39 in 2020, 2 davon kamen von Frauen (4%). 60% der Teilnehmenden waren Selbstmeldende, andere kamen über Gerichte, Strafverfolgung und die Jugendämter. Im Vergleich zu anderen Bundesländern besteht in Brandenburg bislang eine geringe Anbindung über die Gerichtsbarkeit und die Justiz im Allgemeinen. Insbesondere die brandenburgischen Staatsanwaltschaften nutzen das präventive Angebot der Täterarbeit nicht. Hier könnte Rheinland-Pfalz mit seiner vorbildlichen Herangehensweise als Best Practice dienen. Die Teilnahme am sozialen Trainingsprogramm sollte sich auch stärker als Auflage der örtlichen Jugendämter etablieren. Die negativen Auswirkungen der direkten und indirekten Mitbetroffenheit von Kindern beim Gewalterleben gegenüber der Mutter sind hinlänglich bekannt, werden bislang jedoch selten berücksichtigt.

Von diesen Gruppenangeboten werden Täter*innen ausgeschlossen, die eine Suchtproblematik oder eine psychische Belastung bzw. Diagnose (Suizidalität, Depressionen) haben oder mit denen Verständigungsprobleme bestehen könnten. Ein Erfolg der Täterarbeit wird gemessen daran: „dass keine erneute Gewalt stattfindet.“ Das „ist ja sehr einfach messbar. [...] mit unseren Klienten ist es ein Erfolg, [...] wenn wir feststellen, dass sich mehr Perspektiven in der Handlungsweise, in kritischen Konfliktsituationen ergeben, dann ist das ein Erfolg.“ (HS5, 312–322)

Da es nach Trainingsende keinen Kontakt mehr zu den Klient*innen gibt, ist die Messung der langfristigen Wirkung derzeit nicht möglich. Angeboten werden eine freiwillige Nachbetreuung und Gruppengespräche. Kontakt entsteht, wenn eine (Ex-)Partnerin oder eine Frauenberatungsstelle neue Gewalttaten melden oder ein gewalttätiger Übergriff ereignet sich noch während des sozialen Trainings. Hier könnte eine Programmevaluation bspw. durch Kontrollanrufe in entsprechen-

[53] In Berlin gab es schon ab dem Jahr 1999 ein Täterprojekt der Volkssolidarität.

[54] siehe: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~19-01-2020-programm-taeterarbeit-startet>, Stand 13.12.2020

den Zeitabständen (1 Jahr, 2 Jahre...) relevante Informationen zur Wirksamkeit ergeben.

Für den Erfolg der Täterarbeit ist eine Aufnahme in das Programm möglichst zeitnah nach der Meldung durch interessierte Täter*innen ausschlaggebend, denn mit der Meldung wird ein sogenanntes „*Window of opportunity*“ geöffnet, das es zu nutzen gilt. Für den Präventionserfolg muss der/die Klient*in nach der Anfrage zügig in einen Kurs kommen, „*ohne lange Wartezeit, weil das ganz wichtig bei häuslicher Gewalt ist. [...] in dem Moment, wo sie anrufen, sind sie in einer Krise, da erreicht man sie. Eine Woche später kann es schon ganz anders aussehen.*“ (HS5, 241–245). Sollte bei einer Anfrage kein Platz frei sein, werden derzeit Klient*innen in Einzelsitzungen aufgefangen, bis sich zahlenmäßig eine Gruppe ergibt.

Die Versorgung im Flächenland Brandenburg ist nicht mit den 2 bisherigen Standorten in Potsdam und Oranienburg abzudecken, sodass Bedarf für weitere Standorte im SW und NO besteht, um auch dort Teilnehmende zu gewinnen und in diesen Regionen wirken zu können.

Die momentan zur Verfügung stehenden Personalmittel reichen nicht, um den entstehenden Arbeitsaufwand abzugelten. Der Träger arbeitet z. T. ehrenamtlich, um die Angebote aufrechterhalten zu können. Eine Anpassung an tatsächliche Personalkosten wäre zu prüfen. So lebt bereits jetzt das Angebot von der Umsetzungsbereitschaft des Trägers. Steigende Fallzahlen und eine flächendeckende Erreichbarkeit können so kaum bewältigt werden. Ein männlicher Mitarbeiter war für eine 50 %-Stelle nicht zu finden, sodass nur die Einstellung als Honorarkraft möglich war. Mit einer Abwanderung dieses qualifizierten Mitarbeiters ist bei einem besseren Jobangebot zu rechnen, entsprechend sollten die Arbeitsbedingungen und die Honorierung attraktiver gestaltet werden.

Angesichts der Nachfrage könnte dieses junge Projekt mehr leisten, ist dafür aber nicht ausgestattet: Zugangsbarrieren gibt es vor allem für Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund aufgrund fehlender Gelder für Sprachmittlung. Eine Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen ist nicht möglich. Abschreckend für Klient*innen wirkt ein ggf. sehr langer Anfahrtsweg (zu weit, zu teuer) (HS5, 753ff).

Die Zusammenarbeit mit den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern ist für diese Präventionsmaßnahme essenziell, um festzustellen, ob Opfer Beratungen wahrnehmen und ob Täter*innen im Programm ihren Partner*innen gegenüber wieder gewalttätig werden. Für diese für die Erfolgskontrolle notwendige Kooperation mit dem Frauenunterstützungssystem braucht es die Bereitstellung von Ressourcen für diese Zusatzaufgabe. Derzeit erfolgt die Kooperation noch ohne eine entsprechende Aufstockung der personellen Ressourcen, aber „*wenn das gut läuft, dann sollte das auch finanziert werden.*“ (HS5, 804–816).

Täterarbeit ist nach Meinung einer Expertin ein wichtiger Baustein in der Prävention, denn „*für viele [Frauen] ist die Gewaltfreiheit das Ziel und nicht die Trennung.*“ (HS3, 1391–1394)

Seitens der Expert*innen wird folgender Handlungsbedarf für das Täterprojekt gesehen:

- Ausweitung der Standorte vor allem nach SO-Brandenburg, der bislang nicht erreicht wird, und Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen.^[55]
- Engere Anbindung der Täterarbeit an Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaften), Gerichtsbarkeit (insbesondere Familiengerichte und Bewährungshilfe) sowie die örtlichen Jugendämter.
- Weiterentwicklung des Projekts: längerer Kurszeitraum, Verlängerung der Intervention von einem halben zu einem ganzen Jahr. Bei hohem Beratungs- und Interventionsbedarf Einzelsitzungen ermöglichen.

^[55] In Thüringen gibt es mit einer geringeren Einwohner*innenzahl von 2,1 Mio. vs. 2,5 Mio. in Brandenburg sowie einer etwa hälftigen Fallzahl an häuslicher Gewalt in 2019 (2.301 zu 4.371 in Brandenburg; 53 %) immerhin 4 Standorte für Täterarbeit.

- Sicherstellung der Nachsorge durch Nachgespräche und Vermittlung zu anderen Beratungs- und Beschäftigungsangeboten (Sport-, Theater- und andere Freizeitgruppen etc.).
- Ressourcen für Öffentlichkeitsarbeit, um auch die anzusprechen, die nicht kommen, es aber dringend bräuchten.
- Fortbildungen zur Arbeit mit Dolmetscher*innen.
- Evaluierung der Digitalisierung in Corona-Pandemie-Zeiten: Was hat sich an der digitalen Arbeit bewährt und was nicht? Was kann man in der Gruppenarbeit oder überhaupt in der Täterarbeit beibehalten und umsetzen? (HS5, 465–70 und 713–726)

Derzeit wird diskutiert, ob ab Anfang 2021 ein proaktiver Ansatz für die Täterarbeit in Kooperation mit der Polizei möglich ist. Das würde bedeuten, dass Polizeibeamt*innen bei einem Einsatz häuslicher Gewalt die Täter*innen über das Täterprojekt informieren und bei Einwilligung dem Täterprojekt ihre Kontaktdaten übermitteln, sodass hier ein schneller und direkter Kontakt zu diesem Präventionsprojekt entstehen kann (MIN8, 921–30).

Empfohlen wird, **a)** Verstetigung und Ausbau des Angebotes und der Finanzierung, **b)** Bereitstellung von Ressourcen für die Kooperation mit den Frauenschutzeinrichtungen, **c)** Ausweitung auf mehrere Standorte, **d)** stärkere Öffentlichkeitsarbeit und proaktiven Ansatz umsetzen, **e)** Etablierung einer Nachsorge und -verfolgung, **f)** Wirksamkeitsmessung sowie **g)** Sprach- und Kulturmittlung bereitstellen und finanzieren und **g)** attraktive Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Honorierung.

Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien an der Ausarbeitung/Umsetzung und Festlegung von Selbstregulierungen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und Achtung der Würde zu erhöhen, zur Kompetenzförderung bei Kindern, Eltern, Erzie-

her*innen im Umgang mit herabwürdigenden Inhalten sexueller/gewalttätiger Art.

Medienbereich

Unbestreitbar leben wir heute in einer Gesellschaft, die sehr stark durch öffentliche und soziale Medien beeinflusst wird, sowohl in der Berichterstattung über Gewalt, Täter*innen und Opfer als auch in den Bildern, die wir über Geschlechter und Geschlechterrollen oder vermeintlich selbstverständliche, weil natürliche Unterschiede und Diskriminierung stetig vermittelt bekommen. Gemeinsam mit Medienvertreter*innen sollte bundes- oder landesweit eine Diskussion begonnen werden, welchen Beitrag sie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zur Infragestellung von Geschlechterstereotypen und zur Förderung von Gleichstellung im Sinne der Istanbul-Konvention leisten können (vgl. LFSH, 2019). Als erstes könnte bei der Berichterstattung zu Gewalttaten angesetzt werden, d. h. Gewalt gegen Frauen als solche zu benennen, von Femiziden oder ermordeten Frauen zu sprechen anstatt von einer Beziehungstragödie oder einem erweiterten Selbstmord, von sexualisierter Gewalt anstatt von einem „Sex-Skandal“, von schwerer Partnergewalt durch die mehrheitlich männlichen Täter gegen die mehrheitlich weiblichen Opfer anstatt von Familiendramen oder Eifersuchtsstreitigkeiten. Die Individualisierung der Opfer und Täter^[56] verschleiert die strukturelle Basis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sich im Bestreben von Macht und Kontrolle über die i. d. R. weibliche Partnerin ausdrückt. Hier sollte sensationsfrei berichtet werden und die gesellschaftlichen Ursachen sollten nicht ausgeblendet werden. Für Deutschland hat der bff: Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder formuliert.^[57]

In Spanien wird seit längerem der Begriff „Femizid“ verwendet oder von einem „Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt“ gesprochen. Dort wird in öffentlichrechtlichen Medien von den Opfern berichtet^[58] und ihnen nicht nur

^[56] Hier wird angesichts der mehrheitlich männlichen Täter bewusst die männliche Form gewählt.

^[57] <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse.html>

^[58] Vgl. <https://elpais.com/sociedad/2020-03-27/cronologia-de-victimas-mortales-de-violencia-de-genero-de-2020.html>, ähnliches wurde bisher einmal von einer deutschen Wochenzeitung durchgeführt <https://www.zeit.de/2019/51/frauenmorde-gewalt-partnerschaft-bundeskriminalamt>

an dieser Stelle, sondern auch in einer Webdokumentation ein Gesicht gegeben und ihre Geschichte erzählt.

Neben der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen bieten sich weitere Maßnahmen an. Mit den Medien und insbesondere den öffentlich-rechtlichen kann ein Verbot von sexistischer Werbung im öffentlichen Raum vereinbart und hierfür der Deutsche Werberat miteinbezogen werden. Die finanzielle Förderung der Medien kann an die Förderung der Gleichstellung geknüpft werden. Die Einhaltung der Vereinbarungen kann durch einen Beirat erfolgen, in dem auch Frauenfachorganisationen vertreten sind.

Auch die sozialen Medien sollten verpflichtet werden, bspw. gegen geschlechtliche Diskriminierung und Gewalt vorzugehen sowie „*hate speech*“ grundsätzlich zu unterbinden. Stattdessen könnten z. B. Kampagnen zur Gleichstellung der Geschlechter und zu Gewaltfreiheit initiiert und diese auch zur Verbreitung der bundesweiten Hotline-Nummer genutzt werden.

Einfacher umzusetzen ist sicher die kostenfreie regelmäßige Werbung für die bundesweite Hotline oder die Brandenburger Frauenschutzinfrastruktur in Funk und Fernsehen, auf Plakaten und Flyern oder auch in Werbespots, Kinofilmen oder in den sozialen Medien, sodass verschiedenste Zielgruppen diversitätssensibel erreicht werden können und dass allgemein zu geschlechtsspezifischer Gewalt informiert wird, denn Medien haben eine bedeutende Position in der Bewusstseinsbildung.

Medien werden nicht nur selbst aktiv und recherchieren, sie sind auch angewiesen auf entsprechende Pressemitteilungen und bereitgestellte Informationen. Hier können aus den Frauennetzwerken Kontakte zu geeigneten Journalist*innen auf- oder weiter ausgebaut werden und diese mit entsprechenden Informationen versorgt werden. Die Themen Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifische Gewalt sowie diskriminierungsfreie Sprache oder Gestaltung

sollten in allen Hochschulen und natürlich auch denen für Medien und Design etc. in das Curriculum mit aufgenommen werden (z. B. in der Filmuniversität Babelsberg).

Nicht erst seit der Kampagne #MeToo ist bekannt, dass es in der Film- und Fernsehbranche zu sexuellen Übergriffen und Belästigungen am Arbeitsplatz kommt und auch hier ein großer Gender Pay Gap zu verzeichnen ist.^[59] Daher sollte in diesem Bereich in einer Art freiwilliger Selbstkontrolle oder -regulierung eine Workplace Policy (WPP) (vgl. Oertelt-Prigione & Jenner, 2017) für einen diskriminierungsfreien Arbeitsplatz erarbeitet werden.^[60]

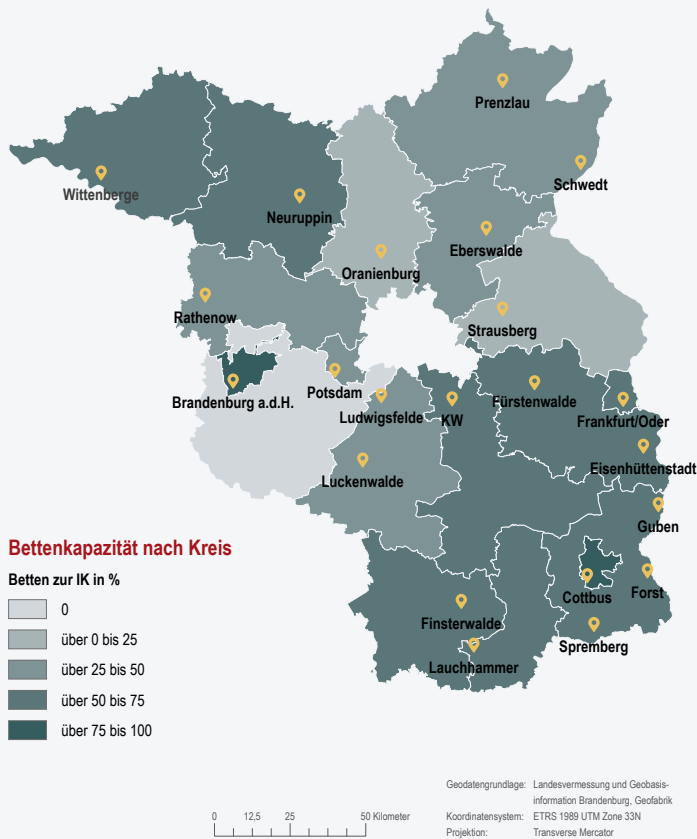
Arbeitsbereich allgemein

Gewalt beeinträchtigt nicht nur die Betroffenen in ihrem privaten Leben, sondern kann sich auch negativ auf ihre berufliche Leistungsfähigkeit auswirken, z. B. dadurch, dass Frauen aufgrund der gewaltbedingten Verletzungen krankgeschrieben sind oder dass sie oder ihre Kolleg*innen von dem gewalttätigen Partner auf der Arbeitsstelle gestört oder sabotiert werden. Eine Kampagne zur Entwicklung von Workplace Policies könnte verschiedenste Arbeitsbereiche ansprechen, um entsprechende Maßnahmen anzuregen. Mit einer Kampagne, die dem Tenor „*Gewalt geht uns alle*“ o. ä. folgt, könnten Arbeitgeber*innen angeregt werden, auf die spezifische Situation ihrer gewaltbetroffenen Angestellten sensibel zu reagieren, ihnen Schutz vor dem Gewalttäter zu bieten und eine sogenannte „*Domestic Violence Workplace Policy*“ (DVWPP) zu erarbeiten. In dieser Policy können Maßnahmen vereinbart werden wie bspw. das Angebot von unproblematisch zu beantragenden flexiblen Arbeitszeiten oder Sonderurlaub sowie das Führen von Beratungsgesprächen während der Arbeitszeit ohne dass die Betroffenen befürchten müssen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Eine derartige Vereinbarung haben diverse britische, australische und amerikanische Firmen und Verwaltungen getroffen. Arbeitgeber*innen kommen damit ihrer Fürsorgepflicht für Mitarbeitende nach und können die Produktivität

[59] <https://frauen.verdi.de/themen/sexismus-gewalt/++co++dcac9b32-cad1-11e7-a9a9-525400940f89>

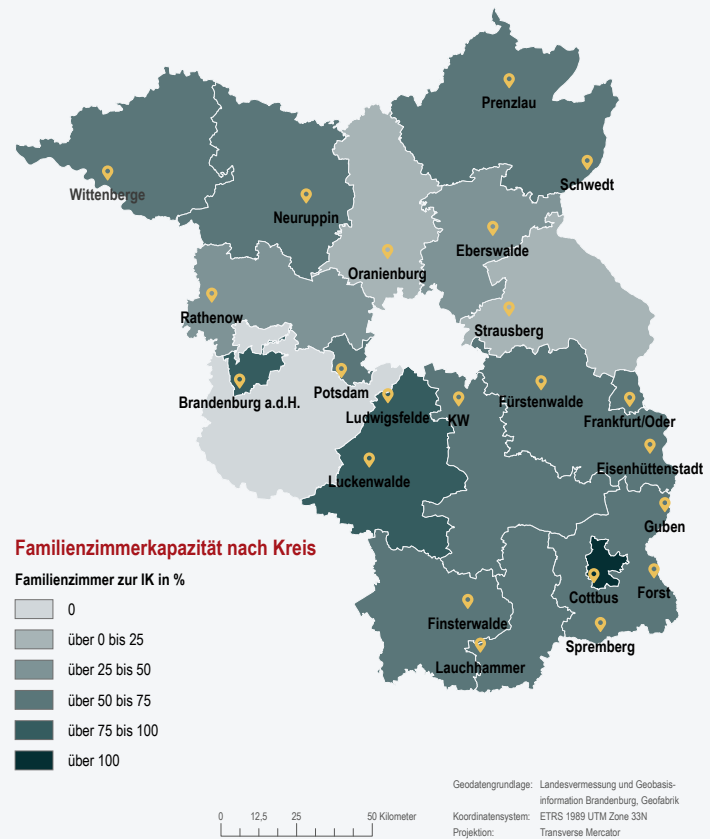
[60] s. das Projekt „make it work“ vom bff: unter <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/make-it-work-fuer-einen-arbeitsplatz-ohne-sexuelle-diskriminierung-belaestigung-und-gewalt-2118.html>

Abbildung 25: Bettenkapazität in Relation zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention



LASV, 2020 Eigene Berechnung auf Basis der Zahlen des LASV (2020b)

Abbildung 26: Zimmerkapazität in Relation zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention



Eigene Berechnung auf Basis der Zahlen des LASV (2020b)

der Beschäftigten optimieren. In Deutschland engagieren sich seit 2007 verschiedene Unternehmen und Verwaltungen gegen häusliche Gewalt. Eine entsprechende Workplace Policy sorgt für Informationen und Sensibilisierung zum Thema, das Erlassen von konkreten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen sowie für die Schulung von Führungskräften. Dieses Engagement kann sich positiv auf die Öffentlichkeitsarbeit oder Spendenaktionen auswirken. (DGCCN & Terre des Femmes, 2014) Betriebe, bei denen die Landesregierung beteiligt ist, sowie Ministerien könnten hier mit einem guten Beispiel vorangehen und eine geeignete DVWPP erarbeiten, sie implementieren und evaluieren.

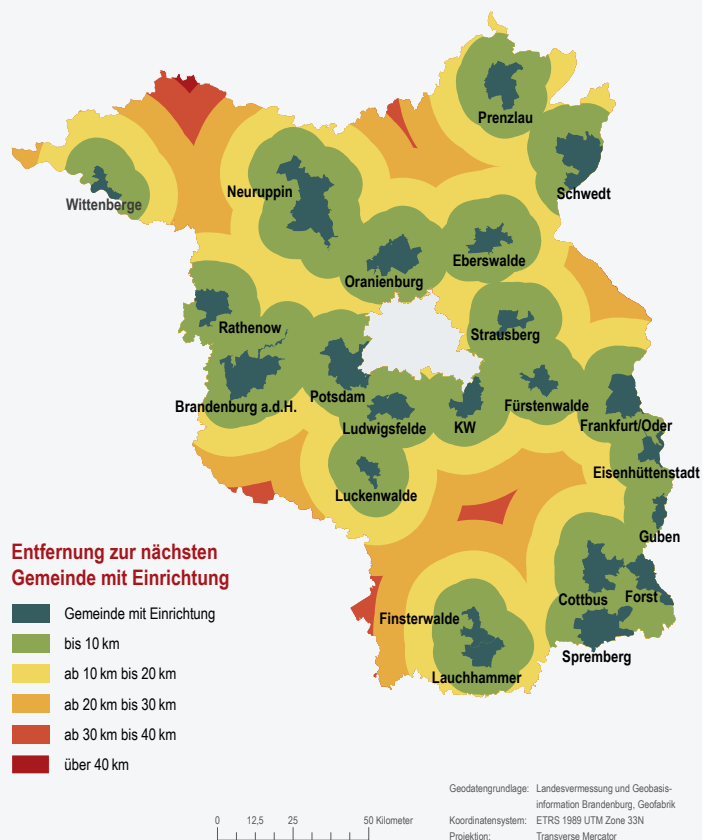
Gesetzlich hat jede*r Arbeitgeber*in nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz seinen Beschäftigten gegenüber eine Schutzpflicht (§ 12 AGG), d. h. sie sind verpflichtet, sexuelle Belästigung durch Information und Prävention zu verhindern sowie betroffene Personen nach einem Vorfall durch Sanktionen und

andere Maßnahmen zu schützen.^[61] Auch bei psychischer Gewalt oder Mobbing besteht die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber*innen. Die psychische Gefährdungsbeurteilung ist hier ein adäquates Instrument.

Empfohlen wird, **a)** ein Dialog mit den Medien zur Reflexion der von ihnen verbreiteten Geschlechterrollen und -stereotypen sowie ihres Beitrages zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, **b)** Initiierung einer neutralen aber für die Opfer parteilichen Berichterstattung über Fälle von Gewalt, die die Gewaltbetroffenen in den Fokus setzt sowie **c)** Initiierung einer Selbstkontrolle und einer Workplace Policy in anderen Bereichen sowie **d)** Entwicklung von DVWPP in Ministerien oder Betrieben, an denen das Land beteiligt ist.

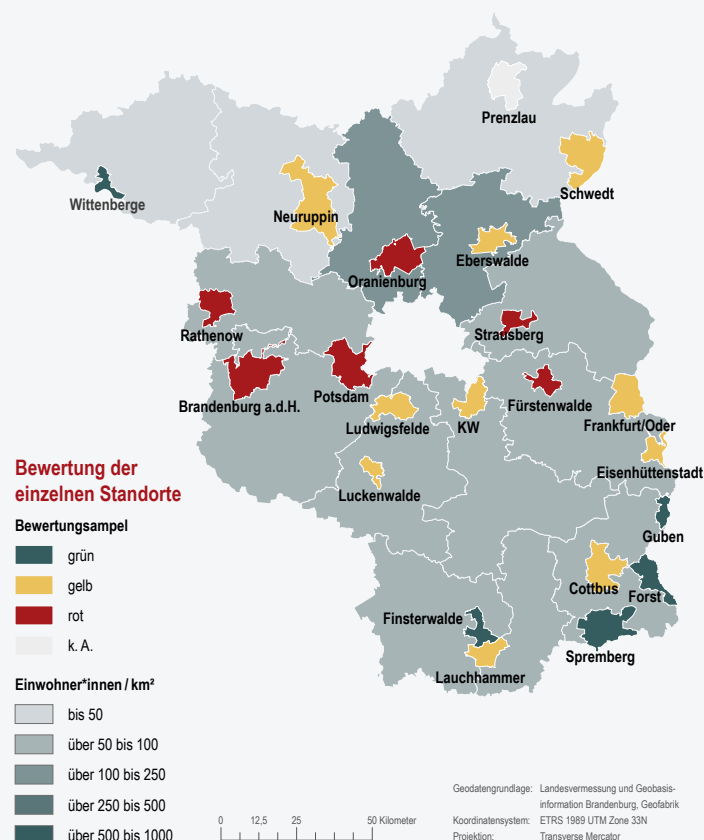
[61] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_was_tun_bei_sexueller_belaestigung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Abbildung 27: Erreichbarkeit der Schutzeinrichtungen nach Entfernungsradien



Eigene Darstellung

Abbildung 28: Heatmap der Schutz- und Beratungseinrichtungen nach Kernindikatoren



Eigene Berechnung

4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen für notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen/sonstigen Organisationen beim Schutz/Unterstützung von Opfern und Zeug*innen; Maßnahmen basieren auf geschlechtsbewusstem Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; Sicherheit des Opfers im Fokus; wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen mit Gewalterfahrung

Verhältnis der vorhandenen Kapazitäten zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention

Wie in Kapitel 3 beschrieben, verdeutlichen sowohl die Zahlen der Zufluchtsstatistik als auch die der Online-Befragung, dass die vorhandenen Frauenschutzkapazitäten nicht ausreichend sind. Entweder reichen die Plätze oder Zimmer für die hohe Anfrage nicht aus oder die personalen Kapazitäten zur Aufnahme von schutzsuchenden Frauen sind nicht vorhanden bzw. werden durch die notwendige höhere Betreuungsleistung bspw. wegen Sprachmittlung o. ä. für den mittler-

weile hohen Anteil von Frauen mit Migrationserfahrung absorbiert.

Kenngrößen der Istanbul-Konvention

Um Abweisungen zu vermeiden, empfiehlt die Istanbul-Konvention pro 10.000 Einwohner*innen 2,5 Betten, d. h. 1 Familienzimmer in Zufluchtseinrichtungen vorzuhalten. Diese Vorgabe erfüllen die Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte regional sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt werden sie dieser Anforderung zu 55,3% bei den Betten- und zu 60,6% bei den Familienzimmerkapazitäten gerecht. Jeweils die Hälfte der Einrichtungen erfüllen die Kapazitätsvorgaben der Istanbul-Konvention zu 39% bis 69% im Hinblick auf die vorzuhaltenden Betten und zu 44% bis 71% im Hinblick auf die Familienzimmer. Die oben stehenden Karten Abbildung 25 und Abbildung 26 zeigen die regionalen Unterschiede bei der Erfüllung der Istanbul-Konvention nach Betten und Familienzimmern.

Gleichzeitig sind nach der Istanbul-Konvention Unterstützungsstrukturen in ausreichender regionaler Verteilung vorzuhalten. Derzeit müssen Gewaltbetroffene

Tabelle 4: Benchmark-Bewertung der einzelnen Frauenhäuser oder Schutzwohnungen

	Auslastung	Bewertung Auslastung	Bettenzahl zur IK-Vorgaben	Bewertung IK	Zimmerzahl zur IK-Vorgaben	Zimmerzahl zur IK-Vorgabe	Zimmerzahl zur IK-Vorgabe	Gewalttaten pro 10.000	Bewertung Gewalttaten	Migrantinnenanteil Bewohnerinnen%	Bewertung Migrantinnen	Abweisungen zu Aufnahmen	Bewertung Abweisungen	Benchmark
Eberswalde	0,25	0	32,83	2	38,30	2	3,12	1	64,29	2	0	0	7	
Brandenburg/H.	1,00	2	88,74	0	97,06	0	5,13	2	43,40	1	1,92	4	9	
Cottbus	0,60	1	91,80	0	139,69	0	5,89	2	53,70	2	0,24	2	7	
Bestensee	0,50	1	68,61	1	65,06	1	2,72	1	66,67	2	0,56	2	8	
Finstenwalde	0,64	1	62,36	1	58,46	1	2,14	1	39,13	1	0,00	0	5	
Frankfurt	0,42	1	69,12	1	69,12	1	2,42	1	64,29	2	0,71	2	8	
Rathenow	0,62	1	37,06	2	30,88	2	2,59	1	58,62	2	1,24	4	12	
Strausberg	0,70	2	16,47	2	20,58	2	1,65	0	61,54	2	6,46	4	12	
Oranienburg	0,60	1	18,94	2	14,20	2	2,13	1	46,67	1	2,73	4	11	
Lauchhammer	0,37	0	65,17	1	72,41	0	1,99	0	54,55	2	0,41	2	5	
Fürstenwalde	0,99	2	53,73	1	61,57	1	2,41	1	47,37	1	2,58	4	10	
Eisenhüttenstadt	0,65	1	53,73	1	61,57	1	2,41	1	71,88	2	0,19	2	8	
Neuruppin	0,64	1	68,63	1	50,74	1	3,13	1	41,38	1	1,83	4	9	
Potsdam	0,86	2	47,17	1	67,38	1	3,82	1	73,68	2	1,74	4	11	
Wittenberge	0,47	1	62,74	1	65,35	1	2,88	1	37,25	1	0,00	0	5	
Guben	0,18	0	69,91	1	52,43	1	1,75	0	44,44	1	0,00	0	3	
Spremberg	0,01	0	69,91	1	52,43	1	1,75	0	0,00	0	0,00	0	2	
Forst	0,02	0	69,91	1	52,43	1	1,75	0	0,00	0	0,00	0	2	
Luckenwalde	0,89	2	47,55	1	77,26	1	1,78	0	92,86	2	0,57	2	8	
Ludwigsfelde	0,75	2	47,55	1	77,26	1	1,78	0	14,29	1	0,89	2	7	
Schwedt	0,52	1	40,15	1	50,19	1	1,92	0	12,00	1	0,08	2	6	

Stand Dezember 2020. Bewertungen auf Basis der Zufluchtsstatistiken und der Brandenburger PKS

Bewertung Auslastung: < 40 % = 0, < 70 % = 1, ≥ ab 70 % = 2

Bewertung Gewalttaten: < 2 = 0, < 4 = 1, ≥ 4 = 2

Bewertung aufgenommenen Migrant*innen: < 20 % = 0, < 50 % = 1, ≥ 50 % = 2

Bewertung Abweisungen/angenehme Frauen: 0 = 0, < 1 = 2, ≥ 1 = 4

in Brandenburg mitunter sehr lange Anfahrtswege zur nächstgelegenen Schutzeinrichtung zurücklegen wie der Abbildung 27 zu entnehmen ist, die die Entfernung von den Einrichtungen in radialen Abständen darstellt.

Basierend auf den Kernindikatoren und Empfehlungen der Istanbul-Konvention sowie den festgestellten Überlastungen wurde eine Heatmap mit einer Ampelkennzeichnung zur Einschätzung der einzelnen Standorte erstellt. Bei den roten Standorten besteht ein sehr dringender Handlungsbedarf, bei den gelb markierten ein dringender und bei den grünen Standorten besteht ein moderater Handlungsbedarf (s. Abbildung 28).

Empfohlen wird, **a)** der sukzessive Ausbau der Schutzeinrichtungen, um ausreichend Betten und Familienzimmer mit einer ansprechenden Ausstattung zur Verfügung stellen zu können, **b)** Berücksichtigung der Barrierefreiheit und **c)** der regionalen Erreichbarkeit.

Die folgenden Artikel behandeln die Informationen, die Betroffenen (auch Migrierten und Geflüchteten) über verfügbare Hilfen und rechtliche Möglichkeiten in einer ihnen verständlichen Sprache bereitstehen (Artikel 19) sowie die Sicherstellung des Zugangs zu allgemeinen Hilfsdiensten wie genesungsunterstützende Unterstützungen nach Gewalt (z. B. rechtliche/psychologische Beratung, finanzielle Leistungen, Unterkunft, Ausbildung/Schule, unterstützende Arbeitssuche) und Gesundheits-/Sozialdiensten, angemessene Mittel für die Opfer, Schulung von Berufsgruppen zur Überweisung an geeignete Dienste (Artikel 20) und die Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen durch Sicherstellung von Informationen und Zugang zu geltenden regionalen/internationalen Mechanismen für Einzel- und Sammelklagen; Bereitstellung von einfühlsamer/sachkundiger Unterstützung bei Klageeinreichung (Artikel 21).

In Brandenburg gibt es verschiedene Informationsmaterialien, die auf das Unterstützungssystem hinweisen, allerdings erscheinen sie z. T. überholt oder veraltet wie

einige der Flyer oder sie informieren nicht umfassend. Auf der Suche nach Informationen im Internet sind diese nur vereinzelt aber nicht systematisch zu finden, z. B. nicht auf allen Seiten derjenigen Ministerien, die hier Verantwortlichkeit zeigen (sollten). Die auf der Seite der Polizei zu findenden Links zu Unterstützungseinrichtungen wie den Frauenhäusern oder anderen Seiten zu Gewalt gegen Frauen etc. führen zu leeren Domainseiten oder der Startseite des MSGIV ohne tatsächlich auf einen passenden Inhalt zum Thema zu leiten. Unterstützung- und Schutzsuchende finden nicht in der gebotenen Schnelligkeit und Niedrigschwelligkeit die für Brandenburg notwendigen Informationen, z. B. an wen sie sich wenden können oder was sie tun müssen, um in einem Frauenhaus unterzukommen.

Die befragten Expert*innen fordern, dass alle Brandenburger*innen erreicht werden sollten, damit Gewalt gegen Frauen im „*öffentlichen Bewusstsein*“ präsent ist und sich Frauen selbstverständlich Hilfe holen (HS4, 490ff). Zudem werden noch nicht alle Opfer angemessen und rechtzeitig über alle verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten und rechtlichen Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert (IK-Artikel 19). Hier bedarf es der Sprachmittlung für migrierte oder geflüchtete Frauen in ausgewählten Sprachen sowie in leichter Sprache für kognitiv beeinträchtigte Frauen oder barrierearme Versionen auf den Internetseiten für Frauen mit Hör- oder Sehbeeinträchtigungen.

Der Inhalt sollte nicht nur über das Unterstützungssystem informieren, sondern auch über die aus der Istanbul-Konvention erwachsenden Rechtsansprüche.

Für die Weiterentwicklung angepasster oder neuer Informationsangebote können die in anderen Bundesländern angebotenen Informationsseiten Orientierung bieten, die stärker auf einen Service für Hilfesuchende ausgerichtet sind. In NRW wird auf der Seite des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums sehr zentral und umfassend informiert und weitergeleitet.^[62] Dort werden bei Bedarf Beratung- oder Schutzsuchende

[62] www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung; das recht neue Portal Opferschutz, das allen Gewaltopfern, deren Angehörigen und Interessierten schnelle Hilfe bietet, alle geförderten Angebote in NRW auf einer Seite bündelt und so zielgerichtet zu Hilfs-/Unterstützungsangeboten führt www.opferschutzportal.nrw/

zu interaktiven Landkarten geleitet, die über die entsprechenden regionalen Angebote informieren und nur jene Frauenhäuser anzeigen, in denen noch ein Platz frei ist. Ähnlich übersichtlich ist die Seite aus Schleswig-Holstein^[63] gestaltet. Eine einfache Übersicht über Frauenhäuser, die noch freie Plätze anbieten können, halten auch Schleswig-Holstein^[64] oder Mecklenburg-Vorpommern^[65] bereit. Mit diesem Angebot wird verhindert, dass Schutzsuchende sehr viel Zeit und unnötige Kontaktaufnahmen mit verschiedenen Frauenschutzeinrichtungen aufbringen müssen, bis sie einen Platz für sich und ihre Kinder gefunden haben. Zeit, in der sie vielleicht besonders gefährdet sind. Eine zentralisierte Seite bietet den Vorteil, dass die Informationen schneller aktualisiert werden können.

Empfohlen wird, **a)** eine Sichtung aller derzeit sich im Umlauf befindenden Informationsflyer, Broschüren und Internetseiten, **b)** Absprache der Inhalte, der Zielgruppen und transportierenden Medienarten sowie **c)** Erstellung aktualisierter Informationen, die möglichst zentral und einfach zu finden sind. Diese Arbeitsschritte sollten von einem Gremium begleitet werden. Eingebunden werden könnten die Hochschulen des Landes Brandenburg.

Gesundheitsversorgung und Psychotherapien

Die medizinische Versorgung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ist sowohl gesetzlicher Auftrag als auch dringend geboten und notwendig, um die Folgen abzumildern. Sie schließt die medizinisch ambulante und/oder stationäre ärztliche Behandlung, Psychotherapie, notwendige Heil- und Hilfsmittel oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation ein.

Frauen, die aufgrund von Gewalt Opfer einer Straftat geworden sind, haben ggf. auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (s. auch Artikel 30). Die Regelungen des OEG wurden gerade im Rahmen einer großangelegten Reform des Sozialen Entschädigungsrechts überarbeitet und an aktuelle Herausforde-

rungen angepasst, sodass sie besser an den Bedarfen der Opfer von Gewalttaten ausgerichtet sind. So wurde psychische Gewalt in den Gewaltbegriff integriert und neue Leistungen der Sofort- bzw. Akuthilfen (u. a. Trauma-Ambulanzen) schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich gemacht. Diese Maßnahmen können auch zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, beitragen. Das Land Brandenburg sollte bei der Zulassung der Trauma-Ambulanzen auch auf eine flächendeckende Erreichbarkeit hinwirken.

Seit längerem steht die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum nicht nur in Brandenburg vor besonderen Herausforderungen. Nach Einschätzung der Expert*innen gibt es im Flächenland Brandenburg eine nicht hinreichende Gesundheitsversorgung in den ländlichen Regionen. Frauenhausmitarbeiterinnen berichten, dass es schwierig sei im Umfeld von Frauenschutzeinrichtungen die Gesundheitsversorgung von Bewohnerinnen zu gewährleisten. *„Arztuche ist ein großes Thema. Wir finden hier keine Ärzte, wir kriegen die Frauen hier nicht an eine Allgemeinärztin angedockt. Kinderarzt das geht immer noch, Zahnarzt fehlt, Ärzte fehlen, Therapeuten haben wir eh nicht. Es ist eine große Schwierigkeit, dass wir die gut weitervermitteln können, was auch ihre eigene Geschichte, die Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrung betrifft.“* (HS2, 470–473). Vor allem im Bereich der psychosozialen Gesundheitsversorgung gibt es Engpässe, teils betragen die Wartezeiten für einen Therapieplatz nicht nur mehrere Monate, sondern ganze Jahre. Neben dem Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung bedarf es auch eines sensiblen Umgangs mit den von Gewalt betroffenen Frauen.

Um eine verbesserte Gesundheitsversorgung im Zugangsbereich der Frauenhäuser zu erreichen, wäre die direkte Ansprache von Ärzt*innen sowie anderen Gesundheitsfachkräften sowie die Kooperation mit der Landesärztekammer und Gesundheit Berlin-Branden-

^[63] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/SchutzVonFrauenVorGewalt/schutzVonFrauenVorGewalt_node.html

^[64] <http://lagsh.vegasystems.org/>

^[65] <https://www.gewaltfrei-zuhause-in-mv.de/über-die-lag/einrichtungen-hilfe-vor-ort/frauenhäuser>

burg^[66] hilfreich. Deren Teilhabe als Akteur*innen und Multiplikator*innen in regionalen und lokalen Netzwerken könnte helfen, die Versorgungssituation zu verbessern. Es könnte ein enges Netzwerk aufgebaut werden, dass sich für die Gesundheitsversorgung engagiert. Das GESINE Netzwerk Gesundheit.EN^[67] kann als Vorbild für ein derartiges Netzwerk von niedergelassenen Praxen und Therapieeinrichtungen dienen, die ihre Kooperation von sich aus anbieten, aber mit Fort- und Weiterbildungen sowie Materialien unterstützt werden sollten.

Grundsätzlich sollten insbesondere Ärzt*innen und Gesundheitsfachkräfte zur Kooperation gewonnen werden, weil sie häufig die einzigen Personen sind, die die Gewaltanzeigen zu sehen bekommen. Diese Berufsgruppe könnte – wie bereits in anderen Regionen – ihre besondere Verantwortung bei Prävention und Intervention annehmen. Bei einem derartigen Projekt kann an die Erfahrungen von SIGNAL in Berlin angeknüpft werden.^[68] Mittlerweile gibt es Vereinbarungen mit den Krankenkassen, dass Ärzt*innen bei Frauen, die von Partnergewalt betroffen sind, seitens der Krankenkasse keine Regressforderungen an die Tatperson nach dem Verursacherprinzip stellen, da dies zu einer höchst gefährlichen Situation für die Frau führen kann.^[69]

Wohnungssituation

Auch der angespannte Wohnungsmarkt bereitet den Mitarbeiterinnen von Frauenschutzeinrichtungen und Frauenberatungsstellen besondere Sorgen. Sie berichten, wie mühsam es ist, für ihre Klientinnen einen bezahlbaren Wohnraum zu finden. *„Wir haben in XXX (Ort anonymisiert) so eine hohe Miete wie in Berlin. [...] der Staat sollte sich die Wohnungen zurückkaufen, damit die Mieten vernünftig werden. Das ist ein ganz großes Anliegen“*, denn die betroffenen Frauen *„die kriegen nichts, ja, das ist eine große Schwierigkeit.“* (HS1, 1156). Insbesondere Frauen mit Migrations- oder

Fluchthintergrund wird es angesichts von Rassismus, Diskriminierung und aufenthaltsrechtlichen Faktoren besonders erschwert, eine Wohnung zu finden. So blieb z. B. eine tschetschenische Bewohnerin 2,5 Jahre in einem Frauenhaus, bis ihr Aufenthaltsstatus geregelt werden und sie ausziehen konnte. Finden Frauenhausbewohnerinnen keine adäquate und bezahlbare Wohnung für sich und ihre Kinder, dann bleiben sie länger in den Frauenschutzeinrichtungen und belegen die raren Frauenhausplätze. Wohnungsmangel ist einer der Gründe, warum derart viele im Frauenhaus Schutzsuchende abgewiesen werden müssen. Zum Teil bleiben die Bewohnerinnen bis zu einem Jahr im Frauenhaus, sicherlich öfter länger, als es notwendig wäre. Die Situation erschwert sich dadurch, dass ca. die Hälfte aller Frauen im Frauenhaus einen Migrationshintergrund hat.

Um das Wohnungsproblem in Angriff zu nehmen, wurden in anderen Bundesländern Kooperationen mit den Wohnungsbau- oder anderen Immobiliengesellschaften geknüpft und Koordinierungs- bzw. Beratungsstellen für die Wohnungssuche und Anmietung eingerichtet, die als Schnittstelle zwischen Wohnungsanbietenden und -suchenden fungieren und den Frauen beratend zur Seite stehen. Als Beispiel sei hier das Projekt *„Frauen_Wohnen: Wohnraumbeschaffung durch Kooperation – bezahlbarer Wohnraum für Frauen, die mit ihren Kindern in Frauenhäusern leben“* des Paritätischen aus Schleswig-Holstein genannt.^[70]

Arbeitssituation, Jobsuche und Reha

Ohne dass hier empirische Erkenntnisse vorliegen, können ähnliche Vermittlungsprobleme auch für den Arbeitsmarkt vermutet werden. Hier wäre vorstellbar, dass die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen von Trägern der beruflichen Rehabilitation (Reha) eine Förderung im Rahmen der *„Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“* erhalten. Gerechtfertigt wäre ein der-

[66] <https://www.gesundheitbb.de/>

[67] <https://www.gesine-intervention.de/gesine-netzwerk-gesundheit-en-2/>

[68] <https://www.signal-intervention.de/>

[69] Die ärztliche Mitteilungspflicht an Krankenkassen für Fälle physischer/psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt gegen Erwachsene ist aufgehoben bzw. an die Einwilligung der Patient*in gebunden. (Bekanntgabe am 10.4.17, Bundesgesetzblatt).

[70] https://www.paritaet-sh.org/projekte/frauen_wohnen.html

artiges Verfahren sicher, denn meist sind die Frauen aufgrund der weitreichenden Gesundheitsfolgen nicht in der Lage, den Verpflichtungen auf einer Arbeitsstelle vollumfassend nachzukommen und den Anforderungen gerecht zu werden (vgl. Brzank, 2009). Wenn sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) erhalten würden, dann könnten sie Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, wie z. B. berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung) oder spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Zuschüsse für den/die Arbeitgeber*in erhalten. Hier wären entsprechende Diskussionen mit den Trägern der Rehas zu führen und Beratungsstellen einzurichten bzw. Ansprechpersonen vorzuhalten.

Proaktive Weitervermittlung

Unter diesem Istanbul-Konvention-Artikel werden auch die Schulungen für Berufsgruppen gefasst, die bei (bestätigtem) Verdacht an geeignete (Beratungs-) Dienste quasi proaktiv weitervermitteln. Hier bedarf es bestimmter Konzepte, die je nach Kontaktintensität und -dauer mit potenziell Betroffenen eine kurze oder auch längere Sensibilisierung bekommen und sich das regionale Wissen für die Weitervermittlung aneignen. Auf Grund der sicher sehr unterschiedlichen Schulungsbedarfe angesichts der Heterogenität der Berufsgruppen, bietet sich hier ein modulares Online-Schulungskonzept an. (s. Kap. 3.1.5)

Empfohlen wird, **a)** Schaffung und Ausbau eines flächendeckenden, umfassenden und allgemein zugänglichen Unterstützungssystems für alle gewaltbetroffenen Frauen insbesondere Schutzunterkünfte, Beratungsstellen, Notrufe, Trauma-Zentren, Therapiemöglichkeiten, medizinische Versorgung und Barrierefreiheit, **b)** für alle hier angesprochenen genesungsunterstützenden Dienste den Aufbau und Ausbau von Netzwerken sowie Sensibilisierungsförderungen und **e)** Interpretation bestehender, jeweiliger Richtlinien im Sinne der Unterstützung von Gewaltbetroffenen bzw. des Opferschutzes (z. B. Reha-Maßnahmen).

Neben anderen Stellen beraten auch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser die von Gewalt betroffenen Frauen zur Strafanzeige und -verfolgung. Künftig soll-

ten die Beratungsangebote ausgeweitet und von der Arbeit in den Frauenhäusern getrennt, d. h. von separater Stelle angeboten werden. Diese Stellen benötigen vorab eine Sensibilisierung und ein Training in (trauma-)sensibler Gesprächsführung.

Empfohlen wird **a)** Bereitstellung von barrierefreien, verständlichen und in mehreren Sprachen formulierten, allgemein zugänglichen Informationen zur Strafverfolgung auf den entsprechenden Internetseiten des Ministeriums oder einer zentralisierten Seite für Gewaltbetroffene wie es von vielen anderen Initiativen angeboten wird, **b)** Einrichtung von in der Fläche ausreichend angesiedelten, spezifischen, externen, einfühlsamen und sachkundigen Unterstützungs- und Beratungsstellen, damit von diesen die Beratung zur Strafverfolgung durchgeführt werden kann, **c)** ggf. Installierung von digitalen Beratungsangeboten, **d)** Einrichtung von einfühlsamen Beratungskapazitäten zur Strafverfolgung bei der Polizei bspw. im Kontext des Opferschutzkompasses sowie Umsetzung des Rechts der Betroffenen auf Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung.

Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste in angemessener geografischer Verteilung für kurz-/langfristige Hilfe für alle Opfer bereitzustellen und für Frauen und Kinder.

Die Istanbul-Konvention fordert, dass ausreichend spezialisierte Hilfen in angemessener geografischer Verteilung zur Verfügung stehen. Diese Angebote müssen für alle Betroffenen zugänglich sein. Zu diesen Angeboten zählen ganz zentral die spezialisierten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen. Derzeit werden – bis auf Potsdam und Prenzlau – Beratungen durch die Frauenhausmitarbeiterinnen durchgeführt, was nicht der Istanbul-Konvention mit ihrer Forderung nach spezialisierter Beratung gerecht werden kann, zumal wenn die hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen berücksichtigt wird. Sie können auch nicht die geforderten spezifischen Beratungen anbieten, wie es sich allein bei der Istanbul-Konvention-Definition von Gewalt in ihren Erscheinungsformen ableiten lässt, die häusliche, sexualisierte, psychische sowie ökonomischer Gewalt umfasst. Eine angemessene geografische Verteilung und Erreichbarkeit sollte ebenso gegeben sein.

Neben der verständlichen Fokussierung auf Angebote in Bezug auf häusliche Gewalt muss auch eine bedarfsgerechte Anzahl und Erreichbarkeit von Hilfsangeboten anderer Formen von Gewalt bestehen. Spezialisierte Hilfsdienste für betroffene Frauen von sexueller Gewalt oder Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat sowie von Genitalverstümmelung existieren in Brandenburg gar nicht – eine entsprechende Inanspruchnahme von Angeboten im Land Berlin dürfte gegeben sein. Diskrepanzen in Anzahl, Ausmaß, regionaler Verteilung sowie in der finanziellen und personellen Ausstattung der spezialisierten Hilfsdienste können letztlich auch zu einer Ungleichbehandlung der Opfer unterschiedlicher Formen von Gewalt führen. Zudem betreffen bestimmte Gewaltformen oftmals zusätzlich diskriminierungsgefährdete Gruppen mit besonderen Bedarfen wie geflüchtete und/oder asylsuchende Frauen, Migrantinnen und mittlerweile auch Frauen und Mädchen der zweiten Einwanderungsgeneration.

Expert*innen werten es als dringlichen Handlungsbedarf, dass die Beratung für Frauen nicht mehr vorwiegend durch Frauenhäuser geleistet wird, sondern in festen Beratungsstellen mittels einer eigenen flächendeckenden, landesweiten Frauenberatungsstruktur zu gewährleisten ist. Manche Kreise haben weder eine feste noch eine mobile Beratungsstelle und so gibt es Fälle, in denen eine Ratsuchende bis zu 100 km weit fahren muss, um Unterstützung zu bekommen. Es wird vorgeschlagen, eine Frauenfachberatungsstelle in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt vorzuhalten und ein spezialisiertes Beratungsnetz zu implementieren.

Angesichts der besonderen Herausforderungen eines Flächenlandes könnte über mobile Beratungen nachgedacht werden, wie es bspw. in Sachsen-Anhalt in Magdeburg sowie im Salzlandkreis^[71] praktiziert wird. In Baden-Württemberg wurden 1,4 Mio. Euro für innovative Ideen und Konzepte zur Verfügung gestellt,

um „ein deutliches Zeichen gegen Gewalt und zum Schutz der Schwachen in unserer Gesellschaft [zu] setzen.“^[72] Ideen wurden entwickelt bspw. für mobile Teams, „Walk and Talk“ im Freien oder Beratung im mobilen Kleinbus. Mit diesem neuen Förderkonzept werden niedrigschwellige und schnelle Beratungsmöglichkeiten geschaffen, die erprobt werden können.

Aufgrund der Erfahrungen ihrer Mitgliedsorganisationen empfiehlt die FHK einen Schlüssel für Beratungsstellen von einer Vollzeitstelle pro 40.000 Einwohner*innen. Für Brandenburg berechnet sich folglich ein Bedarf von zusätzlichen 63 Vollzeitstellen plus Beratungskräfte für betroffene Kinder und Interventionsstellen. Vorgesehen werden sollte je eine Fachberatungsstelle zu Gewalt gegen Frauen allgemein, eine Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt und eine Interventionsstelle in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Bei großen Flächenlandkreisen sind mehrere Beratungsstandorte der Fachberatungsstellen wegen der besseren Erreichbarkeit vorzuhalten (FHK, 2014) oder mobile Lösungen zu implementieren. Ob One-Step-Einrichtungen, d. h. Stellen, an denen verschiedenste Dienste vorgehalten werden und zu unterschiedlichen Themen beraten wird, in einem Flächenland wie Brandenburg ein realistisches Konzept darstellen, ist fraglich.

Opferhilfe Brandenburg

Insgesamt 6 Fachberatungsstellen werden von der Opferhilfe Brandenburg (OHB) betrieben, die Gewaltbetroffene mit einem Team aus Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen und Therapeut*innen unterstützen. Die Opferhilfe Brandenburg ist auch Träger der o. g. Trauma-Ambulanz in Potsdam. Ein zweiter großer Akteur der Opferhilfe in Brandenburg ist der Weiße Ring, der mit seinen ehrenamtlich Engagierten in insgesamt 18 Außenstellen tätig ist, um Opfer zu unterstützen. Die Angebote der OHB und des Weißen Rings können von allen Opfern von Gewalt in Anspruch genommen werden: von den Betroffenen häuslicher Gewalt und

[71] Dort gibt es feste Beratungszeiten an verschiedenen Orten oder die Beratung findet in Räumlichkeiten von Landratsämtern und Gemeindehäusern statt, damit wegen der Corona-Maßnahmen das Abstandsgebot besser eingehalten werden kann. Es können auch individuelle Gesprächstermine vereinbart werden. <https://rueckenwind-ev.de/mobile-frauenberatung.html>

[72] <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-foerdert-innovative-projekte-gegen-haeusliche-und-sexuelle-gewalt/>

Gewalt gegen Frauen sowie anderer krimineller und gewalttätiger Übergriffe.

Die OHB hat eine Schlüsselposition beim Schutz und bei der Unterstützung von Gewaltbetroffenen und ihren Angehörigen. Sie ist in allen wichtigen Fachausschüssen und Gremien, wie dem Landespräventionsrat oder auch dem LAP-Begleitgremium sowie Arbeitskreisen und Netzwerken auf Landes- und kommunaler Ebene vertreten und engagiert sich für das Thema häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt. Wichtiger Kooperationspartner für die OHB-Teams ist die Polizei. Zudem werden Vernetzungen mit wichtigen Akteur*innen in der Justiz angebahnt. In Neuruppin ist jüngst ein Arbeitskreis zum Thema häusliche Gewalt und Umgangsrecht entstanden, für den ein Richter als Mitglied gewonnen werden konnte (HS3, 54–60).

Das kostenlose, vertrauliche und von einer Anzeige unabhängige Angebotsspektrum der OHB inklusive Trauma-Ambulanz deckt sich z. T. mit den Unterstützungen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen. Opfer von Gewalt erhalten psychologische Hilfe bei Traumatisierungen sowie Sozial- und Rechtsberatungen. Als Zeug*innen von Gewalttaten werden sie betreut, zu Justizterminen begleitet und können eine psychosoziale Prozessbegleitung bekommen.

Weil die OHB sich an alle Opfer von interpersoneller Gewalt wendet, kann sie die Arbeit der frauenspezifischen Angebote ergänzen aber nicht als spezialisiertes Angebot im Sinne der Istanbul-Konvention verstanden werden.

Empfohlen wird **a)** die inhaltliche und räumliche Ausweitung der Beratungsangebote, damit diese den unterschiedlichen Bedarfen der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention gerecht werden können, **b)** eine landesweite Abschätzung der Bedarfe für diverse Formen der spezialisierten Beratungsangebote in Brandenburg auf Basis einer fundierten Datenanalyse durch entsprechende Hell- und Dunkelfelderhebungen von betroffenen oder bedrohten Frauen, **c)** Abgleich des

ermittelten Bedarfs mit dem FHK-Schlüssel für die Anzahl der Stellen bei der Einrichtung der Angebote sowie **d)** Bewertung in Bezug auf die benötigte Anzahl, der regionalen Verteilung von spezialisierten Hilfsdiensten inklusive der finanziellen und personellen Ausstattung.

Artikel 23 – Schutzunterkünfte: Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von geeigneten, leicht zugänglichen sicheren Schutzunterkünften, insbesondere für Frauen und deren Kinder; aktiv auf Opfer zugehen.

Dieser Artikel ist für Brandenburg – wie auch für andere Bundesländer – zentral, denn zum einen zeigen die hohen Zahlen der von den Frauenhäusern abgewiesenen Frauen mit ihren Kindern einen dringenden Handlungsbedarf, zum anderen hat sich der Anteil der Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den vergangenen Jahren deutlich erhöht und bringt spezifische Probleme mit sich. Darüber hinaus sind die Frauenhäuser in den vergangenen Jahren zu Kompetenzzentren erklärt worden, die ein sehr breites Spektrum an Aufgaben zu erfüllen haben, denen sie beim besten Willen und aller Anstrengung nicht gerecht werden können.

Die Landesstatistiken zeigen, dass an manchen Standorten etwa gleich viele Frauen abgewiesen werden müssen, wie aufgenommen wurden. Da es bislang keine leicht zugängliche Informationsquelle über die derzeitigen freien Plätze in den Brandenburger Frauenschutzeinrichtungen gibt, könnte eine aktuell gehaltene Webseite, wie sie bereits in anderen Bundesländern^[73] angeboten wird, eine sinnvolle Ergänzung für den leichten Zugang zu Schutzunterkünften bieten.

Platzbedarf

Den Statistiken der Frauenschutzeinrichtungen zufolge (s. Kapitel 2.2) wurden 2019 mit einem Verhältnis von 519 zu 511 mehr Frauen abgewiesen als aufgenommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Infrastruktur der Frauenschutzeinrichtungen den tatsächlichen Bedarf nicht decken kann. Die Einrichtungen sind dringend auszubauen, damit alle Schutzsuchenden schnell und ohne größeren Aufwand unterkommen können.

^[73] s. Angebot in Schleswig-Holstein unter <http://lagsh.vegasytems.org/>

Derzeit stehen in Brandenburg schutzsuchenden Frauen und ihren Kindern insgesamt 286 Betten in 127 Zimmern zur Verfügung, das ist etwa die Hälfte der von der Istanbul-Konvention geforderten Kapazität. *„Nach der Istanbul-Konvention müsste es in Brandenburg doppelt so viele Frauenhausplätze mit dementsprechend mehr Personal- und Finanzressourcen geben.“* (NGO2, 395–400). Berechnet nach der Brandenburger Einwohner*innenzahl fehlen laut Vorgaben der Istanbul-Konvention 288 Betten und 103 Zimmer.

In diesem Kontext ist der Leistungsindikator *„Bettenauslastung“* für die Brandenburger Frauenhäuser zu kritisieren, denn eine volle Betten- oder Zimmerauslastung würde den Anspruch der niedrigschwelligen Aufnahmebereitschaft nicht erfüllen (vgl. NbF, 2020a). Belastend kommt hinzu, dass häufig Frauen aus Berlin in den Brandenburger Einrichtungen unterkommen (müssen), sodass Auslastungs- und Bettenzahlen nicht adäquat den Versorgungsbedarf in Brandenburg wiedergeben. Unter Umständen, so eine Befragte, sind von 9 untergebrachten Frauen am Standort Oranienburg 5 aus dem großen Landkreis und 4 stammen aus Berlin (HS1, 137). Im Prinzip bräuchte es offizielle Absprachen zur Kooperation und bei der Kalkulation der IK-Betten- bzw. Zimmerkapazitäten zwischen Berlin und Brandenburg, um die Unterbringungspraxis abzubilden.

Andere Bundesländer wie z.B. Schleswig-Holstein finanzieren sogenannte Notfallbetten, d.h. ein Anteil der Betten in den Schutzeinrichtungen muss für Notaufnahmen immer frei sein oder sehr schnell wieder freigemacht werden. Im Kontext der Corona-Pandemie-Maßnahmen wurden bspw. in Berlin gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern in Hotels oder anderen Urlaubsunterkünften untergebracht, in Brandenburg wurden ebenfalls 10 zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten in Ferien- oder Mietwohnungen und Apartments geschaffen. Was für diese Pandemiezeit möglich war, sollte bei Bedarf auch immer als eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden, damit Schutzsuchende nicht in ihre potenziell lebensgefährliche Situation zu Hause zurückkehren müssen, weil kein freier Platz in einer Schutzeinrichtung gefunden wird.

Ein weiteres Problem erschwert den Zugang zu den Frauenhäusern, die durchgängig 24 Stunden an 7 Tagen erreichbar sein sollten. Wird der Bereitschaftsdienst in den Abendstunden und am Wochenende aufgrund von Personalknappheit an Ehrenamtliche übertragen, kann die durchgehende Rufbereitschaft nicht immer gewährleistet werden, da von ihnen eine Rundumerreichbarkeit nicht erwartet werden kann. So entstehen Zeiten, in denen die Polizei oder Schutzsuchende das Frauenhaus nicht erreichen können (MIN8).

Empfohlen wird, **a)** eine interaktive Suchfunktion auf einer zentralen Webseite mit den aktualisierten vorhandenen Frauenhausplätzen, **b)** eine dringende zeitnahe, sukzessive Aufstockung der Betten- und Zimmerkapazität nach dem von der Istanbul-Konvention geforderten Schlüssel sowie **c)** im Notfall sollte die Unterbringung in einem Hotel oder einer Ferienwohnung gewährleistet werden.

Auslastung als Erfolgsindikator

Von den Expert*innen wird der alleinige Erfolgsindikator *„Auslastung“* der Betten oder Zimmer als Grundlage für die Finanzierung der Frauenhäuser stark kritisiert. Zur Veranschaulichung: Ein Frauenhaus mit 15 Betten in 5 Zimmern gilt als voll belegt, wenn alle Betten belegt sind, d.h. gewalttraumatisierte Bewohnerinnen müssten sich in ihrer Notsituation, wenn sie keine Kinder haben, ein Zimmer mit einer anderen Frau teilen. In den Augen der Fachkräfte ist dies nicht zumutbar. *„Die Frauen müssen wenigstens einen Rückzugsort haben“* (HS2, 326–330). Ohne Ruhe und Rückzugsort kann eine wie auch von der Istanbul-Konvention geforderte Verarbeitung des Erlittenen und die Entwicklung von neuen Perspektiven nur sehr schwer gelingen, besonders angesichts der berichteten Problemlagen der schutzsuchenden Frauen.

In der Sorge um das Wohl der Betroffenen entscheiden sich nach Auskunft der Expert*innen die Mitarbeiterinnen der Frauenschutzeinrichtungen häufig gegen eine Vollbelegung, denn wenn eine Frau neu einzieht, braucht diese *„in der Regel erst mal die volle Aufmerksamkeit. Sie braucht eine sehr gute Beratung, Unterstützung [...] Das ist sehr aufwändig und da kann man nicht fünf Frauen gleichzeitig betreuen, das funktioniert*

nicht, also wird zum Teil vielleicht das Frauenhaus auch nicht vollgemacht. [...] sodass die Statistik zeigt, dass wir immer freie Plätze haben.“ (NGO1, 279–293). Als weiterer Grund für keine Vollbelegung wird genannt, dass eine Einrichtung mit nur 2 Mitarbeiterinnen bei Krankheit einer Fachkraft das Frauenhaus nicht voll belegt. „Ich frage mich manchmal, wie Mitarbeiterinnen das machen. [...] Und ich frage mich, wie viele betroffene Frauen nicht erreicht werden können, weil wir diese Strukturen haben.“ (MIN1, 166)

Nicht Masse, sondern Qualität sollte richtungsweisend sein, vor allem bei dem berichteten hohen Anteil psychischer Gewalt. Zur Verarbeitung und Selbstbesinnung benötigen Frauen eher die Möglichkeit zum Rückzug und zur individuellen Auseinandersetzung sowie Empowerment. Bei einer Vollbelegung können die Mitarbeiterinnen diese Verarbeitungsvoraussetzungen zur Gesundung nicht gewährleisten. Bei Vollbelegung ist mit 2 Mitarbeiterinnen – mehr sind i. d. R. nicht vorgesehen und finanziert keine qualitative Betreuung möglich, sodass die betroffenen Frauen wahrscheinlich nicht im Ansatz das Erlebte verarbeiten können und der Gesellschaft weiter ökonomische Kosten verursachen werden (Brzank, 2009; Sacco, 2017). Hier wird ein grundlegendes Problem sichtbar: weil die Frauenhäuser personell schlecht ausgestattet werden, können die Plätze nicht voll belegt werden.

Eine informell befragte Expertin bringt die Ausstattungsfrage auf den Punkt, indem sie die Standards in den Schutzeinrichtungen mit den deutschen Richtlinien für z. B. den Platz in einem Hundekäfig vergleicht. Für alles gäbe es in Deutschland Richtlinien, nicht aber dafür, wie viel Platz und welche Ausstattung gewalttraumatisierten Frauen zur Verfügung stehen sollten.

Empfohlen wird, **a)** Abkehr von der rein quantitativen Messung des Erfolgs der Frauenschutzeinrichtungen, **b)** gemeinsame mit partizipativer Beteiligung der Mitarbeitenden und der Zielgruppe Entwicklung von SMARTen Zielen und qualitativen Erfolgsindikatoren für die Frauenunterstützungsarbeit, **c)** Prüfung von Zeiter-

fassungstools, die die Aufgabenaufteilung und Zeitverwendung der Mitarbeiterinnen sichtbar macht^[74] sowie **d)** Festlegung anderer Zielindikatoren als „Vollauslastung“ für die Frauenhäuser und –schutzwohnungen.

Schutz, Beschreibung der Schutzsuchenden

Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen die stärker quantitative Beschreibung der Situation in Brandenburg, die dem Kapitel 3 „Die Situation in Brandenburg“, insbesondere 2.2 und 2.3 zu entnehmen ist. Auch die Darstellung zu Artikel 8, der sich inhaltlich mit der Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen befasst, ist in diesem Kontext zu lesen.

Prinzipiell können derzeit alle von Gewalt betroffenen Frauen unabhängig von demografischen Merkmalen oder ihrer Staatsangehörigkeit gemäß der Istanbul-Konvention niedrigschwelliger Schutz in den 22 Brandenburger Frauenhäusern und Wohnungen finden, die im NbF organisiert sind. 10 der Einrichtungen sind in autonomer Trägerschaft, die anderen werden von größeren Trägern wie Diakonie oder AWO betrieben.

Die Frauenhäuser im Flächenland Brandenburg, die sich zu Kompetenzzentren entwickeln mussten, übernehmen ein vielfältiges Aufgabenspektrum (s. Kapitel 2), für das in Stadtstaaten wie Berlin eine ausdifferenzierte Infrastruktur mit ihren je nach Zielgruppen oder Problemlagen verschiedensten Anlaufstellen zuständig ist. Nicht nur die Bandbreite der zu bewältigenden wie herausfordernden Aufgaben führt zur Überlastung, sondern der Mangel an personellen Ressourcen. So übernimmt bspw. die Frauenhausleitung die Krisenintervention, die interne Beratungsarbeit und die ambulante Fachberatung. Sie ist auch verantwortlich für das Monitoring und die Dokumentation, für die Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, für Verwaltungs- und Managementaufgaben sowie Geldakquise und Antragstellungen für Fördergelder. Bis vor kurzem musste sie auch in der Kinderbetreuung einspringen. Eine andere Mitarbeiterin im Hilfesystem erklärt die Arbeitsteilung mit ihrer Kollegin, die vor allem den Kontakt zu den Frauen hält, während sie selbst alle externen Aufga-

^[74] Dieses Vorgehen hat sich bei den Berliner Pflegestützpunkten bewährt. Mit diesem Tool wird deutlich: die Vielfalt der Aufgaben und die jeweils benötigte Zeit.

ben und Termine wahrnimmt, wie z. B. die zweimal pro Woche außerhalb ihrer Schutzeinrichtung stattfindende ambulante Beratung. Im Alltag sieht das so aus: *„Wenn meine Kollegin im Urlaub ist, habe ich die Frauen und die Verwaltung. Und wenn ich im Urlaub bin, dann bleibt halt meine Verwaltung liegen“*(HS2, 592). Eine längere Krankheit unter einer der beiden Mitarbeiterinnen muss zum Kollaps dieses Betreuungssystems führen. Dieses Problem ist bekannt und so wird gefordert: *„Es muss mehr Kapazitäten geben, der Personalschlüssel muss aus meiner Sicht verdoppelt oder verdreifacht werden.“* (NGO2, 395–400).

Die Mitarbeiterinnen haben zusätzlich zu ihrer regulären Wochenarbeitszeit einen 24/7 Bereitschaftsdienst, um auch außerhalb der normalen Arbeitszeit Frauen in ihrer Schutzeinrichtung aufzunehmen. Sie holen die Opfer von häuslicher Gewalt z. T. weit von ihrem Standort ab oder werden zu Polizeieinsätzen gerufen. Bei *„186 Gewaltfällen im Jahr – das bedeutet bei 365 Tagen, dass jeden zweiten Tag theoretisch ein Anruf kommt und sie vor Ort sein muss, zusätzlich zur eigentlichen Arbeit und zu der Beratung, die hier vor Ort stattfindet, das übersteigt ganz, ganz schnell die Kapazitäten.“* (NGO1, 163–168).

Da Zeitressourcen knapp sind, bleibt auch zu wenig Raum, mit den Frauen ihre Erfahrungen aufzuarbeiten – selbst, wenn die Fachkräfte therapeutisch ausgebildet sind. Eine Expertin bedauert den Zeitmangel, um *„einfach mal zu reden oder sich mit den Frauen zu beschäftigen oder einfach mal was Schönes zu machen mit den Frauen. [...] wir haben wenig Zeit, ihnen zuzuhören.“* (HS2, 540–55). Infrage gestellt wird die gewaltpräventive Wirkung des Hilfesystems: *„Wie können wir das eigentlich noch besser aufstellen, wie können wir sie auf einen guten Weg bringen. [...] wo fallen sie dann wieder durchs Raster [...] nach dem Frauenhaus zum Beispiel?“* (MIN5, 86–96). Anlass für die geäußerten Zweifel sind Fallbeispiele von Frauen, die bereits als Kind mit ihrer Mutter im Frauenhaus waren und nun z. T. in zweiter, dritter Generation in einem Frauenhaus Schutz suchen. Die transgenerationale Weitergabe von Gewalt in der Familie und den daraus resultierenden psychischen Belastungen und Folgen ist ein Problem, das bislang von den spezialisierten Unterstützungsan-

geboten nicht angemessen aufgefangen werden kann. Dabei sind das hohe Engagement der Fachkräfte sowie das interne Angebotspektrum von Frauenhäusern darauf ausgerichtet, Gewaltbetroffene so zu unterstützen, dass sie nicht in eine häusliche Gewaltspirale zurückkehren müssen. *„Aber es kommt schon vor, dass eben die Frauen doch wieder zum Partner zurückkehren.“* (MIN5, 106ff) Hier ist zu bedenken, dass Trennung nicht immer die beste Lösung ist bzw. Frauen oft mehrere Anläufe benötigen, bis sie letztlich das eigene Selbstvertrauen gefasst haben, um eine Trennung aufrecht zu erhalten. Die Loslösung von einem gewalttätigen Partner ist ein sehr langwieriger Prozess (vgl. Brzank, 2012).

Die Gehälter der Mitarbeiterinnen werden von den Trägern der Frauenhäuser und Unterstützungseinrichtungen bestimmt. Trotz der sehr hohen Professionalität und wachsenden Aufgaben der Mitarbeiterinnen entspricht laut der Expert*innen die Vergütung im Allgemeinen nicht den geforderten Leistungen und dem Qualitätsniveau: *„Damit entspricht die Bezahlung nicht der erforderlichen Qualifikation“* (MIN5, 305). Das Hilfesystem verlässt sich hier auf eine hohe intrinsische Motivation und hohes persönliches Engagement der Fachkräfte für systemrelevante Care-Arbeit. Eine Arbeit, die entsprechend der geschlechterstereotypen Segregation des Arbeitsmarktes per se den Frauen zufällt und die Weiblichkeit der Arbeit schlechter bezahlt wird – so kann geschlussfolgert werden. Damit wird der in Deutschland bestehende Gender-Pay-Gap weiter gefördert.

Die Auswertung der Interviews zur Situation der Frauenhausmitarbeiterinnen zeigt, dass die Finanz- und Personalressourcen der Frauenschutzeinrichtungen mehrheitlich als nicht ausreichend angesehen werden, um den vielen Aufgaben gerecht zu werden. Die Mitarbeiterinnen machen *„eine schwere Arbeit [...] da geht es ja um Leib und Leben. Auch der Kolleginnen manchmal. Dafür ist die Finanzierung eigentlich insgesamt unbefriedigend.“* (HS4, 266–275). Neben den alltäglichen Arbeiten und Herausforderungen sind für weitere Aufgaben wie Qualitätsmanagement, für die Anpassung und Neuorientierung oder Entwicklung innovativer Konzepte, für Fortbildung und/oder Supervision, für Antrag-

stellung besonderer Förderprogramme (bspw. für das Bundesinvestitionsprogramm), für Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden. Die Einschätzungen der Expert*innen aus den qualitativen Interviews spiegeln sich in den Antworten der Online-Erhebung wider: 41,6% der Befragten haben angegeben, dass sie aufgrund der Vielzahl an Aufgaben nicht wissen, was sie zuerst erledigen sollen (s. Abbildung 22).

Viele der Interviewten bewerten positiv, dass seit 2019 durch die erhöhte Landesfördersumme Gelder für die Kinderbetreuung in Frauenschutzeinrichtungen zur Verfügung stehen (s. Artikel 8, Kap. 3.1.2), die bis dahin von den Mitarbeiterinnen übernommen wurde und eine zusätzliche Belastung für sie bedeutete (HS2, 433–460.). Leider führen ausreichende finanzielle Ressourcen nicht immer zum Erfolg, denn qualifiziertes Personal zu finden, gestaltet sich problematisch. Eine Schutzeinrichtung, so wurde geschildert, benötigte mehr als ein Jahr, bis sie schließlich eine Erzieherin für die Betreuung der Kinder gefunden hatte und diese eingestellt werden konnte. (HS2, 518–530). Hier zeigt sich das Problem der Fachkräfterekrutierung. In den Expert*innen-Interviews wie in der Online-Befragung werden als Ursache für den Fachkräftemangel die wenig attraktive Vergütung genannt. Nur zu einem geringen Anteil schätzen die Mitarbeiterinnen ihre Bezahlung als angemessen ein.

Alle Expert*innen sind der Meinung, dass Frauenhäuser und Schutzwohnungen eine bedeutende Rolle im Hilfesystem spielen und ihre Kapazitäten ausgebaut werden sollten. Denn *„die Bandbreite an Problemlagen, die dort behandelt werden oder die die Frauen dort mitbringen, sind von Rockermillieu-Kriminalität bis zu Kinderhandel und alles dazwischen. Auch viele Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen kommen hin. Also es ist wirklich ein unglaublich breites Feld an Problemlagen, die in den Frauenhäusern auftauchen, weil sie eben niederschwellig sind und ja auch niederschwellig sein sollen. Also es soll ja die Hemmschwelle, um überhaupt Schutz zu suchen, so niedrig wie möglich sein. Nur, das bedeutet, dass die Frauenhäuser, weil sie ebenso nie-*

derschwellig sind, besser ausgestattet sein müssten, eigentlich.“ (NGO2, 372–380)

Auf die Frage, inwieweit die Ressourcen der Frauenhäuser auskömmlich sind, antwortete eine Expertin beispielsweise: *„Da kann ich gar nicht drüber reden. Ich weiß gar nicht, wo ich anfangen und wo ich aufhören soll. Weil es natürlich überall kneift und zu wenig ist.“* (HS3, 1182f). Andere betonen, dass die Finanzierung ein Hauptproblem für die Frauenhäuser ist und hier das spezialisierte Hilfesystem ein großes Defizit aufweist. Es besteht der dringliche Wunsch, Frauenschutzeinrichtungen finanziell und personell in einer auskömmlichen Weise auszustatten. Es soll nicht nur ein schon prekärer Status Quo aufrechterhalten werden, sondern bestehende Schutzkonzepte sollen weiterentwickelt und optimiert werden.

Zusammenfassend lässt sich zur Personalsituation und der Verteilung der vielfältigen Aufgaben sagen, dass die Politik in den vergangenen Jahren die Verantwortung auf den vorhandenen Schultern im Kompetenzzentrum angehäuft hat, also Arbeitsverdichtung durch Restrukturierung betrieben wurde (Stichwort: Jobenlargement), anstatt die Aufgaben durch eine Spezialisierung und Ausweitung des Angebotspektrums auf mehr Schultern zu verteilen.

Der Mangel an personellen Ressourcen, die schlechte Eingruppierung in den TVÖD trotz eines komplexen Arbeitsspektrums und die ausstehende Anpassung an Tarifierhöhungen entspricht der geringen Wertschätzung dieser systemrelevanten Care-Arbeit in unserer Gesellschaft. Zu prüfen wäre, ob ergänzend ein Gender Pay Gap vorliegt.

Empfohlen wird, **a)** Trennung von Beratung und Schutzunterkünften, **b)** Aufstockung der personellen Ressourcen, sodass zeitliche Ressourcen für die psychosoziale Betreuung der Bewohnerinnen bleibt, **c)** Anpassung der Vergütung an bestehende Tarifverträge und entsprechend der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen, **d)** Bereitstellung von personellen Ressourcen für Kinderbetreuung – auch zur Prävention von transgenerationaler Übertragung sowie immaterielle Anerkennung dieser wertvollen Care-Arbeit.

Diskriminierungs-/Barrierefreiheit

Die eingeschränkte Barrierefreiheit der Schutzeinrichtungen, die sowohl in den qualitativen wie quantitativen Interviews angesprochen wird, wurde bereits in Kapitel I, Artikel 4 der Istanbul-Konvention (s. Kap. 3.1.1) angesprochen. Insbesondere die Tatsache, dass 2 Gruppen von betroffenen Frauen nicht aufgenommen werden können, die durch die Gewalterfahrungen besonders belastet sind, erscheint ausgesprochen problematisch: einmal die psychisch kranken Frauen und zum anderen die Frauen mit einem kritischen Substanzmittelkonsum. Empirisch belegt ist die hohe Prävalenz von Depressionen (ca. 60 %) als die häufigste gesundheitliche Folge von häuslicher Gewalt sowie der Konsum von Substanzmitteln als Form einer selbstverordneten Medikalisierung, die dem Vergessen dient (Brzank, 2020).

Als Lösung für diese beiden Gruppen könnten spezifische geschützte Wohneinheiten in psychiatrischen Abteilungen bereitgestellt werden, die z.B. gemeinsam mit psychiatrie- und frauenschutzerfahrenen Mitarbeiterinnen betreut werden. Eine Handreichung zu psychisch stark belasteten Frauen hat die FHK verfasst (FHK, 2015) und zu Frauen mit einer Suchtproblematik liegt der Bericht eines dreijährigen Kooperationsmodells zur Verbesserung der Versorgung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder vom Frauenhaus Rostock vor (Antoniewski, 2017).

Lediglich 3 der 22 Frauenhäuser und -wohnungen sind annähernd barrierefrei. Das Frauenhaus Potsdam verfügt seit seinem Umzug 2011 bspw. über ein sogenanntes barrierefreies Apartment, allerdings können nur Frauen mit einem Handicap aufgenommen werden, die ohne einen Pflegedienst auskommen und sich selbst versorgen können. Es ist laut einer Expertin „also teilbarrierefrei“ und sie fordert, dass sich Politik und Verwaltung mehr mit dem Thema Barrierefreiheit auseinandersetzen und „nicht einfach sagen, das ist jetzt barrierefrei“ (HS4, 346–361). Auch diese nicht tatsächlich gegebene Barrierefreiheit für Frauen mit körperlichen oder geistigen Funktionseinschränkungen

stellt sich als Problem dar, denn die sehr hohe Prävalenz von häuslicher oder interpersoneller Gewalt unter Menschen mit Behinderungen, die in Abhängigkeitsverhältnissen leben, ist empirisch belegt (Schröttle & Hornberg, 2014).

Verschiedene Projekte oder Beratungsstellen haben auf diese Versorgungslücke hingewiesen und Materialien verfasst wie z.B. „Suse“^[75] vom bff: oder die „Mut-Stelle Berlin – Nein! zu sexueller Gewalt“ von der Lebenshilfe Berlin^[76] oder das Projekt Frauenbeauftragte in den Werkstätten für behinderte Menschen^[77]. Auf der Seite des bff: findet sich eine interaktive Karte^[78] mit Beratungsangeboten. Auch für diese Zielgruppe könnte eine neue Form der Unterbringung in kleineren Wohneinheiten mit spezieller gemeinsamer Betreuung von Pflegekräften und Fachkräften aus dem Gewaltschutz in Gang gebracht werden.

Hier ergibt sich ein spezifischer Handlungsbedarf für diese besonders vulnerablen Gruppen der psychisch kranken, körperlich oder geistig eingeschränkten oder substanzmittelabhängigen Frauen. Der Bedarf an inklusiven Schutzeinrichtungen, die für alle Zielgruppen und besonders Schutzbedürftige niedrigschwellig zugänglich sind, wurde von allen Interviewpartnerinnen genannt.

Empfohlen wird, **a)** zielgruppenspezifischer Ausbau der Frauenschutzeinrichtungen sowie Sprachmittlung 24/7 (s. Empfehlungen zu Art. 4.3, **b)** der Ausbau weiterer Frauenschutzeinrichtungen zur tatsächlichen Barrierefreiheit für stark psychisch belastete oder traumatisierte, von Substanzmitteln abhängige sowie stark körperlich oder kognitiv beeinträchtigte Frauen, **c)** Aufbau einer Trauma-Versorgung oder Entwicklung anderer Versorgungskonzepte für besondere Zielgruppen von Frauen, **d)** Konzeptentwicklung unter Partizipation von Betroffenen(-verbänden) und anderen Expert*innen sowie **e)** Nutzung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für einen behindertengerechten Neubau von 1 oder 2 Frauenhäusern.

[75] <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/projekt-suse.html>

[76] <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/leichte-sprache/ombudsstelle-gegen-sexuelle-gewalt/index.php>

[77] www.bagwfbm.de/file/1290

[78] <https://www.suse-hilft.de/de/>

Eigenbeteiligung als Barriere

Frauen ohne SGB-Leistungsbezug müssen ein tägliches Nutzungsentgelt zahlen, das je nach Einrichtung unterschiedlich ist. Werden 8 Euro für die Frau und 5 Euro pro Kind gefordert, überschreitet der Betrag von 540 Euro eine normale Miete, dafür bekommt man im Frauenhaus „ein kleines, spartanisches Zimmer mit Küche im Keller, Aufenthaltsraum im Dachgeschoss und Etagenbad“, erklärt eine Mitarbeiterin aus dem Hilfesystem (HS2, 297ff). Die Nutzungsentgelte/Tagessätze liegen im Ermessen der Träger. Die fehlende Standardisierung sowie die Refinanzierung dieser Nutzungsentgelte stellt nach Auskunft aus dem MSGIV ein Problem dar, denn viele schutzsuchende Frauen ohne eigenes Einkommen oder Anspruch auf ALG oder andere Transferleistungen können sich den Aufenthalt nicht leisten. Daher wird die Refinanzierung der Frauenhäuser über das Nutzungsentgelt kritisiert.

Das NbF präzisiert diese Problematik: Die Nutzungsentgelte der Bewohnerinnen in Form von „Kosten der Unterkunft“-Leistungen fließen zwar in die Grundfinanzierung der Frauenhäuser ein, sind aber keine zuverlässige Einnahmequelle. Vor allem können die Beiträge eine Zugangshürde für von Gewalt betroffene Frauen sein, wenn diese sich aus Angst vor zu hohen Kosten nicht an ein Frauenhaus wenden (NbF, 2018: 1).

Empfohlen wird, eine andere Form der Finanzierung ohne Eigenbeteiligung wie bereits in Kapitel 4.1.2 beschrieben wurde.

Sprachbarrieren

Zwar ist eine „grundsätzliche Erreichbarkeit“ für das ganze Hilfesystem gegeben, allerdings steht dieses Angebot Frauen mit Migrationshintergrund wegen bestehender Sprachbarrieren und fehlender Sprachmittlung nur begrenzt zur Verfügung (MIN5, 322ff). Auf dieses Problem weist eine Expertin hin, denn für Frauen mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen sei es schwierig „Dann kommen Frauen hierher und wissen noch nicht mal, was das eigentlich hier ist“ (HS4, 786–790).

Angesichts des steigenden Anteils an Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund unter den in Frauenhäusern Schutzsuchenden (ca. 50 %, s. Abbildung 14) wurde in den Interviews sehr häufig das Problem der Sprachmittlung angesprochen. Es fehlen nicht nur die finanziellen Ressourcen, sondern im ländlichen Flächenland auch kompetente Dolmetscher*innen^[79]. Kreativität ist gefragt: „Also wir helfen uns hier wirklich mit Händen und Füßen und versuchen mal eine ehemalige Bewohnerin, die schon ein bisschen Deutsch spricht, mit dazu zu nehmen.“ (HS2, 92ff).

In den Interviews wurde auch deutlich, dass eine professionelle Betreuung und Begleitung dieser besonderen Zielgruppe mit Migrations- oder Fluchthintergrund, teils unsicherem Aufenthaltsstatus sowie mit keinen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist (u. a. HS2, 960–965.; HS1, 1218–1225). Sprachmittlung ist nach den Expert*innen nicht nur eine Übersetzungsleistung, sondern auch eine besondere Form der Kulturvermittlung. Dolmetschende, die im Feld häuslicher Gewalt übersetzen, sollten eine sensibilisierende Grundfortbildung bekommen. „Da hängt viel mehr dran, um mit einem Dolmetscher gut arbeiten zu können.“ (HS5, 771–776). Es wurde auch der Bedarf an kultursensiblen Fachkräften, die in Diversität, Interkulturalität oder Migrationssozialarbeit geschult und erfahren sind, thematisiert, denn aktuell kann eine bedarfsgerechte Betreuung von geflüchteten Frauen mit Traumatisierungen nicht geleistet werden. Wie bereits gezeigt wurde, haben trotz hohem Bewohnerinnenanteil mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund die meisten Einrichtungen keine Ressourcen für eine professionelle Sprachmittlung und können keinen diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Schutzangebot gewährleisten.

Für den Abbau der Sprachbarrieren kann hier auf das gelungene Beispiel einer Sprachmittlung in Thüringen verwiesen werden. Dort finanziert die Landesregierung für alle Projekte oder Stellen, die mit Personen mit Migrationshintergrund in ihrer Arbeit Kontakt haben, flächendeckend einen kostenlosen Videodolmetsch-

^[79] Beim bundesweiten Hilfetelefon stehen jederzeit Dolmetscherinnen für 17 Fremdsprachen zur Verfügung, die zu den Gesprächen dazu geschaltet werden können.

dienst^[80]. Hunderte von Vereinen, Verwaltungen und Beratungsstellen nutzen dieses Angebot und berichten von positiven Erfahrungen, denn das Angebot steht den beteiligten Diensten ohne lange Wartezeiten in sehr vielen unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung und nur sehr seltene Sprachen bedürfen der Terminvereinbarung.

Der Gemeindedolmetschdienst^[81] Brandenburg wäre eine andere, allerdings begrenzte Alternative, denn die angegliederten Dolmetschenden sind laut eigener Homepage in Potsdam oder Cottbus ansässig.

Empfohlen wird, **a)** eine möglichst einfach zu organisierende, ständig zur Verfügung stehende Sprach- und ggf. Kulturmittlung für alle Frauenunterstützungseinrichtungen analog zum thüringischen Modell oder der Ausbau von Gemeindedolmetschern sowie **b)** Beschäftigung von Migrationssozialarbeitenden in den Einrichtungen oder für telefonische Beratungen.

Artikel 24 – Telefonberatung: Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten, durchgängig erreichbaren vertraulichen/anonymen Telefonberatung für die Beratung bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Mit dem bundesweiten Hilfetelefon ist dieser Artikel erfüllt. Mittlerweile liegt die Evaluation des Hilfetelefons vor (BMFSFJ, 2020a), die den zunehmenden Erfolg der Hotline bestätigt. Per Telefon und Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten. Die Beratungszahlen steigen kontinuierlich an. Die größte Gruppe unter den Ratsuchenden waren gewaltbetroffene Frauen. Die Mehrheit dieser Frauen war zuvor noch nicht in das Hilfe- und Unterstützungssystem eingebunden und konnte weitervermittelt werden, d. h. das Hilfetelefon erfüllt seine Lotsenfunktion. Die durchgehende Erreichbarkeit und die Beratung in 17 verschiedenen Fremdsprachen macht die besondere

Qualität aus. Auch das breite fachliche Beratungsspektrum zum Thema Gewalt ist hervorzuheben. Europaweit ist eine Ausweitung geplant. Künftig – so wurde im November 2020 beschlossen – sollen Frauen unter der in jedem Land gleichen Nummer (116 016) in vielen Ländern Europas Hilfe bekommen, wenn sie von Gewalt betroffen sind.

Empfohlen wird, **a)** die flächendeckende Werbung für das bundesweite Hilfetelefon bspw. im ÖPNV sowie **b)** dass das Telefon-Dolmetschen auch den Beraterinnen in Frauenhäusern in dringendem Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt: Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt, die (gerichts-)medizinische Untersuchungen, Trauma-Hilfe und Beratung anbieten.

Anonyme Spurensicherung (SPUSI)

Für die Betroffenen von sexueller Gewalt sind nach der Istanbul-Konvention leicht zugängliche Krisenzentren in ausreichender Zahl einzurichten, die (gerichts-)medizinische Untersuchungen sowie Trauma-Hilfe und Beratung anbieten. In Brandenburg startete 2015 das Projekt „Soforthilfe nach Vergewaltigungen und vertrauliche Spurensicherung BLR“ (SPUSI) an 4 Brandenburger Kliniken: im Klinikum Frankfurt (Oder), in der Ruppiner Klinik Neuruppin, im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus und im Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam. Das Universitätsklinikum Brandenburg ist als fünfte Klinik zwischenzeitlich dazugekommen und langfristig sollen noch mehr klinische Standorte als Partner gewonnen werden (MIN7, 123–30). Niedergelassene gynäkologische Praxen sind bislang nicht involviert, sollten allerdings – so schreibt das MSGIV auf seiner Webseite – informiert sein und Opfer von Vergewaltigungen entsprechend beraten können. Auch die Beratungsstellen der Opferhilfe halten alle Informationen und Materialien dazu vor.^[82]

^[80] Das Angebot in Thüringen wird von www.savd.at/ bereitgestellt.

^[81] <https://www.isa-brb.de/gemeindedolmetschdienst-2/>

^[82] <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/>

Zur Sicherung der juristischen Anforderungen und insbesondere der gerichtsfesten Spurensicherung beteiligte sich das Ministerium für Justiz beratend in einer AG, die das Projekt SPUSI konzipierte (MIN9, 186–192). Die SPUSI bietet erwachsenen Vergewaltigungsopfern, die sich noch nicht zu einer Anzeige bei der Polizei entschlossen haben, die Möglichkeit Spurenmaterial anonymisiert abzunehmen und sicher aufzubewahren, um im Fall der Anzeigenerstattung und eines Strafprozesses als Beweis zu dienen. Damit wurde ein niedrighschwelliges Angebot geschaffen, um ohne polizeiliche Anzeige Verletzungen dokumentieren zu lassen. Seit November 2019 ist das Landesinstitut für Rechtsmedizin in Brandenburg für das Projekt verantwortlich und betreibt eine Koordinationsstelle. Das Institut ist für die Qualifizierung in den Kliniken zuständig. Nach Auskunft des Brandenburgischen Landesinstituts für Rechtsmedizin (BLR) ist die Inanspruchnahme der SPUSI in Brandenburg noch gering. 2019 sind 20 Spurensicherungs-Kits an das BLR zur Asservierung von beteiligten Kliniken zurückgesendet worden: 17 aus dem Ernst von Bergmann Klinikum in Potsdam und 3 aus Frankfurt/Oder. Von der Polizei wurde nach derzeitigem Kenntnisstand bislang kein Kit angefordert. Von den Fällen in Frankfurt/Oder haben sich 3 Betroffene aufklären lassen und nur eine Person wollte eine SPUSI (MIN7, 465).

Diese 20 von der SPUSI erfassten Fälle machen 1/3 (30%) von den in der PKS erfassten 60 Vergewaltigungen oder 10,4% der 192 Fälle von Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht 2019 in Brandenburg aus (LKA BB, 2020a).

Diese seltene Inanspruchnahme führt nach Ansicht einer Expertin dazu, dass der Ablauf aus der Perspektive der Betroffenen nicht reibungslos funktioniert, sondern eher „holperig“ ist. *„Ein kontinuierliches Informieren, Schulen auf den gynäkologischen Stationen, sind sehr zentral. Das erfordert aber von den Kliniken natürlich viel Engagement.“* Bis dato waren die Fortbildungen nicht verpflichtend, eher eine Empfehlung der Opferhilfe Brandenburg. *„Wir konnten immer nur darum bitten. Wir waren nicht in der Stellung das zu fordern.“* (HS3, 682–693). Sie betont, dass die Qualitätsstandards der SPUSI davon abhängen, wie eine Klinik,

eine Klinikleitung und ihr Personal im konkreten Fall damit umgehen. Sie fordert, die Qualifizierung in den Kliniken zu verbessern, da die Spurensicherung nach einer Vergewaltigung kein Thema in den Ausbildungscurricula von Mediziner*innen und Pflegefachkräften ist und sie hierzu keine Kompetenzen in die Praxis mitbringen, obwohl es bei einer Vergewaltigung auf eine sehr zeitnahe Beweissicherung ankommt. Ein anderes Problem besteht in der hohen Personalfuktuation in den Kliniken selbst. Deshalb gibt es Überlegungen, die SPUSI an eine Zertifizierung zu knüpfen, sodass ein Mindestmaß an Qualifikationen durchlaufen werden muss. Ziel muss sein, dass landesweit die vertrauliche Spurensicherung einheitlich abläuft. Derzeit ist der Ablauf so, *„wie jeder Chefarzt jeweils in der Klinik das für richtig und gut hält, so ist es auch unterschiedlich.“* (HS3, 722f).

Zu den SPUSI-Standards gehört eine niedrighschwellige Aufklärung über das vertrauliche Verfahren und die ärztliche Schweigepflicht, den Ablauf der Spurensicherung und die Verwahrung des Beweismaterials, die Postexpositionsprophylaxe sowie ein Schwangerschaftstest. Nicht allein die Aufklärung steht im Fokus, sondern der sensible Umgang mit Betroffenen sowie die Vermittlung an Frauenberatungsstellen und/oder Beratungsstellen der Opferhilfe. (MIN7, 336–357).

Gegen eine Skalierung des SPUSI-Angebotes in die Fläche durch die Integration niedergelassener Gynäkolog*innen argumentiert eine befragte Expertin: Gynäkolog*innen sind nicht durchgehend (24/7) erreichbar und können nicht die Professionalität erreichen wie rechtsmedizinische Abteilungen in den Kliniken. Die Spuren müssen gerichtstauglich gesichert werden, was in einer Privatpraxis schwer zu realisieren ist. Zudem ist die Schulung von niedergelassenen Ärzt*innen nicht zu realisieren, denn die Schulungen in den beteiligten Kliniken sind bereits schwer umzusetzen. (Quelle: HS3)

Thematisiert wurde auch eine Nachverfolgung bzw. Nachsorge. Ersteres könnte zur späteren Identifizierung und Bestrafung der Tatperson führen. Zweites sieht vor, dass die Kliniken verstärkt für die Weitervermittlung der Vergewaltigungsopfer in unterstützende bzw. beratende Strukturen sorgen, wobei die Weiter-

leitung voraussetzt, dass den Klinikmitarbeitenden die Beratungsstellen in den Regionen bekannt sind. „*Da ist bestimmt noch Luft nach oben und Verbesserungsbedarf. Das kann noch besser laufen.*“ (HS3, 824).

Nach Meinung einer Expertin sollte die Inanspruchnahme der SPUSI über einen längeren Zeitraum evaluiert werden, um Erkenntnisse zur Wirkung des Projekts zu gewinnen: Wie viele Vergewaltigungen wurden zeitnah nach einer vertraulichen Spurensicherung angezeigt, wie zeitnah erfolgte im Schnitt eine SPUSI nach einer Vergewaltigung, in wie vielen Fällen wurden die gesicherten Spuren für ein Strafverfahren abgefordert und mit Erfolg in einem Verfahren eingesetzt. Denn – so eine Expertin „*Was bringt es und können wir den Frauen das [...] tatsächlich bieten bzw. erreichen wir das, was wir suggerieren.*“ (MIN7, 550ff). Hinterfragt wird hier, erstens ob Betroffene hinreichend darüber aufgeklärt sind, dass eine SPUSI zeitnah erfolgen muss, damit das Spurenmaterial rechtssicher ist und zweitens ob Opfern suggeriert wird, dass die SPUSI sicher zum gewünschten Verfahrensergebnis führen wird (MIN7, 556–59).

Folgenden Handlungsbedarf sehen die Befragten im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung:

- Die SPUSI ist landesweit noch nicht bekannt genug (HS3, 633), sodass die Bekanntheit in der breiten Bevölkerung bspw. mit Plakatkampagnen gefördert werden sollte. Zur Umsetzung sind finanzielle Ressourcen bereit zu stellen. Die Sozialen Netzwerke und Medien der Polizei könnten genutzt werden.
- Das Angebot ist nur an 5 Standorten verfügbar, d. h. die Anzahl ist zu gering und Vergewaltigungsoffer müssen teils 100 km weit fahren (HS1, 532). Mehr Kliniken sind zu gewinnen, um das Angebot flächendeckend vorzuhalten und die Erreichbarkeit für die Betroffenen zu verbessern. Nach dem Vorbild der Berliner Gewaltschutzambulanz sollte ein gutes Netzwerk aufgebaut werden.
- Bislang richtet sich das Angebot nur an erwachsene Betroffene, wobei in der Altersgruppe der Jugendlichen unter 18 Jahren ein höheres

Vergewaltigungsrisiko besteht. Heute müssen sich Minderjährige von ihren Eltern begleiten lassen, auch wenn sie mit ihnen nicht über ihre sexuellen Aktivitäten sprechen wollen (MIN7, 816–821; dazu auch HS3, 646–48.) Hier braucht es eine anonyme SPUSI, wie sie bereits in anderen Bundesländern angeboten wird.

- Die Qualitätsstandards der SPUSI durch Fortbildungen und Schulungen verbessern und landesweit vereinheitlichen, u. a. mithilfe einer Stabsstelle, die diese Fortbildungen koordiniert.
- Forschung zu den Ursachen der geringen Inanspruchnahme und der Wirksamkeit der SPUSI initiieren.

Zur Orientierung für die Implementation einer gut funktionierenden anonymen Spurensicherung wird hier auf das Projekt ProBeweis^[83] im Flächenland Niedersachsen verwiesen. Dort werden seit einigen Jahren in mittlerweile 40 Kliniken, geschult von Rechtsmediziner*innen anonym Spuren in Fällen von sexueller und häuslicher Gewalt gesichert. Hier ist es gelungen, viele Partnerkliniken für eine Kooperation zu gewinnen und eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Niedergelassene Gynäkolog*innen können zumindest informieren. Ähnliches wäre auch für Brandenburg mit seinen derzeit 63 Kliniken im Land vorstellbar.

Grundsätzlich kann ein Projekt wie SPUSI nicht von dem „*good will*“ einzelner Verantwortlicher abhängen, sondern es braucht verpflichtende Fortbildungen zur Untersuchung, Routinebefragung in den Kliniken oder zumindest in den Rettungsstellen und Gynäkologien sowie zu Schwangerschaft als besonders risikoreicher Zeit für Gewalt.

Beim derzeitigen Stand des Projektes mit 5 beteiligten Kliniken kann bezweifelt werden, ob das Projekt SPUSI die in der Istanbul-Konvention festgeschriebenen Kriterien erfüllt: Nach Projektbeschreibung werden Befunde rechtsmedizinisch verwertbar erfasst und dokumentiert sowie die Asservate adäquat aufbewahrt. Die Kliniken stellen folglich derzeit keine leicht zugänglichen Krisenzentren dar, weil sie regional sehr weit verteilt sind.

[83] <https://www.probeweis.de/de/>

Fraglich ist weiter, ob eine Trauma-Hilfe und Beratung im Anschluss an die Spurensicherung angeboten wird/ werden kann. Es besteht weitergehend das Problem der Nachsorge, wenn Beratungen oder psychotherapeutische Angebote fehlen.

Bei diesem Istanbul-Konvention-Artikel sieht der djb (2019b) auch die Notwendigkeit flächendeckender Durchführung von verpflichtenden „Fortbildungsmaßnahmen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz, welche die Angehörigen dieser Berufsgruppen befähigt, Geschlechterstereotype und Vergewaltigungsmymen zu reflektieren und den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Strafverfahren gerecht zu werden.“ Medizinische Erstversorgung sollte garantiert sein sowie die Finanzierung der Materialien und der Fortbildungen für die Durchführung der SPUSI. Betroffene von sexualisierter Gewalt sind möglichst nicht mehrfach und nur durch geschultes Personal zu vernehmen.

Empfohlen wird, **a)** die flächendeckende und wohnortnahe Ausweitung des Projektes (beteiligte Kliniken und Standorte), **b)** Vernetzung mit Trauma-Hilfen und psychosozialen Beratungen, damit dorthin vermittelt werden kann, **c)** Vernetzung und Austausch mit dem Projekt ProBeweis in Niedersachsen, **d)** verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt, **e)** Aufklärung und Information über das SPUSI-Angebot in Schulen und als Bestandteil der Präventionsangebote, **f)** gemeinsame Entwicklung von SMARTen Zielen und Erfolgsindikatoren, **g)** Ausstattung mit ausreichenden personellen Ressourcen für eine anteilige Koordinierungs-/Stabstelle, **h)** Ausstattung mit finanziellen Ressourcen, **i)** Konzeption der Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung bei Misshandlungen und sexualisierter Gewalt (s. neues Masernschutzgesetz ^[84]) inklusive Finanzierung der anonymen SPUSI, **j)** Einführung einer Fortbildungspflicht für Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz zum angemessenen Umgang mit sexualisierter Gewalt und den Betroffenen sowie **k)** Formative und summative Evaluation der anonymen Spurensicherung.

Trauma-Ambulanzen

In Brandenburg wird seit Sommer 2017 die Trauma-Ambulanz Potsdam in Trägerschaft der OHB durch das Ministerium der Justiz (MdJ) gefördert. Das psychotraumatologische und psychosoziale Angebot steht allen Brandenburger*innen offen, allerdings kann eine Einrichtung nicht den Bedarf für ganz Brandenburg decken. Nicht unmittelbar zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aber auf der Basis der Reform des SER muss Brandenburg perspektivisch die Standorte für diese Ambulanzen spürbar ausbauen. Fachgespräche im Jahr 2020 zur Umsetzung der Änderungen im SER haben zu einer Reform ab dem 01.01.2021 geführt. Nun sind Gewaltopfer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleich zu behandeln. Auch Schockschadensopfer, d. h. sekundär viktimisierte Opfer erhalten Leistungen unabhängig von einer emotionalen Beziehung zum eigentlichen Opfer. Betroffene werden durch schnelle Hilfen in einem erleichterten niedrighelligen Verfahren zeitnah unterstützt. Diese Änderung ist vor allem für Betroffene von häuslicher, sexueller und psychischer Gewalt relevant. Bundesweit muss nun sichergestellt werden, dass flächendeckend Soforthilfe in einer Trauma-Ambulanz gewährleistet wird und Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren durch ein Fallmanagement unterstützt und begleitet werden. ^[85]

Diese geforderte flächendeckende Versorgung mit Trauma-Ambulanzen im Land Brandenburg umzusetzen, stellt eine große Herausforderung dar. Jedoch müssen die avisierten landesspezifischen Bestimmungen zur Ansiedlung von Trauma-Ambulanzen auch in hiesigen Psychotherapiepraxen zumindest kritisch bewertet werden. Neben schwierigen Vertretungsmöglichkeiten dürfte es anders als in interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen an flankierenden Unterstützungsangeboten fehlen. Dies betrifft insbesondere die sozialarbeiterische Unterstützung, die für Kriminalitätsoffer von herausragender Bedeutung ist. Wiederholte primäre und sekundäre Viktimisierungsrisiken, Belastungen durch das Strafverfahren und andere soziale Belastungen sind ein wichtiger Teil des biopsychoso-

[84] <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2019/4-quartal/masernschutzgesetz.html>

[85] <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html>; Stand 30.11.2020

zialen Bedingungsgefüges, das auf die Entwicklung der Symptomatik Einfluss hat und in der Behandlung zu berücksichtigen ist, wie es auch in der S3-Leitlinie vorgesehen ist. Kenntnisse in Bezug auf Viktimisierungsrisiken, das meist parallel laufende Strafverfahren und andere soziale Belastungsfaktoren sind Voraussetzung hierfür. Auch die Auswirkung der therapeutischen Interventionen auf das Strafverfahren sind zu berücksichtigen: So können sich z. B. traumaverarbeitende Interventionen negativ auf die Glaubhaftigkeit der Opferzeugen auswirken.

Landesweit werden derzeit ambulant und stationär tätige Fachleute, ärztliche und psychologische Psychotherapeuten angefragt, ob sie eine psychosoziale Soforthilfe für Opfer von Gewalt bereithalten können und wollen. *„Wir in Brandenburg gehen diese neuen Wege sehr gerne [...] Ziel ist es traumatherapeutische Kompetenz in der Fläche Opfern von Gewalt zugänglich zu machen.“* (MIN6a, 102–124). Im Dialog ist man u. a. mit der Landeskrankenhausgesellschaft, in der über 40 psychiatrische Institutsambulanzen organisiert sind, und mit der kassenärztlichen Vereinigung mit allen angeschlossenen niedergelassenen Fachärzt*innen und Psychotherapeut*innen. Künftig, so die Expertin, kann eine Trauma-Ambulanz jeder Ort sein, wo nach SGB XIV schnelle Hilfe geleistet wird: jede psychiatrische Institutsambulanz, niedergelassene Psychiater*innen oder Psychotherapeut*innen. Die Trauma-Ambulanz der OHB in Potsdam *„ist nicht mehr alleine auf weiter Flur, [...] in Zukunft werden in allen Landesteilen sehr, sehr viele Therapeuten das Angebot machen können. Das ist die gute Nachricht.“* (MIN6a, 147–158).

Mit der Umsetzung des neuen SER und der Anwendung auf Betroffene von häuslicher Gewalt könnte ein Versorgungsdefizit gelöst werden, das von anderen Expert*innen thematisiert wurde: Die langen Wartezeiten der Klientin oder Frauenhausbewohnerin bis ein Therapieplatz frei wird. *„Das funktioniert überhaupt nicht. [...] die Leute werden auch nicht, [...] weit fahren. [...] so ein Traumatherapiezentrum müsste es an jeder Ecke geben. [...] manche Bundesländer, die haben fünf davon oder sieben. Wir haben hier eins, versuchsweise.“* (HS1, 547–550).

Allerdings kann eine Trauma-Ambulanz, wie sie von der OHB geführt wird, nicht mit einer psychotherapeutischen Intervention verglichen werden. Die Trauma-Ambulanz der OHB in Potsdam verbindet psychotherapeutische, psychologische und sozialarbeiterische Komponenten eng miteinander und arbeitet interdisziplinär, um gegebenenfalls Gewaltopfer wieder eingliedern zu können. Diese Form der Begleitung für eine Wiedereingliederung können Institutsambulanzen oder niedergelassene Praxen gar nicht leisten. (HS3, 369–376)

Da eine Trauma-Ambulanz für das Flächenland Brandenburg weder ausreichen wird, noch für den Großteil der brandenburgischen Bevölkerung niedrigschwellig zu erreichen ist, empfehlen die Expert*innen eine Ausweitung des Angebots. Da die Anforderungen gemäß des SER derzeit mit nur einer Trauma-Ambulanz schwer zu erfüllen sind, sollten weitere Ambulanzen an verschiedenen Standorten in Brandenburg aufgebaut und ggf. bei den Beratungsstellen unterschiedlicher Träger der Opferhilfe integriert werden, die bereits über langjährige Erfahrungen und ein gutes regionales Netzwerk verfügen.

Empfohlen wird, der Ausbau der Trauma-Ambulanzen, die nach dem bisherigen Konzept eine umfassende Unterstützung bieten.

Artikel 27 – Meldung: Ermutigung von Zeug*innen, IK-Gewalt zuständigen Organisationen/Behörden zu melden.

Insbesondere während des Lockdowns im Rahmen des Infektionsschutzes gegen die Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden hohen Risiko von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aufgrund der Isolationsmaßnahmen kam der Aufmerksamkeit der Nachbarn oder auch anderen Personen der täglichen Versorgung ein besonderer Stellenwert zu. Zum einen bei Kenntnisnahme von Gewalt sowie zum anderen bei der Meldung bspw. bei der Polizei, was je nach Gefährdung lebensrettend für die Opfer sein kann. Die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung, wie sie in Artikel 13 beschrieben ist, kann Zeug*innen ermutigen, Vorfälle zu melden. In diesem Kontext und als

erfolgreiches Präventionsprojekt können hier Nachbarschaftsprojekte genannt werden, die die Community ermuntern, im Verdachtsfall freundlich bei den (streitenden) Nachbarn nachzufragen und Hilfe anzubieten sowie die Polizei zu informieren. Mittlerweile liegen einige Forschungsergebnisse zum Thema häusliche Gewalt im ländlichen Raum und Unterstützung^[86] vor, die eine spezifische Situation aufzeigen: Sie ist einmal geprägt von einem dichteren sozialen Netzwerk und einer höheren sozialen Kontrolle aufgrund von lang bestehenden Kontakten, zum anderen entsteht dadurch eine größere Tabuisierung der Gewalt. Erschwerend muss von längeren Anfahrtswegen für die Polizei ausgegangen werden, die sich zeitlich weiter verlängern, wenn die Beamt*innen in einem anderen Einsatz sind, sodass hier ggf. Barrieren für ein unverzügliches Eingreifen durch die Polizei gegeben sind. Ob diese Ergebnisse auf Brandenburg übertragen werden können, ist zu prüfen.

Das NbF hat während der Corona-Pandemie-Maßnahmen bereits Flyer mit dem Titel „*Nebenan knallt's! Was kann ich tun? Häusliche Gewalt in Zeiten von Corona*“, publiziert. Ähnliche Informationskampagnen gibt es auch in anderen Teilen Deutschlands.

Empfohlen wird **a)** Öffentlichkeitskampagnen (im ländlichen Raum) mit Appell zum Hinschauen statt Wegschauen sowie sensibles Ansprechen und ggf. Einschalten der Polizei und **b)** Entwicklung innovativer Versorgungskonzepte für den ländlichen Raum, die sich an bisherigen Forschungsergebnissen orientieren.

Artikel 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Insbesondere die Mitarbeitenden der Jugendämter sollten motiviert werden, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung auch die Mütter sensibel auf Gewaltvorkommnisse zu beobachten, denn die hohe Überschneidung von Gewalt gegen die Mutter und die Kinder, die je nach Studiendesign ca. 30 % bis 60 % beträgt, ist em-

pirisch belegt (Hellbernd et al., 2004). Sind Kinder von Gewalt mitbetroffen, dann öffnet sich ein sogenanntes „*Window of opportunities*“ für gezielte Interventionen, die die Mütter zur Veränderung der Situation motivieren können. Hier könnte über eine sensible, proaktive Ansprache der Mütter nachgedacht werden.

Empfohlen werden **a)** Bereitstellung von Informationen oder Thematisierung im Rahmen von Fort-/Weiterbildungen für Mitarbeitende der Jugendämter über den Zusammenhang von Gewalt gegen Kinder und ihre Mütter, **b)** (Verpflichtende) Weiterbildungen für Mitarbeitende der Jugendämter, **c)** Motivation der Jugendamtsmitarbeitenden zur Kooperation und achtsamen Aufmerksamkeit sowie **d)** Entwicklung proaktiver Konzepte im Bereich der Jugendhilfe.

4.2.5 Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 29 der Istanbul-Konvention regelt die zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber Täter*innen sowie staatlichen Behörden. Diese Ansprüche können geltend gemacht werden, wenn die zuständigen staatlichen Behörden nicht ihrer Pflicht zum Ergreifen präventiver Maßnahmen zum Opferschutz nachgekommen sind.

Dieser Artikel spricht die Bundesgesetzgebung an. Zur Ausstattung der Opfer mit zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber staatlichen Behörden, die der Etablierung von Schutzmaßnahmen oder vorbeugenden Maßnahmen nicht nachgekommen sind, sieht der djb (2020) folgenden Handlungsbedarf: Es bedarf gesetzlicher Regelungen, die bspw. vorsehen, „*dass angemessen entschädigt wird, wer infolge unangemessener Behandlung durch Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungen oder Verfolgung erheblicher geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen als Zeugin einen Schaden erleidet.*“

Empfohlen wird, **a)** Ergänzung des Strafrechts um Durchsetzungsansprüche gegen Landesbehörden,

[86] <https://www.gffz.de/forschung/aktuelle-forschungsprojekte/gewalt-in-paarbeziehungen-aelterer-menschen>, https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/newsletter_fhk_1-2014_web.pdf, Gewalt gegen Kinder: <https://www.dgfp.de/index.php/kinderschutz/wir-vor-ort-gegen-sexuelle-gewalt/koordinierungsstelle-und-fachbeirat.html>, <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/55.fachberatung-im-ländlichen-raum.html>

die ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

Artikel 30 – Schadensersatz und Entschädigung

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde reformiert und 2019 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER)^[87] verkündet, dass 2024 in Kraft treten wird (Deutscher Bundestag, 2019a). Mit dem SER können auch Opfer psychischer und sexueller Gewalt Entschädigungsleistungen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus erhalten. Neben den finanziellen monatlichen Entschädigungsleistungen, die zusammengefasst und deutlich erhöht werden, soll flächendeckend eine Soforthilfe in einer Trauma-Ambulanz gewährleistet werden. Durch ein Fallmanagement werden Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren unterstützt und begleitet. Teile des reformierten Gesetzes sind bereits umgesetzt. In Brandenburg schreitet der Umsetzungsprozess des flächendeckenden Angebotes an Trauma-Ambulanzen voran, sodass mittlerweile an etlichen Orten eine derartige Soforthilfe anzutreffen ist. Eine Übersicht ist der Internetseite des Landesamtes für Soziales und Versorgung Brandenburg (LASV)^[88] zu entnehmen.

Mit Inkrafttreten ist der Artikel 30 der Istanbul-Konvention vorerst erfüllt. Wie dieses neue Gesetz praktisch weiter umgesetzt wird, bleibt zu beobachten.

Empfohlen wird, **a)** die zügige Umsetzung der Voraussetzungen für das SER sowie **b)** Evaluierung des Gesetzes nach Inkrafttreten zur Identifikation von genderspezifischen Ungleichbehandlungen.

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit: Priorisierung der Rechte/Sicherheit des Opfers oder der Kinder gegenüber der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts.

Umgangsrecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht

Die Mehrzahl der Expert*innen thematisierte Umgangs-, Besuchs- und Sorgerecht im Kontext häuslicher Gewalt bei der Frage nach einem dringenden Handlungsbedarf in der Umsetzung der Istanbul-Konvention bzw. in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Besonders ausführlich berichteten hierüber Expert*innen, die in der Praxis mit Opfern bzw. an der Entwicklung von Handlungsrichtlinien bei häuslicher Gewalt mitwirkten oder wirken.

Hier zeigt sich der Widerspruch zwischen den Rechten und der Sicherheit der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder versus dem Besuchs- oder Sorgerecht des gewalttätigen anderen Elternteils bzw. Gewährung seiner Rechte ohne Frau und Kind(er) zu gefährden. Es handelt sich hier um ein hoch sensibles Thema, geht es doch um die Rechte eines Elternteils auf sein(e) Kind(er), das in Deutschland ein hohes Gut ist und häufig über dem Wohlbefinden der Kinder steht. Eine Expertin formuliert den Spagat: *„Wenn jetzt eine Frau geschützt werden muss gegen einen gewalttätigen Mann und die Kinder haben ein Recht auf Umgang zu beiden Eltern und den vielleicht auch wollen, dann kann es natürlich auf der Arbeitsebene zu einer großen Herausforderung kommen. [...] Kindeswohl versus Gewaltschutz, das Recht auf Umgang, das Recht auf Erziehung und Bildung der Eltern und ihrer Kinder, die stehen teilweise schon in Konkurrenz zueinander.“* (MIN6, 178–183) Dieses Zitat illustriert das Kernproblem: Wenn Tatpersonen als Elternteil durch ihr Recht auf Umgang mit dem gemeinsamen Kind auch Kontakt zu den gewaltbetroffenen Müttern bekommen, der Opferschutz brüchig wird und die Frauen wieder bedroht oder unter Druck gesetzt werden. Auch wenn die gewaltausübenden Elternteile nicht (immer) gegen die Kinder selbst aktiv gewalttätig sind, so sind Kinder immer mitbetroffen und bekommen vermittelt, dass Gewalt ein akzeptiertes Verhalten ist (Problem der transgenerationalen Weitergabe von Gewaltstrukturen). Einige Expert*innen urteilen, dass Mütter mit ihrem berechtigten Anspruch auf Opferschutz in diesem Konkurrenzverhältnis zum

[87] Auch SozERG^{K.a.Abk.} <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2517/251749.html>

[88] <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/soziales-entschaedigungsrecht/traumaambulanzen-soforthilfe-fuer-gewaltopfer/traumaambulanzen-im-land-brandenburg/>

Umgangsrecht des Vaters so gut wie keine Unterstützung seitens der Familiengerichte bekommen bzw. ihre Situation zu wenig berücksichtigt wird.

Die Hälfte der Befragten weist darauf hin, dass das Umgangsrecht und/oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht ein Problemfeld im Bereich des Opferschutzes ist und die Gewaltbetroffenen schwer belastet. *„Das haben wir auch zurückgemeldet bekommen, dass sich das immer wieder reibt und [...] natürlich einem Opfer nicht guttut.“* (MIN1, 765ff)

Häufig – so die Expert*innen des Frauenschutzesystems – gibt es Interessenskonflikte mit den Jugendämtern, wenn diese sich für das Umgangsrecht des Vaters oder mit dem Vater stark machen und ein Frauenhaus als keinen geeigneten Ort für ein Kind ansehen. In der Konsequenz kann es dazu führen, dass Frauen nicht in ein Frauenhaus gehen, um ihre Kinder nicht zurückzulassen. *„Das ist ein Riesenproblem, das auf Netzwerktreffen des NbF immer wieder zur Sprache kommt.“* (NGO2, 727–740).

Sucht eine Frau mit ihrem Kind/ihren Kindern in einem Frauenhaus Schutz, zeigt aber den Kindsvater als Täter nicht an, entsteht *„eine rechtliche Grauzone“* (NGO1, 538). Der Kindsvater kann dem Jugendamt gegenüber sein Umgangsrecht zum/den Kind(ern) geltend machen. Darüber entscheidet – nach Stellungnahmen des Jugendamts unter Hinzuziehung der Familienberatung – das Familiengericht und die Familienrichter*innen. *„Teils [kommt es] zu katastrophalen Entscheidungen“*, urteilte eine weitere Befragte (NGO2, 727f). Als Folge der *„Grauzone“* bleibt bei einem Gerichtsverfahren der Aufenthaltsort der Gewaltbetroffenen nicht geheim, teils trifft die gewaltbetroffene Mutter bei einer Vernehmung oder im Verfahren auf den Täter. Die Istanbul-Konvention formuliert eine gesicherte Trennung zwischen Gewaltbetroffenen und Tatperson. *„Dafür sind unsere Gerichtssäle in der Regel überhaupt nicht ausgelegt, um das ausreichend zu gewährleisten.“* (NGO2, 573).

Fakt ist, dass ca. 80 % der Kinder Zeug*innen häuslicher Gewalt werden oder selbst betroffen sind, so gaben in der bundesweiten Repräsentativstudie nur 23 %

der befragten Frauen an, die Kinder hätten nichts von der Gewalt mitbekommen (BMFSFJ, 2004). Die Kinder können in einen Loyalitätskonflikt zwischen beiden Elternteilen geraten. Diese seelische Belastung benannten Expert*innen als eine weitere negative Folge, die im Umgangsrecht begründet ist. Die geplante Novellierung des SGB VIII, des sogenannten Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes wird hier hoffentlich Abhilfe, d. h. mehr Schutz und Sicherheit für Kinder und junge Erwachsene, schaffen. (MIN6, 295ff)

Die Befragten formulieren zu diesem Thema folgenden Handlungsbedarf und Forderungen:

- Die Ausgestaltung des Umgangsrechts muss neu justiert und der Opferschutz optimiert werden. (MIN1, 765)
- Die Einrichtung einer UAG im Rahmen eines neuen LAP/einer Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Familiengerichte, Jugendämter und Gewaltschutzeinrichtungen müssen beteiligt werden, um sich entlang konkreter Fallgeschichten auszutauschen. Ziel einer solchen Initiative ist es, Praktiker*innen die Chance zu eröffnen, anderen Professionen in Jugendämtern und in der Justiz zurückzumelden, wie sich die Rechtslage und die Rechtsentscheidungen auf Frauen als Betroffene häuslicher Gewalt auswirken.
- Eine intensive Auseinandersetzung aller wichtigen Akteur*innen mit den Grundrechten und der Gesetzgebung im Hinblick auf Gewalt- und Opferschutz.
- Die Entwicklung und Stärkung einer übergreifenden Gesamtstrategie und von verbindlichen Verfahren, um die derzeitigen Konflikte zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz zu verhindern und den Widerspruch zwischen Elternrecht und Frauenschutz aufzulösen.

Eine Verbesserung der derzeitigen Praxis wird zum einen in der differenzierteren Ausgestaltung des § 18 SGB VIII und zum anderen in der Optimierung des Kommunikationsflusses zwischen Polizei, Justiz und Jugendamt gesehen. Nach Expert*innen-Interview ist das Jugendamt bei Berufung des Kindes oder des gewalttätigen Umgangsberechtigten auf den § 18 SGB

VIII zur Unterstützung und Beratung verpflichtet, auch wenn dieser Umgang das Wohl des Kindes beeinträchtigen kann. Derartige Gefährdungen des Kindeswohls lassen sich bei der geltenden Regelung nur vermeiden, wenn das Jugendamt über die häuslichen Gewaltfälle zuverlässig informiert ist, was bislang nicht gewährleistet ist. Hier könnte es hilfreich sein, den § 18 SGB VIII differenzierter nach der Art des Umgangsrechts (gesetzlich, vereinbart oder gerichtlich angeordnet) auszugestalten.“ (MIN10, 428–39)

Die Istanbul-Konvention formuliert klar, dass bei behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht immer die Gewalttat eine wesentliche Rolle spielt. Das Familienrecht in Deutschland ist jedoch so gestaltet, dass die Familie und die Väterrechte über dem Gewaltschutz stehen. Daraus entstehen praktische Konflikte, die für Frauen und Kinder gravierende Folgen haben können.

Empfohlen wird, **a)** möglichst zeitnahe Einberufung einer landesweiten UAG zum Thema Opferschutz vs. Umgangsrecht, **b)** Entwicklung einer umfassenden Strategie zum Umgang mit diesem Widerspruch, beteiligt werden sollten an dem Prozess Frauenhausmitarbeiterinnen, Jugendamt sowie Justiz und ggf. Kinderpsycholog*innen sowie **c)** Ausdifferenzierung des § 18 SGB VIII.

Artikel 32 – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat: Sicherstellung der Anfechtbarkeit, Nichtigerklärung/Auflösung einer unter Zwang geschlossenen Ehe ohne unangemessene finanzielle/administrative Belastung für Opfer.

Nach deutschem Familienrecht ist die Anfechtbarkeit gegeben – auch in Brandenburg. Wie sich die Praxis in Brandenburg gestaltet, darüber können hier keine Aussagen getroffen werden.

Artikel 33 – Psychische Gewalt: Bestrafung von vorsätzlichem Verhalten, das die psychische Unversehrtheit durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt.

In vorangegangenen Ausführungen (s. Kapitel 3.2.3) wurde bereits ausgeführt, dass nach Meinung der befragten Fachexpertise psychischer Gewalt nicht in einem angemessenem Maß Rechnung getragen wird. In anderen Ländern wie bspw. UK wurde vor einigen Jahren der Straftatbestand „*coercive control*“ eingeführt. Diese Neuerung war das Ergebnis empirischer Forschung, denn sehr viele der von Partnergewalt betroffenen Frauen berichteten, dass nicht die physische Gewalt am belastendsten war, sondern die andauernde „*coercive control*“, die mit übermäßigem Kontrollverhalten oder zwanghafter Kontrolle übersetzt werden kann. Es ist eine Form psychischer Gewalt, die das Opfer andauernd herabwürdigt und beschämt und zu ständiger Angst, zu einem Isolations- sowie Abhängigkeitsgefühl führt. Ziel ist es, die Partnerin vollständig zu kontrollieren.

Der Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) erfasst auch die psychischen Beeinträchtigungen des/der Geschädigten, inwieweit allerdings psychische Gewalt strafrechtlich als Form der häuslichen Gewalt oder Gewalt gegen Frauen angezeigt und verfolgt wird, kann aufgrund mangelnder Daten nicht belegt werden. Hier könnte eine Auswertung von erfassten Delikten mittels Fallanalysen Rückschlüsse auf weitere Bedarfslagen seitens der Strafverfolgung liefern.

Eine andere Expertin berichtete, dass es schwer wäre, psychische Gewalt nachzuweisen, weil es „*kein Prügelattest*“ gäbe, sodass eine Strafverfolgung nicht wahrscheinlich erscheint.

Empfohlen wird, **a)** Öffentlichkeitskampagnen zur Sensibilisierung und Anerkennung von psychischer Gewalt als Straftat, **b)** Verbesserung der Rechtsprechung im Hinblick auf psychische Gewalt^[89], hier besteht in der Bundesrepublik Verbesserungsbedarf und Anpassung des Strafrechtes an die Istanbul-Konvention im Hinblick auf die Ahndung als Straftat sowie **c)** Engagement der Landes Brandenburg zur Veränderung des Strafgesetzes auf Bundesebene.

[89] z. B. orientiert an der Rechtsprechung zu „*coercive control*“ in UK.

Die folgenden Artikel erfassen Tatbestände, die straf- oder zivilrechtlich verfolgt werden sollen: Nachstellung/Stalking (Artikel 34), Körperliche Gewalt (Artikel 35), Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Zwangsheirat (Artikel 37), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38) sowie Zwangsabtreibung/-sterilisierung (Artikel 39).

Die genannten Taten sind Bestandteil der Bundesgesetzgebung und werden als Straftaten geahndet. Gleichwohl wird zu einzelnen Taten weder in der PKS aufgrund von mangelndem Bekanntwerden noch werden Verurteilungsraten öffentlich berichtet. Hier bräuchte es eine rechtstatsächliche Untersuchung, um weitergehende Aussagen zu den Verurteilungsraten u. a. treffen zu können.

Zur Straftat des Nachstellens (Stalking) berichtet die PKS einen Rückgang der Fälle um 15,7 %, von 115 auf 97 Fälle im Vergleich der Jahre 2019 zu 2018 (LKA BB, 2020a). In den Expert*innen-Interviews wurde der Stalking-Paragraf kaum thematisiert, der von einer Expertin als „zahnloser Tiger“ in Brandenburg beschrieben wird. (HS3, 939–40). Eine andere Befragte bilanziert, dass das Thema Nachstellung und Stalking „von der Justiz nicht wirklich ernst genommen wird“ und dass es bislang „so gut wie keine Verurteilungen gibt“. (MIN8, 1145)

Mit der Reform des Sexualstrafrechts §177, bekannt durch den Slogan „Nein heißt Nein!“ wurden Schutzlücken im sexuellen Selbstbestimmungsrecht geschlossen, sodass die deutsche Rechtsprechung nun der Istanbul-Konvention entspricht. Damit werden Fälle, die zuvor eher als sexuelle Nötigung eingestuft wurden, als sexuelle Gewaltstraftat geahndet.

Bei der Polizei wurde 2019 kein Fall von Zwangsheirat bekannt und folglich finden sich in der Brandenburger PKS hierzu keine Zahlen (LKA BB, 2020a), gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass es auch derartige Fälle in Brandenburg gibt. Bundesweit sind 74 Fälle 2019 bekannt geworden (BKA, 2020a).

In der Brandenburger und auch der Bundes-PKS wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Female Ge-

nital Mutulation (FGM)) unter dem Summenschlüssel für gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB gefasst und nicht als einzelne Straftat ausgewiesen (BKA, 2020a; LKA BB, 2020a). In den zurückliegenden 10 Jahren wurde in der Brandenburger PKS kein Fall der FGM erfasst, wobei jedoch von einer Dunkelziffer auszugehen ist. Grundsätzlich könnte hier anhand der Prävalenzen in den Herkunftsländern und der Zahl der Frauen aus diesen Ländern bzw. in der 2. oder 3. Generation eine ungefähre Abschätzung zum Ausmaß in Brandenburg vorgenommen werden, um den Bedarf an Aufklärung und weitergehender Prävention im Land Brandenburg schätzen zu können.

Zum Artikel 39 schreibt der djb (2019a), dass die Möglichkeit der Zwangssterilisation 1992 aufgehoben wurde, allerdings bietet der „§ 1905 BGB weiterhin die Grundlage für die Sterilisation einwilligungsunfähiger Personen mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers und Genehmigung des Betreuungsgerichts.“ Berichtet werden von bekannten jährlichen Zwangssterilisationen sowie weitaus höheren Zahlen von „Frauen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistiger Behinderung)“, die sterilisiert werden, „ohne dass überhaupt das vorgesehene Verfahren durchlaufen wird.“ Stattdessen werden sie von zuständigen (Bezugs-)Personen falsch informiert oder angewiesen. Der djb fordert die konsequente Verfolgung von vorgenommenen Sterilisationen, in die die betroffenen Frauen nicht informiert eingewilligt haben, sowie die Streichung des § 1905 BGB.

Empfohlen wird, **a)** der Ausbau der Datenerhebung zu Stalking, körperlicher und sexueller Gewalt, FGM sowie Zwangsheirat und -sterilisation z. B. durch Sonderregelungen von Gewaltstatistik zum besseren Verständnis des Hellfeldes und zur Ableitung potenzieller, zielgerichteter Präventionsmaßnahmen, **b)** Verbesserung der Datenlagen im Hinblick auf Verurteilung o. g. Taten (insbes. Stalking) im Rahmen von häuslicher Gewalt, **c)** Nachstellung/Stalking ernst zu nehmen und entsprechend zu ahnden, **d)** Aufklärung von Ärzt*innen über FGM sowie die Strafbarkeit von Sterilisationen gegen oder ohne den Willen der Betroffenen sowie **e)** ein wirksames Monitoring-System für entsprechende Ver-

letzungen der reproduktiven Gesundheit von Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen.

Die Artikel 40 (Sexuelle Belästigung), Artikel 41 (Beihilfe/Anstiftung und Versuch zu den o. g. Artikeln 33–39) sowie Artikel 42 (inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten z. B. aufgrund von Kultur, Bräuchen, Religion, Tradition und „Ehre“).

Diese Artikel sind im deutschen Recht verankert und werden bei Zuwiderhandeln strafrechtlich sanktioniert. Gleichwohl kann zu diesen Aspekten Aufklärung zur Sensibilisierung sowohl in der Bevölkerung als auch in Polizei und Justiz betrieben werden.

Artikel 43 (Anwendung der Straftatbestände: Tatbestrafung unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung), Artikel 45 (Ahndung der Straftatbestände durch wirksame/angemessene/abschreckende Sanktionen, die die Gewaltschwere berücksichtigen) sowie Artikel 46 (Strafverschärfungsgründe: enge Täter-Opfer-Beziehung, Wiederholungstaten, Ausnutzen von Vulnerabilität, Straftat gegen ein Kind bzw. in dessen Gegenwart (indirekte Viktimisierung), schwere Folgen).

Die Artikel 43, 45 und 46 verpflichten die Vertragsstaaten zu einer angemessenen und abschreckenden Strafverfolgung der von der Istanbul-Konvention erfassten Taten und werten Kontextbedingungen als besonders strafverschärfend. Diese Artikel sind für die Effektivierung der Strafverfolgung sowie der Rechtsprechung in diesen Fällen von Bedeutung. Insbesondere Artikel 43 fordert letztlich einen Paradigmenwechsel in der deutschen Rechtsprechung. Bislang wurde ein enges emotionales Verhältnis zwischen Täter und Opfer, wie es innerhalb oder nach Intimbeziehungen gegeben ist, häufig als strafmildernd für körperliche sowie sexuelle Gewalt und auch bei Tötungen gewertet. Eine Tötung der (Ex-)Partnerin, weil sie sich trennen will (sog. Trennungstötung), dürfe nicht als Mord eingestuft werden, denn es läge nicht zwingend ein

niedriger Beweggrund als Motiv vor.^[90] Erst wenn aus Mordlust, Habgier, Heimtücke, Grausamkeit oder sonstigen niederen Beweggründen getötet werde, ist die Tat als Mord einzustufen und mit längeren Haftstrafen zu ahnden. Empirisch belegt ist das hohe Tötungsrisiko für Frauen, wenn sie sich aus einer gewalttätigen Beziehung befreien und sich trennen wollen. Begeht der Täter nach der Tötung der Partnerin Selbstmord, dann wird häufig nicht von Tötung oder gar Mord gesprochen, sondern von einem erweiterten Selbstmord. In diesen Fällen werden die Opfer unsichtbar gemacht (s. auch Kapitel 4.1.3).

Jährlich ermordet etwa jeden dritten Tag ein Mann seine (Ex-)Partnerin. Im Jahr 2019 verzeichnete die bundesweite PKS insgesamt 777 weibliche Opfer von Mord und Totschlag, von diesen befanden sich knapp 40% in einer Partnerschaft mit dem Täter, im Vergleich lag der Anteil der getöteten Männer in einer Partnerschaft unter den 1.936 männlichen Opfern bei 5%. (BKA, 2020b: 4) Daraus lässt sich ein 12,5-fach erhöhtes Risiko^[91] für Frauen im Vergleich zu Männern berechnen, in einer Partnerschaft getötet zu werden. Unter allen Mord-/Totschlag-Opfern in einer Partnerschaft liegt der Anteil der Frauen bei mehr als 75%. (BKA, 2020b: 6)

Gegen diese Rechtspraxis wird seit langem argumentiert und eine grundlegende Veränderung gefordert: Anzuerkennen von der Benennung des Totschlags von Frauen als Femizid, um das erschreckende Ausmaß der Taten deutlich zu machen, bis zur Strafverfolgung und angemessenen Bestrafung der sog. Tötungsdelikte als Mord und Femizid.

Nach Auskunft des Brandenburger Frauenministeriums setzt sich dieses derzeit in der Gleichstellungs- und Frauenminister*innenkonferenz (GFMK) dafür ein, dass sich Deutschland mit geschlechtsspezifischen Tötungen an Frauen, sog. „Femizide“, befasst. Das Land Brandenburg regt eine bundeseinheitliche Definition von „Femiziden“ an (der Begriff ist in Deutsch-

[90] Urteilsbegründung 2019 in Berlin (vgl. djb, 2018), <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/toetung-der-partnerin-aus-eifersucht-ist-kein-mord-li.2246>, s. auch <https://plus.tagesspiegel.de/gesellschaft/die-geschichten-hinter-der-statistik-diese-sieben-frauen-wurden-in-berlin-von-ihren-ex-partnern-getoetet-68636.html> und BGH vom 29.10.2008, Az. 2 StR 349/08; BGH vom 15.05.2003, Az. 3 StR 149/03.

[91] Da es sich bei der PKS um keine Längsschnittstudie handelt, wird das Odds Ratio berechnet.

land bis dato nicht anerkannt) sowie eine analytische Befassung mit dem Gewaltphänomen gegen Frauen. Femizide sollten als Tötungen aus Frauenhass (sogenannte Hasskriminalität nach Maßgabe des § 46 StGB „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele des Täters) anerkannt werden.

Der djb fordert zu diesen Istanbul-Konvention-Artikeln: „Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verharmlosung als „Familiendrama“ und das befremdliche Verständnis für die Täter sich nicht weiter auf die zutreffende Einordnung als manifeste geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Effektivität der Strafverfolgung auswirken können. Eine mögliche Strafschärfung wegen der Tatbegehung durch den (Ex-)Partner ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine Änderung von § 211 StGB ist zu erwägen.“ (djb, 2018)

Empfohlen wird, **a)** definitorische Benennung der todbringenden Straftaten gegen Frauen als Femizide, **b)** Änderung der Rechtspraxis zur Istanbul-Konvention konformen Umsetzung der Artikel 43–46, d.h. Abschaffung der Strafmilderung bei intimen Täter-Opfer-Beziehungen oder bei Trennungstötungen, sondern **c)** Strafvverschärfung bei den in der Istanbul-Konvention benannten Umständen und **d)** diese Artikel sind in Fort- und Weiterbildungen für die Justiz aufzunehmen.

Alle Expert*innen wurden nach ihren Einschätzungen zur Wirkungskraft des Opferschutzes und der Strafverfolgung(-prozesse) in Brandenburg gefragt sowie zur Identifizierung von Effektivitätshürden und Lücken beim Opferschutz. Im Handlungsfeld Sanktionen und Strafverfolgung wurden folgende problematischen Zusammenhänge benannt:

- proaktives Konzept, d. h. Einsatzkräfte bieten Opfern vor Ort an, dass sich Frauenhäuser auf Wunsch mit ihnen in Kontakt setzen,
- Hochrisikogruppen (Gefahrenmanagement/Gefährdungsanalyse),
- Gewaltschutzgesetz und Handhabungen bei Wegweisungen,
- Umgangsrecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- Anzeigenverhalten von Opfern häuslicher Gewalt,
- Verfahrensdauer und Strafmaß.

Für eine effektive Strafverfolgung und Sanktionierung ist eine hinreichende Ausstattung mit geschultem Personal notwendig, daher sollte die quantitative und qualitative personelle Ausstattung im Bereich der Strafverfolgungsbehörden Polizei und Justiz überprüft werden. Den Expert*innen zufolge gibt es 4 Staatsanwaltschaften (Potsdam, Neuruppin, Cottbus und Frankfurt) und in der kleinsten Verwaltungseinheit ein Amtsgericht. Im Vergleich zur Infrastruktur des spezialisierten Hilfesystems oder der Gesundheitsversorgung ist die Polizei mit ihren Direktionen in der Fläche aktiv. Die Tatsache, dass Brandenburg ein Flächenland ist, stellt keine große Herausforderung dar (MIN9, 148–159). Lediglich der Weg zu einem der 4 Landgerichte bzw. Staatsanwaltschaften des Landes kann mitunter eine große Distanz aufweisen (teilweise bis zu 150 km) und ist mit entsprechender Fahrdauer verbunden (MIN10, 160ff).

Im Zusammenhang mit Strafverfolgung und Sanktion häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ist die Strafprozessordnung (StPO) als Bundesgesetz für alle Bundesländer Grundlage. Bei Bedarf kann das Land Brandenburg selber eine Gesetzesinitiative anstoßen. (MIN9, 222ff).

Proaktives Konzept

Häufig kam in den Interviews das proaktive Konzept zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern bei erlebter häuslicher Gewalt oder anderer Gewalt zur Sprache (Artikel 50). Als Indikator für dieses Konzept dienen die von der Polizei an Frauenschutzeinrichtungen versendeten Faxmitteilungen, dass ein*e von häuslicher Gewalt Betroffene*r sich eine aktive Kontaktaufnahme wünscht. Laut Auswertung der Frauenhausstatistik ist die Anzahl dieser polizeilichen Faxmitteilungen an die Einrichtungen um 12%, d. h. von 81 in 2018 auf 71 in 2019, zurückgegangen. In der Einrichtung OPR gingen 19 Mitteilungen, in Potsdam 10, in Rathenow 8 und in Brandenburg 4 ein. Weder in Cottbus, Frankfurt, Fürstentwalde, Eisenhüttenstadt, Guben, Spremberg oder Forst wurden Faxmitteilungen an Schutzeinrichtungen verschickt, obwohl z. B. Cottbus eine der Regionen ist, die hohe Fallzahlen häuslicher Gewalt aufweist. Als ein Grund wird eine Überforderung der Polizei vermutet, „das ist nicht niedrigschwellig genug“. Gerade in Zeiten der Infektionsschutzmaßnahmen wegen der

Corona-Pandemie, in denen sich die Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt häufen, verwundert es sehr, wenn nicht mehr, sondern weniger Faxmitteilungen eingehen (HS4, 945ff). Allerdings ist die Umsetzung des Ansatzes nicht leicht zu evaluieren. Zum einen, weil die Annahme des Angebotes für die Opfer freiwillig ist, zum anderen sind sowohl die Polizei als auch die Frauenhäuser beteiligt. „Wir [haben] in dieser letzten Legislatur daran gearbeitet, intern, in welchen Bereichen klappt das gut? Wo klappt das weniger? [...] Und haben versucht, Probleme zu beheben.“ (MIN1, 322ff.) Weil das Verhältnis von der Anzahl der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt in Relation zu den polizeilichen Faxmitteilungen an Frauenschutzeinrichtungen stark auseinanderklafft, wird ein neues Formular zur Beförderung des proaktiven Ansatzes entwickelt. Ziel ist, das Angebot niedrigschwelliger zu gestalten und neben den Frauenhäusern auch Einrichtungen wie Opferhilfe/ Weißer Ring als Ansprechpartner*innen anzubieten. Um den Weiterleitungsaufwand für Polizist*innen zu reduzieren, ist die Versendung per Email im Gespräch. (MIN8)

Die Praktikerinnen im Hilfesystem sehen im proaktiven Ansatz eine Art Daueraufgabe, bestehend aus fortlaufender Sensibilisierung und Fortbildung der Polizeibeamt*innen zur erfolgreichen Umsetzung des proaktiven Ansatzes und wiederholter Aufforderung proaktiv vorzugehen, denn der Ansatz funktioniert unterschiedlich gut, das „hängt von der Tatsache ab, wie geschult die Polizei ist“. (NGO1, 202; HS1, 736–740)

Diese Aussagen der Expert*innen zum proaktiven Konzept lassen vermuten, dass es hier Verbesserungsbedarf gibt. Zum einen hinsichtlich der regelmäßigen Schulung von Polizeikräften, wie sie ihr proaktives Handeln verbessern können, um Opfer adäquat zu informieren und zur Zustimmung zu einer aktiven Intervention seitens der Frauenberatungsstellen zu ermuntern. Zur Verbesserung dieses Konzeptes sollte die mangelnde Resonanz untersucht werden. Bedeutend wären Erkenntnisse zur Ausgestaltung eines erfolgreich umgesetzten proaktiven Ansatzes, der Opfer häuslicher Gewalt real unterstützt, und seines Outcomes im direkten Vergleich zu Opfern, die nicht proaktiv

unterstützt wurden. Welche Folgen resultieren aus dem Fehlen dieser Maßnahme in der Interventionskette?

Empfohlen wird eine **a)** kontinuierliche Sensibilisierung und Weiterbildung der Polizei zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie der Bedeutung des proaktiven Ansatzes, **b)** gemeinsame Entwicklung SMARTer Ziele und **c)** formative Evaluation des proaktiven Ansatzes der Polizei.

4.2.6 Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 49 – Allgemeine Verpflichtungen: Keine ungerechtfertigten Verzögerungen bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren bei Istanbul-Konvention-Gewalt; durchgängige Berücksichtigung der Opferrechte, Sicherstellung wirksamer Ermittlungen/Strafverfolgung auf Grundlage der Menschenrechte und geschlechtsbewussten Verständnissen von Gewalt.

Verfahrensdauer und Strafmaß

In Brandenburg hat die Staatsanwaltschaft ein Sonderdezernat für Fälle von häuslicher Gewalt eingerichtet, das die Vorgehensweise beschleunigen und auf den schnellen Erlass eines Strafbefehls oder eine Anklageerhebung hinwirken kann, weil „die Eingangszahlen dort nicht so hoch sind wie in den Allgemeindezernaten“ (MIN10, 89). Als Herausforderung wird die gute und reibungslose Kooperation der Staatsanwaltschaft mit anderen beteiligten Stellen zum Zwecke der Beweissicherung beschrieben. Denn zieht eine geschädigte Person ihre Anzeige zurück, gibt es ggf. keinerlei Beweismittel mehr. (MIN9, 103–114).

Dass der Strafprozess/die Verfahren lange geführt werden, liegt nach der Meinung einiger Expert*innen an der bis 2019 nicht ausreichenden personellen Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten (MIN9, 775–779). Ermöglicht durch den Pakt für den Rechtsstaat, bei dem der Bund den Ländern 2018/2019 einmalig Mittel in Höhe von 220 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, konnte die Personalsituation in der Brandenburger Justiz verbessert werden.

Neben Personalmangel führen auch notwendige Schritte wie Beweismittelsicherung – insbesondere bei Mangel an Beweisen aufgrund der Zurücknahme der Anzeigen und Aussageverweigerung der Opfer die Spurenauswertung, Erstellung von Gutachten, Vernehmungen etc. dazu, dass sich der Strafprozess in die Länge ziehen kann. Aus der Perspektive der Opfer und ihrer Kinder, die ggf. noch in einem gewaltgeprägten Umfeld verharren müssen, „wäre es schöner, wenn es schnell ginge“ (MIN9, 790–808) und bei Betrachtung der emotionalen, psychischen Verfassung der Opfer, ist zu sagen, dass „jeder Tag der verloren geht einer zu viel [ist]. Aber [...] letztendlich soll jemand rechtskräftig verurteilt werden“, d. h. alle Beteiligten müssen sicher sein, „dass die Tat genau so passiert ist.“ (MIN10, 809–24)

In den Sonderdezernaten bearbeiten nach Auskunft der Expert*innen besonders geschulte Staatsanwält*innen mit Augenmaß und Erfahrung den sensiblen Themenbereich häusliche Gewalt. Allerdings wird hier ein Problem in der „Aussage gegen Aussage“ gesehen. Zudem besteht eine weitere Hürde darin, dass wenige bis gar keine weiteren Spuren und Beweismittel vorliegen, die Anzeigen häufig zurückgezogen werden oder Zeug*innen bzw. Opfer nicht mehr aussagewillig sind. Bei der Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechtes sind der Staatsanwaltschaft die Hände gebunden. Die StPO sieht zwar vor, dass die Staatsanwaltschaft maximal noch eine Frage stellen oder mit Einwilligung des Opfers eine alte polizeiliche Vernehmung verlesen darf. „Aber wenn das Opfer dem nicht zustimmt, dann habe ich in diesem Bereich kein Beweismittel mehr.“ Sind jedoch die Beweise rechtssicher und ausreichend, kommt es zu Verurteilungen. (MIN10, 688–701)

Aus der Sicht von Mitarbeiterinnen im Hilfesystem ist das Strafverfahren für Opfer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, immens belastend. Sie sind seelisch angeschlagen und gehen im Strafverfahrensprozess nicht selten an ihre psychischen Grenzen, u. a. auch, weil sehr viele Dinge zu organisieren sind. Es wird gewünscht, dass die Verfahren vereinfacht werden und möglichst nach kurzer Zeit zu einem Ende geführt werden. (HS1, 592–596.)

Die Verfahren sollen dazu führen, dass Täter*innen für ihre Taten sanktioniert werden. Der Istanbul-Konvention in Artikel 45 – Sanktionen und Maßnahmen – zufolge, müssen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können. Einige Expert*innen, vor allem die im Hilfesystem- und in einer NGO-Tätigen, bewerten die Sanktionen und das Strafmaß für häusliche Gewalt als zu milde und es sei ihrer Meinung nach z. T. davon abhängig, welche*r Richter*innen eingesetzt werden. „Also drei Richter, drei Entscheidungen. (HS2, 978f). Eine Expertin fordert, Staatsanwält*innen und Richter*innen mehr zum Thema Gewalt und häusliche Gewalt zu schulen und zu sensibilisieren und dass Femizide als Morde bezeichnet werden (HS1, 674f.).

Dagegen argumentiert die Expertin aus dem Rechtsbereich: „Menschen, die stark involviert sind in die einzelnen Schicksale, erwarten höhere Strafen, mehr als das gesetzliche Maß einfach hergibt.“ Aber daraus kann nicht abgeleitet werden, dass das Strafmaß bei derartigen Straftaten in Brandenburg gering ausfällt. (MIN10, 725–733) Im Paragraf 46 des StGB sind die Strafzumessungskriterien aufgelistet, die für alle Tatbestände gelten (MIN9, 847–853).

Die Istanbul-Konvention fordert, dass bei Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bei einer in der Istanbul-Konvention erfassten Gewaltform es zu keiner „ungerechtfertigten Verzögerung“ kommen und die Rechte der Opfer durchgängig beachtet werden sollen. Hier wird von Expert*innen ein deutlicher Handlungsbedarf gesehen und sie empfehlen:

- die Strafverfahren im Sinne der Opfer zu vereinfachen und ihre Dauer zu verkürzen,
- eine sekundäre Viktimisierung mittels belastender Vernehmungsprozesse (Häufigkeit, Form, Vernehmungsräume, audiovisuelle Vernehmungen, Treffen mit Täter*innen) zu vermeiden,

- die Verurteilungsrate im Verhältnis zu den erfassten Straftaten zu evaluieren,
- das Strafmaß angemessen(er) zu bescheiden,
- für die Dauer der Strafverfahren die Opfer an psychosoziale (Frauen-)Beratungsstellen anzubinden und sie darin zu unterstützen, das Verfahren bis zum Verfahrensausgang/Verurteilung der Täter*innen durchzuhalten.

Die Auswertung der Interviews zeigt keine einheitliche Einschätzung der Expert*innen bzgl. des justiziellen Handelns in Brandenburg. Zum einen werden härtere Sanktionen gegen Täter*innen gewünscht, zum anderen bestehe bereits der ausreichende gesetzliche Rahmen für angemessene Sanktionen. Auch für diesen Bereich sollten sich Schlüsselakteur*innen wie Familiengerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Frauenschutz-/Beratungseinrichtungen anhand von konkreten Fallvignetten über die Prozesse sowie deren Optimierungsbedarf und -potenzial austauschen. Ziel sollte die Erhöhung der Anzeigenzahl von Betroffenen sein sowie der Zahl der Strafprozesse, die erfolgreich und in angemessener Weise Täter*innen häuslicher Gewalt oder anderer Gewaltformen sanktionieren.

Empfohlen wird, **a)** zeitliche Verkürzung der Strafverfahren, zeitnahe Sanktion, **b)** Vermeidung sekundärer Viktimisierung, **c)** Evaluation der Verurteilungsrate, **d)** angemessenes Strafmaß, das der Schwere der Gewalt gerecht wird sowie **e)** allgemeine psychologische Betreuung der Gewaltbetroffenen für/während des Prozesses.

Anzeigeverhalten und Mitwirkung von Opfern häuslicher Gewalt bei der Verfahrensarbeit

Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt wird nur zum Teil angezeigt und bei nur einem Teil dieser Anzeigen kommt es tatsächlich zu einem Strafverfahren. Bei Officialdelikten, d. h. bei denen das Interesse der Allgemeinheit verletzt wird (wie bei allen Verbrechen oder den meisten Vergehen), wird von Amts wegen eine Strafverfolgung durch die entsprechenden Behörden

eingeleitet, sodass die Staatsanwaltschaft in jedem Fall tätig werden muss. In diesen Fällen wird grundsätzlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Derzeit gibt es keinen eigenständigen Straftatbestand häusliche Gewalt, sodass verschiedene Delikte wie Nötigung, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Stalking, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung in Frage kommen können. Für diese Einzeldelikte ist durch die geschädigte Person innerhalb von 3 Monaten ein Strafantrag zu stellen (Antragsdelikte). Wird die Polizei zu einem Vorfall häuslicher Gewalt gerufen, dann ist sie zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet. Entschließt sich eine Frau, die gegen sie gerichtete Gewalttat zur Anzeige zu bringen, ist die Wahrscheinlichkeit dennoch hoch, dass sie später ihre Anzeige zurückzieht oder sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Liegen keine weiteren Beweise als ihre Aussagen, wie ärztliche Dokumentationen oder polizeiliche Aussagen vor, dann wird häufig aus Mangel an Beweisen oder auch aus anderen Gründen das Verfahren eingestellt.^[92]

Mit der Reform des Sexualstrafrechts (Nein heißt Nein!) haben die Anzeigen von sexueller Gewalt zugenommen und die Anzeigenbereitschaft wächst für Straftaten, die vorher nicht strafbar gewesen sind und sie werden ins Ermittlungsverfahren hineingenommen. Aber dies hat nach Einschätzung der Expert*innen, die Verurteilungsrate von Tatpersonen in keiner Weise erhöht, sondern eher verringert. Denn *„die Masse an Straftaten, an Sexualstraftaten, kommt gar nicht zur Anklage, jetzt noch mehr als vorher.“* (HS3, 274–290)

In einigen Interviews wurde ein Zusammenhang zwischen dem Anzeigeverhalten der von häuslicher Gewalt Betroffenen sowie dem Gelingen eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens und einer erfolgreichen und wirkungsvollen Strafverfolgung in Brandenburg gesehen. Aus der Perspektive der Opfer können folgende Aspekte eine Strafanzeige bzw. weitere Mitwirkung beeinträchtigen oder verhindern:

^[92] Leider gibt es hierzu keine verlässlichen Zahlen – auch weil die erfassten Fälle eine andere Grundlage haben und einem anderen Zweck dienen. Die Zahlen der PKS können nicht mit denen der Strafverfolgung verzahnt werden. Mit diesem Problem hat sich EIGE in einem Projekt beschäftigt (<https://eige.europa.eu/gender-based-violence/data-collection#2017>)

- Betroffene von Gewalt verharren in der Haltung, sie seien schuld an der Eskalation; auch wenn sie in einer Krisensituation die Polizei gerufen haben, hinterfragen sie ihre Reaktion und ziehen nicht mehr in Betracht, eine Anzeige zu erstatten und/oder sich Unterstützung zu suchen.
- Das Verfahren erscheint kompliziert, langwierig und mühsam. Viele betroffene Frauen wollen oder können sich nicht zusätzlich seelisch belasten.
- Eine häusliche Gewaltdynamik verhindert die Anzeigenerstattung: Die Polizei wird in einer Krisensituation gerufen, nach dem Einsatz und/oder einer Wegweisung kommt es wieder zu einer Einigung (sog. „Honeymoon“-Phase), bis der Partner wieder gewalttätig wird. (HS3, 897–902).
- Betroffene Frauen haben das Gefühl^[93], dass ein lückenloser Schutz nicht gewährleistet ist und fühlen sich der Tatperson ausgeliefert.
- Betroffene Frauen stehen in einer finanziellen und/oder emotionalen Abhängigkeit zur Tatperson und nehmen deshalb Abstand von einer Anzeige oder wirken nach einer Anzeige von Amts wegen im Strafverfahren nicht mit.
- Betroffene halten das teils langwierige Strafverfahren mit allen Belastungen und Zwängen nicht durch.
- Die Dauer zwischen einer Tat und der Verhandlung ist zu lang. Viele Betroffene sagen, dass sie keine Anzeige erstattet hätten, wenn sie gewusst hätten, was sie erwartet.
- Betroffene von häuslicher Gewalt werden bei der Polizei im Rahmen einer Anzeigenaufnahme nicht ernst genug genommen und geben auf.

Einen großen Einfluss auf den Erfolg von Verurteilungen und das Verhängen angemessener Sanktionen gegenüber der Tatperson hat das Verhalten der gewaltbetroffenen Person. Häufig sind Betroffene wegen ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage, aktiv eine Anzeige zu stellen und am weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren teilzunehmen. Es wäre sinnvoll zu untersuchen, welche Unterstützung Opfer häuslicher Gewalt benötigen, um a) Gewalttaten anzuzeigen und

b) wie sie in ihrer Rolle als Zeuginnen gestärkt und in die Lage versetzt werden können, z. B. durch eine psychosoziale Prozessbegleitung, die Belastungen eines häufig langwierigen und anstrengenden Strafverfahrens zu meistern. Eine Expertin betont, wie wichtig es ist, dass Polizei und Justiz wachsam bleiben, wenn ein Opfer wieder zum/zur Partner*in/Täter*in zurückkehrt. Es muss gewährleistet sein, dass weder die Rückkehr erzwungen noch die Mitwirkungsbereitschaft im Ermittlungsverfahren durch Drohungen beeinträchtigt wurde. (MIN9, 737–750)

Das Instrument „Anzeige von Amts wegen“ dient dazu, Opfer zu entlasten, wenn es ihnen nicht zuzumuten ist, selbst eine Anzeige zu erstatten. Dafür sollten laut Expert*innenmeinung Polizeibeamt*innen in Zukunft stärker sensibilisiert werden, u. a. wurde dieses Tool auch in den neuen Opferschutzkompass aufgenommen. Dieses Vorgehen wird von der Istanbul-Konvention im Artikel 55 gefordert, um sicher zu stellen, dass ein Ermittlungs- und Strafverfahren unabhängig von einer Anzeige des Opfers weitergeführt wird.

Das zögerliche Anzeige- und Mitwirkungsverhalten von gewaltbetroffenen Frauen ist ein deutlicher Indikator für einen hohen Verbesserungsbedarf der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Als Vorbild kann Spanien dienen, das 2004 Sondergerichte für schnelle Verfahren installiert hat, die sich ausschließlich mit Fällen häuslicher Gewalt von Männern gegen Frauen befassen. Hier machen Opfer und Angeklagte ihre Aussage, sind die Beweise gegen den Angeklagten ausreichend, findet innerhalb von 14 Tagen ein Prozess statt. Bei längerer Anhörung oder zeitlicher Verschiebung wird der Angeklagte in Untersuchungshaft genommen. Während des gesamten Prozesses bleibt das Opfer geschützt und Kontakt zwischen Opfer und Tatperson werden durch einstweilige Verfügungen verhindert. Nicht das Opfer muss zwingend die Tatperson anzeigen, sondern der Staat kann gegen den Angeklagten vorgehen, somit wird das Opfer besser geschützt, da Repressalien seitens der Tatperson nicht befürchtet werden müssen.

^[93] Dieses Gefühl trägt sie meist nicht. Eine Anzeige schützt sie nicht vor weiteren und ggf. an Brutalität zunehmender Gewalt, die bis zu ihrem Tod führen kann.

Empfohlen wird, **a)** Öffentlichkeitskampagnen zur Motivation der Anzeigenstellung, **b)** sensible Befragung der Zeug*innen durch qualifiziertes Personal bei Polizei und Staatsanwaltschaften zum Erhalt verwertbarer Aussagen und Beweislagen, **c)** zügige Strafverfolgung von häuslicher und sexueller Gewalt gegen Frauen, ggf. auch unabhängig von ihrer Strafanzeige, **d)** Einrichtung von Sondergerichten (am Beispiel Spaniens) sowie **e)** durchgängiger Schutz der Frauen.

Artikel 50: Soforthilfe, Prävention und Schutz inkl. vorbeugender Maßnahmen und Beweiserhebung

Die ordnungsgemäße Anwendung des Gewaltschutzgesetzes und des Brandenburger Polizeigesetzes ist im Sinne des Artikels 50 maßgeblich. Ob die Strafverfolgungsbehörden sich immer angemessen an operativen Maßnahmen zur Beweiserhebung etc. beteiligen, kann nicht beurteilt werden. Eine entsprechende interne Überprüfung wäre hilfreich.

Empfohlen wird, **a)** die Einrichtung eines Beschwerdemanagements für Fälle, bei denen Zweifel bestehen, dass die Strafverfolgungsbehörden alles tun, um hinreichend Schutz zu gewährleisten und die Tatperson zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement durch alle zuständigen Behörden (bzgl. Gefahr für Leib und Leben, Schwere der Situation, Wiederholungsgefahr durchführen; sowie Berücksichtigung von Feuerwaffenbesitz/-zugriff der Täter*innen).

In fast allen Interviews wurde die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement für Hochrisikogruppen, d. h. für besonders gefährdete Frauen, thematisiert. Als Grund für diese Schwerpunktsetzung kann die Zahl der Femizide vermutet werden, die es in Brandenburg in kurzer Folge gegeben hat. Wie berichtet, steigt für Frauen in Trennungsphasen das Risiko, Opfer von Partnergewalt zu werden. Voraus geht i. d. R. eine wiederholte Schutzsuche der Opfer in einem Frauenhaus oder das Aufsuchen einer Rettungsstelle im Kranken-

haus. Die Gefahrensituation kann nicht dauerhaft abgewendet werden und häufig kommt es zu einer Gewalteskalation. Die Gefahrenanalyse ist ein bewährtes Instrument aus dem angloamerikanischen Raum, das dort bereits vor fast 30 Jahren von Jacquelyn Campbell entwickelt wurde (1995) und der Einschätzung der Gefährdungssituation dient. Ein Gefahrenmanagement als frühzeitige Intervention setzt auf die Prävention von schwerer Gewalt oder Femizid.

Vorgeschlagen wird von den Expert*innen, dass in Hochrisikofällen (z. B. in Trennungsphasen) Polizei, Frauen- oder Opferberatungsstellen sowie die Betroffenen selbst die Gefahrensituation gemeinsam analysieren und nach dem Assessment einen Notfallplan erstellen. Sinnvoll wäre eine zentrale Anlaufstelle (HS4, 1021–1032) oder eine spezielle Frauenschutzeinrichtung für Hochrisikofälle (HS2, 1067)^[94]. Neben der ressortübergreifenden Bearbeitung ist die Installation eines Frühwarnsystems zu empfehlen. *„Das hat sich sogar die Innenministerkonferenz schon seit Jahren in ihrer Befassung auf die Agenda geschrieben“*, auf der sich die Bundesländer austauschen. *„Manche sind schon weiter als andere. Brandenburg ist noch ein bisschen hinterher.“* (MIN1, 434–440) Ein dringender Handlungsbedarf wird gesehen sowie die Integration des Themas Hochrisikofälle in der Fortschreibung des LAP. Hochrisikofälle sollten im LAP-Begleitgremium analysiert werden: *„Was können wir tun? Welche Netzwerke müssen wir aufbauen, um solche Fälle zu identifizieren, diese Personen zu schützen [...]?“* Es ist nicht nur die Polizei oder nur die Opferhilfe. *„Es sind verschiedene Akteure gefragt, die zusammen an einen Tisch müssen.“* (MIN1, 446–452) *„Das ist lebensrettend.“* (HS4, 1037) Jede polizeiliche Gefährdungseinschätzung sollte nach dem Vieraugenprinzip von mehr als einem/einer Expert*in überprüft und ggf. diskutiert werden bspw. in einer einzurichtenden Interventionsstelle (MIN8, 1034ff). Folgendes Konzept konnte sich bereits in mehreren Bundesländern als wichtige Maßnahme etablieren: Fallinformationen werden ohne eine einwilligende Unterschrift von Betroffenen weitergeleitet, die Situation verifiziert und die Frauen kontaktiert.

^[94] Ein Beispiel: Bei dem Modellprojekt für Gefahrenmanagement in Rheinland-Pfalz zeigte die Interventionsgruppe eine signifikante Reduktion weiterer Gewalttaten ($X^2(1) = 8.43, p = .003$) (MFFJIV-RLP, 2017) (Husemann & Weis, 2019).

Die Analyse der einzelnen Einschätzungen von Befragten lässt erkennen, dass in Brandenburg verstärkt Maßnahmen zur Früherkennung von Hochrisikofällen/ Gefährdungsmanagement entwickelt und umgesetzt werden müssen. Erfolgreiche Praxisbeispiele aus anderen Bundesländern und EU-Ländern könnten als Vorbild dienen und an brandenburgische Rahmenbedingungen angepasst werden. Denkbar ist, dass wichtige Akteur*innen in Schlüsselpositionen gemeinsam einen Handlungsleitfaden für Hochrisikofälle erarbeiten.

Empfohlen wird, **a)** Einrichtung einer AG aus Frauenhausmitarbeiterinnen, Polizei und Justiz, die ein Konzept für ein Hochrisikomanagement entwickeln – unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Erkenntnisse und Standards mit dem Ziel **b)** Aufbau und Implementierung eines derartigen Gefahrenmanagements im Sinne eines Fallmanagements sowie **c)** formative Begleitforschung und Evaluation des Modellprojektes.

Artikel 52 – Eilschutzanordnungen bei unmittelbarer Gefahr häuslicher Gewalt sowie ein ausreichend langes Kontaktverbot und Wohnsitzbetretungsverbot für Täter*innen.

Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und Wegweisungen

Das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) regelt den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen mit dem Ziel, den Schutz für Opfer von Gewalttaten und/oder Stalking zu verbessern und weitere Verletzungen durch die Tatperson zu verhindern. Für die Anwendung des GewSchG ist keine Strafanzeige notwendig, die parallel oder später erfolgen kann. Das GewSchG kann als Umsetzung des Artikels 52 der Istanbul-Konvention gewertet werden.

In Brandenburg wurde 2003 zum ersten Mal ein „Leitfaden für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ verfasst, der seitdem fortgeschrieben wird. Der Leitfaden verhilft Beamt*innen zu mehr Rechts- und Verhaltenssicherheit bei Einsätzen. Hier wird z. B. beschrieben, über welche kurzfristigen Unterstützungsangebote Polizist*innen informieren und wie sie sie umsetzen können oder wie der proaktive Ansatz in der Krisensituation gestaltet werden sollte. Polizeibe-

amt*innen vor Ort haben die Möglichkeit, eine Wegweisung gegenüber der Tatperson gem. § 16a BbgPolG auszusprechen. Es spielt keine Rolle, wer der Eigentümer der Wohnung ist, es gilt „*Wer schlägt, der geht!*“

Nach Einschätzung der Expert*innen verläuft die Wegweisung nach § 16a BbgPolG auch nach 18 Jahren Implementierung in Brandenburg nicht optimal. Häufig gelingt das Ineinandergreifen von Gewaltschutzgesetz und Wegweisung nicht nahtlos und führt zu einem inadäquaten Schutz. Als Beispiel wurde beschrieben, wie Tatpersonen weggewiesen werden, die Wegweisung nicht einhalten und die Gewaltbetroffenen sich aus Angst vor Gewalt nicht trauen, den Wohnungszugang zu verweigern. Bei erneutem Antrag auf Wegweisung erfolgt häufig eine Schuldzuschreibung, „*Warum haben Sie ihn denn reingelassen? Dann haben Sie ja selber schuld.*“ (HS3, 906–910). Gestattet das Opfer der Tatperson längeren Zugang in die Wohnung, geht der Opferschutz verloren.

Als positive Entwicklung wird die verlängerte Wegweisungszeit gewertet, die im Vergleich zu früher mit ca. 2–5 Tagen inzwischen häufig 10 Tage andauert. „*Man könnte ja noch länger [...] da ist noch Luft nach oben*“ und grundsätzlich sollte die Wegweisung 10 Tage dauern, die „*stehen im Gesetz. Wir müssen unsere gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen.*“ (MIN1, 397–416)

Eine Hürde scheint zu sein, dass es Gewaltbetroffenen schwerfällt, einen Antrag nach dem GewSchG zu stellen. Deshalb sollten der Schutz für Frauen erweitert und z. B. eine erneute Wegweisung ermöglicht werden, falls die Tatperson wieder in die Wohnung zurückkehrt. (HS3, 906–909) Es wäre hilfreich, wenn die Polizei ein Infoblatt an das Opfer mit dem Hinweis der Gefährdung des Opferschutzes bei längerer Zugangsgewährung in die Wohnung aushändigt. Beim Abholen von persönlichen Sachen der Tatperson nach Wegweisung könnte auch die Polizei die Tatperson begleiten, um eine Konfrontation und Gefährdung zu vermeiden.

Die 10-tägige Wegweisung gewährleistet nicht in allen Fällen Schutz, da dieses zeitliche Moratorium häufig nicht ausreicht, damit alle notwendigen (Schutz-)Prozesse in Gang gesetzt werden können. Beispielhaft

wird ein Fall beschrieben, bei dem eine von Gewalt betroffene Frau zur Beratung kam und der nur 1–2 Tage bis zum Fristablauf der 10 Tage blieben, sodass sie den Täter wieder in die Wohnung lassen musste. „Die [Frau] braucht einfach den Schutz, weil der ständig auf der Matte steht und sie zusammenfaltet.“ (HS2, 978ff).

Die Dauer der Wegweisung wird nach Auskunft der Expert*innen engmaschig monatlich überprüft. Bei diesem Monitoring zeigt sich, ob die Polizeidirektionen (PD) in Brandenburg die Wegweisungen den vorgegebenen Richtlinien entsprechend einhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt Wiederholung der Sensibilisierung der Polizeibeamt*innen mit dem Ziel der Einhaltung der 10-Tagesfrist. Bei Unterschreiten dieses Zeitraums besteht Melde- und Begründungspflicht.

Im Sinne des Opferschutzes wird in den Expert*innen-Interviews der Wunsch geäußert, die Wegweisung grundsätzlich immer mit der längsten zeitlichen Auflage zu verhängen, damit die Gewaltbetroffenen zur Ruhe kommen und sich die nächsten Schritte überlegen können.

Im Bereich des GewSchG und den Wegweisungen wird die Staatsanwaltschaft nur dann aktiv, wenn eine Tatperson den gerichtlichen Anordnungen nicht Folge leistet (MIN10, 493–99). Aber es gibt keine Statistiken, die die Zahl der Verfahren wegen Verstoßes gegen das GewSchG ins Verhältnis zu der Zahl der Wegweisungen ins Verhältnis setzen (MIN10, 503–508). So gibt es keine validen Daten zur Anzahl der Verurteilungen, die nur auf der Grundlage des GewSchG in Brandenburg gefällt werden. (MIN9, 517–520).

Langfristig kann es sinnvoll sein, zu untersuchen, in welcher Weise die Umsetzung des GewSchG in der Fläche gelingt, ob es eventuell große regionale Unterschiede gibt und welche Faktoren für ein gelingendes Handeln bestimmend sind. Ziel muss sein, dass das GewSchG im Sinne der Opfer bedarfsgerecht umgesetzt und sich für sie real unterstützend in einer Krisensituation auswirkt. Hier kann eine Bedarfserhe-

bung unter Opfern von Gewalt mit dem Fokus auf das GewSchG und die Wegweisung Aufschluss darüber geben bspw., ob die 10-Tages-Frist als Schutzmaßnahme ausreichend ist oder welche Bedarfe im Rahmen von Wegweisungen aktuell nicht gedeckt werden und wo der Schutz Lücken aufweist.

Empfohlen wird, **a)** konsequente Anwendung des § 16a BbgPolG und des GewSchG, **b)** maximale zeitliche Ausdehnung der Wegweisung und **c)** Evaluation der Wegweisungen und des Gewaltschutzgesetzes.

Artikel 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen, sofortige Verfügbarkeit ohne unangemessene finanzielle/administrative Belastung für Opfer, unabhängig zu Gerichtsverfahren oder Einbringbarkeit in Gerichtsverfahren sowie wirksame, angemessene Sanktionen bei Verstößen gegen Maßnahmen.

Dieser Artikel steht insbesondere im Konflikt zum Umgangsrecht des Kindsvaters, wenn dieser gleichzeitig die Tatperson ist und wird ausführlicher unter Artikel 31 dargestellt. Die sofortige Verfügbarkeit ohne Belastungen oder Auflagen für das Opfer ist gegeben.

Empfohlen wird, der Istanbul-Konvention zu folgen und entsprechend Vorkehrungen zum Schutz der gewaltbetroffenen Mütter zu treffen (s. Beispiel Spanien) und den Schutz der Opfer höher zu stellen als das väterliche Umgangsrecht.

Artikel 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen, Unterstützung bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren für Opfer häuslicher Gewalt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren von 2015 hat die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung (PPB) für Verletzte von schweren Gewaltstraftaten festgeschrieben (§406g StPO), damit erhalten Opfer die Möglichkeit, sich von spezialisierten Fachkräften begleiten zu lassen. Ein Anspruch auf eine unter-

stützende PPB^[95] besteht nur für Frauen, die starke Verletzungen erlitten haben (zum Beispiel nach einer Vergewaltigung) aber nicht für Opfer häuslicher Gewalt mit geringen Verletzungen oder vornehmlich psychischer Gewalterfahrung (HS3, 945). Derzeit gibt es 11 zertifizierte psychosoziale Prozessbegleiter*innen in Brandenburg^[96], die aber vor allem für Kinder und Minderjährige eingesetzt werden. Ohnehin würden Gerichte laut einer Expertin kaum Beordnungen einsetzen, lediglich an die 30 bis 35 Mal im Jahr, damit bleibt Brandenburg im Vergleich zu Berlin erheblich zurück. Der bff: fordert einen regulären Anspruch für die Opfer häuslicher Gewalt (bff, 2020: 3f). Für diesen Fall „*müssten wir mehr sein*“ (HS3, 966). Zugang zur PPB sollten laut Expertin des Frauenschutzsystems auch erwachsene Opfer von schweren Straftaten wie z. B. Vergewaltigungen erhalten. Sie wundert sich, „*warum die Justiz nicht [...] hier an die Beordnung denkt*“ (HS3, 980f). Sie vermutet, dass eine PPB von Staatsanwält*innen und Richter*innen als „*Störfaktor*“ angesehen und daher „*nicht mit offenen Armen empfangen*“ wird. Es müsse noch Überzeugungsarbeit für die Entlastungswirkung der psychosozialen Begleiter*innen geleistet werden, „*weil wir uns um Menschen und Kinder kümmern, um die sie [Staatsanwaltschaft und Richter*innen] sich nicht kümmern können*.“ (HS3, 995ff). Wird keine Beordnung bewilligt, kann ein Opfer eine Begleitung auf eigene Kosten selbst beauftragen.

Die Beratungsstellen der OHB begleiten Klient*innen, auch wenn die Voraussetzungen für die Beordnung einer PPB nicht gegeben sind. D. h., es wird eine Zeug*innenbegleitung inhaltlich analog zu einer PPB ermöglicht, die von der Opferhilfe vergütet wird (HS3, 1030–35). „*Gelebter Opferschutz im Bereich der Justiz muss sich noch stärker entwickeln. Er ist auf dem Papier da und wir haben auch die psychosoziale Prozessbegleitung, die sagt, dass wir gerade im justiziellen*

Bereich die Opfer noch mehr schützen und unterstützen müssen.“ (MIN1, 786ff). Nun beschäftigt sich eine Landesarbeitsgruppe Psychosoziale Prozessbegleitung, angesiedelt beim Justizministerium, mit der Optimierung des Angebots. Neben anderen Aspekten sollen Richter*innen sensibilisiert und informiert werden: „*Das ist wegen der richterlichen Freiheit schwierig. Man kann sie nicht zu diesen ganzen Fortbildungen, auch gerade was den Opferschutz angeht, verpflichten.*“ (MIN1, 786–97)

Einige Interviewpartnerinnen plädierten dafür, Opfern häuslicher und sexueller Gewalt grundsätzlich eine mentale Unterstützung durch eine PPB zu gewähren, um eine Anzeigenerstattung und dann ein Strafverfahren durchzustehen. „*Wie kann hier eine engere Anbindung an psychosoziale Beratungsstellen [...] für eine Stärkung von Frauen sorgen? Dass sie das vielleicht dann eben doch durchhalten. [...] Ich halte es für wichtig, dass im Strafverfahren noch eine Unterstützung stattfindet.*“ (HS3, 943f)

Eine andere Befragte glaubt, dass mit der Unterstützung durch die PPB die Beweissicherheit von Aussagen verbessert werden kann und daher jedem Opfer dieses Angebot zur Verfügung stehen sollte. „*Wenn wir ermitteln und das Opfer hält stand und kann viele Fragen beantworten und weiß vorher, auf was sie sich da eingelassen hat und hat eine mentale Unterstützung, dann wird es für die Aussagekräftigkeit einfach, für die Beweissicherheit hat es natürlich auch einen Mehrwert.*“ (MIN8, 508–11). Eine andere Expertin betont die Belastung der Opfer durch das Strafverfahren und die Bedeutung der guten Vorbereitung auf den Prozess. „*Sie müssen durch Opferberatungsstellen eine Prozessbegleitung bekommen, damit sie wissen, wenn ich da reingehe, kann mir das und das passieren. Manchmal sind auch Staatsanwälte und Richter nicht*

[95] www.bpp-bundesverband.de. Die PPB ist eine nichtrechtliche Begleitung für besonders vulnerable Personen während eines Strafverfahrens durch speziell geschulte Fachkräfte und umfasst Informationsvermittlung sowie qualifizierte Betreuung und Unterstützung vor, während und nach der Hauptverhandlung, um individuelle Belastungen zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit zu fördern. Bestimmten Opfergruppen steht auf dieser Rechtsgrundlage nicht nur ein anwaltlicher Beistand, sondern auch eine Psychosoziale Prozessbegleitung auf Staatskosten zu wie minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten. Anderen schutzwürdigen Personen kann auf Antrag ebenfalls eine PPB auf Staatskosten beigeordnet werden. Quelle: mdj.brandenburg.de/justiz/opferhilfe.html#.

[96] https://mdj.brandenburg.de/media_fast/6228/kopie_von_verzeichnis_fuer_homepage.pdf, Stand 20.12.2020

sonderlich empathisch und sensibel. Also das muss eine betroffene Person einfach wissen.“ (MIN7, 691ff).

Insgesamt berichten die Expert*innen, dass gewaltbetroffene und hilfeschuchende Frauen neben dem Schutz vor weiteren gewalttätigen Übergriffen sehr viel Unterstützung benötigen. Eine Fachberaterin schildert dies eindrücklich: *„Die haben so eine schwere Erfahrung machen müssen und müssen zum Gericht gehen. Es ist viel zu kompliziert und zu anstrengend für die Frauen und verbraucht ihre letzten Reserven, die sie noch haben, um sich selber am Leben zu erhalten“* für den Prozess und ihre Aussagen (HS1, 649–652). Deshalb wird ein vereinfachter, niedrigschwelliger Zugang zu dieser Unterstützung gefordert. Vorgeschlagen wird, dass die Polizei bei einem Einsatz alle Informationen zur PPB übermittelt und das Antragsformular übergibt.

Die Beratung und Hilfe für Opfer und Zeug*innen von Straftaten, die Verbesserung des Angebots der PPB und Prozessbetreuung sowie des Zeugenschutzes wurden schon im LAP der Maßnahme 16 berücksichtigt. Der 2017 begonnene Ausbau der PPB wird von den Befragten als Fortschritt bezeichnet und die Tatsache, dass 11 Prozessbegleiter*innen in der Fläche tätig sind, wird für den Bereich des Strafverfahrens als *„wirklich gute Sache“* charakterisiert. Denn dabei werden Opfer psychisch und mental unterstützt, weil es bei der Begleitung nur um die Opfer und nicht um das Verfahren an sich geht. Eine Expertin schlägt die Ausweitung der PPB auf andere Bereiche vor (MIN9, 534–548). Hierzu gibt es laut dieser Befragten auf Bundes- und Länderebene immer wieder Überlegungen, da sei *„immer noch Bewegung drinnen“*. Sie bezweifelt aber, ob die PPB immer ausreiche, damit ein Opfer oder Zeug*innen den Verfahrensprozess bis zum Abschluss durchstehen und mitwirken. Man müsse abwägen, ob in manchen Fällen nicht sogar eine Intervention von Psycholog*innen und/oder Psychotherapeut*innen notwendig sei (MIN9, 560–572). Auf die Frage nach der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf eine PPB für alle Opfer häuslicher Gewalt antwortet diese Expertin mit der vorherigen Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs in Brandenburg (MIN9, 580–584). *„Wir können nicht mit Tag X [Gültigkeit eines Gesetzes] den gesamten Bereich abdecken. Das muss man evaluieren. Wenn der*

Bedarf massiv da ist, dann wird von Seiten der Gesetzgebung auch was kommen.“ (MIN10, 585)

Für einen justiziellen Austausch wird derzeit die PPB bundesweit in einer Bund-Länder-AG diskutiert. *„Dass so ein Thema über so lange Zeit und so eng mit regelmäßigen Sitzungen begleitet wird, um zu gucken, wo es vielleicht Änderungsbedarfe gibt, das ist nicht üblich, das ist nicht bei allen Themen so.“ (MIN9, 596–563)* Grund für diese Aufmerksamkeit ist, dass der Rechtsanspruch auf eine PPB in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist. Dieser muss Eingang finden in alle Landesgesetze, da die Länder selbst dafür zuständig sind, welche Personen mit welcher Zusatzqualifikation als psychosoziale Prozessbegleitung überhaupt zugelassen werden. Auch mussten alle Länder vorbereitet sein, damit das Bundesgesetz in Kraft treten konnte. In der Bilanz bewerteten alle Mitglieder der AG den Austausch untereinander und bundesweit als produktiv. (MIN9, 605–621).

Am 3. Opferrechtsreformgesetz, das den Rechtsanspruch auf die PPB festschreibt, wird deutlich, dass die Opfer statt der Tatpersonen im Strafverfahren stärker in den Mittelpunkt rücken. Die Einsicht sei gewachsen – so eine Expertin, dass die Hauptverhandlungen für Opfer eine große Belastung darstellen (MIN9, 627–637). Die Expert*innen-Interviews zeigen, dass die PPB in vielerlei Hinsicht als unterstützend gewertet wird, auch für Opfer häuslicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Aber die von diesen Gewaltformen Betroffenen bekommen eher in Ausnahmefällen und nur nach einer aufwändigen Beantragung diese staatlich finanzierte Unterstützung bzw. eine Beordnung bewilligt. Aktuell gibt es zu wenig anerkannte und zertifizierte Prozessbegleiter*innen, die bei einer gesteigerten Nachfrage die Kapazitäten hätten, diese zu bedienen. Dennoch haben sich einige Befragte dafür ausgesprochen, allen Opfern von Gewalt eine PPB zuzusichern. Werden Betroffene mental durch die PPB gestärkt, könnte es dazu führen, dass sie ihre Anzeigen nicht zurückziehen und vermehrt in der Lage sind, ein Strafverfahren zu Ende zu führen. Eine Befragte vermutet, dass mit dieser Form der Unterstützung die Aussagesicherheit optimiert würde.

Eine flächendeckende Ausweitung der PPB ist wünschenswert, damit alle Opfer und Zeug*innen eine Unterstützung in den belastenden Strafverfahren erhalten. Eine derartige Begleitung wäre jedoch nicht notwendig, wenn Richter- und Staatsanwaltschaft sowie die anwaltliche Vertretung der Tatperson sensibler mit diesen Personen in einem Verfahren umgehen würden. Ein umfassendes Konzept für den Strafverfolgungsbereich könnte Lösungsmöglichkeiten eröffnen.

Empfohlen wird, **a)** breite Information über die Möglichkeit der Beordnung von psychosozialer Prozessbegleitung, **b)** niedrighwelliger Zugang zum Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung, **c)** Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung für die Opfer aller Formen interpersoneller Gewalt, **d)** Evaluation der Strafprozesse, bei denen eine psychosoziale Begleitung angeordnet war und **e)** verpflichtende Weiterbildungen für Richter- und Staatsanwaltschaft zur psychosozialen Prozessbegleitung.

5 Generelle Empfehlungen für die Fortschreibung des Brandenburger Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) im Sinne der Istanbul-Konvention

Die vorliegenden Daten aus den Landesstatistiken sowie aus den quantitativen und qualitativen Befragungen beschreiben grundsätzliche Handlungsbereiche und offerieren kurzfristig oder langfristig zu ergreifende Maßnahmen, um die Versorgungssituation bei und die Prävention von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt im Land Brandenburg zu verbessern und den LAP fortzuführen und zu spezifizieren.

Nachfolgend werden die in Kapitel 4 ausgesprochenen Empfehlungen zu übergeordneten Handlungsfeldern zusammengefasst und gebündelt.

5.1 Mit einem gemeinsamen, landesweiten politischen Bekenntnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention den Gewaltschutz im Flächenland realisieren

Der Schutz ihrer Mitglieder gehört zu den Hauptaufgaben einer staatlichen Gemeinschaft. Der Staat und somit das Land Brandenburg hat für die Sicherheit und Integrität all seiner Mitbürger*innen, Sorge zu tragen und diese bestmöglich zu gewährleisten. Dieser inhärente Auftrag impliziert bereits die notwendige Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bundesland.

Die Istanbul-Konvention begründet sich aus dem Negativphänomen, dass Gewalt gegen Frauen strukturell bedingt ist. Geschlechtsspezifische Diskriminierung und strukturelle Benachteiligung aufgrund hierarchischer Machtgefälle sind vielfach die Ursachen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Erst die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt und ihren Ursachen macht ihre effektive Bekämpfung möglich.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention setzt den unbedingten politischen Willen auf allen staatlichen Handlungsebenen voraus, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. In diesem Sinne muss ein tiefgehendes politisches und gesamtgesellschaftliches Verständnis über die Notwendigkeit eines verbesserten Gewaltschutzes für Frauen vorliegen. Die Brandenburger Landesregierung, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Kommunen inklusive ihrer Spitzenverbände sollten sich diesbezüglich klar positionieren und

sich im Miteinander zur Realisierung der Istanbul-Konvention bekennen.

Ohne diese entsprechende Rückendeckung und Unterstützung für die weiter auszubauenden Strukturen der Unterstützung, Prävention und Strafverfolgung sowie für die zu motivierenden Akteur*innen und Stakeholder (Interessengruppen) wird eine Umsetzung hin zu einem gewaltfreien Leben für Frauen und Mädchen sowie Betroffenen von häuslicher Gewalt im Land Brandenburg nicht gelingen.

Der Gewaltschutz muss folglich sowohl von den Funktionsträger*innen als auch der brandenburgischen Gesellschaft ernst- und als gemeinschaftliches Projekt angenommen werden. Die Selbstverpflichtung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention geht einher mit dem Verständnis von Gewaltschutz als gemeinschaftlicher und sektorenübergreifender Aufgabe, der Förderung von Kommunikation und Auseinandersetzung, einer Bereitstellung von adäquaten Finanzmitteln und einer Gesamtstrategie zur Veränderung der ursächlichen gesellschaftlichen Bedingungen von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Eine große Herausforderung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention stellt die Struktur Brandenburgs als Flächenland dar. Die empirischen Ergebnisse zeigen Brandenburger Regionen, die zu wenig Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von Gewalt Betroffene zur Verfügung stellen (können). Besser ausgestattet sind größere Städte, insbesondere Potsdam. Hier liegt eine der großen Herausforderungen: Wie und mit welchem Aufwand können ALLE Gewaltopfer in einer Krisensituation mit Schutz- und Beratungsangeboten in allen Regionen der Fläche erreicht werden?

Im Land Brandenburg hat sich in der Vergangenheit eine heterogene Landschaft in Bezug auf den Umgang mit staatlichen und nichtstaatlichen Hilfsstrukturen, deren Ausstattung und Finanzierung herausgebildet. Die Durchsetzungskraft einzelner regionaler Infrastrukturen und der Einfluss der politischen Ebene vor Ort entscheiden bislang zu sehr über den Stellenwert von Gewaltschutz und somit auch über dessen Finanzierung. Regionale Unterschiede in der infrastrukturellen

Ausstattung und der Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten von präventiven Maßnahmen und von Strafverfolgungsbehörden dürfen dabei nicht von den unterschiedlichen politischen Einstellungen abhängen, sondern sie müssen sich an tatsächlichen Bedarfen orientieren.

Zudem haben die empirischen Erhebungen für das Gutachten ergeben, dass kooperative Hürden zwischen den politischen Entscheidungsstrukturen und den administrativen Strukturen vor Ort bestehen, die eine effektive und flächendeckend gelingende Gewaltbekämpfung behindern können. Insbesondere der Informationsfluss von der Landesverwaltung in die Landkreise sowie weiter in die Kommunen bzw. zur Trägerlandschaft gelingt vielfach nicht reibungslos. Dies betrifft gleichfalls die Kommunikation in die Strafverfolgungsbehörden von Polizei und Justiz hinein. So sollten künftig kontinuierliche und strukturell geschaffene Kooperationen und Informationsflüsse gewährleistet werden. Die Qualität des Informationsflusses und Wissensmanagements darf nicht allein von den handelnden Akteur*innen abhängig sein und größere regionale Unterschiede aufweisen. Das Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben gilt für alle Regionen Brandenburgs.

Noch ist es regional unterschiedlich, ob z. B. auf kommunaler Ebene Runde Tische, Arbeitskreise etc. mit interdisziplinärer Besetzung initiiert wurden oder geplant sind, sodass die Möglichkeiten der Vernetzung, des Austauschs und Dialogs sehr heterogen sind. Als Erfolg der vom Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser (NbF) 2019 initiierten und realisierten Vortrags- und Vernetzungsreihe „Istanbul goes Brandenburg“ bekennt sich die Stadt Oranienburg mit einem Beschluss vom Januar 2020 bislang als einzige offiziell zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Hier sollen ein regionaler Runder Tisch zu häuslicher Gewalt eingerichtet und die Interventions- und Präventionsangebote für Eltern und Kinder sowie Fachkräfte gemäß der Istanbul-Konvention ausgebaut werden.

Engagierte Partner*innen sind als Champions auf kommunaler und Landesebene zu gewinnen, wie die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und

die kommunalen Spitzenverbände. Zudem gibt die Istanbul-Konvention einen klaren Rahmen vor: Nicht nur der Gewaltschutz wird eingefordert, sondern ebenso gleichstellungspolitische Maßnahmen, Antidiskriminierungsmaßnahmen und Menschenrechtsschutz. Daher empfiehlt es sich, mehr Interessensgruppen mit einzubeziehen wie u. a. Menschenrechts- und Flüchtlingshilfsorganisationen aber auch Arbeitgeberorganisationen oder Bildungsinstitutionen.

Für den landesweiten Ausbau der Netzwerke und der Kommunikation sollen nicht gänzlich neue Arbeits- und Gremienstrukturen geschaffen, sondern die existierenden miteinander vernetzt, ausgebaut und gestärkt werden.

Die gelungene Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg orientiert sich an folgenden Fragestellungen:

- Wie kann eine politische Selbstverpflichtung aller staatlichen Ebenen zur gemeinsamen Umsetzung der Istanbul-Konvention erlangt werden?
- Wie können alle notwendigen schützenden, unterstützenden und präventiven Angebote in die Fläche gebracht werden?
- Wie können alle Betroffenen den Zugang zu den schützenden, unterstützenden, präventiven und gesundheitlichen Angeboten erhalten und insbesondere vulnerable, besonders schutzbedürftige Menschen niederschwellig und barrierefrei erreicht werden?

5.2 Gesamtgesellschaftliche Debatte und Sensibilisierung anstoßen

Für die langfristige Umsetzung der Istanbul-Konvention und insbesondere auch für die Veränderung der gesellschaftlich konstruierten (Geschlechter-)Verhältnisse als eine der wesentlichen Ursachen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt braucht es die Verankerung der Idee der Gewaltfreiheit in breiten Teilen der brandenburgischen Gesellschaft und Bevölkerung. Jede Form der Gewalt hat ihren Ursprung in der Gesellschaft, die die Lebensbedingungen der Betroffenen

bestimmt, und jede Gesellschaft trägt neben den Opfern die Last der Gewaltfolgen und zwar vor allem als ökonomische Kosten der direkt Betroffenen und ihrer Kinder. Es braucht folglich gesamtgesellschaftliche Diskussionen und Debatten, die die Denkprozesse anregen, für die Situation der Gewaltbetroffenen sensibilisieren und ihre Wachsamkeit stärken sollen.

Für die Debatteninitiierung sollten Mottogeleitete Öffentlichkeitskampagnen zur Aufklärung und Information durchgeführt werden. Es könnten Zeiträume (Wochen, Monate, Jahre), Slogans wie „Gewaltfreies Brandenburg“ oder „Ni una menos“ (deutsch: nicht eine weniger) als Beispiel aus Lateinamerika, Wettbewerbe, Ausstellungen, öffentliche Debatten usw. zum Thema (Ursachen, Phänomen-Beschreibung, individuelle und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen sowie Prävention) durchgeführt werden, sodass die Ernsthaftigkeit des Willens, die Istanbul-Konvention umzusetzen, im ganzen Land Brandenburg deutlich wird. Die Medienlandschaft ist einzubeziehen, ebenso wie Hochschulen und Landesverbände der Berufsgruppen oder Sportarten u. a. Die Debatten dürfen Wirtschaft oder Arbeitgeber*innen nicht aussparen, sondern diese sollten neben ihrer sozialen Verantwortung auch mit dem Hinweis auf Verlust und Ausfall von Arbeitskraft durch häusliche Gewalt zum Engagement motiviert werden.

Zur strukturellen Sensibilisierung der Gesellschaft und von Berufsgruppen mit besonderen Möglichkeiten für Prävention und Intervention sollten das Bildungssystem sowie die Fort-/Weiterbildungseinrichtungen involviert werden (s. u.).

5.3 Steuerung durch Landeskoordinierungsstelle und Begleitgremium, spezifische, messbare, attraktive, realistische und terminierte (SMARTe) Ziele

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 10, dass Koordinierungsstellen zur Steuerung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung aller Maßnahmen der Konvention einzurichten sind. Neben einer Koordinie-

rungsstelle auf Bundesebene sind aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik in den Bundesländern ebenfalls Koordinierungsstellen einzurichten, die möglichst in einem (Frauen-)Ministerium angesiedelt sind. Ohne eine Landeskoordinierungs- sowie eine Landesmonitoringstelle „Istanbul-Konvention“ ist die Umsetzung der Konvention kaum zu gewährleisten. Die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle ist mehr als ein politisches und öffentliches Zeichen im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Vielmehr ist sie ein Erfordernis für die strategische und koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention. Es ergibt sich aus der Vielschichtigkeit der Gewaltformen und der Komplexität der Anforderungen, ihnen politisch und gesamtgesellschaftlich mittels Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Sanktionierung zu begegnen. Um diesen komplexen konzeptionellen und administrativen Ansprüchen gerecht zu werden, besteht daher die dringende Empfehlung zur Einrichtung einer „Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention“. Diese Stelle ist mit Entscheidungsbefugnis auszustatten. Sie sollte die zentrale Schnittstelle zwischen Forschung, Politik und Praxis sein, bei der Kommunikationsflüsse aus dem brandenburgischen Landtag, den regionalen Runden Tischen und anderen Netzwerken zusammenfließen und im Hinblick auf die flächendeckende Umsetzung der Istanbul-Konvention gebündelt und bedeutende Informationen an die relevanten Ansprechpersonen und Netzwerke weitervermittelt werden.

Die Koordinierungsstelle steuert die Informationsflüsse und die Vernetzung zwischen den einzelnen Ebenen der Interessensgruppen und begleitet das LAP-Begleitgremium organisatorisch. Sie moderiert den Prozess der Formulierung von SMARTen Zielen^[97] sowohl für die Gesamt-Landesstrategie als auch die Ziele für die Einzelmaßnahmen. Diese SMARTen Ziele sind gemeinschaftlich und partizipativ mit Vertreter*innen des LAP-Begleitgremiums, der Zielgruppen sowie den Leistungserbringern abzustimmen und festzulegen.

Eine weitere Aufgabe wird es sein, die in Artikel 11 geforderte Datensammlung zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen (und Männer) zu gestalten, zu analysie-

^[97] SMART: Spezifisch, Messbar, Attraktiv, Realistisch, Terminiert

ren und zu verbreiten. Dies gilt auch für Forschungsergebnisse zu Ursachen, Auswirkungen, Vorkommen von Gewalt gegen Frauen sowie Aburteilungsquoten von Täter*innen oder rechtstatsächliche Untersuchungen u. v. m. zu verbreiten sowie Evaluationen zur Zielerreichung der Landesstrategie und Einzelmaßnahmen zu beauftragen, zusammenzuführen und Lücken zu schließen oder aufzudecken.

Einhergehend mit einer hinreichenden personellen und finanziellen Ausstattung der Koordinierungs- und der Monitoringstelle, die eng kooperieren sollten, wird es dem Land Brandenburg gut gelingen, alle Schlüsselpersonen zu beteiligen und verknüpfen, die bereits vorhandenen guten Maßnahmen auszubauen und zu verzahnen sowie für die Regionen passgenaue Angebote zu erzielen. Bereits die Einsetzung einer Landeskoordinierungsstelle kann als politisches und öffentliches Zeichen der Landesregierung verstanden werden, den Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen noch ernster zu nehmen und voranzutreiben.

Für die Umsetzung des LAP zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurde erstmalig 2001 ein Begleitgremium aus verschiedensten Akteur*innen der Landesministerien, der NGOs sowie der Zivilgesellschaft installiert, das in der Vergangenheit gut funktioniert hat und richtungsweisend war. Dieses Gremium wurde bei jeder Fortschreibung des LAP fortgeführt, tagte jedoch zunehmend unregelmäßig. Die Wirkkraft des Gremiums liegt im fachübergreifenden Austausch und der regelmäßigen Kontrolle des operationalisierten Maßnahmenplans und der Zielerreichung bzw. der fachpolitischen Justierung.

Das Begleitgremium wird in Zukunft eine noch größere Bedeutung für die landesweite Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg haben. Seine Kontinuität, Legitimation und Zusammensetzung sind maßgebliche Kriterien, um noch bessere Erfolge bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen im Land Brandenburg zu erzielen. Als etabliertes Gremium ist es möglichst unter ministerialer Leitung wiederzubeleben. Es bildet den entscheidenden Mittelpunkt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention, weil es Politik, Praxis und Wissenschaft im Hinblick auf das gemeinsame Ziel vereint.

Mit beratender, richtungsweisender Funktion sollte es kontinuierlich mindestens zwei- bis viermal jährlich tagen und durch das Frauenministerium koordiniert und moderiert werden. Die Besetzung besteht aus Vertreter*innen aller Akteur*innen und Playern, die entscheidend zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Sinne der Istanbul-Konvention) beitragen können. Unterschieden werden sollte zwischen ständigen Mitgliedern und Fachexpert*innen, die zu bestimmten Themen eingeladen oder beigeordnet werden. Um ein effizientes Arbeiten zu sichern, legt das Gremium zu Beginn eines Jahres Schwerpunktthemen und Zielsetzungen fest, die nach Ablauf des Jahres intern gemeinsam bewertet werden, um neue Themen und Ziele zu bestimmen. Vertreter*innen des Gremiums bringen ihre Fachexpertise bei der Festsetzung der spezifischen, messbaren, attraktiven, realistischen und terminierten Ziele (SMART) für die Einzelmaßnahmen des LAP ein.

Empfehlungen für ein starkes Begleitgremium:

- Es sollte vom Kabinett der Landesregierung anerkannt und unterstützt werden,
- Jugendministerium, Justizministerium, Frauenministerium, Innenministerium und Gesundheitsministerium sollten dauerhaft und fest eingebunden werden,
- es muss geklärt werden, welche Befugnisse das Gremium haben soll,
- es soll regelmäßig tagen (zweimal bis viermal im Jahr),
- zu ausgewählten Themenfeldern sind Arbeitsgruppen zu bilden, die sich gegebenenfalls öfter treffen,
- Mitarbeitende aus der Praxis (Polizei, Staatsanwaltschaft, Schutz- und Beratungseinrichtungen, kommunale Ebene), die in direktem Kontakt zu von Gewalt betroffenen Frauen bzw. den Tatpersonen stehen, sollten stärker beteiligt werden,
- auch Vertreter*innen der Kommunalen Spitzen, der LIGA der Wohlfahrtsverbände, des Gesundheitswesens sowie von besonders vulnerablen Gruppen sollten hierfür gewonnen und beteiligt werden,
- die Zusammensetzung des Gremiums muss unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Bereich häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen

kontinuierlich überdacht und geprüft werden.
Hier wird u. a. gewünscht, eine wissenschaftliche Expertise einzubinden.

Das Begleitgremium kann das bedeutendste und effektivste Bündnis bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg werden, da es bestenfalls alle staatlichen Entscheidungsebenen vereint und fachbereichsübergreifend wirkt. Gleichwohl verlangt allein die administrative Zusammenführung aller landesweit bedeutsamen Akteur*innen sowie die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung zum Thema inklusive der Öffentlichkeitsarbeit ein außerordentliches Maß an Koordination, Kommunikations- und Steuerungsgeschick.

Analog zum LAP-Begleitgremium sind im Flächenland Regionale Runde Tische (RRT) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mit einer ähnlichen Zusammensetzung, Funktion und administrativen Anbindung an das relevante Entscheidungsgremium wie auf Landesebene mit regelmäßigen Sitzungen und ausgestattet mit finanziellen Ressourcen einzurichten. Ihre Aufgabe ist, die Bedarfe und Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu bündeln, zu initiieren und ggf. Kooperationspartner*innen zu finden. Über geeignete Kommunikationswege zwischen Landesebene und regionaler Ebene wird gemeinsam bestimmt. Auch für die Regionen sollte eine jährliche Zielbestimmung und -evaluation stattfinden.

5.4 Monitoring von Daten und Maßnahmen der Gesamtstrategie

Bei der Auswertung der vorliegenden Landesstatistiken zeigte sich, dass die vorhandenen Daten nicht alle Fragen zur Darstellung der Situation in Brandenburg beantworten können. Um mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine hinreichende empirische Grundlage für die Schwerpunktsetzung von Maßnahmen zu haben, empfiehlt es sich, die Datenlage auch nach Diversitäts- und Vulnerabilitätskriterien zu verbessern und die Statistiken an die Anforderungen der Istanbul-Konvention anzupassen. Für die von der Istanbul-Konvention geforderte Sammlung und Bereitstellung von Landesdaten ist die Einrichtung einer un-

abhängigen Monitoringstelle zu prüfen, die bei Bedarf aktuelle Literatur zu spezifischen Themen bereitstellen könnte oder Sonderauswertungen beauftragen sowie zur Evaluation der Zielerreichung der Landesstrategie oder der Einzelmaßnahmen beitragen kann. Diese Stelle ist entsprechend mit Entscheidungsbefugnissen und einem finanziellen Budget auszustatten.

Die Landesmonitoringstelle orientiert sich an den Erfordernissen des Bundesmonitorings zur Istanbul-Konvention und bringt sich in die Bundesgremien zur Implementierung der Istanbul-Konvention ein. Sie ist der Entwicklung im Land Brandenburg verpflichtet und orientiert sich daher stärker an den spezifischen Erfordernissen des Flächenlandes Brandenburg mit seinen regional unterschiedlichen strukturellen Ausgangssituationen und Bedarfen. Sie sorgt für eine Ausdifferenzierung der Routinedaten zu den diversen vulnerablen Gruppen, zur Inanspruchnahme des Unterstützungssystems, der PKS und weiteren Landesstatistiken oder Sonderauswertungen. Sie eruiert neue Datengenerierungswege wie die Nutzung der Daten aus dem Jugendschutz, dem Gesundheitswesen und der Rehabilitation o. ä. Sie hat wissenschaftliche Expertise und steht im wissenschaftlichen Austausch mit der Fach-Expertise über Konferenzen oder Symposien, in Netzwerken und informiert sich durch die Recherche von Studienergebnissen zu bestimmten Fragestellungen. Sie entwickelt eine Strategie zur formativen und summativen Evaluation der Gesamt-Landesstrategie der Landesregierung als auch der Einzelmaßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit (in der Fläche).

5.5 Stärkung der NGOs und der landesweiten Vernetzung der Trägerlandschaft

Das Land Brandenburg sollte den Dialog von Politik und nichtstaatlichen Akteuren intensivieren und ausbauen, denn die NGOs und die Zivilgesellschaft tragen durch ihre vielfältigen Aktivitäten maßgeblich dazu bei, dass die komplexen quantitativen und qualitativen Anforderungen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention künftig in gemeinsamer Verantwortung und flächendeckend gemeistert werden können. Die Nichtregierungsorganisationen (NGO) sind „eine der treibenden Kräfte

bei der Förderung von Gewaltfreiheit“ und stellen daher bedeutende Partnerinnen für die Politik dar. Die NGOs und die Trägerlandschaft sind unabdingbar für die gelungene Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg. Neben dem o. g. Begleitgremium sowie der Koordinierungsstelle sollten auch die Vernetzung von NGOs in den Regionen weiter ausgebaut und gestärkt werden. Eine NGO-Koordinierungsstelle kann als nicht nachgeordnete Landesbehörde und nicht weisungsgebunden im Vorgehen ein kompetenter Partner für die Landeskoordination im Sinne der Istanbul-Konvention sein. Kommen neue Angebote und Strukturen hinzu, dann unterstützt sie bei der Vernetzung dieser neuen Strukturen und fungiert als Kommunikationsglied zwischen Landeskoordinierungsstelle, Begleitgremium und den Praktikerinnen sowie den Regionalen Runden Tischen (RRT) vor Ort. Gemeinsam mit der Landeskoordinierungsstelle können Optimierungsmöglichkeiten in den Strukturen identifiziert und Lösungen vorgeschlagen werden.

Effektive Möglichkeiten, den Gewaltschutz landesweit auszubauen, bieten u. a. die Etablierung regionaler Unterstützungsnetze, in denen auf allen Fachebenen qualifizierte staatliche und nichtstaatliche Fachkräfte gemeinsam Betroffene unterstützen sowie die Entwicklung, Implementierung und Vorhaltung von dezentralen und flexibel-mobilen Angeboten.

5.6 Entwicklung einer präventiven Gesamtstrategie mit geteilter Verantwortung

Gewalt ist kein Schicksal, sondern kann verhindert werden (WHO, 2002). Der beste Gewaltschutz liegt folglich in der Prävention von Gewalt. Gewaltprävention wird als eine der 4 Säulen in der Istanbul-Konvention benannt und beinhaltet ein vielfältiges Spektrum an Aktivitäten von einfachen Aufklärungs- und Öffentlichkeitskampagnen in Kita-, Schul- und Nachbarschaftsprojekten, proaktiven Konzepten in der Gesundheitsversorgung, im Jugendamt oder bei der Polizei, Workplace Policies, Forschung zu den Ursachen, Einflussfaktoren, erfolgreichen innovativen Konzepten u. v. m. bis hin zur De-facto-Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Für eine erfolgreiche Landesstrategie ist eine inein-

ander verzahnte Strategie zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwickeln, die theoriegeleitet und anhand von Best-Practice-Projekten Maßnahmen für das LAP vorschlägt. Prävention sollte verschiedene Ebenen ansprechen, angefangen bei der individuellen und familiären/freundschaftlichen Beziehungsebene bis hin zur Ebene der Community und der Gesellschaft/des Bundeslandes. Eine gelingende Prävention orientiert sich an den verschiedenen Lebensphasen und integriert immer die Kinder gewaltbetroffener Mütter (und Väter) in die psychosoziale Betreuung als auch Unterstützung. Wegen der transgenerationalen Übertragung als größtem empirisch belegtem Risikofaktor für häusliche Gewalt empfiehlt es sich, explizite traumapädagogische Angebote für betroffene Kinder zu entwickeln.

Präventionsstrukturen und -angebote müssen an den Lebenslagen der Menschen ausgerichtet sein und bereits im frühkindlichen Alter ansetzen. Gewaltprävention kann nicht früh genug beginnen, daher sollten bereits entsprechende Inhalte, wie respektvolle empathische Beziehungen altersadäquat in der Kita vermittelt werden. Angebote wie z. B. die geschlechtergerechte Pädagogik, die die eigenen Geschlechterrollen und Männlich-/Weiblichkeitskonstruktionen infrage stellt und die Identitätssuche der Jugendlichen kritisch begleitet, sollten ausgebaut und intensiviert werden.

Interpersonelle und häusliche Gewalt oder Partnergewalt, Gewalt in den ersten Liebesbeziehungen inklusive Gleichstellung, Geschlechterrollen und –stereotypen oder Menschenrechte sollten stärker und ausführlicher als bisher in der Schule behandelt und diskutiert werden.

Als dringender und erster Schritt ist zu überlegen,

- wie Kita und Schule mit welchem Angebot involviert und
- wie die SAGE-Berufe in die Prävention integriert werden können.

Für Gewaltprävention sind weitere Stakeholder und Akteur*innen zu gewinnen, die sich bislang noch nicht angesprochen und verantwortlich gefühlt haben. Beson-

dere Berufsgruppen sind aufgrund ihrer spezifischen Stellung und Rolle als erste zu involvieren (siehe 5.7). Zu verankern wäre die Entwicklung einer verzahnten intersektionellen präventiven Landesstrategie z.B. im Landespräventionsrat, der sich für ein Jahr dem Thema Gewaltprävention widmen könnte. Je breiter Prävention auf viele Schultern verteilt wird, desto erfolgreicher wird sie sein.

5.7 Möglichkeiten des Bildungssystems zur Sensibilisierung von bedeutenden Berufsgruppen

Die Potenziale des Bildungssystems sowie der Fort-/Weiterbildungen müssen einerseits für die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung und andererseits für die Schulung von relevanten Berufsgruppen genutzt werden. Besondere Berufsgruppen sind aufgrund ihrer spezifischen Stellung und Rolle als erste zu involvieren. Hier sind es vor allem diejenigen, die in ihrem beruflichen Alltag und Auftrag mit potenziellen Gewaltbetroffenen Kontakt haben, Gewaltanzeichen wahrnehmen und proaktiv agieren können, wie die Gesundheits- und Sozialberufe aber auch die Mitarbeitenden von Polizei und Justiz. Projekte aus anderen Bundesländern können Vorbild sein. Bereits in den Ausbildungscurricula von Sozial- und Gesundheitsfachberufen könnte die Befassung mit häuslicher Gewalt und anderen Gewaltformen verankert werden und auf das Erkennen von häuslicher Gewalt sowie den Umgang mit Gewaltopfern vorbereitet werden. Damit die Integration wichtiger Berufszweige in diese Aufgabe gelingt, sind die Berufs- und Interessensverbände in den Ausgestaltungsprozess mit einzubeziehen.

Es sollten (verpflichtende) Sensibilisierungsschulungen zu häuslicher Gewalt für professionelle Fachkräfte in der Arbeit mit Frauen, Familien und Kindern sowie Einrichtungen, die Erstkontakt zu Opfern haben (z.B. Ärzt*innen zur Beweissicherung, in Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Pflege- und Wohneinrichtungen, Behörden, Jugendämtern etc.) eingerichtet werden. Verstärkt werden sollten zudem Fortbildungen für die Polizei und für in der Justiz Tätige (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Gutachter*innen). Mit diesen

Schulungen/Fortbildungen können Multiplikator*innen für die Verbreitung der vorliegenden Erkenntnisse in die breite Bevölkerung gewonnen werden. Bei ressortübergreifenden Schulungen können (regionale) intersektorale Vernetzungen im Sinne einer Interventionskette entstehen.

5.8 Stärkung der Brandenburger Frauenhäuser und Verstetigung der Finanzierung

Ein politischer Wille zum Ausbau des Gewaltschutzes sollte auch in einem Bekenntnis zur Systemrelevanz von Schutz- und Beratungseinrichtungen seinen Ausdruck finden. So hat die Empirie des Gutachtens gezeigt, dass die landesweite gesicherte und auskömmliche Finanzierung der Unterstützungsstruktur ebenso dringlich ist, wie der Bedarf für eine Erweiterung der Kapazitäten und Ressourcen der Schutzeinrichtungen und Frauenberatungsstellen. Vorrangig wird eine landesgesetzliche Sicherung der Frauenhausfinanzierung empfohlen. Damit einhergehend sind die hinreichende und notwendige personelle Situation der Frauenhäuser sowie eine tarifgerechte, angemessene Bezahlung der Mitarbeiterinnen zu prüfen. Bei der Berechnung der Personalkapazitäten sind Aufgaben für Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit zu berücksichtigen. Als dringlich eingestuft werden auch Bedarfsfestlegungen für Frauen mit Sonderbedarfen, für Migrationssozialarbeit, Kinderbetreuung, professionelle Sprachmittlung und psychosoziale Betreuung. Zur Qualitätssicherung der klient*innenorientierten Arbeit und zur Entwicklung neuer, innovativer Unterstützungskonzepte – insbesondere für die Herausforderungen als Flächenland – sollten bei der finanziellen Ausgestaltung auch Ressourcen für Supervision, Weiterbildung sowie Teilnahme an Fachtagungen und Symposien bereitgestellt werden. Eine angemessene Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen können als Anreiz für potenzielle sozialarbeiterische oder psychologische Fachkräfte für die Arbeit in den Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen auch im Flächenland funktionieren und dem derzeit bestehenden Fachkräftemangel in den Frauenschutzeinrichtungen entgegenwirken.

5.9 Ausbau der Beratungs- und Hilfsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen

Die spezialisierte Frauenunterstützungsinfrastruktur sollte gestärkt werden, indem die Beratung für von Gewalt betroffene Frauen nicht mehr vorrangig durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser geleistet wird, sondern in festen Fachberatungsstellen und zukünftig mittels einer eigenen flächendeckenden, landesweiten Frauenberatungsstruktur gewährleistet wird. Die Infrastruktur für Beratung und Unterstützung sollte innovativ erweitert werden, um neue kreative Angebote zu entwickeln, die dem Flächenland gerecht werden. Flexible und mobile Lösungen sind dabei zu suchen oder die, die sich während der Corona-Pandemie-Maßnahmen bewährt haben, sind strukturell weiter auszubauen, wie z. B. digitale Beratungsmöglichkeiten.

Schnell umsetzbar und erfolgversprechend scheinen beispielsweise der mobile Einsatz von Beratungsbussen zu allgemeinen familiären Fragen inklusive häuslicher Gewalt oder eine dezentrale Erweiterung der Angebote der Opferhilfe hin zu einem niedrighwelligen, wohnortnahen Fachberatungsangebot bei Gewaltbetroffenheit sowie eine landesweite mobile Erstberatung im Bereich der Täterarbeit. In anderen Flächenländern wurden bereits mit dem Einsatz von mobilen und aufsuchenden Angeboten gute Erfahrungen gemacht.

5.10 Besonders schutzbedürftige Zielgruppen in den Blick nehmen und spezialisierte Angebote schaffen

Bei einer Weiterentwicklung des LAP sollte künftig die Berücksichtigung unterschiedlicher Zielgruppen, insbesondere besonders vulnerable Gruppen, stärker in den Fokus rücken. Dies muss sich in der Gesamtstrategie und der Anpassung der einzelnen Schutz- und Unterstützungsangebote an deren Bedarfe und Bedürfnisse zeigen.

Frauen in Abhängigkeitsverhältnissen, wie bspw., wenn bei ihnen eine Behinderung vorliegt oder bei Pflegebedürftigkeit, haben ein höheres Risiko für häusliche und sexualisierte Gewalt und sind beson-

ders schutzbedürftig. Häusliche Gewalt hört zudem nicht mit dem Alter auf.

Grundsätzlich sind daher mehr inklusive, barrierefreie Angebote für körperlich und/oder geistig beeinträchtigte Personen sowie bei starken psychischen Belastungen oder Diagnosen, einer Migrationsbiografie oder einer Suchtproblematik oder für wohnungslose und pflegebedürftige sowie ältere Frauen zu schaffen. Zudem sind die Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen mit psychischer oder Suchterkrankung zu stärken. Diesbezüglich wäre insbesondere die Einrichtung von spezialisierten Zufluchtsstätten zu prüfen, da diese Betroffenen bisher regelhaft kein Schutzangebot in einem Brandenburger Frauenhaus wahrnehmen können. An der Entwicklung inklusiver Maßnahmen sollten die behördlichen Behindertenbeauftragten sowie Ansprechpartner*innen und Fachkräfte aus der Behindertenhilfe, spezialisierte NGOs und wenn möglich Betroffene selbst beteiligt werden.

Als besonders vulnerabel gelten Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Für diese Zielgruppe sollten sowohl die allgemeine Sensibilisierung ausgebaut als auch der Opferschutz verbessert werden. Dabei sind auch Präventions- und Interventionsangebote zu optimieren auch in der gemeinschaftlichen Unterbringung von Geflüchteten. Von großer Bedeutung sind vor allem verlässliche Möglichkeiten einer professionellen Sprachmittlung in der Interventionskette – angefangen bei einem Polizeieinsatz in Fällen häuslicher Gewalt (Nicht-Akzeptanz bzw. Nicht-Verstehen polizeilicher Anordnungen und Informationen), bei der Spurensicherung, bis hin zu Beratungsangeboten in den Schutzeinrichtungen selbst oder bei der Nachsorge. Sprachmittler*innen sollten neben einer Sprachkompetenz ebenso eine interkulturelle Kompetenz mitbringen, um auch „kulturelle“ Übersetzer*innen zu sein. Vor allem im ländlichen Raum sind die Möglichkeiten zur Sprachmittlung stark eingeschränkt bzw. nicht vorhanden, hier bedarf es eines Angebots, das neue Kommunikationswege (Video-/Telefon Sprachmittlung) nutzt.

Weitere Formen von Gewalt gegen Frauen, die explizit von der Istanbul-Konvention benannt werden, wie Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution oder Menschenhandel, die bislang nicht oder kaum durch Schutz- und Unterstützungsangebote abgedeckt werden, sollten Platz in der Hilfestruktur finden, beginnend mit einer Abschätzung der Betroffenenzahlen und Entwicklung von Maßnahmen zur Ansprache, Unterstützung und zum Schutz. Das Beratungsangebot sollte die – insbesondere während der Corona-Pandemie stark gestiegene – digitale Gewalt aufnehmen.

Grundsätzlich muss sich Brandenburg der Herausforderung stellen, dass die Bedarfslagen von Gewaltbetroffenen diverser werden und sich das Land auch zunehmend gegenüber Angeboten für Mädchen, Männer, Personen anderen Geschlechts oder sexueller Orientierung offen zeigt. Zur zielgruppenspezifischen Ausgestaltung des Angebotes ist aus Allokationsgründen vorab empirisch zu prüfen, wie hoch die Betroffenenraten sind und welche Angebote es in welchem Ausmaß braucht.

Die Umsetzung und Eignung weiterer Einzelmaßnahmen für Gewaltbetroffene wäre zu prüfen:

- Stärker vulnerable Gewaltbetroffenengruppen mit Informationsmaterial und spezifischen Kanälen ansprechen.
- Ältere Frauen ansprechen und für diese Gruppe Unterstützungskonzepte entwickeln.
- Schutzunterkünfte und zu etablierende Beratungsinfrastruktur barrierefrei ausbauen.
- Spezifisch niedrigschwellige Angebote für wohnungslose Frauen schaffen.
- (traumatherapeutische) Angebote für psychisch kranke und psychosozial stark belastete Frauen mit multiplen Problemlagen ausbauen.
- In den Frauenhäusern oder in einer frauenhausanalogen Betreuung stets ein Notfallpflegebett für Betroffene mit einem Pflegegrad vorhalten.

Ein deutlicher Handlungsbedarf wurde für Hilfen im Kontext sexualisierter Gewalt sichtbar. Für die Betroffenen von sexueller Gewalt sind nach der Istanbul-

Konvention leicht zugängliche Versorgungszentren in ausreichender Zahl einzurichten, die (gerichts-)medizinische Untersuchungen ermöglichen, darüber hinaus sind flächendeckende Angebote der Traumahilfe und eine fachspezifische Beratung anzubieten. Die bislang zögerliche Nutzung der vertraulichen Spurensicherung im Land Brandenburg zeigt den Bedarf einer Ausweitung in die Fläche sowie auf Opfer häuslicher Gewalt und als anonyme Spurensicherung für minderjährige Opfer. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie Qualitätssicherung und Wirksamkeitsevaluation scheinen hier dienlich.

Die Einrichtung von Interventionsstellen, die sich in anderen Bundesländern in der Fläche bewährt haben, ist zu prüfen. Nach einer Meldung durch Polizeibeamt*innen an diese Interventionsstellen kontaktieren diese zeitnah die Gewaltbetroffenen und bieten Beratung oder rechtliche Unterstützung an.

Weitere Maßnahmen zu Second-Stage-Angeboten oder anderen Formen der Nachsorge sind zu entwickeln, damit gewaltbetroffene Frauen möglicherweise schneller die Frauenhäuser verlassen und diese entlasten, um mit Begleitung ihr neues Leben gestalten zu können. Neu entstehende Beratungseinrichtungen sollten sich den bestehenden bzw. auszubauenden Netzwerken anschließen.

5.11 Kriminalitätsstatistik optimieren und Lagebild zu häuslicher Gewalt erweitern

Die empirischen Untersuchungen für das Gutachten haben ergeben, dass die Landeskriminalstatistik (LKS) die hohe und strukturelle Gewaltbetroffenheit von Frauen quantitativ und qualitativ nicht hinreichend abbildet und folglich nicht hinreichend analysieren kann. Diesbezüglich ist die von Polizei und Justiz geführte Statistik zu prüfen, zu vereinheitlichen und im Sinne der Istanbul-Konvention zu verbessern.

Um mit kriminalstatistischen Daten eine empirische Grundlage für die zielgruppenspezifische Schwerpunktsetzung von Maßnahmen verfügbar zu haben, empfiehlt es sich, die Datenlage auch nach Diversi-

täts- und Vulnerabilitätskriterien zu optimieren sowie die Statistiken an die Inhalte und Anforderungen der Istanbul-Konvention anzupassen. In diesem Sinne ist insbesondere das Lagebild zur häuslichen Gewalt der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu erweitern. Augenmerk sollte auch auf der gezielten Erfassung von frauenfeindlichen Straftaten und ihren Motiven liegen. Erst diese Grundlagen ermöglichen eine effektive Kriminalitätsbekämpfung mit einer entsprechenden Analyse zu Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie zur Abbildung von Straf- und Gewalttaten gegen Frauen und deren Motivation.

5.12 Strafrechtliche Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt

Von der Brandenburger Strafverfolgung und Justiz sollte geschlechtsspezifische Gewalt als strukturelles Gewaltproblem anerkannt und im Sinne der Istanbul-Konvention landeseinheitlich erfasst und behandelt werden. Für alle Straftaten, die als Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt – inklusive Stalking sowie psychische Gewalt – erfasst werden, sollten die Strafverfolgung sowie Prozessführung beschleunigt, opfersensibel und konsequent durchgeführt werden sowie die Strafzumessung adäquat unter Berücksichtigung der in der Istanbul-Konvention als strafverschärfend genannten Kriterien festgesetzt werden. Ziel sollte die Erhöhung der Anzeigenzahl von Betroffenen sein sowie der Zahl der Strafprozesse, die erfolgreich und in angemessener Weise Täter*innen häuslicher Gewalt oder anderer Gewaltformen sanktionieren.

Ein landesweit abgestimmter Handlungsbedarf im Bereich der Strafverfolgung von Polizei, Staatsanwaltschaft und der Justiz bzw. Gerichtsbarkeit könnte zur besseren Verzahnung unterschiedlicher Bereiche, dem Kommunikationsfluss sowie der intersektoralen Abstimmung beitragen.

5.13 Stärkung der Opferrechte und Verbesserung der Strafverfolgung in diesem Sinne

Im Sinne des Opferschutzes und der Opferrechte zeigen sich bei gezielter Anwendung der Handlungserfordernisse der Istanbul-Konvention deutliche Verbesserungspotenziale. Die Ermittlungsarbeit und Strafprozessführung müssen sich noch sensibler im Hinblick auf die psychische Belastung der Opfer ausrichten. Die psychosoziale Prozessbegleitung sollte als Unterstützung breiter zum Tragen kommen.

Für die Durchsetzung des Gewaltschutzgesetzes und der Wegweisungen braucht es eine verbesserte Kooperation zwischen Polizei, Gerichten und Fachkräften im Hilfesystem. Grundsätzlich wird empfohlen, die Anwendung und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (u. a. Wegweisungen) landesweit kritisch zu prüfen. Die Zeitspanne der Wegweisung sollte auf das gesetzlich festgelegte Maximum ausgeweitet werden, um den betroffenen Frauen ausreichend Zeit zur Orientierung und Regelung relevanter Dinge zu verschaffen. Verstöße gegen Eil- oder Gewaltschutzanordnungen sind konsequent zu ahnden.

Eine landesweite Gesamtstrategie wird zudem insbesondere bezüglich des derzeit bestehenden Konflikts zwischen dem Umgangsrecht von gewalttätigen Elternteilen und dem Opferschutz gesehen. Die rechtliche Diskrepanz des Familienrechts in Bezug auf Umgangs-, Sorgerecht bzw. Kinderschutz und den Anforderungen der Istanbul-Konvention auf Schutz von gewaltbetroffenen Müttern führt rechtlich und praktisch zu starken Konfliktlinien. Diese spiegeln sich auch in einer Handlungsunsicherheit der Fachkräfte verschiedener Professionen wider. Neben den rechtlichen Optimierungsbedarfen und der differenzierteren Ausgestaltung des § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) wird insbesondere Potenzial in der Optimierung von Fortbildung und Sensibilisierung sowie verbesserter Kommunikation bei Polizei, Justiz, Jugendämtern, Frauenschutzeinrichtungen und Täterarbeit gesehen. Das Hilfesystem bei häuslicher Gewalt in Familien muss grundsätzlich einen ganzheitlicheren Ansatz bieten. Dazu gehören auch die frühe Inter-

vention zur Vermeidung erneuter häuslicher Gewalt, ein qualifiziertes Unterstützungssystem für Mütter und auch Kindbezogene, niedrigschwellige Angebote.

5.14 Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren

Die Empirie des Gutachtens hat gezeigt, dass Verfahren des Hochrisikomanagements im Land Brandenburg im Gegensatz zu anderen Bundesländern wenig bis kaum etabliert sind. Dabei kann gerade dieses Instrument schwere Gewalttaten und Tötungen verhindern. Jährlich werden Hunderte von Femiziden bundesweit begangen, fast täglich stirbt eine Frau und auch Brandenburg weist Fälle davon auf. Empirisch belegt sind spezifische Anzeichen für ein erhöhtes Risiko für einen Femizid, sodass Prävention machbar ist. Ein Großteil der Femizide wird durch Partner bzw. Expartner begangen. Besonders hoch ist das Risiko nach einer Trennung. Oft waren die Täter bereits durch wiederkehrende Gewalt polizeilich bekannt. Ziel muss daher die landesweite Einführung eines Hochrisikomanagements sein. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte sektorenübergreifend ein Konzept für die Identifizierung von Hochrisikogruppen entwickelt und ein anschließendes Gefahrenmanagement eingerichtet werden, dem Polizei, Justiz, Medizin sowie Vertreterinnen der Unterstützungsstrukturen angehören. Regional sollten interdisziplinäre Fallkonferenzen für Hochrisikofälle mit dem Ziel der Prävention von schweren Gewalttaten regelmäßig tagen, spezielle Schutzeinrichtungen – bspw. ein extra gesichertes Frauenhaus – könnten für Hochrisikofälle vorgehalten werden. Weitere Maßnahmen zum schnellen Aktivieren eines polizeilichen Einsatzes oder Schutzes sollten überlegt werden.

5.15 Potenzielle Stakeholder bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention

Folgende Brandenburger Institutionen bzw. Schlüsselakteur*innen und Funktionsträger*innen werden u. a. als bedeutsam für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt identifiziert (alphabetische Reihenfolge):

- Behindertenfachverbände
- Betroffenenverbände
- Bildungseinrichtungen
- Bündnis Gesund Aufwachsen
- Fachberatungsstellen für Gewaltopfer und Täter*innen
- Fachstelle Kinderschutz
- Frauen- und Mädchenvereine und -verbände
- Flüchtlingshilfsorganisationen
- Gemeinschaftsunterkünfte
- Gesundheitsfachberufe (Pflegerkräfte, Krankenhausteams etc.)
- Jugendämter, Jugendhilfe
- Jugendsozialarbeit
- Justizfachkräfte (u. a. Richter*innen, Staatsanwäl*innen, Gutachter*innen),
- Kliniken und Notaufnahmen
- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Kommunale Spitzenverbände und Verwaltungen
- Krankenhausgesellschaften

- Landesärztekammer
- Landesbehindertenbeauftragte
- Landesgleichstellungsbeauftragte
- Landesinstitut für Rechtsmedizin des Landes Brandenburg
- Landesparlament
- Landesregierung
- Landespräventionsrat
- Menschenrechtsorganisationen
- Migrant*innenselbsthilfeorganisationen
- Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser (NbF)
- Niedergelassene Ärzt*innen
- Opferhilfe
- Opferschutzbeauftragte der Polizei
- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
- Polizei
- Staatsanwaltschaft, Sonderdezernat häusliche Gewalt
- Trauma-Ambulanzen
- Vertreter*innen aus dem Hilfesystem (Schutzeinrichtungen, Beratungsstellen, Opferhilfe, Täterarbeit etc.)
- Wohlfahrtsverbände
- Zivilgesellschaft

Letztlich liegt es in der Hand des Brandenburger Landesparlaments und der Brandenburger Landesregierung ein deutliches Signal in den gesamten politischen Raum zu senden und die landesweite Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg zu bewirken. Die Istanbul-Konvention als völkerrechtliche Grundlage inklusive unabhängigem, internationalem Überwachungsgremium liefert wesentliche Möglichkeiten, das Grundrecht auf ein gewaltfreies Leben zu stärken.

AfS-BBB (2020a): Kleine Brandenburg-Statistik 2019. 3. korrigierte Auflage.

AfS-BBB (2020b): Statistiken, Bevölkerung, Bevölkerungsstand, Regionaldaten.

Antoniewski, P. (2017): GESA – Gewalt-Sucht-Ausweg. In: Erfahrungen aus einem dreijährigen Bundesmodellprojekt zum Aufbau eines regionalen Kooperationsmodells zur Verbesserung der Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit Suchtmittelproblematik und deren Kinder. Rostock: Frauen helfen Frauen e. V.

bff (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung: Beitrag des bff zur Verbändebeteiligung // Erfahrungen aus der Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung.

BIK (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

BKA (2020a): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2019 – Zeitreihen ab 1987 – Grundtabelle.

BKA (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik PKS 2019.

BLR (2019): Arbeits- und Zeitplan Projekt Soforthilfe nach Vergewaltigungen und vertrauliche Spurensicherung BLR.

BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

BMFSFJ (2007): Zwangsverheiratung in Deutschland. 1. Aufl. Stand: Apr. 2007. Baden-Baden: Nomos-Verl.

BMFSFJ (2020a): Evaluation des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

BMFSFJ (2020b): GREVIO – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020.

BMFSFJ (2020b): Weibliche Genitalverstümmelung. Frauen vor Gewalt schützen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

BMJV (2020): Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Bronfenbrenner, U. (1976): Ökologische Sozialisationsforschung. Stuttgart: Klett.

Brzank, P. (2009): Häusliche Gewalt gegen Frauen: Sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. Einführung und Übersicht. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz, 52(3), 330–338. doi:10.1007/s00103-009-0795-7

Brzank, P. (2012): Wege aus der Partnergewalt – Frauen auf der Suche nach Hilfe. Wiesbaden: Springer VS.

Brzank, P. (2020): Gesundheitliche Folgen von (häuslicher) Gewalt gegen Frauen [Fachtext in der Lerneinheit „Folgen häuslicher Gewalt“ des Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs“]. Universitätsklinikum Ulm

Brzank, P., Hahn, P., & Hellbernd, H. (2006): „Daten für Taten“: Gesundheitliche Folgen häuslicher und sexueller Gewalt erkennen. Wie kann die Datenlage innerhalb des deutschen Versorgungssystems verbessert werden. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz, 49(8):824–832

Brzank, P., Hellbernd, H., Maschewsky-Schneider, U., & Kallischnigg, G. (2005): Häusliche Gewalt gegen Frauen und Versorgungsbedarf. Ergebnisse einer Befragung von Patientinnen einer Ersten Hilfe/Rettungsstelle. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz, 48(3), 337–345. doi:10.1007/s00103-004-1002-5

BSCF (2019): Breaking the Cycle: A Life Course Framework for Preventing Domestic Violence.

Deutscher Bundestag (2019a): Drucksache 19/13824: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf>

Deutscher Bundestag (2019b): Drucksache 19/9468: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909468.pdf>

Deutscher Bundestag (2019c): Drucksache 19/25938: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Verfolgung von Sexualdelikten. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925938.pdf>

Campbell, J. C. (1995): Assessing dangerousness. Newbury Park: Sage.

DGCN, & Terre des Femmes (2014): Menschenrechte fördern – Unternehmen stärken. Mit der Workplace Policy Mitarbeitende schützen. In: Berlin: Deutsches Global Compact Netzwerk.

djb (2018): Stellungnahme zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Deutschland In: Deutscher Juristinnenbund e. V.

djb (2019a): Themenpapier 4: Istanbul-Konvention: Strafbarkeit von Zwangssterilisationen. Deutscher Juristinnenbund e. V.

djb (2019b): Themenpapier 5: Istanbul-Konvention: Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt. Deutscher Juristinnenbund e. V.

djb (2020): Themenpapier 12: Haftung des Staates für Unterlassen geeigneter Maßnahmen. Deutscher Juristinnenbund e. V. .

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

FHK (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen.

FHK (2015): Handreichung Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen. Berlin: Frauenhauskoordinierung e. V.

FRA (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick.

Hellbernd, H., Brzank, P., Wieners, K., & Maschewsky-Schneider, U. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. – Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, Wissenschaftlicher Bericht. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

Husemann, S., & Weis, S. (2019): Evaluation der Fortführung und Erweiterung des Pilotprojektes High Risk in Rheinland-Pfalz. Retrieved from Landau:

IMK (2020): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 212. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. bis 19.06.20 in Erfurt (TH).

IW Medien (2020): Deutschland in Zahlen.

LASV (2019): Frauenhausplätze nach Landkreisen/Kreisfreien Städten, Land Brandenburg 2019.

LASV (2020a): Auswertung Statistik 2019.

LASV (2020b): Zufluchtsstatistik 2019.

LFSH (2019): Gemeinsam große Schritte gehen. Kick-Off zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein. Dokumentation. Kiel: Landesverband Frauenberatung.

LKA BB (2019): Lagedarstellung Häusliche Gewalt im Land Brandenburg 2018.

LKA BB (2020a): Lagedarstellung Häusliche Gewalt im Land Brandenburg 2019.

LKA BB (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik. Gesamtübersicht 2019, Teil 1.

LT BB (2020): Drucksache 7/1675: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 569 der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

MASGF (2016): Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm für das Land Brandenburg 2015–2019: Neue Chancen. Faires Miteinander. Gute Lebensperspektiven. Potsdam: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

MASGF (2018): Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften.

Mayring, P. (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

MFFJIV-RLP (2017): Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Rahmenkonzeption. Empfehlung der RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking.

MSGIV (2020a): Menschen mit Migrationshintergrund, ausländische Bevölkerung, Flüchtlinge/Asylsuchende. Daten und Grafiken, Land Brandenburg, Stand Juni 2020.

MSGIV (2020b): Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg. Potsdam.

NbF (2017): Barrierefreiheit in Brandenburger Schutzeinrichtungen. unveröffentlichtes Dokument. Potsdam: Netzwerk der Brandenburgischen Frauenhäuser e. V.

NbF (2018): Anforderungen an eine nachhaltige Finanzierung der Gewaltschutz-Arbeit im Land Brandenburg. Potsdam: Netzwerk der Brandenburgischen Frauenhäuser e. V.

NbF (2020a): Frauenhausfinanzierung in Brandenburg – Wir packen's an! Aufzeichnung der digitalen Podiumsdiskussion. Potsdam: Netzwerk der brandenburgischer Frauenhäuser e. V.

NbF (2020b): Hier erhalten Sie Hilfe (Startseite des Webauftritts).

NbF (o. J.): Informationen zur Landesfinanzierung der Frauenhäuser und der Koordinierungsstelle des Netzwerks der Brandenburgischen Frauenhäuser. Potsdam: Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V.

Oertelt-Prigione, S., & Jenner, S. C. (2017): Prävention Sexueller Belästigung. Praxiswissen Betriebsvereinbarungen. STUDY.

Pieper, J., Schneider, U., & Schröder, W. (2020): Gegen Armut hilft Geld. Der Paritätische Armutsbericht 2020.

Röstel, S. (2020): Frauenhausfinanzierung in SH. In: Frauenhausfinanzierung in Brandenburg – Wir packen's an! Aufzeichnung der digitalen Podiumsdiskussion. Potsdam: Netzwerk der brandenburgischer Frauenhäuser e. V.

Sacco, S. (2017): Häusliche Gewalt – Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. Hamburg: tredition GmbH.

Schröttle, M., & Hornberg, C. (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß – Risikofaktoren – Prävention. Studie im Auftrag des BMFSFJ.

Uerpmann-Witzack, R. (2017): Innerstaatliche Wirkung des Europaratsübereinkommens gegen Gewalt gegen Frauen. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1812–1814.

VPA (2021): The VPA approach: The ecological framework.

WHO (2002): World report on violence and health.

Abkürzungsverzeichnis

ALG	Arbeitslosengeld	GREVIO	Group of Experts on action against VIOlence against women and domestic violence (unabhängige Expertengruppe zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention)
AWO	Arbeiterwohlfahrt	HVL	Havelland
BAR	Barnim	IK	Istanbul-Konvention
BB	Brandenburg	IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder/ Innenministerkonferenz
Bff:	Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe	LAP	Landesaktionsplan
BIG	Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – BIG e. V.	LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
BLR	Brandenburgisches Rechtsmedizinisches Institut	LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	LFSH	Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein
BZfG	Berliner Zentrum für Gewaltprävention	LKA	Landeskriminalamt
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte	LOS	Landkreis Oder-Spree
djb	Deutscher Juristinnenbund e. V.	LPR	Landespräventionsrat
DVWPP	Domestic Violence Workplace Policy	LT BB	Landtag Brandenburg
EE	Elbe-Elster	MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (heute MSGIV)
FGM	Female Genital Mutulation, weibliche Genitalverstümmelung	MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
FHK	Frauenhauskoordinierung e. V.	MdJ	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
FRA	Agency for Fundamental Rights, Europäische Agentur für Grundrechte	Mdn	Median, teilt eine Häufigkeitsverteilung in genau 2 Hälften
GFMK	Gleichstellungsminister*innenkonferenz		
GPR	Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm		

MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales	TEUR	Tausend Euro
MOL	Märkisch-Oderland	TF	Teltow-Fläming
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg	TVÖD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
MW	Mittelwert, arithmetisches Mittel oder Durchschnitt	UK	United Kingdom
NbF e. V.	Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V.	UM	Uckermark
NGO	Non-governmental organization/ Nichtregierungsorganisation	WPP	Workplace Policy
OEG	Opferentschädigungsgesetz	ZIF	Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser
OHB	Opferhilfe Land Brandenburg e. V.		
OHL	Oberhavelland		
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr		
OPR	Ostprignitz-Ruppin		
OSL	Oberspreewald/Lausitz		
P	Potsdam		
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik		
PM	Potsdam-Mittelmark		
PR	Prignitz		
Reha	Rehabilitation		
SH	Schleswig-Holstein		
SMART	Spezifische, Messbare, Attraktive, Realistische, Terminierte Ziele		
SPN	Spree-Neiße		

Istanbul goes Brandenburg



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13

14467 Potsdam

<https://msgiv.brandenburg.de>

Text & Daten: Prof. Dr. Petra Brzank, MPH

Lektorat: Textur Potsdam

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH

Auflage: 500 Stück

September 2021